

**WENN SIE ZWEIFEL IN BEZUG AUF DEN INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, SOLLTEN SIE IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKMANAGER, RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER ANDERE PROFESSIONELLE BERATER KONSULTIEREN.**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Calamos Global Funds plc, deren Namen auf Seite iv aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach dem besten Wissen und Gewissen der Direktoren (die sämtliche angemessene Sorgfalt angewandt haben, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Informationen beeinflusst.

---

## **CALAMOS GLOBAL FUNDS PLC**

*(eine Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital, gegründet mit beschränkter Haftung in Irland unter Eintragsnummer 444463, errichtet als ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und autorisiert gemäss den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft von 2011 (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapieren), in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Fassung)*

---

## **AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ**

**für den**

Calamos Global Convertible Fund  
Calamos Global Equity Fund  
Calamos Emerging Markets Fund  
Calamos High Income Opportunities Fund  
Calamos Income Fund  
Calamos Intermediate-Term Bond Fund  
Calamos Short-Term Bond Fund

---

Vom 28. Januar 2019

Dies ist ein Auszug aus dem Verkaufsprospekt für Anleger in der Schweiz, der den Verkaufsprospekt von Calamos Global Funds plc vom 28. Januar 2019 und die Ergänzung für die Schweiz mit Datum vom 4. Februar 2019 enthält. Dieser enthält Informationen zu den in der Schweiz zum Vertrieb zugelassenen Fonds und stellt keinen Verkaufsprospekt nach irischem Recht dar.

---

## WICHTIGE INFORMATIONEN

---

**DIESER PROSPEKT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE CALAMOS GLOBAL FUNDS PLC UND SOLLTE VOR EINER INVESTITION SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. KEINE DER HIERIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN ODER HINWEISE STELLT EINE BERATUNG EINES MÖGLICHEN INVESTORS DAR. WENN SIE FRAGEN ZU DEN INHALTEN DIESES PROSPEKTS ODER DIE GEEIGNETHEIT EINER INVESTITION IN DIE CALAMOS GLOBAL FUNDS PLC FÜR SIE HABEN, SOLLTEN SIE IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKMANAGER, RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER ANDEREN FINANZBERATER ZU RATE ZIEHEN.**

Alle in Grossbuchstaben geschriebenen Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, haben die Ihnen im Abschnitt „DEFINITIONEN“ zugewiesene Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

### **Zulassung der Zentralbank**

**Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen genehmigt. Die Genehmigung der Gesellschaft als ein OGAW durch die Zentralbank ist weder eine Bestätigung oder eine Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank begründet keine Garantieerklärung hinsichtlich der Wertentwicklung der Gesellschaft, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Leistungsstörung der Gesellschaft.**

### **Wesentliche Anlegerinformationen („KIID“)**

Ein KIID (Key Investor Information Document) ist für jeden Fonds verfügbar. Ausser dem Zusammenfassen einiger wichtiger Informationen in diesem Verkaufsprospekt können in den wesentlichen Anlegerinformationen Angaben über die zurückliegende Wertentwicklung und die laufenden Kosten für jeden Fonds enthalten sein. Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich, wie im Abschnitt „ALLGEMEINES: Wesentliche Verträge“ dargelegt.

### **Anlagerisiken**

**Es besteht keine Sicherheit dahingehend, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Investition in einen Fonds beinhaltet Anlagerisiken, einschliesslich eines möglichen Verlusts des investierten Betrags. Der Kurs der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Für bestimmte Anteilsklassen sollte eine Investition in einen Fonds – angesichts der Tatsache, dass eine anfängliche Gebühr auf eine Zeichnung von Anteilen sowie eine Rücknahmegebühr von 1 % für die Rücknahme von Anteilen der Anleger eines Fonds fällig sein kann – als eine mittel- bis langfristige Investition angesehen werden. In jedem Fall darf die Rücknahmegebühr 3 % des Rücknahmepreises der Anteile eines Fonds nicht übersteigen. Einzelheiten bestimmter Anlagerisiken und sonstige Informationen für Investoren werden in diesem Prospekt noch umfassender dargelegt. Eine Investition in einen der Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios eines Investors darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.**

### **Vertrauen der Anleger zu den Empfehlungen über US-Bundessteuern in diesem Prospekt**

Die in diesem Prospekt enthaltene Besprechung in Bezug auf US-bundessteuerliche Erwägungen ist nicht dazu vorgesehen bzw. wurde nicht geschrieben, um Strafmassnahmen zu umgehen und kann nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Diese Besprechung wurde zur Unterstützung der Förderung bzw. Vermarktung der in diesem Verkaufsprospekt angesprochenen Transaktionen oder Angelegenheiten

geschrieben. Jeder Steuerzahler sollte in Bezug auf die US-Bundessteuern auf Basis der individuellen Umstände des Steuerzahlers bei einem unabhängigen Steuerberater um Rat suchen.

### **Einschränkungen beim Vertrieb und Verkauf von Anteilen**

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und die Emission oder der Kauf der Anteile kann in bestimmten Gerichtsbarkeiten beschränkt sein. Personen, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des beigefügten Antragsformulars in einer solchen Rechtsordnung erhalten, dürfen diesen Prospekt oder dieses Antragsformular nicht als eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an sie behandeln, und sollten keinesfalls dieses Antragsformular verwenden, sofern nicht in der relevanten Rechtsordnung eine solche Aufforderung ihnen gegenüber ohne Einhaltung von Eintragungs- oder anderen gesetzlichen Erfordernissen rechtmässig vorgenommen werden könnte und dieses Antragsformular rechtmässig genutzt werden könnte. Folglich begründet dieser Prospekt kein Angebot oder eine Aufforderung durch jemanden in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die Person, die dieses Angebot oder diese Aufforderung vornimmt, nicht qualifiziert ist, dies zu tun, und dieser Prospekt begründet kein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber jemandem, demgegenüber es rechtswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und der Personen, die Anteile gemäss diesem Prospekt beantragen möchten, sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften einer relevanten Rechtsordnung zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner sollten sich selbst über die rechtlichen Anforderungen dieser Anteilszeichnung und geltende Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsorts informieren.

Anteile werden nur auf der Basis der in diesem Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“), den entsprechenden Antragsformularen, dem letzten testierten Jahresabschluss und einem anschliessenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten.

Weitere von einem Händler, einem Verkäufer oder einer anderen Person erteilte Informationen oder eine abgegebene Zusicherung sollten nicht berücksichtigt werden, und entsprechend sollte darauf nicht vertraut werden. Weder die Übermittlung dieses Prospekts noch das Angebot, die Emission oder der Verkauf von Anteilen wird unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung darüber begründen, dass die in diesem Prospekt erteilten Informationen jederzeit nach dem Datum dieses Prospekts richtig sind oder dass die Angelegenheiten der Gesellschaft seit dem Tag seiner Veröffentlichung nicht geändert haben. Die in diesem Prospekt abgegebenen Erklärungen werden auf das Recht und die Praxis gestützt, die derzeit in Irland in Kraft ist, und unterliegen den Änderungen dieses Rechts und dieser Praxis.

Keine der hierin enthaltenen Informationen oder Ratschläge stellen eine Beratung gegenüber beabsichtigten Anlegern bezüglich deren persönlicher Position dar. Entsprechend sind keine Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendeiner Art in Bezug auf den wirtschaftlichen Ertrag oder die steuerlichen Folgen einer Anlage in der Gesellschaft beabsichtigt, noch sollten solche abgeleitet werden. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass bestehende Gesetze nicht geändert oder nachteilig ausgelegt werden. Potenzielle Anleger dürfen dieses Dokument nicht als Rechts- oder Steuerberatung auslegen.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung wird lediglich die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben, wie der Prospekt in englischer Sprache. Soweit eine Unstimmigkeit zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und diesem Prospekt in einer anderen Sprache besteht, geht der Prospekt in englischer Sprache vor, ausser insoweit (jedoch nur insoweit), dass das Recht einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, erfordert, dass bei einer auf eine Erklärung in dem Prospekt in einer anderen als der englischen Sprache gestützten Klage, die Version des Prospekts vorgeht, auf welche diese Klage gestützt wird.

Dieser Verkaufsprospekt sollte vor der Abgabe eines Zeichnungsantrags für Anteile vollständig gelesen werden.

## Vereinigte Staaten

Die Anteile sind nicht und werden auch zukünftig nicht gemäss dem Act von 1933 registriert oder gemäss geltenden einzelstaatlichen Gesetzen ausgewiesen. Die Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich ihrer Territorien und Besitzungen) oder direkt oder indirekt, an oder zu Gunsten von US-Personen (wie in Anhang VI definiert) weder übertragen, angeboten noch verkauft werden, ausser gemäss einer Registrierung oder einer gültigen Ausnahmeregelung.

Die Gesellschaft ist nicht und wird auch zukünftig nicht gemäss dem 1940 Act registriert und Anleger haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer derartigen Registrierung. Weiterverkäufe oder Übertragungen der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen stellen möglicherweise einen Verstoss gegen US-amerikanisches Recht dar und erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich allerdings das Recht vor, eine Privatplatzierung seiner Anteile bei einer begrenzten Anzahl bzw. einer Kategorie von US-Personen vorzunehmen. Weiterverkäufe oder Übertragungen der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen stellen möglicherweise einen Verstoss gegen US-amerikanisches Recht dar und erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft. Zeichner von Anteilen müssen bestätigen, ob sie US-Personen sind oder nicht und müssen angeben, ob sie in Irland ansässig sind.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, für den Anteilsbesitz von (und entsprechend für die Rücknahme von Anteilen, die von diesen gehalten werden) bzw. der Übertragung von Anteilen an US-Personen (ausser wenn dies nach dem Recht der Vereinigten Staaten unter bestimmten Ausnahmen erlaubt ist), oder von Personen, die gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstossen scheinen oder von einer Person bzw. Personen in Umständen (ob diese sich direkt oder indirekt auf die Person bzw. Personen auswirken und ob für sich genommen oder gemeinsam mit anderen Personen, im Verbund oder nicht, oder sonstige Umstände, die dem Verwaltungsrat relevant zu sein scheinen) die nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere pekuniäre Nachteile erleidet, die der Gesellschaft ansonsten nicht entstanden wären bzw. die sie nicht erlitten hätte, Beschränkungen aufzuerlegen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „ALLGEMEINES: Zwangsrückkauf von Anteilen und Verfall der Dividende“.

Die Anteile wurden von der SEC, einzelstaatlichen Wertpapierbehörden oder anderen US-Regulierungsbehörden weder genehmigt bzw. abgelehnt, noch hat eine der vorstehenden Behörden den Wert dieses Angebots oder die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsmaterialien beurteilt oder bestätigt. Jede gegensätzliche Darstellung ist ungesetzlich.

---

## VERZEICHNIS

---

### Calamos Global Funds plc

#### **Der Verwaltungsrat**

Dr. Laura Calamos (in den USA ansässig)  
Eimear Cowhey (in Irland ansässig)  
J. Christopher Jackson (Vorsitzender) (in den USA ansässig)  
Adrian Waters (in Irland ansässig)

#### **Fondsmanager und Promoter**

Calamos Advisors LLC  
2020 Calamos Court  
Naperville  
Illinois 60563  
U.S.A.

#### **Depotstelle**

RBC Investor Services Bank S.A.,  
Zweigniederlassung Dublin  
4<sup>th</sup> Floor  
One George's Quay Plaza  
George's Quay  
Dublin 2  
Ireland

#### **Vertriebsgesellschaft**

Calamos Investments LLP  
62 Threadneedle Street  
London  
EC2R 8HP  
Grossbritannien

#### **Rechtsberater (Irland)**

Dechert  
3 George's Dock  
IFSC  
Dublin DO1 X5X0  
Ireland

#### **Abschlussprüfer**

PricewaterhouseCoopers  
Chartered Accountants  
One Spencer Dock  
North Wall Quay  
Dublin DO1 X9R7  
Ireland

#### **Company Secretary**

Dechert Secretarial Limited  
3 George's Dock  
IFSC  
Dublin DO1 X5X0  
Ireland

#### **Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle**

RBC Investor Services Ireland Limited  
4<sup>th</sup> Floor  
One George's Quay Plaza  
George's Quay  
Dublin 2  
Ireland

#### **Berater**

KB Associates  
Ground Floor  
5 George's Dock  
IFSC  
Dublin DO1 X8N7  
Ireland

#### **Rechtsberater (Vereinigte Staaten von Amerika)**

Dechert LLP  
100 Oliver Street, 40<sup>th</sup> Floor  
Boston, MA 02110-2605  
U.S.A.

#### **Eingetragener Sitz**

4<sup>th</sup> Floor  
One George's Quay Plaza  
George's Quay  
Dublin 2  
Ireland

## **Inhaltsverzeichnis**

DEFINITIONEN.....	1
EINLEITUNG.....	9
Gründung und handelsgerichtliche Eintragung.....	9
Anteilsklassen .....	9
ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER FONDS.....	9
Nutzung der Ergänzung .....	9
Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik .....	10
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	10
PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERES UND EINER ZIELMARKTIDENTIFIZIERUNG	10
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	10
KREDITAUFNAHME, DARLEHENSGEWÄHRUNG UND GARANTIE.....	11
Temporäre Defensivpositionen .....	11
ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE.....	11
Effizientes Portfolio-Management.....	12
Derivative Finanzinstrumente .....	12
Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften.....	15
Sicherheitenverwaltung.....	15
Sicherheitenpolitik .....	16
Risikomanagement.....	18
ANLAGERISIKEN .....	19
Risiko bei forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) und hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS).....	23
Risiko bei Wertpapieren unter Investment Grade.....	24
Brexit-Risiko.....	24
Risiko bei Barbeständen .....	25
Risiko in China und Hongkong.....	26
Risiko beim Sicherheitenmanagement.....	28
Risiko Wandelbarer Wertpapiere.....	28
Kreditrisiko .....	29
Währungsrisiko .....	29
Risiken durch Cyberkriminalität und Sicherheitsverstöße.....	30
Risiko Festverzinslicher Wertpapiere .....	31
Risiken in Verbindung mit Hinterlegungsscheinen .....	31
Risiko der vorzeitigen Kündigung .....	32
Risiken in aufstrebenden Märkten .....	32
Aktienanlagerisiko .....	34

Risiko bei ETFs .....	34
Risiken in Verbindung mit Europas Wirtschaft und Stabilität.....	35
Risiko von Finanzderivaten .....	36
Risiko bei ausländischen (nicht-US) Wertpapieren .....	37
Risiko bei ausländischen Devisenterminkontrakten .....	37
Risiken bei Futures .....	37
Risiko der allgemeinen Quellensteuer .....	38
Risiko bei staatlich geförderten US-Unternehmen (GSEs).....	38
Wachstumsaktienrisiko .....	39
Risiko Hochrentierlicher Festverzinslicher Wertpapiere (Junk Bonds).....	39
Auswirkungen der Aktivitäten anderer Anteilsinhaber.....	39
Zinsrisiko .....	39
Risiko der Anlagenverwaltung .....	40
Investitionsrisiko.....	40
Rechtsrisiko .....	40
Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken.....	40
Marktrisiko.....	41
Risiko bei mittelständischen Unternehmen.....	41
Aufsichtsrechtliche Risiken aufgrund von MiFID II .....	41
Risiko bei Geldmarktinstrumenten .....	41
Risiko bei Wertpapieren ohne Rating .....	41
Optionsrisiken .....	42
Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – CRS .....	42
Risiko einer OTC-Gegenpartei .....	43
Sonstige Risiken .....	43
Politische Risiken .....	43
Risiko der Portfolio-Auswahl .....	43
Risiko bei Portfolioumschlag.....	43
Risiko bei Vorzugsaktien.....	44
Risiken bei Vorauszahlung und Zahlungsverlängerung .....	44
Rating des Anlagerisikos .....	44
Risiko bei Rückkaufvereinbarung.....	44
Mit der Investition in andere Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiken .....	44
Risiko der US-Quellensteuer .....	45
Wertpapierrisiko nach Rule 144A .....	45
Risiko der Wertpapierleihe .....	45
Risiko vorrangiger Darlehen.....	46
Risiko eines einzigen Landes.....	46
Risiko bei Kleinunternehmen .....	46

Stock Connect-Risiko .....	46
Aktienmarkt-Risiko.....	49
Risikostrukturierte Schuldverschreibungen .....	50
Zeichnungs-, Rückkaufs- und Währungsumtauschrisiken.....	50
Swaps-Risiko .....	51
Risiko bei synthetischen wandelbaren Wertpapieren .....	51
Besteuerungsrisiken .....	52
Risiken von Wertpapieren der Kategorie To Be Announced (TBA).....	52
Risiko des Umbrella-Geldkontos.....	52
Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko wechselseitiger Haftung .....	53
Bewertungsrisiko .....	53
Bewertungsrisiko der Anteile .....	53
<b>ZEICHNUNGEN, RÜCKKÄUFE UND HANDEL VON ANTEILEN .....</b>	<b>53</b>
Anteilsklassen .....	53
Anteile der Klasse A .....	54
Anteile der Klasse C .....	54
Anteile der Klasse I.....	54
Anteile der Klasse X.....	55
Anteile der Klasse Z.....	55
Zeichnungspreis .....	55
Zeichnungsverfahren.....	55
Recht auf Ablehnung von Anträgen.....	56
Verfahren zur Identifizierung und Bekämpfung von Geldwäsche .....	57
Abwicklungsverfahren bei Zeichnung .....	58
Ausführungsanzeigen und Zertifikate .....	58
Rücknahmepreis und Rückkaufgebühr .....	59
Rückkaufverfahren.....	59
<i>Rückkauf in bar</i> oder <i>in natura</i> .....	60
Zurückgestellte Rückkäufe .....	60
Abwicklungsverfahren bei Rückkauf.....	60
Umtausch von Anteilen.....	61
Übermäßiger Handel.....	62
Datenschutzhinweis .....	63
Bekanntgabe des Verkaufsortes.....	64
<b>ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....</b>	<b>64</b>
Berechnung des Nettoinventarwerts .....	64
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil .....	66
Temporäre Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Verkäufe und Rückkäufe.....	66
<b>GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....</b>	<b>67</b>

Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.....	67
Managementgebühr.....	68
Vertriebsgebühr .....	68
Depot- und Verwaltungsgebühren .....	69
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG .....</b>	<b>69</b>
Verwaltungsratsmitglieder und Sekretär.....	69
Der Fondsmanager .....	72
Die Verwaltungsstelle.....	73
Die Depotstelle .....	74
Die Vertriebsgesellschaft.....	75
Die Zahlstellen.....	76
Der Promoter.....	76
<b>BESTEUERUNG.....</b>	<b>76</b>
Besteuerung in Irland.....	76
Besteuerung der Gesellschaft.....	76
Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilshabern .....	79
Besteuerung von steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilshabern.....	79
Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilshabern .....	81
Irische Dividenden.....	83
Auslandsdividenden.....	83
Stempelsteuer.....	83
Ansässigkeit .....	84
Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer .....	85
Common Reporting Standard .....	85
Foreign Account Tax Compliance Act .....	86
VRC-Besteuerung.....	89
<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND INFORMATIONEN ZUR GESETZESLAGE.....</b>	<b>91</b>
Interessenkonflikte.....	91
Vermittlungsprovisionen (Soft Commissions).....	92
Das Anteilskapital.....	93
Zuweisungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten .....	94
Versammlungen .....	96
Berichte.....	96
Zwangsrückkauf von Anteilen und Verfall der Dividende .....	97
Gesamtrückkauf und Abwicklung .....	97
Auflösung von Fonds oder Anteilsklassen.....	98
Haftungsfreistellung und Versicherung .....	99
Verschiedenes .....	99
Vergütungsrichtlinie .....	100

Wesentliche Verträge.....	100
ANHANG I Anlagebeschränkungen.....	102
ANHANG II Die regulierten Märkte .....	107
ANLAGE III Stock Connect.....	110
ANHANG IV Zusätzliche Informationen für Anleger in bestimmten Ländern.....	112
ANHANG V Unterdepotstellen .....	125
ANHANG VI Definition einer US-Person, eines US-Steuerzahlers und ähnlicher Begriffe .....	128
ANHANG VII Zielmarktidentifikation.....	132
CALAMOS GLOBAL CONVERTIBLE FUND .....	134
CALAMOS GLOBAL EQUITY FUND .....	139
CALAMOS EMERGING MARKETS FUND .....	144
CALAMOS HIGH INCOME OPPORTUNITIES FUND.....	150
CALAMOS INCOME FUND .....	156
CALAMOS INTERMEDIATE-TERM BOND FUND.....	162
CALAMOS SHORT-TERM BOND FUND .....	168
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz .....	175

---

## DEFINITIONEN

---

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die untenstehend angegebenen Bedeutungen:

„Thesaurierende Klassen“	Anteilklassen, bei denen der Verwaltungsrat vorsieht, alle Gewinne, Dividenden und andere Ausschüttungen jeglicher Art im Einklang mit den Anlagezielen und -richtlinien des betreffenden Fonds zugunsten der Anteilhaber der betreffenden Fonds und die mit dem Wort „Thesaurierend“ in der Überschrift gekennzeichnet sind, zu thesaurieren und automatisch zu reinvestieren;
„Verwaltungsstelle“	RBC Investor Services Ireland Limited oder jede andere Person, die gegebenenfalls gemäss den Vorschriften der Zentralbank ernannt werden kann, um der Gesellschaft Verwaltungsdienstleistungen bereitzustellen;
„Verwaltungsvertrag“	Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2011 in seiner gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, nach dem letztere als Verwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft tätig ist;
„AIMA“	die „Alternative Investment Management Association“;
„Zeichnungsformular“	Das Zeichnungsformular, das von den Anteilszeichnern eines Fonds oder einer Klasse ausgefüllt werden muss, wie es von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgeschrieben wird;
„Abschlussprüfer“	PricewaterhouseCoopers oder jede andere Person, die gegebenenfalls gemäss den Vorschriften der Zentralbank ernannt werden kann, um für die Gesellschaft als Abschlussprüfer tätig zu sein;
„Basiswährung“	Die Basiswährung des Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat bestimmt wird;
„Geschäftstag“	jeder Tag (ausser an Samstagen und Sonntagen und normalen Feiertagen in Irland), an dem die Börse in New York für den regulären Geschäftsverkehr geöffnet ist und an einem Tag bzw. mehreren Tagen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt;
„Zentralbank“	Die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) bzw. die Nachfolge-Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist;
„OGAW-Bestimmungen der Zentralbank“	die OGAW-Verordnungen des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere) von 2015 in ihrer jeweils gültigen geänderten oder konsolidierten Fassung;

„China“ oder „VRC“	Die Volksrepublik China, und ausser der Kontext fordert dies oder lässt dies anderweitig zu, und ausschliesslich für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts, schliessen die Bezugnahmen in diesem Verkaufsprospekt auf China oder die „VRC“ die Hong Kong Special Administrative Region der Volksrepublik China (Sonderverwaltungszone Chinas), Macao oder Taiwan nicht mit ein;
„China A-Aktien“	Aktien von in China niedergelassenen Unternehmen, die an der Börse Shanghai und/oder an der Börse Shenzhen gehandelt und in chinesischen Renminbi notiert sind;
„China B-Aktien“	Aktien von in China niedergelassenen Unternehmen, die an der Börse Shanghai, kotiert in USD, und an der Börse Shenzhen, kotiert in HKD, gehandelt werden;
„ChinaClear“	China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited;
„Klasse“	Jegliche Anteilsklasse, von denen jede Anteile an einem Fonds darstellt;
„Währungsklasse“	Die Denominierungswährung einer Klasse;
„Clearingsystem“	Die National Securities Clearing Corporation (NSCC) oder ein anderes vom Verwaltungsrat genehmigtes Clearingsystem;
„Code“	Der Internal Revenue Code von 1986 (amerikanisches Bundessteuergesetz), in der jeweils gültigen Fassung;
„Companies Act“ (Aktiengesetz)	der Companies Act 2014 in seiner jeweils gültigen berichtigten, ergänzten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung;
„Gesellschaft“	Calamos Global Funds plc, eine offene Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Irland gemäss dem Unternehmensgesetz (Companies Act);
„Company Secretary“	Dechert Secretarial Limited, der Gesellschaftssekretär oder jegliche anderen Personen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen des Companies Act ernannt werden können;
„Satzung“	Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, wie sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültig sind und welche von Zeit zu Zeit geändert werden können;
„CRS“	der Gemeinsame Berichtsstandard der OECD;
„Handelstag“	Jeder Geschäftstag oder andere Tag oder Tage, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt und den Anteilseignern im Voraus mitgeteilt und unter der Voraussetzung, dass mindestens zwei Handelstage in jedem Monat in regelmässigen Intervallen durchgeführt werden;

„Depotstelle“	RBC Investor Services Bank S.A., Niederlassung Dublin, oder jede andere Person, die gegebenenfalls gemäss den Vorschriften der Zentralbank ernannt werden kann, um der Gesellschaft Verwaltungsdienstleistungen bereitzustellen;
„Depotvertrag“	Der Depotstellenvertrag vom 26. Januar 2017 zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle, nach dem Letztere in Bezug auf die Gesellschaft als Depotstelle tätig ist;
„Verwaltungsratsmitglieder“	Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt und jeder ordnungsgemäss von ihnen gebildete Ausschuss;
„Ausschüttende Klassen“	Anteilklassen, bei denen der Verwaltungsrat vorsieht, eine Dividende in Bezug auf die Anteile anzukündigen und die mit dem Wort „Ausschüttend“ in der Überschrift gekennzeichnet sind;
„Vertriebsstellen“	Alle Untervertriebsstellen, Intermediäre, Händler und/oder professionellen Anleger, mit denen die Vertriebsgesellschaft vertragliche Vereinbarungen über den Vertrieb der Anteile abschliesst;
„Vertriebsgesellschaft“	Calamos Investments LLP
„Vertriebsvertrag“	Der Vertriebsvertrag mit Datum vom 5. Oktober 2010 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsgesellschaft, nach dem letztere als Vertriebsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft tätig ist;
„EWR“	Der Europäische Wirtschaftsraum, der aus den Mitgliedsstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein besteht;
„Zulässige Darlehen (Eligible Loans)“	unverbrieftes Darlehen, d. h., es werden liquide, übertragbare, unverbriefte Anlagen von Einzelemittenten auf Primär- und Sekundärmärkten (International Capital Market Association) bereitgestellt, und diese erfüllen die Definition von Geldmarktinstrumenten oder stellen anderweitig zulässige Vermögenswerte für die Zwecke der Richtlinie 2007/16/EG dar, sofern diese Anlagen in unverbriefte Darlehen jedoch nicht der Definition von Geldmarktinstrumenten entsprechen, sind diese auf höchstens 10 % des Nettoinventarwerts (gemeinsam mit anderen ähnlich kategorisierten Wertpapieren) zu begrenzen);
„Risiken in aufstrebenden Märkten“	Bezeichnet die Länder, die im MSCI Emerging Markets Index und im MSCI Frontier Markets Index enthalten sind;
„ETF“	ein Exchange Traded Fund, dessen Einheiten als Einheiten in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen klassifiziert werden;
„EU“	Die Europäische Union;

„Euro“ oder „EUR“ oder „euro“ oder „€“	Die gesetzliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die jeweils an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäss dem Vertrag von Rom teilnehmen;
„Euroraum“	Alle EU-Länder, die den Euro vollständig als ihre nationale Währung übernommen haben;
„Freigestellter US-Steuerzahler“	ein „freigestellter US-Steuerzahler“ wird in Anhang VI dieses Verkaufsprospekts beschrieben;
„FATCA“ oder „Foreign Account Tax Compliance Act“	Die Abschnitte 1471 bis 1474 des Codes, alle derzeitigen oder zukünftigen Bestimmungen oder offiziellen Auslegungen davon, und alle gemäss Abschnitt 1471(b) des Code abgeschlossenen Verträge oder alle steuer- bzw. aufsichtsrechtliche Gesetzgebung, Regeln oder Praktiken, die gemäss abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen, die in Zusammenhang mit der Implementierung dieser Abschnitte des Code stehen, verabschiedet wurden;
„FDI“	Finanzinstrumente, die ihren Wert vom Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index ableiten und nach den OGAW-Verordnungen zulässig sind;
„Finanzkonto“	Ein „Finanzkonto“, wie es im zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Irland im Rahmen des FATCA verwendet wird;
„Finanzinstitut“	ein Finanzinstitut, wie in FATCA definiert, einschliesslich depotführende Kreditinstitute, Depotstellen, Kapitalanlagegesellschaften oder bestimmte Versicherungsgesellschaften;
Der „Fonds“ oder die „Fonds“	ein vom Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) aufgelegtes Portfolio von Vermögenswerten, das einen separaten Fonds bildet, der gemäss den für einen derartigen Fond geltenden Anlagezielen und -grundsätzen investiert wird, wie in diesem Verkaufsprospekt oder einem dazugehörigen Nachtrag angegeben;
„GBP“	„GBP“ bezeichnet Britisches Pfund, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs;
„Hong Kong Dollars“ oder „HK \$“ oder „HKD“	Hongkong-Dollar, die gesetzliche Währung von Hongkong;
„Anfänglicher Ausgabepreis“	der Preis, zu dem eine Anteilsklasse zuerst angeboten oder zudem diese erneut angeboten wird, wird in der Ergänzung dargelegt;
„Fondsmanager“	Calamos Advisors LLC;
„Fondsmanagement-Vertrag“	Der Fondsmanagement-Vertrag mit Datum vom 26. November 2007 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, nach dem letzterer als Fondsmanager der Gesellschaft tätig ist.

„IOSCO“	Die International Organisation of Securities Commissions;
„Irland“	Die Republik Irland
Irischer Gerichtsdienst (Irish Courts Service)	Der Irish Courts Service (irischer Gerichtsdienst) ist für die Verwaltung von Geldern verantwortlich, die unter der Kontrolle der Gerichte stehen oder Gegenstand gerichtlicher Verfügungen sind.
„KIID“	Eine wesentliche Anlegerinformation, die von Zeit zu Zeit im Namen eines Fonds veröffentlicht wird;
„Mitgliedsstaat“	Ein Mitgliedsstaat der EU;
„MiFID II“	gemeinsam die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und als Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und Richtlinie 2011/61/EU, die Delegierte Verordnung (EU) 2017/593 vom 7. April 2016 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR);
„MiFID-Verordnungen“	Statutory Instrument Nr. 375 von 2017, Verordnungen der Europäischen Union (Markets in Financial Instruments [Märkte für Finanzinstrumente]) von 2017 in ihrer jeweils letzten Fassung sowie jegliche Verordnungen oder Bedingungen, die die Zentralbank dementsprechend erlässt;
„Mindestbeteiligung“	Bezeichnet ein Mindestbeteiligungserfordernis in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse, wie in dem Prospekt dargelegt;
„Nettoinventarwert“ oder „NIV“	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse, der wie hierin beschrieben berechnet wird;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	Mit Bezug auf alle Anteile der den ausgegebenen Anteilen eines Fonds oder einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in Bezug auf einen Fonds oder eine Klasse;
„OECD“	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„Passive US-kontrollierte ausländische Entität“	eine „Passive US-kontrollierte ausländische Entität“ wie in Anhang VI in diesem Verkaufsprospekt definiert;
„PPIU“ oder „Personal Portfolio Investment Undertaking“	Ein Investmentunternehmen, nach dessen Bedingungen alle oder einige Vermögenswerte des Unternehmen sein kann, oder war, oder ausgewählt wurde oder die Auswahl der Vermögenswerte beeinflusst werden kann oder wurde von: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) dem Anleger;</li> <li>(b) einer im Namen des Anlegers handelnden Person;</li> <li>(c) einer mit dem Anleger in Verbindung stehenden Person;</li> </ul>

- (d) einer in Verbindung mit einer im Namen des Anlegers handelnden Person stehenden Person;
- (e) dem Anleger und einer mit dem Anleger in Verbindung stehenden Person;
- (f) einer im Namen des Anlegers handelnden Person und einer mit dem Anleger in Verbindung stehenden Person.

Ein Investmentunternehmen ist kein Personal Portfolio Investment Undertaking, wenn der einzige Vermögenswert, der ausgewählt sein kann oder wurde, zum Zeitpunkt, an dem der Vermögenswert zur Auswahl durch einen Anleger steht, der Öffentlichkeit zur Verfügung steht und im Marketing- und anderem Werbematerial des Unternehmens klar identifiziert ist. Das Investmentunternehmen muss alle Anleger genau gleich behandeln. Falls der Wert der Anlagen 50 % oder mehr aus Grundbesitz stammt, sind alle Investitionen einer Einzelperson auf 1 % des gesamten erforderlichen Kapitals beschränkt;

„Emittent mit Sitz in der VR China“	ein Emittent von Wertpapieren, der: (i) in der VR China eingetragen ist; (ii) seine Primärkotierung an einem geregelten Markt in der VR China hat; und (iii) einen überwiegenden Teil seiner Geschäftstätigkeit in der VR China ausübt;
„Verkaufsprospekt“	Dieses Dokument und alle Nachträge oder Zusätze hierzu, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank veröffentlicht werden;
„Regulierter Markt“	ein regulierter Markt, wie in Anhang II in diesem Verkaufsprospekt dargelegt oder anderweitig in Übereinstimmung mit der Anleitung von der Zentralbank festgelegt;
„Einschlägige Erklärung“	Die einschlägige Erklärung des Anteilshabers gemäss Anhang 2B des Steuerkonsolidierungsgesetzes (Taxes Consolidation Act) von 1997 in seiner ergänzten Fassung;
„Relevanter Zeitraum“	Ein Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb von Anteilen durch den Anteilshaber beginnt sowie jeder darauf folgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen relevanten Zeitraum beginnt.
„Risiko-Management-Prozess“ oder „RMP“	Der bei der Zentralbank eingereichte Risiko-Management-Prozess des Unternehmens;
„Wertpapiere nach Regel 144A“	Wertpapiere, die gemäss Regel 144A in nicht den Registrierungs Vorschriften des Wertpapiergesetzes von 1933 unterliegen;
„SEC“	Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika
„SSE“	Börse Shenzhen;

„Anteil“ oder „Anteile“	Der gewinnberechtigte Anteil bzw. die gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft oder einem Fonds, wie es der Kontext verlangt;
„Aktionär/Anteilsinhaber“	Besitzer von Aktien;
„Stock Connect“	das mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programm, um einen wechselseitigen Börsenzugang zwischen China und Hongkong zu erreichen, umfasst: (i) das Shanghai-Hong Kong Stock Connect, ein von Hong Kong Exchanges und Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange, ChinaClear und Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Links-Programm; und (ii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, ein von Hong Kong Exchanges und Clearing Limited, der Shenzhen Stock Exchange, ChinaClear und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Links-Programm;
„Zeichneranteile“	Das für 2 EUR gezeichnete anfängliche Anteilskapital von 2 nennwertlosen Anteilen;
„Nachtrag“	Der Nachtrag einschliesslich dazugehöriger Zusätze, die diesen Verkaufsprospekt ergänzen und in dem Informationen dargelegt werden, die spezifisch für den Fonds sind;
„Synthetisch wandelbare Wertpapiere“	ein Instrument, das einzelne Wertpapiere verbindet, die über wirtschaftliche Merkmale verfügen, die denen eines wandelbaren Wertpapiers ähnlich sind, d. h. festverzinsliche Wertpapiere („feste Ertragskomponente“, die ein wandelbares oder nicht wandelbares Wertpapier sein kann), und die über das Recht zum Erwerb von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren („wandelbare Komponente“) verfügen, wie ausführlicher im Abschnitt „ANLAGERISIKEN“ beschrieben.
„OGAW“	ein Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäss den OGAW-Verordnungen;
„OGAW-Bestimmung“ oder „OGAW-Bestimmungen“	die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren - UCITS) von 2011, in ihrer jeweils durch die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Organismen zur gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren - UCITS) (novellierte Fassung) von 2016, in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder konsolidierten Form, einschliesslich aller Bedingungen, die von Zeit zu Zeit hierunter von der Zentralbank auferlegt werden können;
„OGAW-Regelungen“	die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank, die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäss den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank herausgegeben werden, sowie jedes von der Zentralbank veröffentlichte Dokument, das alle Bedingungen festlegt, die die Zentralbank den OGAW und ihren Managementgesellschaften und Hinterlegungsstellen auferlegt;

„Umbrella-Geldkonto“	Ein Konto, das auf Gesellschaftsebene geführt wird;
„Zugrunde liegender Organismus für gemeinsame Anlagen“	jeder Organismus für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs), der den Anforderungen der OGAW-Verordnungen für Anlagen eines OGAW entspricht und, um Missverständnisse auszuschliessen, andere Fonds, regulierte OGA und regulierte Nicht-OGAW enthält, die in der EU, den Vereinigten Staaten von Amerika, Guernsey, Jersey, der Isle of Man oder dem EWR ansässig sind;
„GB“	Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland
„United States“ oder „U.S.“	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen;
„US Dollars“ oder „USD“ oder „US\$“	Der US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
„US-Person“	eine „US-Person“, wie in Anhang VI hierin definiert;
„US meldepflichtiges Konto“	Bedeutet ein von einer meldepflichtigen US-Person gehaltenes Finanzkonto;
„US-meldepflichtige Person“	Bezeichnet (i) einen US-Steuerzahler, der kein freigestellter US-Steuerzahler oder (ii) eine passive, US-kontrollierte ausländische juristische Person ist.
„US-Steuerzahler“	ein „US-Steuerzahler“, wie in Anhang VI dieses Verkaufsprospekts definiert;
„US Treasury“	ein US-Ministerium, das für die Ausgabe sämtlicher Treasury-Anleihen, -Wechsel und -Anweisungen zuständig ist;
„1933 Act“	US-Wertpapiergesetz von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung);
„1940 Act“	US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 (in der jeweils gültigen Fassung);

---

## EINLEITUNG

---

### **Gründung und handelsgerichtliche Eintragung**

Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital, die nach dem Recht Irlands als eine Aktiengesellschaft (public limited company) gemäss dem Companies Act und den OGAW-Verordnungen organisiert ist. Sie wurde am 9. August 2007 unter der Eintragsnummer 444463 gegründet und wurde am 26. November 2007 autorisiert. Ihr Gegenstand – wie in Ziffer 2 ihrer Gründungsurkunde dargelegt – ist die gemeinsame Anlage in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen, die in Verordnung 68 der OGAW-Verordnungen bezeichnet sind, von durch das Publikum beschaffte Gelder, die auf der Basis der Risikostreuung tätig ist.

Die Gesellschaft ist in der Form eines Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilsklassen anbieten kann, von denen jede Beteiligungen an einem Fonds darstellt, der aus einem eigenständigen Anlagenportfolio besteht.

Mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann die Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt einen weiteren Fonds oder weitere Fonds bilden, deren Anlageziel und Politik in einem Ergänzungsprospekt oder in einem neuen Emissionsprospekt dargestellt werden, nebst den Einzelheiten des anfänglichen Angebotszeitraums, des anfänglichen Zeichnungspreises für jeden Anteil und diejenigen weiteren relevanten Informationen in Bezug auf den weiteren Fonds oder die weiteren Fonds, deren Einbeziehung die Verwaltungsratsmitglieder als angemessen erachten oder von der Zentralbank gefordert wird. Jeder Ergänzungsprospekt bildet einen Teil dieses Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

### **Anteilsklassen**

Ein Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilsklassen bestehen. Der Verwaltungsrat muss der Zentralbank die Ausgabe weiterer Anteilsklassen in einem Fonds mitteilen und im Voraus mit ihr klären. Ein separater Pool von Vermögenswerten wird für jeden Fonds, jedoch nicht für jede Klasse in einem Fonds unterhalten.

---

## ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER FONDS

---

Die Anlageziele und Anlagepolitik eines jedes Fonds werden in der Ergänzung zu diesem Fonds dargelegt.

### **Nutzung der Ergänzung**

Eine Ergänzung wird in Bezug auf jeden Fonds herausgegeben. Die Ergänzung bildet einen Bestandteil dieses Prospekts und sollte in Verbindung damit gelesen werden, und es wird das Nachstehende darin angegeben:

- (i) der Name des Fonds;
- (ii) das Anlageziel;
- (iii) die Anlagepolitik und

- (iv) Die Merkmale der Anteilsklassen, einschliesslich des anfänglichen Zeichnungspreises, des Ausschüttungsstatus, der Mindestbeteiligung und der anfänglichen und/oder nachfolgenden Mindestanlage jeder Anteilsklasse.

### **Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik**

Alle Änderungen des Anlageziels und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds können nur mit der Genehmigung der Zentralbank und der vorherigen Zustimmung der Anteilsinhaber dieses Fonds vorgenommen werden, die durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber bei einer Hauptversammlung oder durch einen schriftlichen von allen Anteilsinhabern unterzeichneten Beschluss nachgewiesen wird. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds, wird von dem Fonds ein angemessener Mitteilungszeitraum eingeräumt, um den Anteilsinhabern zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderungen einzulösen.

---

## **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

---

Die Anlagen jedes Fonds werden auf von den OGAW-Verordnungen zugelassene Anlagen begrenzt. Jeder Fonds unterliegt auch den massgeblichen Anlagerichtlinien, und im Falle eines Konflikts zwischen derartigen Richtlinien und den OGAW-Verordnungen ist die restriktivere Begrenzung anzuwenden.

Wenn die in Anhang I festgelegten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss sich die Gesellschaft als vorrangiges Ziel für ihre Verkaufstransaktionen die gebührende Berücksichtigung der Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber zur Behebung dieser Situation zu eigen machen.

Änderungen der Anlagebeschränkungen müssen im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank stehen und unterliegen u. U. der vorherigen Zustimmung und/oder Benachrichtigung der Anteilsinhaber. Die Anteilsinhaber werden über die keine vorherige Zustimmung erfordernden Änderungen im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft informiert.

---

## **PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS UND EINER ZIELMARKTIDENTIFIZIERUNG**

---

Das Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifikation der einzelnen Fonds wird in der jeweiligen Ergänzung zum Fonds beschrieben.

---

## **AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

---

Die Direktoren beabsichtigen, eine Dividende in Bezug auf die Anteile zu beschliessen, die als ausschüttende Anteilsklassen gekennzeichnet sind. Der gesamte Gewinn und die Kapitalerträge eines Fonds werden gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds reinvestiert, mit Ausnahme der ausschüttenden Anteilsklassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, in Bezug auf die ausschüttenden Anteilsklassen des Calamos High Income Opportunities Fund, des Calamos Income Fund, des Calamos Intermediate-Term Bond Fund und des Calamos Short-Term Bond Fund eine Dividende vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember zu beschliessen, sowie in Bezug auf die ausschüttenden Anteilsklassen des Calamos Global Convertible Fund und in Bezug auf die ausschüttenden

Anteilsklassen des Calamos Global Equity Fund und des Calamos Emerging Markets Fund jährlich im September.

Dividenden für die ausschüttenden Anteilsklassen können nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder aus dem Nettoertrag und den realisierten Nettogewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Nettoverluste eines Fonds gezahlt werden. Dividenden werden automatisch in weitere Anteile derselben Klasse des relevanten Fonds reinvestiert, sofern nicht der Anteilsinhaber seine Forderung der Barauszahlung ausdrücklich in dem Antragsformular ausgewählt hat oder der Verwaltungsstelle ausreichend im Voraus des Beschlusses der nächsten Dividendenzahlung mitgeteilt hat. Barzahlungen erfolgen durch telegrafische Überweisung innerhalb eines Monats ab ihrer Erklärung und in jedem Fall innerhalb von vier Monaten ab dem Jahresende auf das Konto des Anteilsinhabers, das in dem Antragsformular angegeben ist, oder – im Falle gemeinsamer Inhaber – an den Namen des ersten Anteilsinhabers, der in dem Verzeichnis erscheint.

Jedes Versäumnis der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsstelle, die von diesen zur Bekämpfung der Geldwäsche angeforderten Unterlagen bereitzustellen, kann zu Verzögerungen bei der Abwicklung etwaiger Dividendenzahlungen führen. Unter solchen Umständen werden die in Form von Dividenden zahlbaren Beträge als ein vom Fonds gehaltener Vermögenswert einbehalten, bis die Verwaltungsstelle sich davon überzeugen konnte, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche in Gänze eingehalten wurden, und die Dividenden im Anschluss ausgezahlt werden.

Alle Dividenden, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie fällig wurden, nicht beansprucht wurden, verfallen und werden Eigentum des massgeblichen Fonds.

---

## **KREDITAUFNAHME, DARLEHENSGEWÄHRUNG UND GARANTIEN**

---

Ein Fonds darf keine Gelder aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Garant im Namen eines Dritten tätig sein, mit Ausnahme des Nachstehenden:

- (i) eine ausländische Währung kann im Wege eines Parallelkredits erworben werden; und
- (ii) Kreditaufnahmen, die 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, können vorübergehend vorgenommen werden, um beispielsweise Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Ein Fonds darf keine seiner Anlagen verkaufen, wenn diese Anlagen nicht im Eigentum des Fonds stehen.

### **Temporäre Defensivpositionen**

Jeder Fonds kann von Zeit zu Zeit Reserven in Form von Bardepots und/oder kurzfristigen festverzinslichen Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten (einschliesslich und ohne darauf beschränkt zu sein, Handelspapiere, Bankakzepte, Einlagenzertifikate und andere kurzfristigen verbrieften Schuldverschreibungen als zusätzliche flüssige Mittel), wie vom Fondsmanager als ratsam erachtet, halten. Für Zwecke temporärer Defensivpositionen kann jeder Fonds unbeschränkt in Geldmarktinstrumente investieren. Als Ergebnis der Einnahme dieser temporären Defensivposition kann es möglich sein, dass ein Fonds seine Anlagenziele nicht erreicht oder über keine seiner Anlagenpolitik entsprechenden Beteiligungen verfügt. Der Wert der Anlagen in Geldmarktinstrumente kann im Gegensatz zu Bankeinlagen und Schuldverschreibungen schwanken.

---

## **ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE**

---

## **Effizientes Portfolio-Management**

Der Fondsmanager kann im Rahmen der Portfolio-Verwaltung effiziente Transaktionen eingehen, mit dem Ziel, (i) das Risiko zu reduzieren, (ii) eine Kostensenkung zu erreichen oder (iii) zusätzliches Kapital oder Einkünfte zu generieren. Dabei berücksichtigt er das Risikoprofil eines Fonds wie in der entsprechenden Ergänzung beschrieben (und in geeigneter Weise im nachstehend beschriebenen Risiko-Management-Prozess der Gesellschaft berücksichtigt) sowie die allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Verordnungen. In Verbindung mit den Geschäften im Rahmen der effizienten Portfolio-Verwaltung wird der Fondsmanager sicherstellen, dass die verwendeten Techniken und Instrumente wirtschaftlich angemessen sind und dass sie kosteneffektiv realisiert werden können. Die Nutzung von Techniken für die effiziente Portfolio-Verwaltung ändern die Anlageziele eines Fonds nicht.

## **Derivative Finanzinstrumente**

Vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegt sind, und wenn nicht in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds etwas anderes angegeben ist, dürfen die Fonds Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente („FDI“) zu Zwecken der effizienten Portfolio-Verwaltung einsetzen und in wandelbare Wertpapiere investieren, die Derivate beinhalten. Die Möglichkeit eines Fonds, in FDI zu investieren und diese zu nutzen kann durch die Marktbedingungen, regulatorische Grenzen und steuerliche Aspekte beschränkt werden, und diese Strategien können nur gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds genutzt werden. Diese Techniken und Instrumente können (sind jedoch nicht darauf beschränkt) den Handel mit Optionen, Devisentermingeschäfte, Swaps, Wertpapierleihgeschäfte und Rückkaufs-/Reverse-Repurchase-Geschäfte beinhalten.

### *Optionen*

Eine „Kaufoption“ ist ein Vertrag, der zu einem Preis verkauft wird, der seinem Inhaber das Recht gibt, eine festgelegte Anzahl von Wertpapieren zu einem festgelegten Preis vor einem festgelegten Datum zu kaufen. Der Zweck hinter dem Kauf und Verkauf von Kaufoptionen durch einen Fonds ist die Bereitstellung eines Engagements in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren oder die Absicherung gegen eine Steigerung des Kurses der Wertpapiere oder andere Investitionen, die ein Fonds zu kaufen beabsichtigt.

Eine „Verkaufsoption“ gibt dem Käufer der Option das Recht zum Verkauf und verpflichtet den Stillhalter zum Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zum Ausübungspreis zu jeder Zeit während der Optionsfrist. Der Zweck hinter dem Kauf von Verkaufsoptionen durch einen Fonds ist die Absicherung gegen ein Fallen des Marktes im Allgemeinen oder die Absicherung gegenüber dem Preis von Wertpapieren oder anderen Investitionen, die von einem Fonds gehalten werden.

### *Terminkontrakte*

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte abschliessen, die den Kauf oder Verkauf eines Kontrakts beinhalten, um ein spezifiziertes Wertpapier, oder anderes Finanzinstrument oder eine Währung zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt und Preis an einer Börse oder am OTC-Markt zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Fonds kann derartige Kontrakte als Ersatz für das Eingehen einer Position in einen zugrunde liegenden Vermögenswert oder zur Erhöhung der Renditen abschliessen.

### *Devisentermingeschäfte*

Ein Devisentermingeschäft umfasst eine Pflicht zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem zukünftigen Datum zu einem Preis, der am Datum des Vertragsschlusses festgelegt wird. Der Zweck hinter der Nutzung von Devisentermingeschäften durch einen Fonds umfasst die Absicherung

und/oder das Währungsrisikomanagement des daraus resultierenden Währungsrisikos, das durch Long-Positionen in Wertpapieren in einem Fonds erzeugt wird.

#### *Swap-Vereinbarungen*

Ein Fonds kann Zins-, Aktienindex-, Kredit-, Währungs- und Total-Return-Swap-Verträge sowie Optionen auf ein Swap abschließen. Ein Fonds kann diese Swap-Transaktionen zu Absicherungszwecken oder bei dem Versuch, eine bestimmte Rendite zu erzielen, abschließen, wenn ein solches Vorgehen wünschenswert erscheint. Ein Swapgeschäft beinhaltet einen Vertrag zwischen zwei Parteien, wobei unterschiedliche Zahlungsströme auf Basis eines festgelegten oder „Nenn“-Betrages ausgetauscht werden. Die ausgetauschten Zahlungsströme bei einer spezifischen Transaktion können unter anderem Zahlungen sein, die Zinsen auf einen Kapitalbetrag entsprechen, Zahlungen, die den Käufer für Verluste für notleidende Wertpapiere bzw. einen Wertpapierkorb entschädigen, oder Zahlungen, die die Wertentwicklung einer oder mehrerer festgelegter Währungen, Wertpapiere oder Indizes widerspiegeln.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit denselben Eigenschaften investiert, kann der zugrunde liegende Vermögenswert oder Index aus Aktien oder Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten oder anderen geeigneten Anlagen bestehen, die mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ des Nachtrags für den betreffenden Fonds erläutert wird.

Die Kontrahenten bei derartigen Transaktionen sind typischerweise Banken, Wertpapierfirmen, Makler/Händler oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Das Risiko, dass die Kontrahenten aus dem Total Return Swap ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und dessen Auswirkungen auf die Renditen der Anteilhaber werden im Abschnitt „Anlagerisiken“ unter der Überschrift „OTC-Kontrahentenrisiko“ beschrieben. Ausserdem kann es potenzielle Interessenkonflikte geben, wenn der Fondsmanager Wertpapierleihe-Vereinbarungen abschliesst, bei denen eine höhere Abschlussgebühr anfallen kann, die u. U. nicht im besten Interesse des entsprechenden Fonds und seiner Anteilhaber ist oder wenn der Fondsmanager Verträge mit verbundenen Parteien abschliesst. Einzelheiten der Interessenkonflikte der Gesellschaft sind dargelegt im Abschnitt „GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN: Interessenkonflikte“.

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Kontrahenten bei Total Return Swaps, die mit einem Fonds abgeschlossen werden, Einsicht über die Zusammensetzung oder das Management des Anlageportfolios des Fonds bzw. über den Basiswert der Finanzderivate erhalten, oder dass die Zustimmung des Kontrahenten in Bezug auf Portfolio-Transaktionen des Fonds erforderlich ist.

#### *Risiken von Wertpapieren der Kategorie To Be Announced (TBA)*

Wertpapiere der Kategorie To Be Announced (TBA) sind nicht abgewickelte, hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities) von Regierungsbehörden (Freddie Mac, Fannie Mae und Ginnie Mae) die mittels Forward-Settling abgewickelt werden. Das eigentliche hypothekenbesicherte Wertpapier, das zur Erfüllung eines TBA-Handels geliefert wird, wird zum Zeitpunkt, an dem der Handel abgeschlossen wird, nicht benannt; diese Papiere gehören der Kategorie „To Be Announced“ am Benachrichtigungsdatum, 48 Stunden vor dem festgelegten Handelsabschlussstag. TBAs sind im Wesentlichen „Platzhalter“ für den Kauf oder Verkauf von Hypothekengruppen. TBA-Geschäfte werden in der Regel drei Monate im Voraus gehandelt. Bei einer TBA-Transaktion vereinbart ein Verkäufer mit dem Emittenten den Zinssatz und die Bedingungen der zugrunde liegenden Hypothek, wobei das Wertpapier an einem zukünftigen Datum geliefert wird, es wird jedoch nicht festgelegt, welches bestimmte Wertpapier geliefert wird. Stattdessen stimmt der Verkäufer zu, jedes Wertpapier anzunehmen, dass die festgelegten Bedingungen erfüllt.

#### *Wertpapierleihen*

Die Gesellschaft kann alle Vermögenswerte eines jeden Fonds für Aktivitäten im Bereich der Wertpapierleihe zur Verfügung stellen. Zusätzliche Erträge aus solchen Aktivitäten und aus Total-Return-Swaps werden dem entsprechenden Fonds zugewiesen. Die Besicherungen für alle diese zulässigen Wertpapierleihgeschäfte können Barmittel oder Bargeldäquivalente in Höhe von mindestens 102 % für US-Wertpapiere und 105 % für Nicht-US-Wertpapiere beinhalten, die täglich zum Marktwert bewertet werden.

Wie von Bestimmung 58(1)(c) der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank vorgeschrieben, werden in diesem Verkaufsprospekt alle Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften veröffentlicht, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten, die an den betreffenden Fonds zurückverrechnet werden. Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die Folge von Wertpapierleihgeschäften sind (bei denen keine versteckten Erlöse enthalten sein dürfen) werden an die Wertpapierleihstelle oder den Kontrahenten, der nicht mit der Gesellschaft, dem Fondsmanager oder der Depotstelle verbunden sein darf, ausbezahlt. Die Entitäten, an die derartige direkte und indirekte Betriebskosten und/oder Gebühren im Zeitraum eines Geschäftsjahres der Gesellschaft gezahlt wurden (einschliesslich, ob derartige Entitäten mit der Gesellschaft oder der Depotstelle verbunden sind) im Geschäftsbericht für einen derartigen Zeitraum offengelegt werden.

#### *Rückkauf- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen*

Ein Fonds kann am Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen zum Zwecke des effizienten Portfolio-Managements, abhängig von den Bedingungen und den Begrenzungen, die in den OGAW-Regeln dargelegt werden, teilnehmen, die bestimmte Risiken bergen. Wenn beispielsweise der Verkäufer von Wertpapieren an den Fonds gemäss einer Reverse-Repurchase-Vereinbarung seinen Verpflichtungen, die zugrunde liegenden Wertpapiere zurückzukaufen, infolge seines Konkurses oder anderweitig nicht nachkommt, wird der Fonds anstreben, diese Wertpapiere zu veräussern, was Kosten oder Verzögerungen beinhalten könnte. Falls der Verkäufer zahlungsunfähig wird und gemäss dem geltenden Konkursrecht oder anderen Gesetzen einer Liquidation oder Umstrukturierung unterliegt, kann die Fähigkeit des Fonds, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu veräussern, eingeschränkt sein. Es ist möglich, dass im Rahmen eines Konkurs- oder Liquidationsszenarios es dem Fonds nicht möglich sein wird, seine Beteiligung an den zugrunde liegenden Vermögenswerten zu belegen. Letztendlich kann ein Fonds, wenn ein Verkäufer seinen Verpflichtungen, die Wertpapiere gemäss der Reverse-Repurchase-Vereinbarung zurückzukaufen, nicht nachkommt, einen Verlust insoweit erleiden, dass er gezwungen ist, seine Position am Markt zu liquidieren, und die Verkaufserlöse der zugrunde liegenden Wertpapiere weniger betragen als der mit dem säumigen Verkäufer vereinbarte Rückkaufspreis. Ähnliche Risikofaktoren können entstehen, wenn der Käufer Konkurs geht oder zahlungsunfähig wird.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass, wenn ein Fonds Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen oder Derivatekontrakte abschliesst (einschliesslich derer, die zur Währungsabsicherung eingesetzt werden, wie nachfolgend detaillierter beschrieben), die Betriebskosten und/oder Gebühren vom Umsatz abgezogen werden, der an den Fonds übertragen wird. Diese Kosten können Finanzierungskosten beinhalten, und im Falle von Derivaten, die an geregelten Märkten notiert sind, können diese Gebühren und Kosten auch Maklergebühren umfassen. Eine der Überlegungen, die vonseiten des Fondsmanagers bei der Auswahl der Makler und Kontrahenten der Derivatgeschäfte im Namen eines Fonds berücksichtigt werden, besteht darin, dass es sich bei diesen Kosten und/oder Gebühren, die vom Ertrag abgezogen werden, der an den Fonds übertragen wird, um marktübliche Sätze handeln muss und diese auch keine versteckten Erträge beinhalten dürfen. Diese direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an den betreffenden Makler oder an die Gegenpartei der Derivatgeschäfte gezahlt, die im Falle von Derivaten für Währungsabsicherungszwecke für Anteilsklassen eingesetzt werden und auch die Depotstelle oder mit der Depotstelle verbundene Unternehmen umfassen können. Bei Abschluss von Derivatgeschäften werden die in diese Geschäfte involvierten Broker und Kontrahenten die Kreditinstitute sein, die in Absatz 2.7 von Anhang I beschrieben werden und diese müssen über ein Kredit-Rating von mindestens A- (wie von einer anerkannten Ratingagentur wie Standard and Poor's bewertet) oder niedriger

verfügen, wenn diese die Sicherheitsleistungen ausweisen. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Bedingungen kann der Fondsmanager nach eigenem Ermessen bei Abschluss von Derivatgeschäften zur Förderung der Anlageziele und der Anlagepolitik des Fonds Kontrahenten benennen. Es ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht möglich, alle Kontrahenten umfassend aufzuführen, das diese noch nicht ausgewählt worden sind und sich auch von Zeit zu Zeit ändern können.

### **Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften**

Wie ausführlich in der betreffenden Ergänzung für einen Fonds dargelegt, kann ein Fonds sich an Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, kurzSFTs“) im Sinne der Verordnung EG) Nr. 2015/2365 (die “**SFT-Verordnung Regulation**“) beteiligen. Informationen über den Einsatz von SFTs, die von einem Fonds abgeschlossen werden, müssen gemäss der SFT-Verordnung und den geltenden Leitlinien ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik eines Fonds, kann ein Fonds Rückkauf- oder Reverse-Repurchase-Vereinbarungen abschliessen, wie in der betreffenden Ergänzung dargelegt. Ein Fonds kann im Bereich der Wertpapierleihe tätig sein. Bei einem solchen Geschäft kann der Fonds vorübergehend einen seiner Vermögenswerte an einen Dritten gemäss einer Vereinbarung mit dem Dritten übertragen, einen gleichwertigen Vermögenswert an den Fonds zu einem vorab vereinbarten Datum zu übertragen. Durch den Abschluss eines solchen Geschäfts kann der Fonds den Ertrag auf seinen Vermögenswert steigern, indem er eine Gebühr für die Bereitstellung des Vermögenswertes einem Dritten gegenüber erhält. Ein Fonds kann Rückkauf- oder Reverse-Repurchase-Vereinbarungen abschliessen, gemäss derer eine Partei einer anderen Partei einen Vermögenswert zu einem bestimmten Preis mit der Verpflichtung verkauft, den Vermögenswert zu einem späteren Zeitpunkt für einen anderen festgelegten Preis zurückzukaufen. Ein Fonds kann diese Vereinbarungen zu verschiedenen Zwecken abschliessen (diese umfassen unter anderem das Treasury-Management, die Cashflow-Generierung, die Risikosteuerung in Bezug auf den Nominal- und den Realzins oder den Kreditmarkt, oder für den Einsatz eines bestimmten Wertpapiers).

Es wird jedoch in der Regel davon ausgegangen, dass – soweit dies zulässig ist – 100 % des Nettoinventarwerts der verfügbaren Instrumente des betreffenden Fonds Gegenstand von Rückkauf- oder Reverse-Repurchase-Vereinbarungen oder der Wertpapierleihe oder Total-Return-Swaps sein können, vorbehaltlich eines Höchstwerts von 100 % des Nettoinventarwerts.

Durch den Einsatz von SFTs unterliegt der Fonds bestimmten Risiken, einschliesslich unter anderem den Risiken von Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierleihe und Sicherheitenverwaltung. Diese Risiken werden unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ näher erläutert.

### **Sicherheitenverwaltung**

Alle im Namen der Gesellschaft oder des Fonds erhaltenen Sicherheiten in Bezug auf OTC-Finanzderivate müssen entsprechend den Vorschriften der Zentralbank verwaltet werden. Die erhaltenen Sicherheiten sind mindestens auf täglicher Basis zu bewerten. Wenn erforderlich, akzeptiert ein Fonds Sicherheiten seines Kontrahenten, um das Risiko des Kontrahenten aufgrund der Nutzung von derivativen OTC-Finanzinstrumenten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken zu mindern. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten kann je nach Kontrahent, mit dem ein Fonds handelt, variieren und muss den Vorschriften der Zentralbank entsprechen.

#### *Abschlagspolitik*

Die auf die erforderlichen Sicherheiten angewandte Abschlagspolitik wird auf Kontrahentenbasis verhandelt und variiert abhängig von der Klasse der vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Merkmale der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte wie Bonität oder Preisvolatilität und dem Ergebnis eines Liquiditätsstresstests.

## Sicherheitenpolitik

Zum Zwecke der Begrenzung von Kreditrisiken in Bezug auf ausserbörsliche („OTC“) Transaktionen oder Rückkaufvereinbarungen kann ein Fonds Nebensicherheiten im Namen des Fonds von den Gegenparteien erhalten oder bei diesen hinterlegen.

Die Sicherheiten umfassen in der Regel Bargeld und/oder Wertpapiere, die von bestimmten Mitgliedsstaaten der OECD oder von ihren öffentlichen oder lokalen Behörden oder von ihren supranationalen Institutionen und Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, sofern diese Sicherheiten den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Die Höhe der Sicherheiten reicht aus, um das Engagement der Fonds gegenüber einer Gegenpartei innerhalb der OGAW-Regeln zu begrenzen und wird vom Fondsmanager nach der Anwendung angemessener Abschlagsfaktoren (sogenannte „Haircuts“) bestimmt, um das Verlustrisiko der Fonds zu minimieren.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

**Liquidität:** Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) mit transparenter Preisstellung gehandelt werden, um sie schnell und zu einem Preis, der der Bewertung vor dem Verkauf weitestgehend entspricht, verkaufen zu können. Die erhaltenen Sicherheiten müssen ebenfalls den Vorschriften der OGAW-Bestimmung 74 entsprechen.

**Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten werden mindestens täglich von einem unabhängigen Bewertungsinstitut bewertet (wie z. B. Reuters). Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheit akzeptiert, ausser wenn angemessene konservative Abschlagsfaktoren (sogenannte „Haircuts“) vorhanden sind. Die Anforderungen an Sicherheiten beruhen auf dem aktuellen Preis der entsprechenden Sicherheit, d. h. für den Fall, dass der Wert der Sicherheiten unter dem Nennwert des betreffenden Instruments liegt, für das es als Sicherheit dient (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen), ist die Gegenpartei verpflichtet, die Sicherheiten zu erhöhen.

**Bonität des Emittenten:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein und werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Emittenten-Bonitätsprüfung bewertet, wie sie in den OGAW-Regelungen der Zentralbank festgelegt sind.

**Korrelation:** Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einer Organisation ausgegeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist, und es wird aus nachvollziehbaren Gründen keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten erwartet.

**Diversifizierung (Anlagekonzentration):** Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten mit einem maximalen Risiko gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausreichend diversifiziert sein. Wenn ein Fonds gegenüber verschiedenen Kontrahenten exponiert ist, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe zur Berechnung des 20 %-Limits für das Risiko gegenüber einem einzelnen Emittenten zusammengefasst werden.

Die Fonds können durch Verwendung von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedsstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, voll besichert werden, vorausgesetzt, dass der Fonds Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhält und dass die Wertpapiere aus ein und derselben Emission sich auf nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen dürfen. Es wird erwartet, dass der Fonds Sicherheiten in Höhe von über 20 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds erhalten wird, die aus von der US-Regierung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten bestehen.

Sofort verfügbar: Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kontrahenten oder dessen Zustimmung durch einen Fonds voll durchgesetzt werden können.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Wenn Geldsicherheiten eingegangen sind und wieder investiert werden, werden sie nur in Einlagen bei einschlägigen Instituten investiert; qualitativ hochwertige Staatsanleihen; umgekehrte Pensionsgeschäfte (sofern die Transaktionen bei Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Aufsicht unterliegen und jederzeit für den vollen Geldbetrag rückrufbar sind, auf Abgrenzungsbasis); und europäische kurzfristige Geldmarktfonds. Die Neuinvestition von Kreditsicherheiten unterliegt dem Markt- und Liquiditäts- und Abwicklungsrisiko, wie im Abschnitt „Anlagerisiken“ dargestellt.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank sollten investierte Barsicherheiten gemäss den auf unbare Sicherheiten anwendbaren Diversifizierungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht als Einlage bei dem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen platziert werden.

Bei einem Fonds, der für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte Sicherheiten erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie vorhanden sein, um sicherzustellen, dass regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Richtlinie für Liquiditätsstresstests sollte mindestens Folgendes vorschreiben:

- Aufbau der Analyse des Stresstestszenarios, einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensibilitätsanalyse;
- Empirischer Ansatz für die Bewertung der Auswirkungen, einschliesslich Backtesting der Schätzungen des Liquiditätsrisikos;
- Berichtshäufigkeit und Toleranzschwelle/n für Limits/Verluste und
- Milderungsmassnahmen zur Reduzierung von Verlusten, einschliesslich einer Haircut-Richtlinie und Schutz vor Gap-Risiken.

Der Fondsmanager hat für jeden Fonds eine klare Haircut-Richtlinie umgesetzt und für jede Klasse der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte angepasst. Bei der Ausarbeitung der Haircut-Richtlinie muss ein Fondsmanager die Merkmale der Vermögenswerte wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität sowie das Ergebnis des Stresstests, der gemäss dem vorstehenden Absatz durchgeführt wurde, berücksichtigen. Diese Richtlinie wird dokumentiert und jede Entscheidung zur Anwendung eines bestimmten Haircuts oder zum Verzicht auf die Anwendung des Haircuts auf eine bestimmte Klasse der Vermögenswerte untermauern.

Alle Kontrahenten bei Transaktionen mit FDI-Finanzderivaten, Rückkauf-/Reverse Repurchase-Vereinbarungen müssen mit Kontrahenten erfolgen, die die Anforderungen für Kontrahenten gemäss den OGAW-Regeln in Hinblick auf rechtlichen Status und Herkunft erfüllen. Wenn der Kontrahent dem Kreditrating einer von der ESMA (European Securities and Markets Authority) registrierten und beaufsichtigten Agentur unterzogen wurde, muss dieses Rating beim Bonitätsbeurteilungsprozess berücksichtigt werden. Wird eine Gegenpartei auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten unverzüglich vorgenommen.

Wenn es zu einer Novation eines Kontrahenten für einen OTC-Finanzderivatkontrakt kommen sollte, muss es sich beim Kontrahenten um einen handeln, der die Anforderungen gemäss den OGAW-Regeln erfüllt, oder ein zentraler Kontrahent sein, der durch die ESMA zugelassen und anerkannt bzw. dessen

Anerkennung gemäss der European Market Infrastructure Regulation anhängig ist, oder eine Körperschaft sein, die durch die Commodity Futures Trading Commission als eine Derivate-Clearingorganisation bzw. von der SEC als Clearingstelle anerkannt wurde.

Die auf Basis einer Titelübertragung erhaltenen Sicherheiten sollten vom Depositar in Verwahrung gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer externen Depotstelle gehalten werden, die der sorgfältigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitsgeber nicht in Beziehung steht. Bei solchen Transaktionen durch den Fonds verpfändete Vermögenswerte werden weiterhin durch die Depotstelle verwahrt.

## **Risikomanagement**

Die Gesellschaft hat einen Risiko-Management-Prozess („RMP“) eingeführt, den der Fondsmanager für Zwecke der laufenden Verwaltung, Bemessung und Überwachung der Nutzung von Anlagetechniken und FDI's zur effizienten Portfolioverwaltung (einschliesslich der in wandelbaren Wertpapieren und synthetischen wandelbaren Wertpapieren eingebetteten) und den mit potenziellen Interessenkonfliktenverbundenen Risiken anwendet. Der RMP beschreibt die Merkmale der FDI's, die verwendet werden können, die damit verbundenen Risiken und die der kommerziellen Zwecke der einzelnen FDI-Verträge.

Der Risiko-Management-Prozess wird in einer Erklärung beschrieben, eine Ausfertigung dieser Erklärung wurde bei der Zentralbank eingereicht und wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um alle zusätzlichen Risiken der FDI's, die der Fondsmanager zum Einsatz für den Fonds vorschlägt, abzudecken. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Risikomanagementbericht aktualisiert wird, kann der Fondsmanager jedoch keine Finanzderivate einsetzen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Risikomanagementprozess enthalten sind.

Gemäss RMP, nutzt der Fondsmanager den Commitment-Ansatz zur Berechnung des allgemeinen Risikos eines Fonds und berücksichtigt dabei den aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die zur Veräusserung der Positionen erforderliche Zeit (falls erforderlich). FDI-Transaktionen werden täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Der Fondsmanager muss sicherstellen, dass das allgemeine Risiko des Fonds in Verbindung mit FDI's seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigt und dass potenzielle Interessenkonflikte in geeigneter Weise gehandhabt werden. Zu diesem Zweck wird das Risikomanagement auf verschiedenen Ebenen eingesetzt. Eine Kontrollstufe wird von den Portfoliomanagern unter Aufsicht des Leiters des betreffenden Fondsmanagement-Teams ausgeführt. Eine weitere Kontrollebene wird vom Compliance Officer des Fondsmanagers wahrgenommen. Eine zusätzliche Kontrollebene liegt im Aufgabenbereich von KB Associates, einem unabhängigen Anbieter für Risikomanagementdienste, der weder mit dem Fonds noch mit dem Fondsmanager verbunden ist. KB Associates wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Übernahme einer Aufsichtsrolle über den Fonds und seinen Fondsmanager beauftragt und mit der Rolle eines unabhängigen Risikomanagers der Gesellschaft betraut. Die Depotstelle übt eine zusätzliche Aufsichtsfunktion aus.

Die Gesellschaft wird auf Anforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die Grenzen des quantitativen Risikomanagements, die von ihr angewendet werden, der Risikomanagement-Methoden, die von ihr genutzt werden, und jüngste Entwicklungen der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien an einen Anteilsinhaber übermitteln.

Eine Liste der regulierten Märkte, an denen FDI notiert sein können oder gehandelt werden, ist in Anhang II dargelegt. Weitere Informationen zu bestimmten FDI, die vom Fondsmanager in Bezug auf einen bestimmten Fonds eingesetzt werden, sind in der Ergänzung zu diesem Fonds enthalten.

## ANLAGERISIKEN

Anleger sollten verstehen, dass alle Anlagen Risiken beinhalten. Die Nachstehenden sind einige der Risiken der Investition in den Fonds, die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte lesen Sie die nachfolgenden vergleichende Risikotabelle sowie die entsprechende Ergänzung zum Fonds, aus denen Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

### Vergleichende Risikotabelle

	Global Convertible Fund	Global Equity Fund	Emerging Markets Fund	High- Income Opportunities Fund	Income Fund	Intermediate-Term Bond Fund	Kurzfristiger Bond Fund
Risiko bei forderungsbesicherten und hypotheckenbesicherten Wertpapieren				✓	✓	✓	✓
Risiko bei Wertpapieren unter Investment Grade	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Brexit-Risiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei Barbeständen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko in China und Hongkong	✓	✓	✓				
Risiko beim Sicherheitenmanagement	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko Wandelbarer Wertpapiere	✓		✓	✓	✓	✓	
Kreditrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Währungsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken durch Cyberkriminalität und Sicherheitsverstöße	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko Festverzinslicher Wertpapiere	✓		✓			✓	
Risiken in Verbindung mit Hinterlegungsscheinen		✓	✓	✓	✓		

	Global Convertible Fund	Global Equity Fund	Emerging Markets Fund	High- Income Opportunities Fund	Income Fund	Intermediate-Term Bond Fund	Kurzfristiger Bond Fund
Risiko der vorzeitigen Kündigung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in aufstrebenden Märkten	✓	✓	✓			✓	
Aktienanlagerisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Risiko bei ETFs	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken in Verbindung mit Europas Wirtschaft und Stabilität	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko von Finanzderivaten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei ausländischen (nicht-US) Wertpapieren	✓	✓	✓			✓	
Risiko bei ausländischen Devisenterminkontrakten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiken bei Futures				✓	✓	✓	✓
Risiko der allgemeinen Quellensteuer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei staatlich geförderten US-Unternehmen (GSEs)				✓	✓	✓	✓
Wachstumsaktienrisiko	✓	✓	✓				
Risiko Hochrentierlicher Festverzinslicher Wertpapieren (Junk Bonds)	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Risiko der Auswirkungen der Aktivitäten anderer Anteilhaber	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Zinsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

	Global Convertible Fund	Global Equity Fund	Emerging Markets Fund	High- Income Opportunities Fund	Income Fund	Intermediate-Term Bond Fund	Kurzfristiger Bond Fund
Investitionsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rechtsrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Marktrisiko	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei mittelständischen Unternehmen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufsichtrechtliche Risiken aufgrund von MiFID II	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei Geldmarktinstrumenten	✓	✓	✓			✓	
Risiko bei Wertpapieren ohne Rating	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Optionsrisiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Common Reporting Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko einer OTC-Gegenpartei	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Politische Risiken	✓		✓				
Risiko der Portfolio-Auswahl	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei Portfolioumschlag	✓						
Risiko bei Vorzugsaktien				✓	✓	✓	✓
Risiken bei Vorauszahlung und Zahlungsverlängerung				✓	✓	✓	✓

	Global Convertible Fund	Global Equity Fund	Emerging Markets Fund	High- Income Opportunities Fund	Income Fund	Intermediate-Term Bond Fund	Kurzfristiger Bond Fund
Rating des Anlagerisikos	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei Rückkaufvereinbarung				✓	✓	✓	✓
Mit der Investition in andere Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko der US-Quellensteuer	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Wertpapierrisiko nach Rule 144A	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko der Wertpapierleihe	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Risiko vorrangiger Darlehen				✓	✓	✓	✓
Risiko eines einzigen Landes				✓	✓	✓	✓
Risiko bei Kleinunternehmen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stock Connect-Risiko	✓	✓	✓				
Aktienmarkt-Risiko				✓	✓	✓	✓
Risikostrukturierte Schuldverschreibungen	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Zeichnungs-, Rückkaufs- und Währungsumtauschrisiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Swaps-Risiko	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Risiko bei synthetischen wandelbaren Wertpapieren	✓		✓	✓		✓	✓
Besteuerungsrisiken	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

	Global Convertible Fund	Global Equity Fund	Emerging Markets Fund	High- Income Opportunities Fund	Income Fund	Intermediate-Term Bond Fund	Kurzfristiger Bond Fund
<b>TBA-Risiko</b>				✓	✓	✓	✓
<b>Risiko des Umbrella-Geldkontos</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko wechselseitiger Haftung</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Bewertungsrisiko</b>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
<b>Bewertungsrisiko der Anteile</b>		✓		✓	✓	✓	✓

### **Risiko bei forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) und hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS)**

Bei forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities, kurz ABS) handelt es sich um Beteiligungen an Pools von Hypotheken, Darlehen, Forderungen oder sonstigen Vermögenswerten. Hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, kurz MBS) sind eine Art der forderungsbesicherten Wertpapiere, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an Hypothekendarlehen darstellen bzw. durch diese besichert sind, und die aus Hypothekendarlehen zu zahlen sind, die durch Grundbesitz besichert sind. Die Zahlungen von Zinsen und Tilgung hängen in grossem Masse von den aus den forderungsbesicherten Wertpapieren generierten Cashflows ab und in bestimmten Fällen werden diese durch Akkreditive, Bürgschaften und sonstige Kreditverbesserungen unterstützt.

Forderungsbesicherte Wertpapiere unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln, da die Tilgung über die Laufzeit des Wertpapiers statt über die Fälligkeit gezahlt wird. Ein Fonds kann ausserplanmässige Tilgungsvorauszahlungen vor dem Fälligkeitsdatum des Wertpapiers aufgrund von freiwilligen Vorauszahlungen, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Hypothekendarlehen erhalten. Für einen Fonds kann dies einen Verlust von erwarteten Zinsen und von einem Teil seiner Hauptanlage aufgrund eines Aufschlags bedeuten, den der Fonds möglicherweise gezahlt hat. Im Allgemeinen gilt, dass steigende Zinsen in der Regel die Laufzeit von festverzinslichen hypothekenbesicherten Wertpapieren verlängern, und diese dadurch sensibler auf Zinsänderungen reagieren. Demzufolge ist ein Fonds, wenn er hypothekenbesicherte Wertpapiere hält, in Zeiten steigender Zinsen einer zusätzlichen Volatilität ausgesetzt. Dieses Risiko ist auch als Prolongationsrisiko bekannt. Darüber hinaus sind variabel und festverzinsliche hypothekenbesicherte Wertpapiere dem Vorauszahlungsrisiko ausgesetzt. Wenn Zinssätze fallen, zahlen Darlehensnehmer möglicherweise ihre Hypotheken früher als erwartet zurück. Dadurch können die Erträge eines Fonds verringert werden, weil der Fonds diese Gelder möglicherweise zu den vorherrschenden niedrigeren Zinssätzen erneut investieren muss. Die Anlagen eines Fonds in andere forderungsbesicherte Wertpapiere unterliegen Risiken, die denen der hypothekenbesicherten Risiken ähnlich sind, sowie den zusätzlichen Risiken, die mit der Art der Vermögenswerte und der Art, wie diese bedient werden, zusammenhängen. Forderungsbesicherte Wertpapiere profitieren verglichen mit den hypothekenbesicherten Wertpapieren möglicherweise nicht von den Sicherungsrechten bei Sicherheiten, was zu einem zusätzlichen Kreditrisiko führen kann. Im Verzugsfalle kann ein Fonds einen Verlust erleiden, wenn er die Sicherheiten nicht schnell verkaufen kann und so den geschuldeten Betrag erhält. Forderungsbesicherte Wertpapiere können auch einer erhöhten Volatilität unterliegen

und möglicherweise illiquide werden und schwerer zu bewerten sein, auch wenn kein Verzugsfall vorliegt oder kein Verzug aufgrund der Marktbedingungen droht, denen forderungsbesicherte Wertpapiere im Allgemeinen ausgesetzt sind.

Der Wert von forderungsbesicherten Wertpapieren kann auch von anderen Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich Zinsänderungen, der Verfügbarkeit von Informationen in Bezug auf den Pool und dessen Struktur, die Kreditwürdigkeit der Servicestelle für den Pool, hinsichtlich dem Urheber der Darlehen und Forderungen oder der Unternehmen, die die Bonitätsverbesserung bereitstellen.

Wenn ein Fonds forderungsbesicherte oder hypothekenbesicherte Wertpapiere erwirbt, die gegenüber anderen Beteiligungen in demselben Pool von Vermögenswerten als „nachrangig“ eingestuft werden, dann kann der Fonds als Inhaber dieser Wertpapiere erst dann Zahlungen erhalten, wenn die Verpflichtungen anderen Anlegern gegenüber erfüllt worden sind. So können beispielsweise eine unerwartet hohe Anzahl von Ausfällen bei Hypotheken, die in einem Pool gehalten werden, die Fähigkeit des Pools, Tilgungs- oder Zinszahlungen an den Fonds als Inhaber dieser nachrangigen Wertpapiere zu entrichten, erheblich einschränken, den Wert dieser Wertpapiere verringern oder sie in einigen Fällen vollkommen wertlos machen. Bestimmte hypothekenbesicherte Wertpapiere können Wertpapiere enthalten, die von Hypothekendarlehen-Pools an „Subprime“-Kreditnehmer oder Kreditnehmer mit einer „befleckten“ Kredithistorie ausgegeben wurden; das Ausfallrisiko ist im Allgemeinen höher im Falle von Hypotheken-Pools, die Subprime-Hypotheken enthalten. Darüber hinaus kann die Instabilität an den Märkten für hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere, sowie die wahrgenommene Finanzkraft des Emittenten und bestimmte Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf der Wertpapiere die Liquidität dieser Wertpapiere beeinflussen, d. h., es kann schwierig (oder unmöglich) sein, diese Wertpapiere zu einer günstigen Zeit und zu einem vorteilhaften Preis zu verkaufen. Demzufolge kann der Wert dieser Wertpapiere sinken und der Fonds muss diese Wertpapiere möglicherweise länger halten, als er möchte, was dazu führen kann, dass er auf andere Anlagemöglichkeiten verzichten oder grössere Verluste auf den Verkauf dieser Wertpapiere hinnehmen muss, als dies unter stabileren Marktbedingungen der Fall gewesen wäre. Darüber hinaus kann Instabilität und Illiquidität am Markt für niedriger bewertete hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere den Gesamtmarkt für diese Wertpapiere beeinflussen, und sich somit auf die Liquidität und den Wert der höher bewerteten Wertpapiere auswirken. Dieser Mangel an Liquidität kann den NIW des Fonds und den Gesamtertrag in einer Zeit, in der der Fonds diese Wertpapiere hält, negativ beeinflussen.

### **Risiko bei Wertpapieren unter Investment Grade**

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind. Bei Investitionen in Wertpapiere, die niedriger als Investment Grade eingestuft sind, werden im Vergleich zu Wertpapieren mit Investment Grade in Bezug auf Zinszahlungen und die Rückzahlung der Kapitalsumme als mit einem höheren Risikoengagement betrachtet. Anleger sollten deshalb die mit einer Investition in einen solchen Fonds verbundenen Risiken einschätzen. Niedrig eingestufte Schuldtitel bieten grundsätzlich eine höhere laufende Rendite als Emissionen mit höherer Einstufung. Allerdings beinhalten niedrig eingestufte Schuldtitel höhere Risiken und sind gegenüber nachteiligen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der Branchen, in denen die Emittenten tätig sind, sowie Änderungen der Finanzlage des Emittenten und Änderungen von Zinssätzen anfälliger. Darüber hinaus ist der Markt für niedriger eingestufte Schuldtitel grundsätzlich weniger aktiv als derjenige für qualitativ hochwertigere Wertpapiere, und die Fähigkeit eines Fonds auf Änderungen der Konjunktur oder der Finanzmärkte durch eine Liquidation seiner Beteiligungen zu reagieren, kann weiter durch solche Faktoren wie nachteilige Publizität und Wahrnehmungen der Anleger eingeschränkt sein.

### **Brexit-Risiko**

Grossbritannien hat am 23. Juni 2016 abgestimmt, die EU zu verlassen. Der Prozess zum Austritt aus der EU wurde am 29. März 2017 gemäss Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union („TEU

“) durch die förmliche Mitteilung des Vereinigten Königreichs an den Europäischen Rat zu seiner Absicht, sich aus der EU zurückzuziehen, ausgelöst.

Der TEU sieht einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren (ab der Mitteilung durch das Vereinigte Königreich) für Verhandlungen und das Inkrafttreten der Austrittsvereinbarung vor. Am Ende dieses Zeitraums (unabhängig davon, ob eine Einigung erzielt wurde) gelten die EU-Verträge nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich können diese Frist durch einstimmige Vereinbarung verlängern. Dieser Verhandlungszeitraum gilt nur für die Vereinbarung im Hinblick auf die Vorkehrungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, obwohl diese Vereinbarungen „den Rahmen für die künftigen Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Gemeinschaft berücksichtigen sollten“. Allerdings ist die Vereinbarung über die zukünftige Beziehung des Vereinigten Königreichs mit der EU getrennt zu betrachten und unterliegt keiner formalen Zeitbeschränkung.

Während und möglicherweise nach dem Zeitraum der Austrittsverhandlungen besteht wahrscheinlich eine erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die grundlegende Struktur des Vereinigten Königreichs nach dem Austritt, insbesondere in Bezug auf die Modalitäten, die für die Beziehung des Vereinigten Königreichs zur EU und zu anderen Ländern gelten.

Der Effekt dieses einzigartigen Prozesses ist in diesem Stadium schwierig vorherzusagen, da er von einer Reihe von Faktoren abhängt, insbesondere davon, wie und in welchem Zeitrahmen sich die Verhandlungen entwickeln. Der Prozess selbst und/oder die damit verbundene Unsicherheit kann in jedem Stadium die Rendite eines Fonds und seiner Anlagen nachteilig beeinflussen. Es könnte zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wert bestimmter Anlagen des Fonds und/oder der Fähigkeit, dessen Anlagen zu implementieren, kommen. Das kann u. a. auf folgende Umstände zurückzuführen sein: (i) erhöhte Unsicherheit und Volatilität an den britischen, EU- und anderen Finanzmärkten; (ii) Wertschwankungen der Vermögenswerte; (iii) Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar, Euro und GBP; (iv) zunehmende Illiquidität bei Anlagen, die im Vereinigten Königreich, der EU oder andernorts erfolgen, kotiert oder gehandelt werden; (v) Änderungen bei der Bereitschaft bzw. der Fähigkeit finanzieller und sonstiger Kontrahenten, Geschäfte abzuschliessen bzw. hinsichtlich der Preise und Bedingungen, zu denen sie bereit sind, diese Geschäfte einzugehen; und/oder (vi) Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, denen der Fonds, der Fondsmanager und/oder bestimmte Vermögenswerte des Fonds unterliegen bzw. zukünftig unterliegen werden.

Sobald die Modalitäten, die für die Beziehungen Grossbritanniens mit der EU und zu anderen Ländern gelten, etabliert sind, oder sobald Grossbritannien kein Mitglied der EU mehr ist, ohne derartigen Modalitäten zugestimmt zu haben, oder bevor diese Vereinbarungen greifen, muss der Fondsmanager (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) oder die Gesellschaft möglicherweise restrukturiert werden, entweder, um es dem Fonds zu ermöglichen, seine Ziele umfassend zu verfolgen, oder um es dem Fondsmanager (oder einem seiner verbundenen Unternehmen oder seiner Delegierten) zu ermöglichen, seine Funktionen in Bezug auf den Fonds möglichst effektiv zu erfüllen. Dies kann die Kosten erhöhen oder es der Gesellschaft erschweren, ihre Ziele zu verfolgen.

Je nach dem Ergebnis der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist es der Gesellschaft in Zukunft möglicherweise nicht mehr gestattet, die Registrierung für den öffentlichen Verkauf ihrer Anteile im Vereinigten Königreich aufrechtzuerhalten, was bedeuten könnte, dass die Fonds nicht als Anlage für bestimmte britische Investoren zur Verfügung stehen werden.

### **Risiko bei Barbeständen**

In dem Mass, in dem ein Fonds Cash-Positionen hält, riskiert der Fonds geringere Renditen und möglicherweise verpasste Gelegenheiten zur Teilnahme an Marktentwicklungen, was zu negativen

Auswirkungen auf die Performance des Fonds und seine Möglichkeit, das Anlageziel zu erreichen, führen kann.

### **Risiko in China und Hongkong**

Die Regierung der VRC übt eine wesentliche Kontrolle auf die chinesische Wirtschaft durch die Ressourcenverteilung, die Kontrolle über Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährung, die Festlegung der Geldpolitik und durch die bevorzugte Behandlung von bestimmten Industrien und Unternehmen aus. Seit mehr als drei Jahrzehnten reformiert die Regierung der VRC Wirtschafts- und Marktpraktiken und bietet so eine grössere Sphäre für privaten Immobilienbesitz. Auch wenn gegenwärtig ein Beitrag zu Wachstum und Wohlstand geleistet wird, können diese Reformen jederzeit geändert oder eingestellt werden. Militärische Konflikte, die entweder eine Reaktion auf interne soziale Unruhen oder Konflikte mit anderen Ländern darstellen, können die wirtschaftliche Entwicklung unterbrechen. Territoriale Grenzstreitigkeiten zwischen China und einigen seiner Nachbarländer dauern an. Auch wenn sich die Wirtschaftsbeziehungen mit Japan vertieft haben, ist die politische Beziehung zwischen den beiden Ländern in den vergangenen Jahren angespannter geworden, was zu einer Schwächung der wirtschaftlichen Verflechtungen führen könnte. Die Entwicklung der VRC ist auch in Bezug auf die Entwicklung auf der koreanischen Halbinsel gefährdet. Sollten die politischen Spannungen zunehmen oder es zu militärischen Aktionen kommen, könnte sich dies nachteilig auf die Wirtschaft auswirken und die Region insgesamt destabilisieren. Darüber hinaus besteht ein grösseres Risiko durch Währungsschwankungen, Konvertierbarkeit der Währung, Zinsschwankungen und hohen Inflationsraten. Auch ergreift die Regierung der VRC manchmal Massnahmen, die darauf abzielen, den Wert von Aktien der VRC zu erhöhen oder zu senken. Die Entstehung einer inländischen Verbraucherklasse befindet sich weiterhin im Anfangsstadium, und demzufolge hängt die wirtschaftliche Gesundheit von China in hohem Masse von Exporten ab. Chinas zunehmender Handelsüberschuss mit den Vereinigten Staaten hat das Risiko von Handelsstreitigkeiten erhöht, was sich möglicherweise nachteilig auf Chinas Währungsmanagement sowie auf einige exportabhängige Sektoren auswirken könnte. Der soziale Zusammenhalt in China wird durch die steigenden Einkommensunterschiede und einer Umweltschädigung beträchtlichen Ausmasses auf die Probe gestellt. Die soziale Instabilität könnte Chinas politisches System und das wirtschaftliche Wachstum bedrohen, was zu einem Wertverlust der betreffenden Fondsanlagen führen könnte.

#### *Politische und wirtschaftliche Risiken in der VRC*

China hat eine Reihe von wirtschaftlichen Reformprogrammen implementiert, die ihr Hauptaugenmerk seit 1978 auf die Nutzung der Marktkräfte bei der Entwicklung der Wirtschaft der VRC sowie auf ein hohes Mass an Verwaltungsautonomie legen. Auch wenn die Wirtschaft Chinas in den vergangenen 20 Jahren ein erhebliches Wachstum verzeichnet hat, so hat sich dieses Wachstum sowohl geografisch gesehen als auch über die verschiedenen Branchen hinweg ungleichmässig entwickelt. Dennoch kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regierung der VRC diese Wirtschaftspolitik weiter fortsetzen wird, und wenn sie dies tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Die Regierung der VRC kann von Zeit zu Zeit Korrekturmassnahmen zur Kontrolle der Inflation ergreifen und die wirtschaftliche Wachstumsrate einschränken, was sich auch wiederum negativ auf das Kapitalwachstum und die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken könnte. Darüber hinaus könnten die politischen Veränderungen, die soziale Instabilität und nachteilige diplomatische Entwicklungen in China zur Auferlegung weiterer Beschränkungen vonseiten der Regierung führen, einschliesslich der Enteignung von Vermögen, einer konfiskatorischen Besteuerung oder einer Verstaatlichung von einigen oder allen Anlagen, die von den zugrunde liegenden Wertpapieren gehalten werden, in die der betreffende Fonds anlegen kann. Änderungen der Regierungspolitik der VRC könnten sich negativ auf den Wert der Anlagen auswirken, die von dem betreffenden Fonds gehalten werden, und demzufolge könnte der Nettoinventarwert eines solchen Fonds oder einer Anteilsklasse sinken.

#### *Risiko der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung in der VRC*

Die Unternehmen in der VRC müssen den Rechnungslegungsstandards und -verfahren in der VRC folgen, die sich nur bis zu einem gewissen Masse an den internationalen Rechnungslegungsstandards orientieren. Dennoch können die Standards und Verfahren für die Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung weniger streng sein, und es kann erhebliche Unterschiede zwischen den Jahresabschlüssen geben, die in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsstandards und -verfahren in der VRC vorbereitet wurden, und denen, die in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden. Da die Offenlegungs- und Regulierungsstandards in China weniger streng sind als in den weiter entwickelten Märkten, kann es wesentlich weniger öffentlich zugängliche Informationen über die Emittenten in China geben, auf deren Grundlage der Fondsmanager seine Anlageentscheidung treffen kann. Dies kann zur Folge haben, dass den Anlegern kein gleichwertiger Schutz und Informationsstand geboten werden kann, der in der Regel bei entwickelten Ländern angewandt wird, und infolge dessen kann der betreffende Fonds erheblichen Verlusten ausgesetzt sein.

#### *Risiken durch das Rechts- und Regulierungssystem in der VRC*

Das Rechtssystem in der VRC ist komplex und umfasst schriftliche Statuten, Verordnungen, Rundschreiben, Verwaltungsrichtlinien, interne Leitlinien und deren Auslegung durch den Supreme People's Court. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen entwickelt, und es sind erhebliche Fortschritte bei der Einführung von Gesetzen und Verordnungen erzielt worden, die sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten wie Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und Governance, gewerblicher Besteuerung und Handel befassen. Die Erfahrungen bei der Implementierung, Auslegung und Durchsetzung der Gesetze und Verordnungen und in Verbindung mit abgeschlossenen Handelsverträgen, Vorhaben und Verpflichtungen sind begrenzt.

#### *Risiko durch Verstaatlichung und Enteignung*

Die Regierung der VRC hat nach der Bildung des chinesischen sozialistischen Staates 1949 auf verschiedene Schuldverpflichtungen verzichtet und private Vermögen verstaatlicht, ohne eine Form von Entschädigung anzubieten. Die Regierung der VRC hat vor kurzem eine aufnahmebereitere Haltung gegenüber ausländischen Investitionen in China angenommen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Regierung der VRC in Zukunft ähnliche Massnahmen ergreifen wird.

#### *Hongkong*

Seit Hongkong 1997 der chinesischen Souveränität unterstellt wurde, wird es durch das „Grundgesetz“, eine „Quasi-Verfassung“, geregelt. Das Grundgesetz garantiert bis 2047 ein hohes Mass an Autonomie in bestimmten Angelegenheiten, während die Verteidigung und die Aussenpolitik der Zentralregierung in Peking obliegen. Wenn China seine Autorität ausüben würde, um die wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Strukturen oder die bestehende Sozialpolitik von Hongkong zu verändern, könnte das Vertrauen der Anleger und Unternehmen in Hongkong negativ beeinflusst werden, was wiederum die Märkte und die Geschäftsentwicklung negativ beeinflussen und sich negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken könnte. Es besteht Unsicherheit darüber, ob China die relative Unabhängigkeit Hongkongs weiterhin respektieren und es unterlassen wird, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Anliegen Hongkongs stärker in den Griff zu bekommen. Die Wirtschaft Hongkongs könnte durch die zunehmende Konkurrenz aus den aufstrebenden Volkswirtschaften Asiens, einschliesslich Chinas selbst, erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird der Hongkong-Dollar innerhalb eines festen Handelsbandkurses an den US-Dollar gehandelt (oder ist daran „gebunden“). Dieser feste Wechselkurs hat zum Wachstum und zur Stabilität der Wirtschaft in Hongkong beigetragen. Einige Marktteilnehmer haben jedoch den Fortbestand der Währungsbindung in Frage gestellt. Es ist ungewiss, welche Auswirkungen ein Wegfall der Währungsbindung und die Einführung eines alternativen Wechselkurssystems auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen und auf die Wirtschaft Hongkongs haben würden.

## **Risiko beim Sicherheitenmanagement**

In dem Bestreben, das Kreditrisiko durch die Hinterlegung bzw. den Erhalt von Sicherheiten im Rahmen von OTC-Transaktionen, Wertpapierleihevereinbarungen sowie Rückkauf-/Reverse-Repurchase-Vereinbarungen zu senken, unterliegt das Management der hinterlegten/erhaltenden Sicherheiten den mit entsprechenden Sicherungsinstrumenten verbundenen Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken. Die Sicherheiten unterliegen zudem anderen Risikoarten, wie hier im Folgenden dargelegt:

**Operative Risiken:** bergen das Risiko, dass die Bewertung eines zugrunde liegenden, hinterlegten Instruments durch unangemessene oder fehlerhafte interne Prozesse, durch eine ungenaue Gewinnspanne der hinterlegten oder erhaltenen Margen falsch ist.

**Rechtliche Risiken:** beinhalten Risiken im Zusammenhang mit Verträgen bzw. veränderten Vorschriften in dem entsprechenden Rechtsgebiet usw., sowie das Risiko, dass die bei grenzüberschreitenden Transaktionen bereitgestellten Sicherheiten Gesetzeskonflikte nach sich ziehen könnten, die verhindern, dass der Fonds hinterlegte Sicherheiten wiedererlangen bzw. seine Rechte hinsichtlich der erhaltenen Sicherheiten durchsetzen kann.

**Depotrisiken:** Die dem Fonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung übergebenen Sicherheiten werden gemäss den aufsichtsrechtlichen Regelungen von der Depotstelle oder der Depotstelle einer Drittpartei verwahrt und unterliegen den mit solchen Rechtspersonen verbundenen Depotrisiken. Durch den Fonds verpfändete Sicherheiten werden weiterhin durch die Depotstelle verwahrt.

**Reinvestition von Barsicherheiten:** eine Barsicherheit, die reinvestiert wird, kann einen Verlust realisieren, welche den Wert der Sicherheit verringern und zur Reduzierung des Schutzes für den entsprechenden Fonds führen würde, sollte der Kontrahent in Zahlungsverzug geraten.

Wenn gleich wirtschaftlich angemessene Anstrengungen erfolgen, um die Effektivität des Sicherungsmanagements zu gewährleisten, lassen sich solche Risiken nicht vollständig beseitigen.

## **Risiko Wandelbarer Wertpapiere**

Wandelbare Wertpapiere (convertible securities) umfassen Schuldobligationen (debt obligations) und Vorzugsaktien (preferred stock) des Unternehmens, welches das Wertpapier emittiert, die zu einem zuvor festgelegten Kurs (der Wandlungskurs) in Stammaktien (common stock) des Emittenten umgetauscht werden können. Wandelbare Wertpapiere bieten im Allgemeinen niedrigere Zinsen oder Dividendenrenditen als nicht wandelbare Schuldtitel (non-convertible debt securities) ähnlicher Qualität.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, das dem Emittenten des Wertpapiers die Entscheidung erlaubt, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist. Wenn ein von dem Fonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zur Einziehung gefordert wird, ist der Fonds aufgefordert, das Wertpapier zu einem Zeitpunkt einzulösen, es in die zugrundeliegenden Stammaktien umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen, der für den Fonds nachteilig sein kann.

Der Wert eines wandelbaren Wertpapiers wird sowohl vom Ertrag nicht wandelbarer Wertpapiere vergleichbarer Emittenten und vom Wert der zugrundeliegenden Stammaktien beeinflusst. Wenn man den Wert eines wandelbaren Wertpapiers ohne Berücksichtigung seines Wandelmerkmals (d. h., strikt auf Ertragsbasis) betrachtet, wird er gelegentlich als „Anlagewert“ bezeichnet. Der Anlagewert eines wandelbaren Wertpapiers sinkt tendenziell, wenn der vorrangige Zinssatz steigt. Umgekehrt steigt der Anlagewert eines wandelbaren Wertpapiers, wenn der vorrangige Zinssatz sinkt. Der Marktwert eines

wandelbaren Wertpapiers wird jedoch auch von seinem „Umwandlungswert“, der der Marktwert ist, der zugrundeliegenden Stammaktien, der erzielt worden wäre, wenn die wandelbaren Wertpapiere umgewandelt worden wären, beeinflusst. Der Umwandlungswert eines wandelbaren Wertpapiers steigt tendenziell, wenn der Kurs der zugrundeliegenden Stammaktien steigt, und sinkt, wenn der Kurs der zugrundeliegenden Stammaktien sinkt. Wenn der Marktpreis der zugrundeliegenden Stammaktien so weit sinkt, dass der Umwandlungswert erheblich unter dem Anlagewert des wandelbaren Wertpapiers liegt, wird der Preis des wandelbaren Wertpapiers tendenziell mehr vom Wert des wandelbaren Wertpapiers beeinflusst. Es ist daher möglich, dass der Kurs nicht in demselben Masse wie der der zugrundeliegenden Stammaktien sinkt.

Wenn der Marktpreis der zugrunde liegenden Stammaktien bis zu einem Punkt steigt, an dem der Umwandlungswert in etwa dem Anlagewert entspricht oder diesen übersteigt, wird der Preis des wandelbaren Wertpapiers tendenziell mehr vom Marktpreis der zugrundeliegenden Stammaktien beeinflusst. Falls die ausgebende Gesellschaft liquidiert wird, werden Inhaber von wandelbaren Wertpapieren vor den Inhabern der Stammaktien der Gesellschaft ausbezahlt. Daher ist mit den wandelbaren Wertpapieren des Emittenten ein geringeres Risiko als mit seinen Stammaktien verbunden.

### **Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist die Möglichkeit, dass ein Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers bei der Zahlung von Zinsen und Tilgung auf seine Wertpapiere in Verzug gerät, oder dass eine negative Marktwahrnehmung die Fähigkeit des Emittenten, diesen Zahlungen nachzukommen, zu einem Preisverfall bei diesem Wertpapier führt. Sämtliche festverzinsliche Wertpapiere, ob qualitativ äusserst hochwertig oder spekulativ, bergen ein gewisses Risiko. Ein Fonds akzeptiert ein bestimmtes Mass an Kreditrisiko als probates Mittel, um die Rendite der Anleger zu verbessern. In dem Umfang, in dem ein Fonds in Staatsanleihen investiert, wird das Kreditrisiko verringert.

Bei der Bewertung von möglichen Anlagen für einen Fonds bewertet der Fondsmanager auf unabhängiger Basis das Kreditrisiko und seine möglichen Auswirkungen auf das Fondsportfolio. Darüber hinaus können die Rating-Agenturen Schätzungen der Bonität der Wertpapiere bereitstellen. Die Ratings berücksichtigen möglicherweise nicht jedes Risiko in Bezug auf die pünktliche Zahlung von Zins und Tilgung. Niedrige Ratings gehen in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko einher und höhere Ratings beinhalten normalerweise ein als geringer wahrgenommenes Risiko. Die Ratings stellen keine Absicherung gegenüber einem Ausfall oder dem Verlust von Geldmitteln dar. Der Fondsmanager zielt darauf ab, das Kreditrisiko des Fonds insgesamt so gering wie möglich zu halten, indem er hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, die zum Kaufzeitpunkt mindest als Investment Grade eingestuft werden. Der Fondsmanager versucht ferner, das Kreditrisiko des Fonds insgesamt durch die Diversifizierung der Anlagen des Fonds über viele Wertpapiere hinweg zu minimieren, die über geringfügig voneinander abweichende Risikoeigenschaften verfügen und sich auf verschiedene Wirtschaftssektoren und geografische Regionen verteilen. Falls ein willkürliches Kreditereignis eintritt, wie ein Ausfall, würde ein Fonds im Allgemeinen einen geringeren Verlust verzeichnen, als wenn der Fonds über eine Konzentration von verhältnismässig hohen Beteiligungen mit hochgradig miteinander korrelierenden Risiken verfügt.

### **Währungsrisiko**

Ein Fonds kann Anteile an Klassen ausgeben, die in einer anderen Währung als die Basiswährung dieses Fonds aufgelegt sind. Darüber hinaus kann ein Fonds in Vermögenswerte investieren, die in einer anderen Währung als der Basiswährung dieses Fonds denominiert sind. Folglich kann der Wert der Anlage eines Anteilinhabers durch Schwankungen der Kurse der verschiedenen Währungen günstig oder ungünstig beeinflusst werden.

## *Währungsabsicherung*

Die Gesellschaft sollte abgesicherte Währungsklassen schaffen, um ihre Exposition gegenüber der Basiswährung der betreffenden Fonds so abzusichern, wie die gegenüber der Basiswährung der betreffenden Anteilsklasse. In solchen Fällen kann die betreffende Währung der Anteilsklasse so abgesichert werden, dass das sich aus dem Währungstausch ergebende Risiko nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse übersteigt. Abgesicherte Positionen werden fortlaufend überprüft, um sicherzustellen, dass überabgesicherte Positionen diese Höhe nicht übersteigen und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts einer Klasse wesentlich übersteigen, nicht Monat zu Monat fortgeführt werden. Nicht abgesicherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht unterschreiten. Obwohl es nicht beabsichtigt ist, können über- oder unterabgesicherte Positionen aufgrund von Faktoren entstehen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen. Über- oder unterabgesicherte Positionen werden auf monatlicher Basis überprüft und sämtliche über- oder untergesicherte Positionen werden nicht Monat zu Monat übertragen. Die Geschäfte werden eindeutig auf eine bestimmte Anteilsklasse aufgeteilt, weshalb Währungsrisiken unterschiedlicher Währungsklassen nicht miteinander kombiniert oder aufgerechnet werden und Währungsrisiken der Vermögenswerte der Fonds können nicht unterschiedlichen Anteilsklassen zugerechnet werden. Die Kosten, die Gewinne oder die Verluste, die mit jedem Absicherungsgeschäft für abgesicherte Währungsklassen verknüpft sind, fliessen ausschliesslich der abgesicherten Währungsklasse zu, auf die sie sich beziehen. Obwohl diese Absicherungsgeschäfte entwickelt wurden, um die Verluste einer Investition eines Anteilsinhabers zu verringern, wenn die Währung dieser Klasse im Verhältnis zu der Basiswährung des bestimmten Fonds fällt, kann die Verwendung von Absicherungsstrategien für Klassen die Inhaber von Aktien der entsprechenden Klasse in ihrem finanziellen Vorteil erheblich einschränken, wenn die Währung dieser Klasse im Verhältnis zu der Basiswährung des betreffenden Fonds steigt.

Wenn ein Fonds in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, investiert, kann der Fonds, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Absicherungsstrategie verwenden, um sich gegen die Währungsschwankungen zwischen der Währung der Vermögenswerte und der Basiswährung des betreffenden Fonds abzusichern. Obwohl diese Absicherungsstrategien entwickelt wurden, um einen Fondsverlust zu reduzieren, wenn die Währungen seines Vermögen im Vergleich zu der Basiswährung des betreffenden Fonds fällt, kann die Verwendung solcher Absicherungsstrategien den Fonds in seinem finanziellen Vorteil erheblich einschränken, wenn die Währungen des Fondsvermögens im Verhältnis zu der Basiswährung des betreffenden Fonds steigt.

Es kann nicht immer möglich sein, Absicherungsgeschäfte auszuführen, oder solche nur zu Preisen, Zinsen oder Verhältnissen auszuführen, die vorteilhaft für die Fonds sind. Der Erfolg eines Absicherungsgeschäfts hängt von den Bewegungen der Wertpapierpreise und der Währung und der Zinssätze sowie der Stabilität der Preisbeziehungen ab. Daher können, wenn ein Fonds derartige Geschäfte zur Reduzierung der Wechselkurs- und Zinsrisiken abschliesst, unerwartete Veränderungen der Wechselkurse oder Zinssätze eine schlechtere Gesamtpformance des Fonds zur Folge haben als wenn keine solche Absicherung durchgeführt worden wäre. Darüber hinaus kann der Grad der Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Instrumente, für eine Absicherungsstrategie verwendet werden, und Kursbewegungen der Position, die abgesichert wird, variieren. Eine unvollkommene Korrelation kann die Verwirklichung der beabsichtigten Absicherung des Fonds vereiteln und/oder den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen.

## **Risiken durch Cyberkriminalität und Sicherheitsverstösse**

Durch die zunehmende Nutzung von Internet und Technologien im Rahmen des Unternehmensbetriebs steigt die Anfälligkeit gegenüber Datenschutz- und operativen Risiken durch Lücken in der Cybersicherheit. Verstösse gegen die Cybersicherheit umfassen unter anderem die Infektion durch Computerviren und der unberechtigte Zugriff auf Unternehmenssysteme durch „Hacking“ oder andere Methoden, die den Missbrauch von Vermögenswerten oder vertraulichen Daten, die Verfälschung von Daten oder die Störung von Betriebsabläufen zum Ziel haben. Verstösse gegen die Cybersicherheit sind

auch dann möglich, wenn kein unberechtigter Zugriff erforderlich ist, wie bei Denial-of-Service-Angriffen oder Situationen, in denen berechtigte Personen mit oder ohne Absicht im System gespeicherte vertrauliche Daten offenlegen. Cybersicherheitslücken können Störungen verursachen und die Geschäftsabläufe des Unternehmens beeinflussen, was potenziell zu finanziellen Verlusten, der Unmöglichkeit der Festlegung eines Nettoinventarwerts des Fonds, Verstößen gegen geltendes Recht, behördlichen Strafen und/oder Geldbussen sowie Compliance- und weiteren Kosten führen könnte. Das Unternehmen und seine Aktionäre könnten dadurch geschädigt werden. Da das Unternehmen eng mit externen Dienstleistern zusammenarbeitet (z. B. Hinterlegungsstellen, Transferstellen, Verwaltungsstellen und Vertriebsgesellschaften), können indirekte Cybersicherheitslücken bei externen Dienstleistern darüber hinaus das Unternehmen und seine Aktionäre den gleichen Gefahren aussetzen, wie sie bei direkten Verstößen gegen die Cybersicherheit auftreten. Auch indirekte Cybersicherheitslücken und -verstöße bei einem Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, kann ähnlich negative Auswirkungen auf das Unternehmen und seine Aktionäre haben. Obwohl das Unternehmen Risikomanagementsysteme installiert hat, die die mit Cybersicherheitslücken verbundenen Gefahren mindern sollen, gibt es keine Garantien für den Erfolg solcher Massnahmen.

Zusätzlich zu den Risiken für das Unternehmen und die Fonds werden die Investoren gebeten, sicherzustellen, dass die Kommunikationslinien mit der Verwaltungsstelle und etwaigen Finanzberatern, darunter Fondsmanager und Vertriebsgesellschaft, sicher sind, damit keine in betrügerischer Absicht gemachten falschen Angaben oder Rücknahmeanträge beispielsweise über deren E-Mail-Adressen übermittelt werden können.

### **Risiko Festverzinslicher Wertpapiere**

Ein Fonds kann in wandelbare und nicht wandelbare Schuldtitel investieren, insbesondere in hochverzinsliche Wertpapiere mit festem Ertrag (high yield fixed-income securities), auch bekannt als Junk Bonds. Junk Bonds sind Wertpapiere, die von Standard & Poor's Corporation, einer Geschäftssparte der The McGraw-Hill Companies, mit BB oder niedriger, oder von Moody's Investor Services, Inc. mit Ba oder niedriger eingestuft werden, oder Wertpapiere, für die kein Rating vorliegt, die jedoch vom Fondsmanager als von ähnlicher Qualität eingestuft werden.

Wertpapiere, die mit BBB oder Baa eingestuft werden, werden als Medium Grade mit spekulativen Merkmalen angesehen. Die Investition in Schuldtitel von mittlerer oder geringerer Qualität beinhaltet ein höheres Anlagerisiko, einschliesslich der Möglichkeit einer Leistungsstörung durch den Emittenten oder der Insolvenz des Emittenten. Wenn ein Fonds Schuldverschreibungen hält, die zurückgestuft wurden oder sich in Zahlungsverzug befinden, kann die Performance des Fonds negativ beeinflusst werden. Ein wirtschaftlicher Abschwung könnte den Markt für diese Wertpapiere schwerwiegend stören und den Wert dieser Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. Darüber hinaus sind Junk Bonds weniger anfällig gegenüber Zinssatzänderungen als qualitativ hochwertigere Instrumente und sind allgemein anfälliger gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Änderungen oder individuellen Unternehmensentwicklungen.

### **Risiken in Verbindung mit Hinterlegungsscheinen**

Depotscheine sind die Darstellungen des Anteilsbestands, und keine tatsächlichen Anteile an der Gesellschaft und unterliegen besonderen Risiken wie Währungsrisiken, politischen Risiken und dem Inflationsrisiko. Wenn beispielsweise der Wert des US-Dollars im Vergleich zum Wert der Landeswährung der Gesellschaft steigt, kann ein erheblicher Teil der eigentlichen Gewinne bei der Transaktion wegfallen. Der Status der Depotscheine schützt die Anteile an der Gesellschaft nicht vor den inhärenten Stabilitätsrisiken der Landeswährung der Gesellschaft. Revolution, Nationalismus, Währungszusammenbruch oder andere möglichen Katastrophen können in anderen Teilen der Welt grössere Risikofaktoren darstellen als in den USA, und diese Risiken werden von allen amerikanischen und globalen Depotscheinen, die in einem davon betroffenen Land ausgestellt wurden, weitergegeben.

Die Länder der Erde können mehr oder weniger einer Inflation ausgesetzt sein, als die US-Wirtschaft zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

### **Risiko der vorzeitigen Kündigung**

Alle Fonds unterliegen dem Kündigungsrisiko; Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Kündigung“ des Prospekts. Die bei einer vorzeitigen Kündigung vereinnahmten Erlöse können u. U. geringer sein als die ursprüngliche Anlage des Anlegers. Nicht amortisierte Kosten eines Fonds werden bei Kündigung dem betreffenden Fonds in Rechnung gestellt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung können die Anleger ihre Anteile an den Fonds u. U. nicht zum oder über dem Preis zurückgeben, zu dem sie den Fonds gezeichnet hatten, und sind daher u. U. einem Verlust ihrer Anlagen ausgesetzt.

### **Risiken in aufstrebenden Märkten**

Einige der Börsen, an denen ein Fonds u. U. investiert, sind möglicherweise weniger gut reguliert als jene in etablierten Märkten und können sich von Zeit zu Zeit u. U. als illiquide, unzulänglich liquide oder höchst volatil erweisen. Das kann sich u. U. auf den Preis auswirken, zu dem der Fonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeforderungen oder sonstigen Finanzierungsanforderungen zu entsprechen. Anlagen in aufstrebenden Ländern können möglicherweise ebenfalls zu Währungsrisiken führen.

#### *Politische und wirtschaftliche Risiken*

Anlagen in bestimmten Ländern, insbesondere in unterentwickelten oder Entwicklungsländern, (einschliesslich einigen aufstrebenden europäischen Ländern) können möglicherweise erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. In manchen Ländern besteht das Risiko, dass die Regierungen u. U. die Vermögen oder Betriebe von Unternehmen übernehmen oder dass die Regierungen u. U. Steuern oder Beschränkungen auf die Entnahme von Vermögenswerten eines Fonds aus diesem Land auferlegen.

In aufstrebenden Ländern umfasst dies Risiken wie zum Beispiel unausgereifte Wirtschaftsstrukturen, eine die Investitionen von Ausländern einschränkende nationale Politik sowie unterschiedliche Rechtssysteme. Die Marktfähigkeit notierter Anteile in aufstrebenden Ländern kann u. U. infolge von breiten Handelsspannen, der eingeschränkten Öffnung von Börsen, einer begrenzten Anzahl von Investoren und begrenzten Kontingenten für Auslandsinvestoren eingeschränkt sein. Daher kann ein Fonds u. U. seine Anlagen nicht zu den Preisen und Zeiten realisieren, zu denen er dies gerne möchte. Manche aufstrebenden Länder haben u. U. ebenfalls unterschiedliche Ausgleichs- und Abwicklungsverfahren, und in bestimmten Ländern gab es Zeiten, als die Abwicklung mit dem Volumen der Wertpapiertransaktionen nicht Schritt halten konnte, was die Durchführung von Transaktionen erschwerte. Die Kosten in Verbindung mit Wertpapiertransaktionen in Entwicklungsländern oder aufstrebenden Ländern sind im Allgemeinen höher als die mit Wertpapiertransaktionen in weiter entwickelten Ländern verbundenen Kosten.

Anlagen in Wertpapiere, die von Unternehmen in aufstrebenden Ländern ausgegeben werden, können u. U. ebenfalls einer Quellenbesteuerung der Dividenden bzw. konfiskatorischen Steuern, Devisensperren und/oder Handelsbeschränkungen unterliegen.

#### *Regulatorische Risiken und rechtliche Rahmenbedingungen*

U. U. besteht eine geringere staatliche Aufsicht über die Märkte in aufstrebenden Ländern, und Emittenten in derartigen Märkten unterliegen möglicherweise nicht den uniformen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -praktiken, die für Emittenten in den höher entwickelten Ländern gelten. U. U. stehen in aufstrebenden Ländern weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten zur Verfügung.

Das gesetzliche Rahmenwerk in aufstrebenden Ländern beim Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum jener Anlagen ist u. U. relativ neu und unerprobt, und es kann keine Zusicherung geben, wie die Gerichte bzw. Behörden von aufstrebenden Ländern auf Fragen reagieren, die sich aus den Anlagen eines Fonds in derartigen Ländern und Vereinbarungen ergeben.

Aktuelle Gesetze, Anordnungen, Regeln, Bestimmungen und sonstige Rechtsvorschriften zur Regelung von Anlagen in aufstrebenden Märkten können u. U., ganz oder teilweise, geändert werden und ein Gericht oder eine andere Behörde in diesen Märkten kann möglicherweise relevante oder bestehende Rechtsvorschriften derart auslegen, dass die vorgesehene Anlage rückwirkend oder anderweitig oder auf eine andere Weise illegal bzw. null und nichtig wird, was sich nachteilig auf die Fondsanlagen auswirkt.

Die Gesetzgebung in Bezug auf Unternehmen in aufstrebenden Ländern, insbesondere die Gesetze betreffend der treuhänderischen Verantwortung der Verwaltungsstellen und der Offenlegung befinden sich u. U. im Entwicklungsstadium und sind u. U. wesentlich weniger streng gefasst als die entsprechenden Gesetze in den höher entwickelten Ländern.

Es sollte im Gedächtnis behalten werden, dass die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in aufstrebenden Ländern den Anlegern möglicherweise nicht das gleiche Mass an Aktionärsschutz oder Informationen zur Verfügung stellen, das international grundsätzlich anwendbar wäre. Insbesondere die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Kursdifferenzen, latente Besteuerung, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierung können gegenüber internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen verschieden behandelt werden. Dies kann die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds beeinflussen.

#### *Marktrisiko*

Die Wertpapiermärkte von aufstrebenden Ländern können u. U. weniger liquide und volatil sein als in höher entwickelten Märkten. Derartige Märkte können u. U. Bezahlung für Wertpapiere vor Lieferung verlangen, und es kann zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen kommen. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gegen einen Emittenten können im Falle eines Verzugsfalls bei einem Schuldtitel u. U. eingeschränkt sein.

#### *Depotstellenrisiko*

Fonds investieren u. U. in Märkte, in denen Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Es kann nicht garantiert werden, dass zwischen der Depotstelle und Unterdepotstelle getroffene Vereinbarungen oder abgeschlossene Verträge in solchen Märkten von den Gerichten eines aufstrebenden Landes bestätigt werden, oder ein von der Depotstelle oder der Gesellschaft bei einem zuständigen Gericht gegen derartige Unterdepotstelle erwirktes Urteil von den Gerichten des aufstrebenden Landes vollstreckt werden.

#### *Investitionen in Russland*

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa weisen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung und der sicheren Verwahrung von Wertpapieren auf. Diese Risiken rühren aus der Tatsache her, dass physische Wertpapiere in einigen Ländern (wie beispielsweise Russland) nicht existieren, so dass als Konsequenz das Eigentum an Wertpapieren nur das Anteilsinhaberverzeichnis des Emittenten nachgewiesen werden kann. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle zuständig. Im Falle von Russland führt dies zu einer breiten geografischen Streuung mehrerer tausend Registerstellen über ganz Russland. Die russische Föderale Kommission für den Wertpapiermarkt (die „Kommission“) hat die Verantwortlichkeiten für die Tätigkeit der Registerstelle einschliesslich der Frage definiert, was einen Nachweis des Eigentums und der Übertragungsverfahren darstellt. Jedoch bedeuten die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Kommissionsvorschriften, dass das Potenzial für Verluste oder Fehler weiterhin hoch ist und dass keine Garantie besteht, dass die

Registerstelle gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften handelt. Allgemein weithin akzeptierte Branchenpraktiken sind erst im Prozess der Herausbildung begriffen.

Wenn eine Registrierung erfolgt, legt die Registerstelle einen Auszug des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Verzeichnisses der Anteilhaber vor. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Unterlagen der Registerstelle, nicht jedoch durch den Besitz eines Auszugs des Verzeichnisses der Anteilhaber bestätigt. Der Auszug dient lediglich als Nachweis, dass die Registrierung stattgefunden hat. Dieser ist nicht begebbar und besitzt keinen intrinsischen Wert. Zudem wird eine Registerstelle in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Anteile akzeptieren und ist nicht verpflichtet, die Depotstelle oder deren regionale Beauftragte in Russland zu benachrichtigen, wenn oder wann sie das Verzeichnis der Anteilhaber ändert. Als Konsequenz dessen befinden sich russische Wertpapiere nicht in einem physischen Depot in der Depotstelle bzw. bei deren regionalen Beauftragten in Russland. Daher kann weder für die Depotstelle noch für deren regionale Beauftragte in Russland davon ausgegangen werden, dass diese eine physische Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfunktion im traditionellen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder den Beauftragten der Depotstelle noch gegenüber dieser bzw. deren regionalen Beauftragten in Russland verantwortlich. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert oder gehandelt werden, erfolgen lediglich in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die auf Level 1 oder Level 2 der Russian Trading Systems Stock Exchange („RTS“ - russische Wertpapierbörse) oder der Moscow Interbank Currency Exchange („MICEX“ - russische Wertpapierbörse) notiert sind oder gehandelt werden. Die Haftung der Depotstelle erstreckt sich auf die nicht zu rechtfertigende Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. auf die mangelhafte Erfüllung solcher Pflichten und erstreckt sich nicht auf Verluste aufgrund von Liquidation, Konkurs, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung. Im Falle solcher Verluste muss der entsprechende Fonds seine Rechte direkt gegenüber dem Emittenten und/oder der bestellten Registerstelle verfolgen. Die vorstehend genannten Risiken im Zusammenhang mit der sicheren Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Form in weiteren Ländern Mittel- und Osteuropas auftreten, in denen der Fonds möglicherweise Anlagen tätigt.

### **Aktienanlagerisiko**

Anlagen in Aktien unterliegen infolge solcher Faktoren wie der Geschäftsentwicklung eines Unternehmens, Wahrnehmungen der Anleger, Aktienmarktrends und allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen grösseren Schwankungen des Marktwerts als andere Vermögensklassen. Dies kann sich u. U. entsprechend auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

### **Risiko bei ETFs**

ETFs, die im Allgemeinen eingetragene Kapitalanlagegesellschaften sind, übernehmen ihre eigenen Managementgebühren und sonstige Aufwendungen, wie die Gebühren für den Treuhänder, Betriebsaufwendungen, Eintragungsgebühren und Marketingaufwendungen, wobei ein proportionaler Anteil von einem Fonds getragen wird. Demzufolge könnte eine Anlage eines Fonds in einen ETF dazu führen, dass die Betriebsausgaben höher sind und im Gegenzug die Performance niedriger ausfällt, als wenn der Fonds direkt in die dem ETF zugrunde liegenden Wertpapiere anlegt. Darüber hinaus ist ein Fonds den Risiken der Wertpapiere, die von den ETF gehalten werden, indirekt ausgesetzt.

Ein Fonds legt in der Regel in „passive“ ETF an, die in die Wertpapiere und Sektoren investieren, die in den Indizes enthalten sind, die sie nachbilden möchten, ohne Berücksichtigung oder Analysen der Aussichten dieser Wertpapiere oder Sektoren. Ein ETF kann in alle Wertpapiere in einem Index oder in eine repräsentative Auswahl dieser Wertpapiere anlegen. Passive ETF werden nicht versuchen, defensive Positionen in volatilen oder sinkenden Märkten oder unter anderen Bedingungen einzunehmen. Darüber hinaus sind solche ETF nicht in der Lage, die exakte Performance des zugrunde liegenden Indizes, die sie nachbilden, zu duplizieren.

Der Kurs eines ETF wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Demzufolge werden ETF nicht zwingend zu ihren Nettoinventarwerten gehandelt. Ein Fonds bewertet einen ETF in seinem Portfolio

zu seinem letzten Verkaufs- oder Börsenschlusskurs, der in der Regel annähernd seinem NIW entspricht, auch wenn es Zeiten geben kann, in denen der Börsenkurs und der NIW stärker voneinander abweichen, was sich auf die Performance des Fonds auswirken könnte. Darüber hinaus kann jedoch nicht gewährleistet werden, auch wenn ETF in der Regel an Börsen notiert sind, dass ein aktiver Handelsmarkt für diese ETF aufrechterhalten wird. Auch der Handel von ETF auf dem Sekundärmarkt kann von einer nationalen Börse aufgrund von Marktbedingungen oder aus anderen Gründen unterbrochen werden.

### **Risiken in Verbindung mit Europas Wirtschaft und Stabilität**

EU-Mitgliedsstaaten und europäische Unternehmen und Finanzinstitute und Kontrahenten können von politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Belangen, einschliesslich in Verbindung mit Staatsfonds und Staatsschuldung sowie nicht staatlichen Fonds und Verschuldung betroffen sein. Europäische Finanzierungsvereinbarungen, solche des Internationalen Währungsfonds und bilaterale Notfallkredite wurden bereits verlängert und/oder werden bezüglich EU-Mitgliedsstaaten und in Europa ansässigen Finanzinstituten in Betracht gezogen.

Die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklungen waren negativ. Finanzmärkte, Anlegerstimmung und Kreditratings von Instituten und Mitgliedsstaaten wurden bereits negativ beeinflusst und dies kann auch weiterhin der Fall sein. Ausserdem ist die Investitionstätigkeit betroffen, wie auch die Bereitschaft von Finanzinstituten, Kreditlinien zu verlängern und Kapital zu beschaffen.

Es gibt wachsende Bedenken, dass einer oder mehr Mitgliedsstaaten im Euroraum ihre Schuldverpflichtungen oder ihren Kapitalbedarf nicht decken können. Die schlechte konjunkturelle Umgebung und die Finanzierungskosten können dazu führen, dass kurz- und mittelfristigen Haushaltsdefiziten sich in diesen Volkswirtschaften ausweiten und damit das Verzugsrisiko weiter steigt. Ein Staatsausfall wirkt sich wahrscheinlich negativ auf die Konjunktur des Mitgliedsstaats sowie die europäische und die der übrigen Welt aus. Die Auswirkungen eines Staatsausfalls auf die Gläubiger ist wahrscheinlich negativ.

Die Möglichkeit, dass ein Mitgliedsstaat, der den Euro eingeführt hat, gezwungen ist, diesen aufzugeben oder den Euroraum verlassen muss, bleibt. Die Art der Konsequenzen bei Austritt eines Mitgliedsstaats aus dem Euroraum ist schwer vorherzusagen, da es keinen genau definierten juristischen Rahmen für ein solches Ereignis gibt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die in Euro denominierten, von der Gesellschaft erworbenen Vermögenswerte oder Verpflichtungen, die in die neue nationale Währung umgewandelt werden, einen erheblichen Wertverlust zu verzeichnen hätten, wenn die neue nationale Währung gegenüber dem Euro oder anderen Währungen fällt.

Diese wirtschaftlichen Entwicklungen und ihre Konsequenzen in Europa und der übrigen Welt haben das Risiko für Marktstörungen und staatlichen Interventionen auf den Märkten erheblich erhöht. Solche Störungen und Interventionen können zu nachteiligen Wechselkursschwankungen, Restriktionen für ausländische Investitionen, der Auferlegung von devisenrechtlichen Bestimmungen durch die Regierungen, Handelsungleichgewichten und -ungleichgewichten und sozialer, wirtschaftlicher und politischer Instabilität führen.

Eine Vorhersage der Konsequenzen dieser Entwicklungen ist schwierig. Den Euro beeinflussende Ereignisse können entweder zu neuen, separaten nationalen Währungen oder einer neuen einheitlichen europäischen Währung führen und damit auch einer Redenomierung von Vermögenswerten und Verpflichtungen, die zurzeit in Euro denominiert sind. Unter diesen Umständen bestünde definitiv das Risiko, dass die in Euro denominierten Anlagen der Gesellschaft schwer zu bewerten wären, was, in Verbindung mit der Klassenwährung einiger Anteilsklassen, dem Euro, möglicherweise zu negativen Konsequenzen für die Gesellschaft, einschliesslich der Aussetzung von Bewertungen des Nettoinventarwerts und infolgedessen auch der Rückkäufe führen könnte. Wenn wie Redenomierung

von Konten, Verträgen und Verpflichtungen strittig wird, kommt es wahrscheinlich zu schwierigen Gesetzkonflikten.

Negative Entwicklungen dieser Art können den Wert der Anlagen der Gesellschaft erheblich nachteilig beeinflussen, unbeschadet des Ziels der Gesellschaft, risikobereinigte Gesamtergebnisse unabhängig von den Bewegungen des Markts zu erzielen.

### **Risiko von Finanzderivaten**

Jeder Fonds kann derivative Finanzinstrumente (Financial Derivative Instruments - „FDI“) zu Zwecken der effizienten Portfolio-Verwaltung einsetzen. Der Einsatz dieser Instrumente beinhaltet besondere Risiken. FDI sind hochspezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern, die sich von den mit Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und festverzinslichen Anlagen verbundenen Techniken und Analysen unterscheiden. Der Einsatz von FDI erfordert nicht nur ein Verständnis für den Basiswert, sondern auch für das Derivat selbst, ohne dabei den Vorteil zu haben, die Performance des Derivats unter sämtlichen möglichen Marktkonditionen beobachten zu können.

Derivatkontrakte wie Terminkontrakte, im Unterschied zu Futures-Kontrakten, werden nicht an Wertpapierbörsen gehandelt und sind nicht standardisiert; statt dessen sind Banken und Händler als Auftraggeber auf diesen Märkten tätig und verhandeln jede Transaktion auf individueller Basis. Bei diesen Transaktionen ist jeder Fonds der Kreditwürdigkeit der Kontrahenten und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, die Bestimmungen dieser Kontrakte zu erfüllen. Wenn ein Fonds Credit Default Swaps und andere Swap-Vereinbarungen und derivative Techniken abschliesst, werden sie dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Kontrahent mit seinen Erfüllungspflichten aus dem relevanten Kontrakt in Verzug gerät. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz eines Kontrahenten könnte es bei einem Fonds zu Verzögerungen bei der Liquidation der Position kommen und der Fonds könnte einen bedeutenden Verlust erleiden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass laufende Derivattransaktionen unerwartet infolge von Ereignissen beendet werden, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, zum Beispiel Konkurs, hinzutretende Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der Steuer- oder Bilanzierungsgesetze im Verhältnis zu diesen Transaktionen im Zeitpunkt der Vereinbarungsbegründung. Derivate können besonders anfällig für Änderungen des Marktwerts der Instrumente, der Vermögenswerte, des Kurses oder des Index sein, von denen der Wert der Derivate abgeleitet wird oder auf die er sich bezieht, und Derivate können besonders anfällig für Änderungen herrschender Zinssätze sein. Derivate beinhalten auch das Risiko der fehlerhaften Preisfestsetzung und das Risiko, dass Änderungen des Werts der Derivate nicht vollkommen mit den zugrundeliegenden Instrumenten, den Vermögenswerten, dem Kurs oder dem Index korrelieren. Wenn ein derivatives Geschäft zur vollständigen Absicherung einer anderen Position eingesetzt wird, sind Änderungen im Marktwert der kombinierten Position (das derivative Instrument plus die abgesicherte Position) auf eine unvollständige Korrelation zwischen den Preisbewegungen beider Instrumente zurückzuführen. Bei einer vollständigen Absicherung bleibt der Wert der kombinierten Position bei einer Änderung im Preis des Basiswerts unverändert. Die Effektivität von Absicherungsgeschäften unter Einsatz von Instrumenten zum Beispiel auf Indizes ist zum Teil vom Korrelationsgrad zwischen Preisbewegungen im Index und den Preisbewegungen in den abgesicherten Anlagen abhängig.

Die Wertentwicklung kann stark durch Bewegungen der Devisenkurse beeinflusst werden, da von einem Fonds gehaltene Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen. Eine nachteilige Kursbewegung in einer Derivat-Position kann schwankende Barauszahlungen durch die Gesellschaft erfordern, die wiederum – wenn keine ausreichenden Barmittel in dem Portfolio zur Verfügung stehen – den Verkauf der Investitionen der Gesellschaft unter nachteiligen Bedingungen einfordern können.

Die Nutzung derivativer Finanzinstrumente beinhaltet auch rechtliche Risiken, die aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der fehlenden rechtlichen

Durchsetzbarkeit oder richtigen Dokumentation von Verträgen zu einem Verlust führen können. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vereinbarungen zur Regelung von OTC-FDI-Geschäften aufgrund von, beispielsweise, nachträglicher Illegalität oder Änderungen in den Steuer- oder Rechnungslegungsgesetzen im Vergleich zu jenen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Vereinbarung in Kraft waren, gekündigt werden können. Es besteht ebenfalls ein Risiko, falls derartige Vereinbarungen nicht rechtlich durchsetzbar sind oder die Derivatgeschäfte nicht korrekt dokumentiert werden.

### **Risiko bei ausländischen (nicht-US) Wertpapieren**

Zu den mit der Investition in ausländischen (Nicht-US) Wertpapieren verbundenen Risiken gehören unter anderem Wechselkursschwankungen der ausländischen Währungen, die den USD-Gegenwert der Wertpapiere beeinträchtigen können, die Möglichkeit einer beträchtlichen Preisvolatilität infolge politischer und wirtschaftlicher Instabilität in dem anderen Land, geringere öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten von Wertpapieren, unterschiedliche Wertpapierregulierung, andere Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards sowie geringere Liquidität als an den US-Märkten.

### **Risiko bei ausländischen Devisenterminkontrakten**

Devisenterminkontrakte sind vertragliche Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung an einem bestimmten zukünftigen Termin (oder innerhalb einer bestimmten Frist) zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis. Ein Fonds profitiert möglicherweise nicht vollständig oder kann finanzielle Verluste mit Devisenterminkontrakten erleiden, wenn Änderungen des Devisenkurses nicht wie erwartet eintreten oder nicht genau den Änderungen des Werts der Beteiligungen des Fonds entsprechen. Die Möglichkeit des Fonds, Devisentermintransaktionen erfolgreich zu nutzen hängt von einer Reihe Faktoren ab, darunter die Verfügbarkeit der Devisentermintransaktion zu attraktiven Preisen, die Verfügbarkeit liquider Märkte und die Fähigkeit des Portfolio Managers, die Richtung der Devisenkursänderungen genau vorherzusagen. Devisenkurse können volatil sein und unter anderem von der allgemeinen Konjunktur eines Landes, den Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und ausländischen Regierungen oder der Zentralbanken, der Einsetzung von Devisenkontrollen und Spekulation beeinflusst werden. Devisentermintransaktionen unterliegen ausserdem dem Risiko, dass die andere Partei der Transaktion ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, wodurch ein Fonds nicht realisierte Gewinne verliert oder ein Fonds gezwungen wird, seinen Verpflichtungen zum Kauf oder Verkauf einer Währung, sofern zutreffend, zum aktuellen Kurs nachzukommen.

### **Risiken bei Futures**

Futures sind standardisierte Kontrakte zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf von einem bestimmten Vermögenswert oder Index mit einer standardisierten Menge zu einem heute vereinbarten Preis und mit Lieferung und Zahlung zu einem vereinbarten Lieferdatum.

Diese werden im Austausch als Vermittler zwischen den Parteien ausgehandelt. Ein Fonds kann diese Termingeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer abschliessen und diese miteinander verbinden, um eine bestimmte Handelsstrategie zu verfolgen. Diese können auch zur Verringerung eines bestehenden Risikos eingesetzt werden.

Future-Märkte können in hohem Masse volatil sein. In dem Masse, in dem ein Fonds sich an Geschäften mit Future-Kontrakten beteiligt, wird die Rentabilität des Fonds bis zu einem gewissen Grad von der Fähigkeit des Fondsmanagers abhängen, den Terminmarkt richtig zu analysieren, der unter anderem durch die sich ändernden Beziehungen von Angebot und Nachfrage, Regierungspolitiken, kaufmännische Programme und Handelsprogramme, die Weltpolitik und durch wirtschaftliche Ereignisse und Zinsänderungen beeinflusst wird. Darüber hinaus beinhalten

Optionskontrakte auf Futures zusätzliche Risiken, einschliesslich unter anderem das Leverage- und Kreditrisiko gegenüber der Vertragspartei.

Future-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Rohstoffbörsen Schwankungen bei bestimmten Future-Kontraktpreisen während eines einzigen Tages durch Verordnungen einschränken können, oder die Börsen oder die US-Aufsichtsbehörde CFTC (Commodities and Futures Trading Commission) können den Handel eines bestimmten Kontrakts aussetzen, die sofortige Liquidierung und die Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnen, oder festlegen, dass der Handel mit einem bestimmten Kontrakt ausschliesslich zu Liquidierungszwecken durchgeführt werden darf.

### **Risiko der allgemeinen Quellensteuer**

Jeder Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Einkommens- oder Kapitalgewinne erzeugen, die bezüglich der Erträge oder Gewinne, die sie aus Anlagen in den zugrunde liegenden Anlageländern beziehen, Quellen- bzw. sonstigen Steuern unterliegen. Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird angeraten, ihre professionellen Berater bezüglich einer möglichen Besteuerung bzw. sonstiger Folgen aus der Zeichnung, Beteiligung, des Verkaufs, dem Umtausch oder der anderweitigen Veräusserung von Anteilen am Fonds gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeiten zu konsultieren, in denen sie möglicherweise der Steuer unterliegen. Besteuerungsrecht und -praxis und Besteuerungsniveau und -grundlage sowie die Steuervergünstigungen in Bezug auf die Fonds und seine Anleger können sich von Zeit zu Zeit ändern. Ausserdem verfügen Entwicklungs- oder Schwellenländer typischerweise über weniger klar definierte Steuergesetze und -verfahren, und derartige Gesetze lassen u. U. eine rückwirkende Besteuerung zu, so dass ein Fonds zukünftig der lokalen Steuerpflicht unterworfen sein könnte, was er bei Durchführung seiner Anlageaktivitäten oder der Bewertung seiner Anlagen bei vernünftiger Betrachtung nicht vorhersehen konnte. Eine Zusammenfassung über einige der auf die Gesellschaft anwendbaren Folgen der irischen Steuer wird im Abschnitt „BESTEUERUNG“ dargelegt. Anteilsinhaber und potenzielle Investoren sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die in jenem Abschnitt enthaltenen Informationen nicht den Anspruch erheben, alle steuerlichen Folgen zu behandeln, die auf die Gesellschaft bzw. auf alle Kategorien von Anlegern anwendbar sind, von denen einige Sonderregelungen unterliegen können.

### **Risiko bei staatlich geförderten US-Unternehmen (GSEs)**

Während hypothekenbesicherte Wertpapiere, deren Wert von Faktoren, die sich auf den Wohnungsmarkt auswirken können, beeinflusst werden, und sonstige Wertpapiere, die von bestimmten staatlich geförderten Unternehmen (Government Sponsored Enterprises, kurz GSEs), wie der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), ausgegeben werden, werden allein durch das volle Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der US-Regierung unterstützt, während andere von GSEs ausgegebene Wertpapiere lediglich durch das Recht der GSE (einschliesslich der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac) und der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)) unterstützt werden, vom US Treasury Department, der diskretionären Regierungsbehörde der US-Regierung, Gelder zu leihen, um die Verpflichtungen der GSEs zu erwerben, oder dies durch Kredite der ausstellenden Behörde, Einrichtung oder Körperschaft zu tun, ohne dass diese von dem US Treasury Department ausgegeben oder garantiert werden. Falls eine solches GSE seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen würde, wäre ein Fonds möglicherweise nicht in der Lage seine Anlage wiederzuerhalten.

Im September 2008 hat das US Treasury Department Freddie Mac und Fannie Mae unter staatliche Verwaltung gestellt und die Federal Housing Finance Agency (FHFA) als deren Regulierungsbehörde eingesetzt. Freddie Mac und Fannie Mae befinden sich derzeit weiterhin unter staatlicher Verwaltung. Darüber hinaus hat das US Treasury Department Kaufverträge mit Freddie Mac und Fannie Mae abgeschlossen, um diese im Austausch mit erstrangigen Vorzugsaktien mit Kapital zu versorgen. Auch wenn diese Vorkehrungen dazu dienen, sicherzustellen, dass Fannie Mae und Freddie Mac ihren Verpflichtungen weiterhin nachkommen können, ist es möglich, dass Massnahmen des US Treasury

Departments, der FHFA oder von anderen den Wert der Anlagen eines Fonds in Wertpapiere, die von Fannie Mae und Freddie Mac ausgegeben wurden, nachteilig beeinflussen können.

### **Wachstumsaktienrisiko**

Wachstumsaktien (growth securities) führen zu einem relativ schnellen Gewinnwachstum und weisen im Handel typischerweise höhere Multiplikatoren der laufenden Gewinne als andere Wertpapiere auf. Deshalb können Wachstumsaktien für Änderungen laufender oder erwarteter Gewinne anfälliger als andere Wertpapiere sein. Wachstumsaktien können auch volatiler sein, da Wachstumsunternehmen gewöhnlich einen hohen Anteil der Gewinne in ihre Geschäftstätigkeit investieren, und ihnen können Dividenden aus Wertaktien (value stocks) fehlen, die in einem fallenden Markt das Fallen von Aktienkursen verringern können. Ein Unternehmen kann möglicherweise nie das Gewinnwachstum erreichen, das von einem Fonds antizipiert wird.

### **Risiko Hochrentierlicher Festverzinslicher Wertpapiere (Junk Bonds)**

Mit Investitionen in Junk Bonds ist ein höheres Risiko als mit Investitionen in höher eingestufte Wertpapiere verbunden. Obwohl Junk Bonds normalerweise höhere Zinssätze zahlen als Bonds mit Investment Grade, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Junk Bonds ausgebende Unternehmen bei Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug kommt, höher. Im Falle einer Insolvenz des Emittenten haben die Ansprüche anderer Gläubiger Vorrang vor denjenigen der Inhaber der Junk Bonds, für deren Auszahlung nur wenige oder keine Vermögenswerte zur Verfügung stehen können. Junk Bonds sind negativen ökonomischen Änderungen oder individuellen Unternehmensentwicklungen stärker ausgesetzt als qualitativ hochwertigere Bonds. Bei schwierigen Wirtschaftsbedingungen und steigenden Zinsen kann es möglich sein, dass Junk Bonds ausgebende Unternehmen nicht in der Lage sind, Zins- und Tilgungszahlungen vorzunehmen.

### **Auswirkungen der Aktivitäten anderer Anteilsinhaber**

Der Fonds bündelt, wie alle OGAW, die Anlagen von vielen Anlegern. Massnahmen eines oder mehrerer Anleger können sich auf den Fonds und demzufolge indirekt auf die anderen Anleger auswirken. So kann beispielsweise ein erhebliches Niveau an neuen Anlagen in einem Fonds durch Anteilsinhaber dazu führen, dass der Fonds über mehr Barmittel verfügt, als dies ansonsten der Fall wäre, was sich positiv oder negativ auf die Performance des Fonds auswirken kann. Gleichermassen können Rücknahmen bewirken, dass ein Fonds Wertpapiere aus dem Portfolio verkaufen muss, was zu einem Kapitalgewinn oder -verlust führen kann, oder dass geliehene Gelder Rücknahmen auf kurzfristiger Basis abdecken müssen, was bewirken würde, dass dem Fonds Kosten entstehen, die tatsächlich von jedem Anteilsinhaber und nicht nur von dem einlösenden Anteilsinhaber zu tragen sind. Erwerb oder Rücknahme durch Anteilsinhaber kann sich auch auf den Betrag je Anteil der Ausschüttungen des Fonds auswirken.

In dem Masse, in dem es einem Hauptanteilsinhaber gestattet ist, in den Fonds zu investieren, kann der Fonds von Zeit zu Zeit grosse Mittelzu- und -abflüsse verzeichnen. Dies könnte sich nachteilig auf die Performance des Fonds auswirken, falls der Fonds Wertpapiere verkaufen oder Barmittel zu Zeiten investieren muss, wenn er dies ansonsten nicht tun würde. Durch diese Aktivität könnte auch die Realisierung der Kapitalgewinne beschleunigt und die Transaktionskosten des Fonds erhöht werden.

### **Zinsrisiko**

Der Wert festverzinslicher Wertpapiere nimmt in Zeiträumen, in denen die Zinsen steigen, allgemein ab. Zudem wirken sich Änderungen der Zinssätze normalerweise stärker auf die Preise langfristiger festverzinslicher Wertpapiere als auf die kurzfristiger festverzinslicher Wertpapiere aus.

Ein Fonds unterliegt dem Risiko, dass der Marktwert von Anleihen in einem Fondsportfolio schwankt, weil sich Zinsen sowie Angebot und Nachfrage für Wertpapiere, in die investiert wurde, ändern oder

sonstige Marktfaktoren Veränderungen unterliegen. Anleihekurse sind in der Regel mit dem vorherrschenden Marktzins verknüpft. Im Allgemeinen gilt, wenn Zinsen steigen, fallen die Anleihekurse; und umgekehrt gilt, wenn Zinsen sinken, steigen die Anleihekurse. Die Kursvolatilität von Anleihen hängt auch von ihrer Haltedauer ab. Die Haltedauer ist ein Mass, das die erwartete Kursvolatilität einer Anleihe mit Zinsänderungen in Relation setzt. Die Haltedauer einer Anleihe kann kürzer oder gleich der vollen Laufzeit einer Anleihe sein. Im Allgemeinen gilt, je länger die Laufzeit einer Anleihe ist, um so sensibler reagiert diese auf Zinssätze. Anleihen mit längerer Haltedauer bergen ein grösseres Risiko und fallen im Kurs wenn die Zinsen steigen. Beispielsweise wird eine Anleihe mit einer Haltedauer von drei Jahren rund 3 % an Wert verlieren, wenn die Zinsen um 1 % steigen. Um die Anleger für dieses höhere Zinsrisiko zu entschädigen, bieten Anleihen mit längerer Laufzeit in der Regel höhere Renditen als Anleihen mit kürzerer Haltedauer.

Wenn die Zinsen steigen, kann die Rendite eines Fonds ansteigen und der Marktwert der Wertpapiere des Fonds kann sinken, im umgekehrten Fall wirkt sich das nachteilig auf den NIW und die Gesamrendite des Fonds aus.

Wenn die Zinsen fallen, kann die Rendite eines Fonds sinken und der Marktwert der Wertpapiere des Fonds kann steigen, im umgekehrten Fall wirkt sich das positiv auf den NIW und die Gesamrendite des Fonds aus.

### **Risiko der Anlagenverwaltung**

Ob ein Fonds sein Anlageziel erreicht, wird bedeutend dadurch beeinflusst, ob der Fondsmanager in der Lage ist, geeignete Investitionen für den Fonds auszuwählen.

### **Investitionsrisiko**

Es besteht keine Sicherheit dahingehend, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Eine Investition in einen Fonds beinhaltet Anlagerisiken, einschliesslich eines möglichen Verlusts des investierten Betrags. Jeder Fonds trägt das Risiko einer Leistungsstörung auf Seiten des Emittenten von Wertpapieren. Der Kurs der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Der Kapitalertrag und der Gewinn eines Fonds sind auf den Vermögenszuwachs und den Gewinn der Anlagen gestützt, die von ihm gehalten werden, abzüglich entstandener Aufwendungen. Somit können Schwankungen der Renditen eines Fonds als Antwort auf Veränderungen dieses Vermögenszuwachses oder Gewinns erwartet werden. Folglich ist die Anlage nur für Anleger geeignet, die sich in der Lage befinden, diese Risiken zu übernehmen und einen langfristigen Ansatz ihrer Anlagestrategie anzuwenden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Ergänzung.

### **Rechtsrisiko**

Das Rechtsrisiko besteht in dem Risiko, dass eine neue Regierungspolitik sich auf den Wert von Anlagen, die der Fonds hält, auf eine Weise auswirkt, die wir nicht vorwegnehmen können, und dass diese Politiken sich negativ auf den Wert der Anlagen und den NIW des Fonds auswirken können.

### **Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken**

Ein Fonds wird einem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt sein, mit denen er handelt, und trägt möglicherweise auch das Risiko von Abwicklungsstörungen. Einige der Märkte, in denen ein Fonds investieren wird, können weniger liquide und volatil sein als die führenden Aktienmärkte der Welt, und dies kann zu Schwankungen des Kurses der Anteile führen. Darüber hinaus könnten Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Hinterlegung von Vermögenswerten erhöhte Risiken beinhalten.

## **Marktrisiko**

Das Risiko, dass die Wertpapiermärkte wertmässig steigen oder fallen werden, wird als Marktrisiko angesehen und gilt für jedes Wertpapier. Wenn es einen allgemeinen Rückgang des Aktienmarkts gibt, ist es möglich, dass Ihre Investition, unabhängig von den individuellen Ergebnissen der Unternehmen, in die ein Fonds investiert, an Wert verliert.

## **Risiko bei mittelständischen Unternehmen**

Ein Fonds kann in Aktien mittlerer und kleiner Unternehmen investieren, die in der Vergangenheit einem höheren Anlagerisiko als Aktien grosser Unternehmen unterlegen waren. Die mit diesen Unternehmen allgemein verbundenen Risiken umfassen begrenztere Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen, das Fehlen von Tiefe oder Erfahrung des Managements, die Abhängigkeit von Schlüsselmitarbeitern und die Anfälligkeit für schwierige Markt- und Konjunkturlagen. Die Kurse der Aktien dieser Unternehmen haben die Tendenz volatiler zu sein als die Kurse der Aktien grosser Unternehmen.

## **Aufsichtsrechtliche Risiken aufgrund von MiFID II**

Die MiFID-Bestimmungen, die in irisches Recht umgewandelt werden, sind die Richtlinie der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2014/65/EU) und die dazugehörige Verordnung, die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) (Verordnung 600/2014/EU), die zusammen als „**MiFID II**“ bezeichnet werden. Die Verordnungen und MiFID II treten am 3. Januar 2018 in Kraft. MiFID II ist ein breit angelegtes Gesetz, das die Struktur, den Handel und die Abwicklungsverpflichtungen sowie die Produkt-Governance und den Anlegerschutz an den Finanzmärkten beeinflusst. Während MiFIR und der Grossteil der sogenannten Massnahmen der „Stufe 2“ in der gesamten EU als EU-Verordnungen direkt als EU-Recht anwendbar sind, muss die revidierte MiFID-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten in Landesrecht „umgesetzt“ werden. Der Umwandlungsprozess kann die Tür zum so genannten „Vergolden“ öffnen, bei der einzelne Mitgliedstaaten und ihre nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities, „**NCAs**“) Anforderungen einführen, die über die des europäischen Textes hinausgehen und MiFID-II-Bestimmungen für Marktteilnehmer anwenden, die ansonsten nicht von MiFID II erfasst würden. In bestimmten Rechtshoheitsgebieten können NCA eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen bzw. aufsichtsrechtliche Positionen einnehmen, die (ohne ESMA-Leitlinien) in Umfang und Anwendung unklar sind, was zu Verwirrung und Unsicherheit führen kann. Es ist unmöglich vorherzusagen, in welcher Weise diese aufsichtsrechtlichen Positionen oder zusätzlichen staatlichen Beschränkungen den Marktteilnehmern (einschliesslich des Fondsverwalters) auferlegt werden bzw. wie diese Beschränkungen sich auf die Fähigkeit des Fondsverwalters zur Umsetzung des Anlagezieles des Fonds auswirken. Es ist auch unmöglich die unbeabsichtigten Folgen von MiFID II auf die Tätigkeit und Wertentwicklung eines Fonds vorherzusagen, der mittelbar von Änderungen in der Marktstruktur bzw. der Rechtsauslegung betroffen sein kann.

## **Risiko bei Geldmarktinstrumenten**

Anleger sollten den Unterschied zwischen den Merkmalen einer Einlage und den Merkmalen einer Anlage in einem Fonds, insbesondere das Risiko dass das in einen Fonds investierte Kapital Fluktuationen unterliegen kann, kennen und Anteilsinhaber daher bei einem Rückkauf möglicherweise nicht ihr gesamtes Kapital zurückerhalten. Zudem ist eine Anlage in einem Fonds nicht durch ein Einlagensicherungssystem, wie es auf eine Investition in eine Bankeinlage anwendbar sein kann, geschützt.

## **Risiko bei Wertpapieren ohne Rating**

Wertpapiere ohne Rating können u. U. weniger liquide als Wertpapiere mit Rating sein, da in Bezug auf die Wertpapiere weniger Informationen zur Verfügung stehen und möglicherweise nicht zu jedem

Zeitpunkt ein Markt für die Wertpapiere vorhanden ist. Der Fondsmanager setzt bei nicht gerateten Wertpapieren seine eigene Credit Research und Analyse ein. Diese Analysen ziehen möglicherweise quantitative Faktoren wie etwa die derzeitige und potenzielle Liquidität, Rentabilität, interne Kapazität zur Generierung von Mitteln, Verschuldungsgrad und Fähigkeit zur Schuldenbedienung und qualitative Faktoren wie etwa die Beurteilung der Geschäftsleitung, branchenspezifische Merkmale, Rechnungslegungsmethoden und Geschäftsrisiken im Ausland in Betracht.

### **Optionsrisiken**

Es gibt erhebliche Unterschiede zwischen den Wertpapier- und Optionsmärkten, die in einer imperfekten Korrelation zwischen diesen Märkten resultieren, wodurch eine Transaktion ihre Ziele nicht erreicht. Die Möglichkeiten eines Fonds zur erfolgreichen Nutzung solcher Optionen hängt von der Fähigkeit des Fondsmanagers zur Vorhersage einschlägiger Marktbewegungen, die nicht gewährleistet werden können, ab.

Die Möglichkeiten eines Fonds, seine Position als Käufer oder Verkäufer einer Options Clearing Corporation oder einer börsennotierten Kauf- oder Verkaufsoption glattzustellen, hängt teilweise von der Liquidität des Optionsmarkts ab. Wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, eine auf ein Wertpapier erworbene Option glattzustellen, muss er diese Option ausüben, um Gewinne zu realisieren, andernfalls verfiere die Option und wäre damit wertlos. Wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, eine auf ein Wertpapiere geschriebene Stillhalte-Option glattzustellen, kann er das zugrundeliegende Wertpapier bis zum Ablauf der Option nicht veräussern. Als Stillhalter einer Stillhalte-Option auf ein Wertpapier, verliert der Fonds während der Laufzeit der Option die Möglichkeit, von steigenden Kursen des Wertpapiers der Stillhalte-Option zu profitieren, die die Höhe der Prämie und den Ausübungspreis des Verkaufs übersteigen. Die Handelszeiten für börsennotierte Optionen können von denen, in denen die zugrundeliegenden Finanzinstrumente gehandelt werden, abweichen. In dem Umfang, in dem die Optionsmärkte vor den Märkten für die zugrundeliegenden Finanzinstrumente schliessen, können erhebliche Kursbewegungen auf den zugrundeliegenden Märkten stattfinden, die an den Optionsmärkten erst am folgenden Tag wiedergegeben werden können.

Es gibt keine zentrale Clearing- oder Garantiefunktion bei einer OTC-Option, sofern die Parteien keine solche bereitstellen. Als Ergebnis verliert der Fonds alle Prämien, die er für die Option bezahlt hat sowie alle antizipierten Vorteile aus der Transaktion, wenn der Kontrahent das Wertpapier oder ein anderes Instrument, das einer OTC-Option zugrunde liegt, liefert oder nicht annimmt, die er mit dem Fonds eingegangen ist, oder die gemäss den Bedingungen dieser Option fällige Barzahlung nicht vornimmt. Daher muss der Fondsmanager die Bonität eines jeden solchen Kontrahenten oder Bürgen oder Bonitätsverbesserung des Kontrahenten bewerten, um die Wahrscheinlichkeit, mit der die Bedingungen der OTC-Option erfüllt werden, zu bestimmen.

### **Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – CRS**

Die OECD entwickelte weitgehend auf der Grundlage des zwischenstaatlichen Ansatzes der Umsetzung von FATCA den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard bzw. CRS), um das Problem der Offshore-Steuerhinterziehung auf globaler Ebene zu lösen. Indem die Maximierung der Effizienz und die Verringerung von Kosten für die Finanzinstitute angestrebt wird, stellt der CRS einen gemeinsamen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und den Informationsaustausch über Finanzkonten bereit. Gemäss dem CRS werden die beteiligten Länder Finanzdaten aller berichtspflichtigen Konten, die von den berichtenden Finanzinstitutionen auf der Basis der üblichen erforderlichen Sorgfaltspflicht und der Berichtsverfahren identifiziert werden, von den berichtenden Finanzinstitutionen erhalten und automatisch jährlich mit den jeweiligen Partnern austauschen. Anleger können u. U. aufgefordert werden, der Gesellschaft weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen gemäss dem CRS nachzukommen. Die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen kann für den Investor zu den daraus resultierenden Strafen oder sonstigen Gebühren und/oder der erzwungenen Beendigung der Teilhaberschaft der Gesellschaft führen.

## **Risiko einer OTC-Gegenpartei**

Manche Geschäfte eines Fonds in FDI werden u. U. mit Gegenparteien auf einer ausserbörslichen Basis abgeschlossen, die allgemeiner als OTC-Geschäfte bezeichnet werden. OTC-Geschäfte setzen den Anleger einem Gegenparteirisiko aus. Falls die Gegenpartei zu dem Geschäft ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder diesen anderweitig nicht nachkommt (zum Beispiel aufgrund eines Konkurses oder sonstiger finanzieller Schwierigkeiten), kann der Fonds u. U. erheblichen Verlusten ausgesetzt sein, die die Kosten des FDI übersteigen. Das Ausfallrisiko einer Gegenpartei ist direkt mit der Kreditwürdigkeit dieser Gegenpartei verbunden. Im Hinblick auf den Ausfall bei einem Fremdwährungsgeschäft ist es möglich, dass das gesamte Kapital des Geschäftes bei einem Ausfall der Gegenpartei verloren sein könnte. Gemäss den OGAW-Verordnungen darf das Engagement eines Fonds bei einer einzelnen Gegenpartei 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Das Gegenparteirisiko kann weiter durch die Verwendung von Sicherungsvereinbarungen gemildert werden. Allerdings unterliegen Sicherungsvereinbarungen immer noch dem Insolvenzrisiko und dem Kreditrisiko der Sicherheitengeber. Die Verwaltungsratsmitglieder sollten als Teil des Risikomanagement der Gesellschaft sicherstellen, dass ein rigoroser Kontrahentenbeurteilungs- und Genehmigungsprozess eingehalten wird.

## **Sonstige Risiken**

Die Gesellschaft wird für die Zahlung ihrer Gebühren und Aufwendungen unabhängig vom Grad der Rentabilität haften. Angesichts der Tatsache, dass eine anfängliche Gebühr auf eine Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen vom Anleger erhoben werden kann, sollte jede Investition in einen Fonds als eine mittel- bis langfristige Investition angesehen werden.

## **Politische Risiken**

Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Marktbedingungen, Unsicherheiten, wie z. B. politische Entwicklungen, militärische Konflikte und zivile Unruhen, Terrorakte, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen auf die Übertragung von Kapital und durch rechtliche, aufsichtsbehördliche und steuerliche Erfordernisse beeinflusst werden.

## **Risiko der Portfolio-Auswahl**

Der Wert der Anlagen jedes Fonds kann möglicherweise zurückgehen, wenn die Beurteilung des Fondsmanagers über Attraktivität, Wert oder Markttrends betreffend bestimmter Wertpapiere, Emittenten, Branchen oder Sektoren oder über Marktbewegungen falsch sein sollte.

## **Risiko bei Portfolioumschlag**

Der aktive und häufige Handel mit Wertpapieren kann zu überdurchschnittlichen Kapitalerträgen und höheren Transaktionskosten, einschliesslich Vermittlungsprovisionen oder Händleraufschlägen und anderen Transaktionskosten beim Verkauf und der Reinvestition von Wertpapieren, für den Fonds führen. Solche Verkäufe können zur Realisierung von Kapitalerträgen führen und die Performance eines Fonds negativ beeinträchtigen. Es ist möglich, dass ein Fonds, der sich aktiv und häufig am Handel beteiligt, beträchtliche, zu versteuernde Gewinne an seine Anteilseigner weitergibt, unabhängig von der längerfristigen Netto-Performance des Fonds. Die Handelskosten und Steuereffekte in Verbindung mit dem Umsatz des Portfolios können die Performance des Fonds negativ beeinflussen und damit auch die effektive Rendite des Fonds für Anleger. Anleger sollten einen professionellen Steuerberater Bezüglich der von ihnen zu tragenden Konsequenzen bei Erwerb, Inhaberschaft oder Veräusserung der Anteile konsultieren.

## **Risiko bei Vorzugsaktien**

Vorzugsaktien unterliegen zahlreichen Risiken in Verbindung mit Schuldtiteln, einschliesslich dem Zinsrisiko. Im Gegensatz zu Zinszahlungen auf Schuldtitel sind Dividenden auf Vorzugsaktien in der Regel im Ermessen des Verwaltungsrats des Emittenten zu zahlen. Anteilsinhaber können einen Verlust erleiden, wenn Dividenden nicht gezahlt werden. In bestimmten Situationen kann ein Emittent seine Vorzugsaktien abrufen oder zurückkaufen oder diese in Stammaktien umwandeln. Die Marktkurse von Vorzugsaktien sind in der Regel sensibler gegenüber Veränderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten als die Kurse von Schuldtiteln.

## **Risiken bei Vorauszahlung und Zahlungsverlängerung**

Als ein OGAW, der in hypothekenbesicherte Wertpapiere anlegt, unterliegt der Fonds dem Vorauszahlungsrisiko dieser Wertpapiere, da die Möglichkeit besteht, dass Vorauszahlungen auf hypothekenbesicherte Wertpapiere in jedem Fondsportfolio eine Wiederanlage zu niedrigeren Zinssätzen erforderlich machen, was zu weniger Zinseinnahmen für den Fonds führt. Hypothekenbesicherte Wertpapiere entrichten regelmässig festgelegte Tilgungszahlungen zusammen mit den Zinszahlungen. Darüber hinaus haben Hypothekenschuldner generell die Möglichkeit, ihre Hypotheken ohne die Entrichtung von Strafzahlungen jederzeit zurückzuzahlen. Wenn beispielsweise eine hypothekarisch belastete Immobilie verkauft wird, wird die alte Hypothek in der Regel vorzeitig zurückgezahlt. Auch wenn Hypothekenzinsen fallen, kann der Hypothekenschuldner die Hypothek refinanzieren und die alte Hypothek vorzeitig zurückzahlen. Ein Hauseigentümer, der hinsichtlich der Hypothek in Verzug gerät, kann auch eine vorzeitige Rückzahlung der Hypothek verursachen. Die Unvorhersehbarkeit des Cashflows einer Hypothek wird auch Vorauszahlungsrisiko genannt. Für den Anleger bedeutet dies in der Regel, dass die Tilgung zum ungünstigsten Zeitpunkt eingeht. Wenn beispielsweise die Zinsen fallen, werden Hauseigentümer es als vorteilhaft empfinden, ihre Hypotheken zu refinanzieren und eine vorzeitige Rückzahlung vorzunehmen. In diesem Fall ist der Anleger gezwungen, das Kapital zu den aktuellen, niedrigeren Zinsen erneut zu investieren.

Andererseits werden Hauseigentümer in der Regel keine Refinanzierung ihrer Hypotheken vornehmen, wenn die Zinsen steigen, und ihre Vorauszahlungen werden sinken. So wird die durchschnittliche Laufzeit der Hypothek verlängert und ist sensibler gegenüber den Zinssätzen, was manchmal auch als Prolongationsrisiko bezeichnet wird. Darüber hinaus wird die Höhe des Kapitalbetrags verringert, den der Anleger in diese höheren Zinsen zu investieren hat.

## **Rating des Anlagerisikos**

Es besteht keine Sicherheit dahingehend, dass die Ratings jeder Rating-Agentur weiterhin auf der in diesem Prospekt beschriebenen Basis berechnet und veröffentlicht werden, oder dass sie nicht bedeutend geändert werden. Die vergangene Wertentwicklung des Ratings einer Investition durch eine Ratingagentur ist nicht notwendigerweise eine Leitlinie für die zukünftige Wertentwicklung.

## **Risiko bei Rückkaufvereinbarung**

Rückkaufvereinbarungen sind Gegenstand eines Kontrahentenrisikos, da der Kontrahent möglicherweise nicht in der Lage sein kann, seine Wertpapiere zurückzukaufen, sodass der entsprechende Fonds Verzögerungen erleidet und diesem Kosten bei der Ausübung seiner Rechte im Rahmen der Vereinbarung entstehen. Falls zudem die durch den Fonds im Rahmen des Vertrags als Sicherheit gehaltenen Wertpapiere an Kurswert verlieren, kann dies zu einem Verlust für den Fonds führen.

## **Mit der Investition in andere Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiken**

Jeder Fonds kann in einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen (collective investment schemes) investieren, einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen, die von dem

Fondsmanager oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Als ein Anteilseigner eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen würde ein Fonds zusammen mit anderen Anteilseignern seinen verhältnismässigen Anteil der Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen tragen, einschliesslich Verwaltungs- und/oder anderen Gebühren. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und anderen Aufwendungen bestehen, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt.

### **Risiko der US-Quellensteuer**

Die Gesellschaft (und jeder Fonds) muss die umfangreichen neuen Berichterstattungs- und Einbehaltungsanforderungen (die als „FATCA“ bekannt sind) einhalten (oder einen Deemed-compliant-Status erlangen), die dazu vorgesehen sind, das Finanzministerium der Vereinigten Staaten (US-Treasury) über von US-Personen gehaltene ausländische Anlagekonten zu informieren. Die Nichteinhaltung (oder Nichterlangung des Deemed-compliant-Status) dieser Anforderungen unterwerfen die Gesellschaft (und jeden Fonds) ab 2014 der US-Quellensteuer für bestimmte in den USA erzielte Einkommen und Gewinne. Wahlweise kann die Gesellschaft (und jeder Fonds) gemäss einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Irland als im Einklang mit den Anforderungen angesehen werden (Deemed-compliant-Status), und entsprechend nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie in den USA meldepflichtige Kontoinformationen direkt an die irische Regierung bekanntgibt und berichtet. Anteilsinhaber können u. U. aufgefordert werden, der Gesellschaft weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft (und jedem Fonds) zu ermöglichen, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Die Nichtbereitstellung der angeforderten Informationen kann einen Anteilsinhaber der Haftung für sich ergebende US-Quellensteuern, der US-Berichterstattung über steuerliche Informationen und/oder der zwangsweisen Rückgabe, Übertragung oder anderweitigen Kündigung der Anteilsbeteiligung des Anteilsinhabers aussetzen. Detaillierte Leitlinien bezüglich Funktionsweise und Geltungsbereich dieses neuen Berichterstattungs- und Einbehaltungssystems werden weiter entwickelt. Es kann keine Zusicherung bezüglich des Zeitpunkts oder der Auswirkung derartiger Anweisungen auf zukünftige Operationen der Gesellschaft (und jedes Fonds) gegeben werden. Die Verwaltungskosten für die Einhaltung von FATCA kann eine Erhöhung des Betriebsaufwands der Gesellschaft (und jedes Fonds) verursachen, und dadurch die Anlegerrenditen verringern. FATCA kann der Gesellschaft (und jedem Fonds) ebenfalls vorschreiben, dem Internal Revenue Service (Bundessteuerbehörde) der Vereinigten Staaten private und vertrauliche Informationen in Bezug auf bestimmte Anleger zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Absatz „Foreign Account Tax Compliance Act“ im Abschnitt „BESTEUERUNG“.

### **Wertpapierrisiko nach Rule 144A**

Einige Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, wie z. B. wandelbare Wertpapiere und Schuldtitel (debt securities), werden üblicherweise in Transaktionen gekauft, die von den Registrierungserfordernissen des US-Wertpapiergesetzes von 1933 in seiner geltenden Fassung gemäss Rule 144A befreit sind. Rule 144A-Wertpapiere dürfen nur an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden, wie z. B. die Gesellschaft. Ein Weiterverkauf dieser Wertpapiere muss grundsätzlich durch einen Verkauf bewirkt werden, der gemäss dem US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner geltenden Fassung registriert oder auf andere Weise von diesen Registrierungserfordernissen befreit oder ausgenommen ist. Ein Fonds wird grundsätzlich Rule 144A-Wertpapiere kaufen, die der Fondsmanager als liquide festgestellt hat. Sollte ein von einem Fonds gehaltenes Regel 144A-Wertpapier illiquide werden, kann der Wert des Wertpapiers herabgesetzt werden und ein Verkauf des Wertpapiers schwieriger sein.

### **Risiko der Wertpapierleihe**

Ein Fonds kann seine Portfolio-Wertpapiere an Broker/Händler und Banken verleihen, um weiteren Gewinn für den Fonds zu generieren. Jeder solche Leihe muss durch Sicherheiten in Bar oder Bargeldäquivalente kontinuierlich besichert sein, deren Wert ständig mindestens dem Marktwert der vom Fonds verliehenen Wertpapiere entsprechen muss. Im Falle der Insolvenz oder einer anderen

Leistungsstörung eines Darlehensnehmers von Portfolio-Wertpapieren, könnte es bei einem Fonds sowohl zu Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheit oder beim Ersatz der Leihwertpapiere als auch zu Verlusten kommen, einschliesslich (a) eines möglichen Rückgangs des Wertes der Sicherheit oder des Wertes der Leihwertpapiere, während des Zeitraums, in dem der Fonds die Durchsetzung seiner diesbezüglichen Rechte angeht, (b) mögliche Gewinne unterhalb des üblichen Niveaus und Fehlen des Zugriffs auf Einkommen während dieses Zeitraums und (c) Aufwendungen für die Durchsetzung seiner Rechte. Im Bemühen um die Verringerung dieser Risiken wird der Fondsmanager die Kreditwürdigkeit der Unternehmen beobachten, an die ein Fonds Wertpapiere verleiht. Obwohl dies keine Hauptanlagestrategie ist, kann ein Fonds in bedeutendem Umfang im Bereich der Wertpapierleihe tätig sein.

### **Risiko vorrangiger Darlehen**

Die Anlagen eines Fonds in vorrangigen Darlehen mit variabler Verzinsung unterliegen erhöhten Kredit- und Liquiditätsrisiken. Die Kurse vorrangiger Darlehen können ebenfalls durch Ungleichgewichte von Angebot und Nachfrage negativ beeinflusst werden, die von den Bedingungen im Markt für vorrangige Darlehen oder damit verbundenen Märkten verursacht werden. Vorrangige Darlehen unterhalb von Investment Grade, wie Junk Bonds, sind üblicherweise mehr kredit- als zinssensibel, obwohl der Wert dieser Instrumente u. U. von Zinsauschlägen im Gesamtmarkt für festverzinsliche Anlagen beeinflusst werden kann.

### **Risiko eines einzigen Landes**

Ein Fonds, der in einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Wertpapiere investiert, die von US-Unternehmen ausgegeben werden, wird wahrscheinlich eher von Ereignissen oder Bedingungen beeinflusst, die die USA betreffen. Beispielsweise könnten politische und wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen der Regulierungs-, Steuer- oder Wirtschaftspolitik in den USA sich in erheblicher Weise auf die Märkte in den Vereinigten Staaten und in angrenzenden oder damit verbundenen Ländern auswirken und einen negativen Einfluss auf die Fondsperformance haben.

### **Risiko bei Kleinunternehmen**

Aktien kleiner Unternehmen unterlagen in der Vergangenheit einem höheren Anlagerisiko als Aktien mittlerer und grosser Unternehmen. Die mit diesen Unternehmen allgemein verbundenen Risiken umfassen begrenztere Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen, das Fehlen von Tiefe oder Erfahrung des Managements, die Abhängigkeit von Schlüsselmitarbeitern und die Anfälligkeit für schwierige Markt- und Konjunkturentwicklungen. Dementsprechend haben die Kurse der Aktien dieser Unternehmen die Tendenz volatiler zu sein als die Kurse der Aktien grosser Unternehmen.

### **Stock Connect-Risiko**

Der Anleger wird auf Anhang III aufmerksam gemacht. Zusätzlich zu den vorgenannten Risiken in Verbindung mit China, gelten auch andere Risiken für Anlagen eines Fonds, der Stock Connect einsetzt.

Alle Fonds, die in China investieren dürfen, können über das Stock-Connect-Programm von Shanghai-Hong Kong oder das Stock-Connect-Programm von Shenzhen-Hong Kong (zusammen als „Stock Connect“ bezeichnet) in China A-Aktien investieren, vorbehaltlich geltender regulatorischer Beschränkungen. Mit den Stock Connect-Programmen können ausländische Investoren bestimmte China A-Aktien der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) (soweit relevant) über ihre in Hongkong ansässigen Broker handeln.

### *Allgemeines Risiko*

Die einschlägigen Vorschriften sind nicht erprobt und können sich ändern. Es gibt keine Gewissheit darüber, wie sie angewendet werden, was sich nachteilig auf die betreffenden Fonds auswirken könnte. Die Programme erfordern den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Charakters einem operationellen Risiko unterliegen können. Wenn die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel in Hongkong sowie in Shanghai und/oder Shenzhen durch das entsprechende Programm unterbrochen werden.

#### *Quotenbegrenzungen*

Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen. Insbesondere wenn der verbleibende Rest der täglichen Quote auf Null sinkt oder überschritten wird, werden Kauforders abgelehnt (obwohl die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Quotensaldo verkaufen dürfen). Demzufolge können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des betreffenden Fonds einschränken, in China A-Aktien über Stock Connect zeitnah anzulegen, und der betreffende Fonds kann seine Anlagestrategie möglicherweise nicht effektiv verfolgen.

#### *Besteuerungsrisiken*

Bitte beachten Sie den nachfolgenden Abschnitt „BESTEUERUNG: VRC-Besteuerung“

#### *Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum*

Bei grenzüberschreitender Verwahrung von Wertpapieren bestehen spezifische rechtliche und wirtschaftliche Eigentumsrisiken im Zusammenhang mit den obligatorischen Anforderungen der lokalen Zentralverwahrer HKSCC und ChinaClear. Wie in anderen aufstrebenden und weniger entwickelten Märkten beginnt der Rechtsrahmen gerade erst, das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Beteiligung an Wertpapieren zu entwickeln. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Inhaber das Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren nicht und ist nicht verpflichtet, Eigentumsrechte oder andere mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Folglich können die Gerichte der Ansicht sein, dass jeder Nominee oder jede Verwahrstelle als eingetragener Inhaber der betreffenden Stock-Connect-Wertpapiere das uneingeschränkte Eigentum daran hätte und dass diese Stock-Connect-Wertpapiere Teil des Vermögenspools eines solchen Unternehmens wären, das zur Verteilung an die Gläubiger dieses Unternehmens zur Verfügung stünde, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte haben könnte. Folglich können die Gesellschaft und die Verwahrstelle nicht gewährleisten, dass das Eigentum der Gesellschaft an diesen Wertpapieren oder das Eigentum an diesen Wertpapieren gesichert ist. In dem Umfang, in dem HKSCC als Verwahrungsfunktion in Bezug auf die von ihr gehaltenen Vermögenswerte wahrgenommen wird, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die Gesellschaft in keiner Rechtsbeziehung zu HKSCC stehen und keinen direkten Rechtsbehelf gegen HKSCC einlegen können, falls die Gesellschaft Verluste erleidet, die sich aus der Leistung oder Insolvenz von HKSCC ergeben. Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear sind die Verbindlichkeiten von HKSCC aus Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung von Clearing-Teilnehmern mit Forderungen beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Rückforderung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear zu beantragen. In diesem Fall kann es vorkommen, dass die Gesellschaft ihre Verluste oder ihre Stock-Connect-Wertpapiere nicht vollständig zurückerhält und sich der Prozess der Rückzahlung ebenfalls verzögern könnte.

#### *Clearing- und Abwicklungsrisiko*

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingerichtet und jeder ist jeweils zum Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifenden Handelsgeschäften zu ermöglichen. Für grenzübergreifende Handelsgeschäfte, die auf einem Markt initiiert worden sind, wird das Clearing-House dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und andererseits seinen Clearing-

und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearing-House des Kontrahenten nachkommen. Als nationaler, zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Clearing- und Abwicklungsnetzwerk und unterhält eine Infrastruktur für den Aktienbesitz. ChinaClear hat einen Risikomanagementrahmen und Massnahmen festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission (CSRC) genehmigt und überwacht werden. Im Falle eines Ausfalls von ChinaClear beschränken sich die Verbindlichkeiten von HKSCC in SSE-Aktien und SZSE-Aktien aus ihren Marktkontrakten mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung von Clearing-Teilnehmern bei der Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ChinaClear, doch HKSCC ist hierzu nicht verpflichtet. HKSCC wird sich in gutem Glauben um die Wiederherstellung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder über den ggf. verfügbaren Liquidationsprozess von ChinaClear bemühen. In diesem Fall kann der betreffende Fonds beim Wiedererlangungsprozess eine Verzögerung erleiden und/oder seine Verluste durch ChinaClear möglicherweise nicht in vollem Umfang wiedergutmachen.

#### *Aussetzungsrisiko*

Jede der Börsen von Hong Kong Limited („SEHK“), SSE und SZSE behält sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich ist. Bevor eine Aussetzung ausgelöst wird, würde die Zustimmung der betreffenden Regulierungsbehörde eingeholt werden. Wenn eine Aussetzung erfolgt, hat das nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Fonds, auf den VRC-Markt über Stock Connect zuzugreifen.

#### *Unterschiedliche Börsenhandelstage*

Stock Connect wird nur an den Tagen betrieben, an denen sowohl der chinesische als auch der Hongkonger Markt für den Handel geöffnet sind, und Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann also durchaus vorkommen, dass es für den chinesischen Markt ein normaler Handelstag ist, die betreffenden Fonds jedoch keine China A-Aktien über Stock Connect handeln können. Die betreffenden Fonds können einem Risiko von Kursschwankungen der China A-Aktien während der Zeiten unterliegen, an denen kein Handel über Stock Connect erfolgt.

#### *Beschränkungen auf den Verkauf durch Front-end-Überwachung*

Die Bestimmungen der VR China schreiben vor, dass ein Anleger ausreichende Anteile auf dem Konto haben muss, bevor ein Anleger Anteile verkauft. Andernfalls wird die betreffende Verkaufsbefehlsorder von der SSE oder SZSE abgelehnt. SEHK wird die Orderprüfung vor Ausführung der Verkaufsbefehlsorder seiner Teilnehmer (z. B. Aktienbroker) von China A-Aktien durchführen, um sicherzustellen, dass es sich nicht um Over-Selling handelt. Wenn ein Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China A-Aktien auf die jeweiligen Konten seines/seiner Broker vor Marktöffnung am Tag des Verkaufs übertragen („Börsenhandelstag“). Bei Nichteinhaltung dieser Frist, kann der Fonds diese Aktien nicht an diesem Börsenhandelstag verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung kann es vorkommen, dass ein Fonds seine China A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann.

#### *Operatives Risiko*

Stock Connect hat seinen Sitz an dem Ort, an dem die Betriebssysteme der betreffenden Marktteilnehmer arbeiten. Marktteilnehmer können an diesem Programm vorbehaltlich der Erfüllung einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Informationstechnologie, des Risikomanagements und sonstiger Anforderungen, wie vom Exchange- und/oder Clearing-House dargelegt. Die Sicherheitsregime und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich voneinander und Marktteilnehmer müssen Probleme, die durch diese Unterschiede entstehen, laufend ansprechen. Es gibt keine Zusicherung, dass diese Systeme von der SSE, SZSE oder SEHK und den Marktteilnehmern ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten

angepasst werden. Im Falle, dass die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten durch das Programm unterbrochen werden. Die Fähigkeit des betreffenden Fonds, auf den China A-Aktienmarkt zuzugreifen (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann nachteilig beeinträchtigt werden.

#### *Regulatorisches Risiko*

Stock Connect ist ein neues Konzept. Die aktuellen Vorschriften sind nicht erprobt und es gibt keine Gewissheit, wie diese angewandt werden. Der Einsatz von Stock Connect als Mittel zur Anlage führt zu Handelsgeschäften, die im Gegensatz zu den direkt an einer Börse ausgeführten Trades zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, was dazu führen kann, dass Anlagen grösseren und häufiger auftretenden Wertschwankungen unterworfen sind und es möglicherweise schwerer ist, Anlagen zu liquidieren. Darüber hinaus unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Es können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften von den Aufsichtsbehörden/Börsen in China und Hongkong in Verbindung mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzübergreifenden Trades mittels Stock Connect herausgegeben werden. Der betreffende Fonds kann aufgrund dieser Änderungen nachteilig beeinflusst werden.

#### *Rückruf von zugelassenen Aktien*

Wenn eine Aktie aus dem Bereich der zulässigen Aktien für Handelszwecke über Stock Connect zurückgerufen wird, kann die Aktie ausschliesslich verkauft werden, während der Kauf eingeschränkt ist. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder die Strategien der betreffenden Fonds auswirken, wenn beispielsweise der Fondsmanager eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bereich der zulässigen Aktien zurückgerufen wurde.

#### *Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund*

Anlagen in SSE- oder SZSE-Aktien über Stock Connect werden über Broker ausgeführt und unterliegen den Ausfallrisiken der Verpflichtungen dieser Broker. Anlagen des betreffenden Fonds sind nicht durch den Hongkonger Investor Compensation Fund (Anlegerentschädigungsfonds) abgedeckt, der eingerichtet wurde, um Anlegern jeder Nationalität eine Entschädigung zu zahlen, die finanzielle Verluste aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf die börsengehandelten Produkte in Hongkong erleiden. Da Ausfälle hinsichtlich der SZSE-Aktien oder der SSE-Aktien über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited kotiert sind oder gehandelt werden, werden diese nicht durch den Investor Compensation Fund abgedeckt. Demzufolge sind die betreffenden Fonds dem Ausfallrisiko des Brokers / der Broker ausgesetzt, die sie für ihre Handelsgeschäfte mit China A-Aktien über Stock Connect einsetzen. Anlagen in China A-Aktien über Stock Connect werden auch nicht vom China Securities Investor Protection Fund (chinesischer Fonds zum Schutz der Wertpapieranleger) abgedeckt.

#### **Aktienmarkt-Risiko**

Weil ein Fonds in Aktien und andere Vermögenswerte anlegt, deren Wert an die Aktien gebunden ist, unterliegt dieser dem Aktienmarktrisiko. Der Aktienkurs eines Unternehmens sinkt in der Regel über kurze oder sogar verlängerte Zeiträume, unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg der Unternehmenstätigkeiten. Aktienmärkte neigen dazu, in Zyklen zu verlaufen, mit Zeiträumen in denen die Preise allgemein steigen bzw. allgemein fallen. Doch inländische und internationale Aktienmärkte können auch rasch und unvorhergesehen steigen oder fallen, was von den wirtschaftlichen

Bedingungen insgesamt und von anderen Faktoren abhängt. Änderungen der finanziellen Lage eines einzelnen Emittenten können sich auf einen gesamten Markt auswirken. Darüber hinaus sind Märkte und Marktteilnehmer in erhöhtem Masse von der öffentlichen Zugänglichkeit und den eigenen Informationssystemen abhängig. Datenungenauigkeiten, Fehlfunktionen von Software oder anderer Technologie, Ungenauigkeiten bei der Programmierung, unzulässige Nutzung oder Zugriff und ähnliche Umstände können die Leistungsfähigkeit dieser Systeme beeinträchtigen und sich nachteilig auf einen Einzelemittenten, eine Gruppe von Emittenten oder den gesamten Markt auswirken. In bestimmten Fällen kann eine Börse oder ein Markt schliessen oder einen Handelsstopp bezüglich bestimmter Wertpapiere oder sogar bezogen auf den gesamten Markt aussprechen, was dazu führen kann, dass der Fonds unter anderem nicht in der Lage ist, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, oder diese Instrumente mit einem genauen Preis zu versehen.

Markturbulenzen können sich durch wirtschaftliche Unsicherheit, Kursvolatilität auf Aktien- und Anleihemärkten sowie durch eine schwankende Handelsliquidität widerspiegeln. Als Reaktion darauf können die Regierungen eine Vielzahl von fiskal- oder geldpolitischen Änderungen verabschieden, einschliesslich unter anderem direkte Kapitalinfusionen in die Unternehmen, neue Stimulierungsprogramme und niedrigere Zinsen. Eine unerwartete oder rasche Umkehrung von diesen Politiken könnte die Volatilität an den Aktien- und Anleihemärkten erhöhen. Die Marktbedingungen und die wirtschaftlichen Risiken könnten erhebliche Auswirkungen auf die Binnenwirtschaft und die internationale Wirtschaft haben und wesentlich zu den Risiken einer erhöhten Volatilität des Fonds beitragen. Aktien neigen zu einer höheren Volatilität als Anleihen.

### **Risikostrukturierte Schuldverschreibungen**

Ein Fonds kann in strukturierte Produkte investieren, wobei es sich um abgeleitete Anlagepositionen auf der Basis von Beziehungen zwischen unterschiedlichen Märkten oder Wertpapieren handelt. Ein strukturiertes Produkt kann insoweit als mit Hebelwirkung versehen angesehen werden, als sein Zinssatz um eine Grösse schwankt, die die Grösse der Zinssatzänderung übersteigt. Da sie mit ihren zugrundeliegenden Märkten oder Wertpapieren verknüpft sind, sind Anlagen in strukturierten Produkten im Allgemeinen höherer Volatilität ausgesetzt als direkte Anlagen in den zugrundeliegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Die Gesamrendite auf das strukturierte Produkt wird aus der Verbindung der Rendite mit einem oder mehreren Merkmalen des zugrundeliegenden Instruments abgeleitet. Da bestimmte strukturierte Produkte der Art, in die ein Fonds investieren kann, keine Kreditverbesserung beinhalten, entspricht das Kreditrisiko dieser strukturierten Produkte generell dem der zugrundeliegenden Instrumente. Ein Fonds kann in eine Gruppe strukturierter Produkte investieren, die gegenüber dem Zahlungsanspruch einer anderen Gruppe entweder nachrangig oder nicht nachrangig ist. Nachrangige strukturierte Produkte verfügen typischerweise über höhere Renditen und weisen höhere Risiken als nicht nachrangige strukturierte Produkte auf. Strukturierte Produkte werden typischerweise über Privatplatzierungstransaktionen verkauft, und es besteht möglicherweise kein aktiver Handelsmarkt für strukturierte Produkte. Infolgedessen können bestimmte strukturierte Produkte, in die der Fonds investiert, als illiquide angesehen werden.

### **Zeichnungs-, Rückkaufs- und Währungsumtauschrisiken**

Die Anteile in jedem Fonds können in jeder Klassenwährung gezeichnet oder zurückgekauft werden. Ebenso können die Anteilhaber Anteile an einem Fonds in Anteile an einem anderen Fonds umtauschen, und die Anteile an den beiden Fonds können in unterschiedlichen Währungen aufgelegt sein.

Insbesondere sollten Anleger, die in Anteilklassen, die nicht in der Basiswährung des Fonds denominated sind, beachten, dass der Nettoinventarwert jeder dieser Klassen in der Basiswährung berechnet wird und anschliessend in der jeweiligen Währung der Klasse zum Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Währung der Klasse zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts ausgedrückt wird. Anleger in Anteilklassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, tragen alle

Wechselkursrisiken, die mit dem Besitz der Anteile in dieser Klasse verbunden sind. Die Kosten von Devisengeschäften und damit verbundenen Erträgen oder Verlusten in Verbindung mit einer Zeichnung, einem Rückkauf oder einem Umtausch werden von der entsprechenden Klasse getragen und im Nettoinventarwert der Klasse reflektiert.

### **Swaps-Risiko**

Ein Fonds kann Swap-Vereinbarungen in Bezug auf Währungen, Zinssätze, festverzinsliche Wertpapiere und Wertpapierindizes abschliessen. Es kann keine Sicherheit dahingehend geben, dass zu irgendeinem festgelegten Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt für einen bestimmten Swap vorhanden ist. Ein Fonds kann diese Techniken zu Zwecken der effizienten Portfolio-Verwaltung nutzen, um Änderungen der Wechselkurse, Wertpapierkurse, Marktbewegungen abzusichern, oder als Teil seiner gesamten Anlagestrategien. Ob die Nutzung von Swap-Vereinbarungen durch einen Fonds zum Zwecke effizienter Portfolio-Verwaltung erfolgreich sein wird, wird von der Fähigkeit des Fondsmanagers abhängen, richtig vorausszusagen, ob bestimmte Anlagearten wahrscheinlich höhere Renditen als andere Investitionen hervorbringen.

Total Return Swaps unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass die Swaps zu Verlusten führen könnten, wenn der Basiswert oder die Bezugsgrösse nicht wie erwartet abschneiden. Bei einem Total Return Swap-Geschäft verpflichtet sich eine Partei, der anderen Partei während eines festgelegten Zeitraums einen Betrag zu zahlen, der der Gesamrendite eines definierten Basiswerts entspricht (wie etwa ein Beteiligungspapier oder ein Korb derartiger Wertpapiere) oder einer Bezugsgrösse, die keinen Vermögenswert verkörpert (wie etwa ein Index). Als Gegenleistung nimmt die andere Partei regelmässige Zahlungen vor, die auf festen oder variablen Zinssätzen oder auf der Gesamrendite eines anderen Basiswerts oder einer Bezugsgrösse, die keinen Vermögenswert verkörpert, basieren. Derartige Transaktionen können das Potenzial für unbegrenzte Verluste besitzen. Wenn ein Fonds Total Return Swap-Verträge abschliesst, müssen die Einzelheiten der Vereinbarungen, wie in den Mitteilungen erläutert, in dem betreffenden Nachtrag für den Fonds offengelegt werden.

### **Risiko bei synthetischen wandelbaren Wertpapieren**

Ein „synthetisches“ wandelbares Wertpapier („Synthetic“ Convertible Security) kombiniert einzelne Wertpapiere, die über wirtschaftliche Merkmale verfügen, die denen eines wandelbaren Wertpapiers ähnlich sind, d. h. festverzinsliche Wertpapiere („feste Ertragskomponente“, die ein wandelbares oder nicht wandelbares Wertpapier sein kann), und das Recht zum Erwerb von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren („wandelbare Komponente“) verfügen. Die feste Ertragskomponente wird durch die Investition in Wertpapiere mit festem Ertrag erzielt, einschliesslich Anleihen (bonds), Vorzugsaktien (preferred stocks) und Geldmarktinstrumente (money market instruments). Die wandelbare Komponente wird durch die Investition in Optionsscheinen (warrants) oder Optionen zum Kauf von Stammaktien zu einem bestimmten Kurs, oder Optionen auf einen Aktienindex erzielt. Bei Einsatz eines synthetischen wandelbaren Wertpapiers kann der Fonds auch einen Korb aus festverzinslichen Wertpapieren und einen Korb aus Optionsscheinen und Optionen zusammenstellen, die einem wandelbaren Wertpapier ähnliche wirtschaftliche Merkmale aufweisen. Innerhalb eines Korbs aus festverzinslichen Wertpapieren und Optionsscheinen oder Optionen können verschiedene Unternehmen die festen Ertrags- und wandelbaren Komponenten ausgeben, die gesondert und zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft werden können.

Der Fonds kann auch synthetische wandelbare Wertpapiere kaufen, die von anderen Parteien - typischerweise Investmentbanken - geschaffen wurden, einschliesslich wandelbarer strukturierter Schuldverschreibungen (Convertible Structured Notes). Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen sind aktiengebundene Schuldverschreibungen mit festem Ertrag (fixed-income debentures linked to equity). Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen haben die Eigenschaften eines wandelbaren Wertpapiers, jedoch übernimmt die Investmentbank, die die Wandelschuldverschreibung (convertible note) ausgegeben hat, das mit der Investition verbundene Kreditrisiko, anstelle des Emittenten der zugrundeliegenden Stammaktie, in die die

Schuldverschreibung (note) wandelbar ist. Der Kauf synthetischer wandelbarer Wertpapiere kann mehr Flexibilität bieten als ein wandelbares Wertpapier. Verschiedene Unternehmen können die festen Ertrags- und wandelbaren Komponenten ausgeben, die gesondert und zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft werden können.

Der Wert eines synthetischen wandelbaren Wertpapiers wird anders auf Marktschwankungen reagieren als ein wandelbares Wertpapier (Convertible Security), da sich ein synthetisches wandelbares Wertpapier aus zwei oder mehr gesonderten Wertpapieren zusammensetzt, die jeweils einen eigenen Marktwert haben. Zudem kann, sollte der Wert der zugrundeliegenden Stammaktie bzw. des der wandelbare Komponente betreffenden Indexlevels unter den Ausübungspreis der Garantie bzw. Option fallen, die Garantie bzw. Option all ihren Wert verlieren.

### **Besteuerungsrisiken**

Die Aufmerksamkeit potenzieller Anleger wird auf die mit der Investition in einen Fonds der Gesellschaft verbundenen Besteuerungsrisiken gelenkt. Dividenden (gegebenenfalls) und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) empfängt, können, einschliesslich von Quellensteuer, in den Ländern steuerpflichtig sein, in denen die Anlageemittenten ansässig sind. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft von reduzierten Quellensteuersätzen gemäss den Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen profitieren kann, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat. Die einkommenssteuerliche Behandlung wandelbarer Wertpapiere oder anderer Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, ist möglicherweise nicht eindeutig, oder kann der Neucharakterisierung durch die steuerlich zuständigen Behörden unterliegen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem mit „BESTEUERUNG“ überschriebenen Abschnitt.

### **Risiken von Wertpapieren der Kategorie To Be Announced (TBA)**

TBA-Geschäfte beinhalten das Risiko, dass die Marktzinsen von den für die TBA vereinbarten Zinsen abweichen können und es besteht das Risiko, dass die andere Geschäftspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, was sowohl zu einem Chancen- als auch zu einem Anlageverlust führen kann.

### **Risiko des Umbrella-Geldkontos**

Zeichnungsgelder, die vom Fonds vor der Ausgabe von Anteilen entgegengenommen wurden, werden in einem Umbrella-Geldkonto im Namen der Gesellschaft gehalten und als ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Anleger sind in Bezug auf den betreffenden Fonds hinsichtlich des Zeichnungsbetrags, der vom Fonds bis zur Ausgabe der Anteile verwahrt wird, unbesicherte Gläubiger und können nicht von einer Aufwertung des NIW des betreffenden Teilfonds oder von anderen Rechten der Anteilsinhaber (einschliesslich dem Dividendenanspruch) profitieren, bis diese Anteile ausgegeben wurden. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger in vollem Umfang zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den betreffenden Fonds geschieht vorbehaltlich des Eingangs der Original-Zeichnungsdokumente bei der Verwaltungsstelle und der Einhaltung sämtlicher Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche. Dessen ungeachtet hören einlösende Anteilsinhaber auf, Anteilsinhaber hinsichtlich der eingelösten Anteile zu sein und werden zum betreffenden Rücknahmedatum zu unbesicherten Gläubigern des Fonds. Bevorstehende Rücknahmen und Ausschüttungen, einschliesslich gesperrter Rücknahmen und Ausschüttungen, sowie bevorstehende Zahlungen an den betreffenden Anteilsinhaber werden auf dem Umbrella-Geldkonto im Namen der Gesellschaft verwahrt. Einlösende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf diese Ausschüttungen haben, sind in Bezug auf den betreffenden Fonds unbesicherte Gläubiger, und können nicht von einer Aufwertung des NIW des betreffenden Teilfonds oder von anderen Rechten der Anteilsinhaber (einschliesslich dem Dividendenanspruch) hinsichtlich der Rücknahme- oder

Ausschüttungsbeträge profitieren, die vom betreffenden Fonds gehalten werden. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft gibt es keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger in vollem Umfang zu befriedigen. Einlösende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass sämtliche ausstehenden Dokumentationen und Informationen umgehend dem Verwalter vorgelegt werden. Eine Nichterfüllung erfolgt auf eigenes Risiko des Anteilsinhabers.

Im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft, unterliegt die Wiedererlangung von Beträgen, auf die der betreffende Fonds einen Anspruch hat, die jedoch möglicherweise an diesen Fonds infolge der Führung des Umbrella-Geldkontos übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Unternehmensgesetzes und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es können Verzögerungen bei der Ausführung und/oder Streitigkeiten hinsichtlich der Wiedererlangung dieser Beträge entstehen, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise über unzureichende Geldmittel, um die fälligen Beträge an den betreffenden Fonds zu zahlen.

### **Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko wechselseitiger Haftung**

Jeder Fonds wird für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen unabhängig vom Niveau seiner Rentabilität verantwortlich sein. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den einzelnen Fonds und nach irischem Recht wird die Gesellschaft grundsätzlich nicht als Ganzes gegenüber Dritten haften, und es wird grundsätzlich keine Möglichkeit zur wechselseitigen Haftung zwischen den Fonds geben. Unabhängig vom Vorstehenden gibt es keine Sicherheit dahingehend, dass – sollte gegen die Gesellschaft vor den Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten eine Klage erhoben werden – die getrennte Art und Weise der Fonds notwendigerweise aufrechterhalten wird.

### **Bewertungsrisiko**

Die Gesellschaft kann den Fondsmanager in Bezug auf die Bewertung nicht notierter Investitionen und falls notwendig notierter Investitionen zu Rate ziehen. Es besteht ein innerer Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Fondsmanagers an der Feststellung der Bewertung der Investitionen des Fonds und den anderen Zuständigkeiten des Fondsmanagers. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikt“ unten.

### **Bewertungsrisiko der Anteile**

Wertaktien beinhalten das Risiko, dass sie möglicherweise nie den Wert erreichen, den der Fondsmanager für ihren vollen Marktwert hält, entweder im Markt der innere Wert der Aktien nicht anerkannt wurde oder der Fondsmanager diesen Wert falsch bemessen hat. Da unterschiedliche Aktienarten dazu tendieren, sich abhängig von Marktbedingungen vor- und nachteilig zu verändern, kann die Wertentwicklung eines Wertfonds manchmal höher oder niedriger sein, als diejenige anderer Arten von Fonds (wie z. B. diejenigen mit Hauptaugenmerk auf Wachstumsaktien).

---

## **ZEICHNUNGEN, RÜCKKÄUFE UND HANDEL VON ANTEILEN**

---

### **Anteilklassen**

Die Fonds bestehen aus mehr als einer Anteilsklasse.

Jede Anteilsklasse in einem Fonds kann, wie in der jeweiligen Ergänzung detaillierter beschrieben, (i) verschiedene Denominierungswährungen haben; (ii) an verschiedene Anlegertypen gerichtet sein, *d. h.*, Kleinanleger und institutionelle Anleger; (iii) verschiedene Mindest- und Folgeinvestitionsbeträge und

Mindestbeteiligungen besitzen; (iv) verschiedene Gebührenstrukturen aufweisen; (v) eine andere Vertriebspolitik besitzen oder (vi) einen anderen Vertriebskanal nutzen.

### **Anteile der Klasse A**

Die Anteile der Klasse A werden Privatanlegern angeboten, durch: (i) ausgewählte Vertriebsstellen, die Anteile im Namen ihrer Kunden kaufen; und (ii) nicht empfohlene, ausschliessliche Ausführungsplattformen.

Anteile der Klasse A unterliegen einem Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags. Von dieser Gebühr können Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen einen Teil des anfänglichen Verkaufsaufschlags zurückhalten. Die Vertriebsgesellschaft (oder eine Vertriebsstelle) kann die Verkaufsgebühr entweder für einzelne Anteilsinhaber oder eine Gruppe von Anteilsinhabern erlassen. Das Restguthaben des Zeichnungsbetrags nach Abzug einer etwaigen Verkaufsgebühr wird anschliessend zum Kauf von Anteilen in dem betreffenden Fonds verwendet. Für Käufe von Anteilen der Klasse A wird eine Rücknahmegebühr erhoben, wie in der jeweiligen Ergänzung für jeden Fonds angegeben. Die Rücknahmegebühr kann vom Vertriebspartner ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Teil der für die Anteile der Klasse A erhobenen Gebühren kann an Vertriebsstellen und/oder an Plattformen für bestimmte Verwaltungsdienste, die sie für ihre Kunden erbringen und/oder für Fondsführung aus der Anlageverwaltungsgebühr des Fondsmanagers gezahlt werden (wo es gesetzlich zulässig ist).

Wenn in einem Land, in dem Anteile angeboten werden, die lokalen Gesetze bzw. die Praxis eine niedrigere Verkaufsgebühr erfordern als die oben für einzelne Kaufaufträge angegebene Gebühr, kann die Vertriebsgesellschaft Anteile der Klasse A in einem derartigen Land zu einer niedrigeren Verkaufsgebühr verkaufen, und dies anderweitig den Vertriebsstellen, sofern vorhanden, gestatten, vorausgesetzt, dass dies im Rahmen der von den Gesetzen oder Praxis eines derartigen Landes zulässigen Beträge erfolgt.

### **Anteile der Klasse C**

Anteile der Klasse C können im Ermessen der Vertriebsgesellschaft durch bestimmte Vertriebsstellen zum Vertrieb angeboten werden.

Käufe von Anteilen der Klasse C unterliegen bei Erwerb von Anteilen der Klasse C keinem Ausgabeaufschlag. Dennoch werden für Anteile der Klasse C eine Rücknahmegebühr erhoben, wie in der jeweiligen Ergänzung für jeden Fonds angegeben. Die Rücknahmegebühr kann vom Vertriebspartner ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Teil der für die Anteile der Klasse C erhobenen Gebühren kann an Vertriebsstellen und/oder an Plattformen für bestimmte Verwaltungsdienste, die sie für ihre Kunden erbringen und/oder für Fondsführung aus der Anlageverwaltungsgebühr des Fondsmanagers gezahlt werden (wo es gesetzlich zulässig ist).

### **Anteile der Klasse I**

Anteile der Klasse I dürfen institutionellen Anlegern im Ermessen der Vertriebsgesellschaft lediglich unter eng begrenzten Voraussetzungen angeboten werden. Für die Eignungszwecke von Anteilen der Klasse I werden institutionelle Anleger in Banken, Versicherungsgesellschaften und bestimmte andere Kreditinstitute sowie in Anlage-Profis (wie z. B. Pensionsfonds, Stiftungen, kollektive Kapitalanlagen und bestimmte Beteiligungsgesellschaften) und sonstige Anleger, die auf eigene Rechnung tätig sind, klassifiziert. Für Käufe von Anteilen der Klasse I wird eine Rücknahmegebühr erhoben, wie in der jeweiligen Ergänzung für jeden Fonds angegeben. Die Rücknahmegebühr kann vom Vertriebspartner ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Teil der für die Anteile der Klasse I erhobenen Gebühren kann an Vertriebsstellen und/oder an Plattformen für bestimmte Verwaltungsdienste, die sie für ihre Kunden erbringen, oder für Fondsführung gezahlt werden (wo es gesetzlich zulässig ist).

## **Anteile der Klasse X**

Anteile der Klasse X dürfen nur institutionellen Anlegern, die eine separate Vereinbarung mit dem Fondsmanager geschlossen haben, unter bestimmten, begrenzten Umständen nach Ermessen der Vertriebsstelle angeboten werden. Anteile der Klasse X sind, *unter anderem*, dafür gedacht, einer alternativen Gebührenstruktur Rechnung zu tragen, während eine Gebühr für die Anlageverwaltungsdienste vom Fondsmanager direkt vom Anleger, der ein Kunde des Fondsmanagers ist, erhoben und eingenommen wird. Infolgedessen wird die Anlageverwaltungsgebühr nicht aus dem Nettovermögen eines Fonds, der durch Anteile der Klasse X gekennzeichnet ist, gezahlt. Aus Anteilen der Klasse X werden jedoch die anteiligen anwendbaren Aufwendungen, wie Depotgebühren, Prüfgebühren, regulatorische Gebühren, Rechtskosten sowie alle anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die auf Anteile der Klasse X zurückzuführen sind, wie hier ausführlich beschrieben, getragen. Für Käufe von Anteilen der Klasse X kann eine Rücknahmegebühr erhoben werden, wie in der jeweiligen Ergänzung für jeden Fonds angegeben. Die Rücknahmegebühr kann vom Vertriebspartner ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Teil der für die Anteile der Klasse X erhobenen Gebühren kann jedoch an Vertriebsstellen und/oder an Plattformen für bestimmte Verwaltungsdienste, die sie erbringen, oder für Fondsführung gezahlt werden (wo es gesetzlich zulässig ist).

## **Anteile der Klasse Z**

Anteile der Klasse Z werden (i) Privatanlegern und institutionellen Anlegern angeboten, die Anteile über Vertriebsstellen mit separaten Gebührenvereinbarungen mit solchen Anlegern erwerben, (ii) Produktstrukturen, die die Anteile direkt oder im Namen eines Endanlegers kaufen und einem solchen Anleger eine Gebühr auf Produktebene beimessen; und (iii) andere Anleger im Ermessen der Vertriebsgesellschaft, wenn ein solches Angebot und/oder ein Verkauf ausserhalb der EU stattfindet.

Mit In Bezug auf den Vertrieb in der EU wird kein Anteil der Gebühren, die vom Fondsmanager in Bezug auf Anteile der Klasse Z erhoben werden, an Vertriebsstellen gezahlt, mit Ausnahme von Gebühren zur Pflege oder Verwaltung (soweit gesetzlich zulässig). Dementsprechend können Anteile der Klasse Z innerhalb der EU von (oder im Namen von) Kunden erworben werden, von:(i) Vertriebsstellen, die unabhängige Beratung (z. B. unabhängige Finanzinvestmentberater) oder Portfolioverwaltungsdienste (z. B. diskretionäre Fondsmanager) bieten; und (ii) Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse Z im Namen ihrer Kunden kaufen, wenn entweder eine Vereinbarung mit ihren Kunden oder geltendes Recht es verbietet, dass diese Vertriebsstellen eine Zahlung von einem Dritten in Bezug auf die unabhängige Anlageberatung in Bezug auf eine Anlage in Anteile der Klasse Z erhalten.

Auf Käufe von Anteilen der Klasse Z werden weder Ausgabeaufschläge noch Servicegebühren erhoben. Kein Teil der für die Anteile der Klasse Z erhobenen Gebühren wird an Vertriebsstellen gezahlt, ausser für die Pflege und/oder Verwaltung.

## **Zeichnungspreis**

Der Zeichnungspreis je Anteil ist der jeweilige Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag.

## **Zeichnungsverfahren**

Einzelheiten der anfänglichen Mindestinvestition, der nachfolgenden Mindestinvestition und der Mindestbeteiligung je Anteilinhaber eines Fonds werden in der Ergänzung für jeden Fonds dargelegt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die anfängliche Mindestinvestition, die nachfolgende Mindestinvestition und die Mindestbeteiligung zukünftig zu verändern und kann sich für den Verzicht auf diese Mindestbeträge entscheiden.

Alle Erstanträge für Anteile müssen mittels eines unterschriebenen Originals oder einem Fax des Antragsformulars gestellt und vor 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag von der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle (zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle) empfangen werden, oder auf anderem elektronischem Weg (einschliesslich der Anträge, die über ein Clearingsystem gestellt werden, E-Mails sind ausgenommen), die vom Verwaltungsrat und der Verwaltungsstelle genehmigt sind, erfolgen. Jeder Antrag auf Zeichnung von Anteilen per Fax muss sofort bei Erhalt eines Zeichnungsantragsformulars im Original und bei Erhalt entsprechender Geldwäschedokumentation (im Original) bestätigt werden.

Ein solcher Antrag wird – wenn angenommen – zu dem an diesem Handelstag berechneten Zeichnungspreis bearbeitet. Anträge, die von der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle nach 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag empfangen werden, werden auf den nächsten Handelstag übertragen, sofern nicht nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder etwas anderes bestimmt ist.

Alle anschliessenden Anträge für Anteile müssen durch den Anteilsinhaber bis zu der relevanten vorstehend bezeichneten Frist erfolgen. Derartige Anträge können schriftlich oder auf einem anderen Kommunikationsweg erfolgen, der zuvor mit der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsgesellschaft vereinbart wird. Anschliessende Zeichnungsanträge per Fax werden bearbeitet, ohne dass es der Übermittlung der Originaldokumentation bedarf. Unabhängig vom Vorstehenden können nach dem Ermessen der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft Zeichnungen von Anteilen per Fax erfolgen, die von einer in dem Antragsformular als autorisierte Person bezeichneten Person platziert werden, oder auf elektronischem Wege gemäss den Anforderungen der Zentralbank, vorbehaltlich der vorstehend bezeichneten Handelsfrist.

Eine Zeichnung sollte in der Währung der Anteilsklasse erfolgen, die der Investor an dem relevanten Fonds zeichnet.

Die Gesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben, die auf drei Dezimalstellen aufgerundet sind. Anteilsbruchteile verleihen keine Stimmrechte.

In Übereinstimmung mit der Satzung hat die Gesellschaft ein Umbrella-Geldkonto auf den Namen der Gesellschaft etabliert, über das die Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse für die Fonds geleitet werden. Die Gesellschaft wird gewährleisten, dass die Unterlagen zu diesem Konto jederzeit die Barbeträge als Erlöse ausgewiesen werden, die zu den einzelnen Fonds der Gesellschaft gehören.

### **Recht auf Ablehnung von Anträgen**

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen, in welchem Falle die Antragsgelder oder eventuelle Restsalden auf Gefahr des Antragstellers innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Schliessung des anfänglichen Angebotszeitraums, oder, bei darauffolgenden Anträgen, am betreffenden Handelstag zinslos an diesen zurückerstattet werden. Wenn Anträge akzeptiert werden, wird die Mitteilung über die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an den betreffenden Klassen so schnell wie möglich nach Schliessung des anfänglichen Angebotszeitraums, und für darauffolgende Ausgaben nach Fertigstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts nach dem betreffenden Handelstag versandt.

### *Zeichnungen in bar oder in Sachleistungen*

Die Satzung schreibt vor, dass ein Fonds Anteile zu ihrem Nettoinventarwert im Austausch für Wertpapiere ausgeben kann, die ein Fonds gemäss seinen Anlagezielen und -beschränkungen erwerben kann, und die er halten oder verkaufen, veräussern oder auf andere Weise in Bargeld umtauschen kann. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Eintragung von potenziellen Anlegern im Verzeichnis der Anteilsinhaber abzulehnen, bis der Zeichner das Eigentumsrecht an den betreffenden Vermögenswerten nachweisen und eine rechtsgültige Übertragung dieser Vermögenswerte vornehmen

kann. Der Wert der Wertpapiere wird durch die Verwaltungsstelle zu dem relevanten Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Handelstag festgestellt.

Sofern vom Verwaltungsrat nicht anders bestimmt, erfolgt jeder Transfer in bar oder in *Sachleistungen* auf Risiko des Anlegers, und die Kosten jedes derartigen Transfers werden vom Anleger getragen. Anteile werden nicht eher ausgegeben, bis die Anlagen an die Depotstelle oder deren Unterdepotstellen übertragen oder entsprechende Vorkehrungen zur Zufriedenheit der Depotstelle getroffen wurden; und die Anzahl der auszugebenden Anteile darf die Menge nicht übersteigen, die ausgestellt würde, wenn der Bargegenwert der Anlagen investiert worden wäre und die Depotstelle überzeugt ist, dass die Bedingungen eines solchen Umtauschs derart sind, dass sie wahrscheinlich zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Anteilsinhaber führen.

## **Verfahren zur Identifizierung und Bekämpfung von Geldwäsche**

### *Überprüfung der Identität*

Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können einem Antragsteller vorschreiben, der Verwaltungsstelle eine Überprüfung der Identität zu liefern. Die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsgesellschaft (in Zusammenarbeit mit dem bezeichneten Beauftragten für Geldwäscheberichterstattung der Gesellschaft) benachrichtigt die Antragsteller, falls ein zusätzlicher Identitätsnachweis erforderlich ist. Eine Person kann beispielsweise aufgefordert werden, eine original beglaubigte Kopie ihres Passes oder Ausweises zusammen mit einem Wohnsitznachweis des Antragstellers vorzulegen, wie z. B. eine Gas-, Wasser- oder Stromrechnung oder einen Kontoauszug. Im Falle, dass der Antragsteller ein Unternehmen ist, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Gründungszertifikats (und einer etwaigen Umfirmierung), der Statuten, der Gründungsurkunde und der Satzung (oder deren Äquivalent) sowie der Namen und Anschriften aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Anteile werden nicht eher ausgegeben als bis zu einem solchen Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Informationen und Originaldokumentation erhalten hat, um die Identität des Antragstellers zu verifizieren, und damit zufriedengestellt ist. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Handelstag nach dem Handelstag ausgegeben werden, an dem ein Antragsteller ursprünglich gewünscht hat, dass die Anteile an ihn ausgegeben werden.

Für bestehende Anteilseigner kann von Zeit zu Zeit, gemäss der fortlaufenden Erfordernisse angemessener Sorgfaltspflicht der Gesellschaft für Kunden mit Bezug auf die Geldwäsche-Gesetzgebung, die Bereitstellung zusätzlicher oder aktualisierter Ausweisdokumente erforderlich werden.

Jeder Anteilsinhaber muss die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsgesellschaft (die wiederum die Verwaltungsstelle benachrichtigen muss) schriftlich (oder im Falle, dass der Antrag des Anteilsinhabers über das Clearing System an die Verwaltungsstelle übermittelt wurde, über einen anderen elektronischen Weg) über eine Änderung der in dem Antragsformular enthaltenen Informationen benachrichtigen, und der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft jegliche Dokumente zu einer solchen Änderung vorlegen, die sie verlangen kann. Änderungen an den im Antragsformular enthaltenen Informationen des Anteilsinhabers werden von der Verwaltungsstelle nur bei Erhalt der Originaldokumentation vorgenommen.

### *Recht auf Ablehnung der Anträge aufgrund von Geldwäschefragen*

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Anteile zurückzuweisen oder weitere Einzelheiten oder einen Identitätsnachweis von einem Antragsteller oder Erwerber von Anteilen zu fordern. Wenn ein Antrag auf Anteile zurückgewiesen wird, werden die Zeichnungsgelder innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Datum des Antrags an den Antragsteller ohne Zinsen zurückgezahlt.

Es wird ferner anerkannt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, der Fondsmanager und die Verwaltungsstelle gegenüber einem Verlust, der infolge des Unterlassens der Bearbeitung der Zeichnung entsteht, von dem Antragsteller schadlos gehalten wird, wenn jene Informationen nicht, wie von der Verwaltungsstelle gefordert, von dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

#### *Recht auf Kündigung von Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche*

Im Falle einer Nichtvorlage durch einen Anleger oder Antragsteller von zum Abschluss der Überprüfung vorgeschriebenen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Zeichnung, können sowohl die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft als auch der Verwaltungsrat beschliessen, die Geschäftsbeziehung mit diesem Anteilsinhaber zu beenden und die Anteile des Anteilsinhabers zurückzunehmen. Sollte eine solche Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Verdacht auf Geldwäsche einhergehen, sind weder die Verwaltungsstelle noch der Verwaltungsrat berechtigt, besagte Gelder an den entsprechenden vormaligen Anteilsinhaber zurückzugeben, bis die Befürchtungen hinsichtlich des Vorliegens von Geldwäsche geklärt worden sind.

#### **Abwicklungsverfahren bei Zeichnung**

##### *Bei Zeichnung*

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto (oder auf ein anderes von der Verwaltungsstelle angegebenes Konto) gezahlt werden, sodass die Gelder nicht später als drei Geschäftstage nach dem massgeblichen Handelstag frei zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft sich das Recht, die Ausgabe der Anteile bis nach Eingang der Zeichnungsgelder beim entsprechenden Fonds zu verzögern, vorbehält.

Anleger sind aufgefordert, ihre Bankberater zu beauftragen, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft die Überweisung von Geldern mitzuteilen, wobei diese Mitteilung die Zeichnungsreferenznummer, den Namen des Antragstellers, die Anteilsinhaber-Nummer (wenn verfügbar) und den Fonds zu Identifizierungszwecken zu enthalten hat. Wenn dies nicht geschieht, kann es u. U. zu Verzögerungen kommen, wobei die Kosten einer Verzögerung an den Anleger weitergegeben werden.

Antragsstellern müssen jedoch darauf achten, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter bei Nichtzahlung der Zeichnungsgelder oder bei Überschreitung der Frist zur Begleichung der Zeichnungsgelder die Ausgabe der Anteile stornieren können und/oder dem Zeichner Verluste, Kosten oder Auslagen (einschliesslich Zinsen), die der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds aufgrund einer solchen Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung entstanden sind, in Rechnung stellen können. Darin kann die Zwangsrücknahme der vorhandenen Anteile des Anteilsinhabers in einem Fonds zum Ausgleich eines solchen Verlusts, Kosten oder Auslagen (einschliesslich Zinsen), die der Gesellschaft aufgrund der verspäteten Zahlung entstanden sind, enthalten sein.

#### **Ausführungsanzeigen und Zertifikate**

Einen Geschäftstag nach dem massgeblichen Handelstag wird eine schriftliche Eigentumsbestätigung in Form einer Ausführungsanzeige an den jeweiligen Anteilsinhaber gesendet, in der die an diesen Anteilsinhaber ausgegebene Anzahl der Anteile bestätigt wird. Die Gesellschaft plant nicht Anteils- oder Inhabertzertifikate auszugeben.

Die Verwaltungsstelle ist für die Führung des Verzeichnisses der Anteilsinhaber der Gesellschaft verantwortlich, in dem alle Emissionen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Alle ausgegebenen Anteile werden registriert, und das Anteilsverzeichnis wird der endgültige Beweis für den Nachweis des Eigentums sein. Anteile können auf einen einzelnen Namen oder bis zu vier gemeinsame Namen ausgegeben werden. Das Anteilsverzeichnis steht den

Anteilseignern in der Niederlassung der Verwaltungsstelle während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht offen.

Bei Annahme ihres anfänglichen Antrags und Erhalt der notwendigen Geldwäshedokumentation wird Antragstellern eine Anteilsinhabernummer zugeteilt, und diese bildet zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilsinhabers den Nachweis des Eigentums an den Anteilen. Diese Anteilsinhabernummer sollte für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse durch den Anteilsinhaber genutzt werden.

Etwaige Änderungen der persönlichen Einzelheiten des Anteilsinhabers oder der Verlust der Anteilsinhabernummer müssen unverzüglich der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft (die ihrerseits die Verwaltungsstelle benachrichtigt) schriftlich mitgeteilt werden, und diese Änderungen werden nur bei Erhalt der Originaldokumentation vorgenommen.

### **Rücknahmepreis und Rückkaufgebühr**

Anteile werden zu dem anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil zurückgekauft, der an dem Handelstag gilt, an dem der Rückkauf vorgenommen wird.

Es kann eine Rücknahmegebühr beim Rückkauf von Anteilen anfallen, wie in der jeweiligen Ergänzung für jeden Fonds dargelegt. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

Zum Zwecke der Feststellung, ob eine Rücknahmegebühr fällig ist, sind die eingelösten Anteile als diejenigen anzusehen, die als erstes gezeichnet wurden.

### **Rückkaufverfahren**

Rückkaufanträge können vor 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag vorgenommen werden. Derartige Anträge können schriftlich oder auf einem anderen Kommunikationsweg erfolgen, der zuvor mit der Verwaltungsstelle vereinbart wird.

Anteilsinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteilsbeteiligung zurückkaufen, vorausgesetzt, dass – wenn der Antrag eine Anteilsbeteiligung auf einen Betrag unterhalb der Mindestbeteiligung reduzieren würde – die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden können, diesen Antrag als einen Antrag auf Rückkauf der gesamten Beteiligung zu behandeln. Rückkaufaufträge, die von der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsgesellschaft vor 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag empfangen wurden, werden, falls sie angenommen wurden, zum Nettoinventarwert je Anteil gehandelt, der an diesem Handelstag berechnet wird. Anträge, die von der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle nach 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag empfangen werden, werden auf den nächsten Handelstag übertragen, sofern nicht nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder etwas anderes bestimmt ist.

Unabhängig vom Vorstehenden können nach dem Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsgesellschaft Rückkäufe von Anteilen, vorbehaltlich der vorstehend bezeichneten Frist, per Fax oder auf elektronischem Wege gemäss den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen werden. Wenn ein Zeichnungsantrag per Fax empfangen wurde, dürfen keine Rückgabebzahlungen von der Beteiligung vorgenommen oder keine Gelder bezüglich Dividendenzahlungen ausbezahlt werden, bis das Antragsformular der Originalzeichnung zusammen mit sämtlicher von der Gesellschaft geforderter Dokumentation von dem Anteilsinhaber erlangt wurde, einschliesslich von Originaldokumenten in Verbindung mit der Verpflichtung zur Verhinderung der Geldwäsche. Ein solcher Rückkauf der Anteile per Fax wird nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto zu erfolgen hat. Die Rückkauferrlöse werden in der Klassenwährung der Anteilsklasse des relevanten Fonds gezahlt. Eine Ausführungsanzeige, in der die vollständigen Einzelheiten der Rückkauftransaktion angegeben sind, wird an Anteilsinhaber gesendet.

In Fällen von ausstehenden, einen Anteilsinhaber betreffenden Dokumenten wird die Verwaltungsstelle alle eingegangenen Rückkaufanträge bearbeiten; es kann jedoch vorkommen, dass sie nicht in der Lage ist, die Rückkaufertlöse an den vormaligen Anteilsinhaber freizugeben. Da jedoch bei einem Rückkauf der Anleger nicht länger Inhaber der Anteile am Fonds ist, werden die Rückkaufertlöse als ein im Namen des betreffenden Fonds gehaltener Vermögenswert einbehalten und der Anleger fungiert als ein allgemeiner Gläubiger des Fonds, bis die Verwaltungsstelle sich davon überzeugen konnte, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche in Gänze eingehalten wurden, und die Rückkaufertlöse im Anschluss freigegeben werden. Um Zahlungsverzögerungen bei den Rückkaufertlösen zu vermeiden, sind Probleme im Zusammenhang mit ausstehenden Unterlagen unverzüglich auszuräumen.

### ***Rückkauf in bar oder in natura***

Die Satzung erlaubt es der Gesellschaft auch, mit der Zustimmung eines Anteilsinhabers einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft *in bar* an den Anteilsinhaber zu erfüllen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft an diesen Anteilsinhaber denjenigen Anteil der Vermögenswerte der Gesellschaft überträgt, der seiner Beteiligung gleichwertig ist, und weiter vorausgesetzt, dass die Art der zu übertragenden Vermögenswerte von den Verwaltungsratsmitgliedern auf derjenigen Basis festgestellt wird, die die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem alleinigen Ermessen mit der Genehmigung der Depotstelle als gerecht und den Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber nicht abträglich ansehen. Auf Verlangen des Anteilsinhabers, der einen solchen Rückkaufantrag vornimmt, werden diese Vermögenswerte verkauft, und die Verkaufserlöse werden an den Anteilsinhaber übermittelt. Die Kosten für die Durchführung einer derartigen Übertragung des Verkaufs werden von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

### **Zurückgestellte Rückkäufe**

Wenn Rückkaufanträge an einem Handelstag 10 % der ausgegebenen Anteile in Bezug auf einen Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft die überschüssigen Rückkaufanträge auf den nachfolgenden Handelstag verschieben und diese Anteile – gemäss dieser Bestimmung – anteilig zurückkaufen. Die Anteile, auf die sich jeder Antrag bezieht, die nicht wegen einer derartigen Zurückstellung zurückgekauft wurden, sind so zu behandeln, als ob ein Antrag auf Rückkauf für jeden darauffolgenden Handelstag erfolgt wäre, bis alle Anteile, auf die sich der Originalantrag bezieht, zurückgekauft wurden.

### **Abwicklungsverfahren bei Rückkauf**

Die Abwicklung von Rückkäufen wird gewöhnlich durch telegrafische Überweisung oder eine andere Art der Banküberweisung auf das in dem Antragsformular angegebene Bankkonto des Anteilsinhabers (auf Risiko des Anteilsinhabers) drei Geschäftstage nach dem Erhalt der korrekten Dokumentation durch die Verwaltungsstelle oder die Vertriebsgesellschaft vorgenommen, und in jedem Fall innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Handelstag, an dem der Rückkaufantrag wirksam wird, vorgenommen. Zahlungen werden nur dann ausgeführt, wenn das Original-Antragsformular zusammen mit der gesamten von der Gesellschaft angeforderten Dokumentation, einschliesslich von Dokumenten, die in Verbindung mit der Verpflichtung zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind, und eventuellen Änderungen zu den Bank- bzw. sonstigen Informationen des Anteilsinhabers bei der Verwaltungsstelle im Vorfeld eines Rückkaufantrags eingegangen sind und von ihr akzeptiert wurden. Die Rückkaufertlöse werden in der Klassenwährung der Anteilsklasse des relevanten Fonds gezahlt. Die Kosten dieser Abwicklung durch telegrafische Überweisung oder andere Art der Banküberweisung werden dem Anteilsinhaber weitergegeben. Es werden keine Zinsen auf die Rückkaufertlöse an den Anteilsinhaber gezahlt.

### ***Übertragung von Anteilen***

Alle Anteilsübertragungen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder geläufigen Form bewirkt, und bei jeder Form der Übertragung sind der vollständige Name und die Anschrift des

Übertragenden und des Erwerbers anzugeben. Die Übertragungsurkunde eines Anteils wird durch oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet. Der Übertragende ist als Inhaber der Anteile anzusehen, bis der Name des Erwerbers in das betreffende Anteilsverzeichnis eingetragen ist. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn eine solche Übertragung dazu führt, dass die Anzahl der Anteile des Übertragenden oder des Erwerbers unter die Mindestbeteiligung fällt; nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Gebühren in Bezug auf das Transferinstrument gezahlt wurden; den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt ist oder sie Grund zu der Annahme haben, dass eine solche Übertragung dazu führt, dass eine Person unter Missachtung der in diesem Prospekt beschriebenen Eigentumsbeschränkungen wirtschaftlicher Eigentümer wird, oder dass diese zu juristischen, behördlichen, pekuniären, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft oder den betreffenden Fonds oder die Anteilsinhaber insgesamt führen. Die Eintragung von Übertragungen kann zu denjenigen Zeitpunkten und für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die die Verwaltungsratsmitglieder zum jeweiligen Zeitpunkt festsetzen können, immer vorausgesetzt, dass eine solche Eintragung nicht mehr als dreissig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde zusammen mit weiteren Beweisen, die der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung aufzuzeigen, nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen vorschreiben kann. Der Erwerber wird aufgefordert werden, ein Antragsformular auszufüllen, das eine Erklärung darüber enthält, dass der geplante Erwerber weder eine US-Person noch ein in Irland Ansässiger ist. Zudem muss der Erwerber separat angeben, ob ein solcher Anleger ein in den USA steuerpflichtiges Konto ist, um den FATCA-Vorschriften zu genügen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Absatz „Foreign Account Tax Compliance Act“ im Abschnitt „BESTEUERUNG“. Der Erwerber wird – wenn erforderlich - ebenfalls aufgefordert werden, Geldwäschedokumentation vor der Vornahme der Übertragung zu übermitteln.

### **Umtausch von Anteilen**

Anteilsinhaber können mit Zustimmung des Verwaltungsrats Anteile an einem Fonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Fonds oder Klasse umschichten, wenn sie dies der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft in der von der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsgesellschaft verlangten Form mitteilen, und wenn alle Kriterien zur Stellung eines Antrags auf Anteile am neuen Fonds oder der neuen Klasse erfüllt wurden und eine solche Umschichtung den Bedingungen dieses Prospekts entspricht. Der Umtausch wird durchgeführt, indem die Rücknahme von Anteilen eines Fonds und mit den Erlösen die Zeichnung für die Anteile des anderen Fonds veranlasst wird.

Es ist nicht die Absicht der Verwaltungsratsmitglieder, eine Umschichtungsgebühr von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil für den Umtausch von Anteilen an einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds zu berechnen, die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich jedoch das Recht vor, künftig eine Umschichtungsgebühr einzuführen. Die Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder zu einer Umwandlung darf nicht erteilt werden, wenn ein Anteilsinhaber häufig einen Umtausch anstrebt, da eine Investition in den Fonds nur zu mittel- bis langfristigen Zwecken vorgesehen ist und keinen kurzfristigen oder übermässigen Handel, wie hierin beschrieben, unterstützen soll.

Der Umtausch erfolgt gemäss der folgenden Formel:

$$NS = \frac{(A \times B \times C) - D}{E}$$

Wobei:

- NS = gleich der Anzahl der Anteile ist, die an dem neuen Fonds ausgegeben werden;
- A = die Anzahl der umzutauschenden Anteile ist;
- B = der Rückkaufpreis der umzutauschenden Anteile ist;
- C = ggfs. der Währungsumrechnungsfaktor ist, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt;
- D = eine Umschichtungsgebühr von bis zu 2,5 % des Nettoinventarwerts je Anteil; und
- E = der Ausgabepreis der Anteile an dem neuen Fonds an dem relevanten Handelstag ist.

Wenn NS keine ganze Zahl an Anteilen ist, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder vor, Anteilsbruchteile an dem neuen Fonds auszugeben, oder den entstehenden Überschuss an den Anteilsinhaber zurückzuzahlen, der den Umtausch der Anteile anstrebt.

wenn sich die Klassenwährung der umgetauschten Anteile von der Klassenwährung der Anteile des neuen Fonds unterscheidet, ist der zum Umtausch der Anteile an einem Fonds in die Klassenwährung der Anteile des neuen Fonds genutzte Wechselkurs derjenige, der zum Zeitpunkt des Umtauschs vorherrscht und der Gesellschaft zur Verfügung steht, und die Aufwendungen dieses Umtauschs werden von dem Anteilsinhaber getragen.

### **Übermässiger Handel**

Anlagen in den Fonds sind nur für mittel- bis langfristige Zwecke vorgesehen. Exzessive, kurzfristige (oder Market Timing) oder sonstige missbräuchliche Handelspraktiken können Portfolio-Verwaltungsstrategien stören, Aufwendungen erhöhen und die Wertentwicklung des Fonds für alle Anteilsinhaber schädigen, und die Gesellschaft wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um eine solche Aktivität zu verhindern. Um den Schaden für einen Fonds und seine Anteilsinhaber zu verringern, behält sich die Verwaltungsstelle, die zusammen mit dem bezeichneten Beauftragten für Geldwäscheberichterstattung der Gesellschaft arbeitet, das Recht vor, eine Zeichnung eines Anlegers zurückzuweisen (einschliesslich einer Übertragung), von dem sie annimmt, dass er in der Vergangenheit missbräuchlich Handel betrieben hat, oder dessen Handel nach ihrer Einschätzung für einen Fonds störend war oder sein kann.

Bei ihrer Meinungsbildung kann die Verwaltungsstelle Handel berücksichtigen, der unter gemeinsamer Inhaberschaft oder Kontrolle auf mehreren Konten vorgenommen wurde.

Transaktionen, die vom selben Finanzvermittler auf Sammelbasis platziert werden, können für Zwecke dieser Richtlinie als Teil einer Gruppe angesehen und von der Gesellschaft im Ganzen oder zum Teil abgelehnt werden.

Von einem Finanzvermittler akzeptierte Transaktionen, die gegen die Richtlinie der Gesellschaft zu übermässigem Handel verstossen, werden nicht als von der Gesellschaft akzeptiert erachtet und können am nächsten Geschäftstag nach Erhalt von der Gesellschaft storniert oder widerrufen werden.

Anlegern sollte bewusst sein, dass praktische Einschränkungen bestehen, sowohl bei der Festlegung der Richtlinie, die das Interesse der langfristigen Anleger vertritt, als auch bei der Anwendung und

Durchführung einer derartigen Richtlinie. Z. B. ist die Fähigkeit, verborgene Praktiken zu kennzeichnen, zu verhindern oder kurzfristiges Trading, wo Investoren durch fungierte Gemeinschaftskonten handeln, limitiert. Ebenfalls ändern Anleger wie etwa Dachfonds (Fund of Funds) und Asset Allocation-Fonds den Anteil ihrer in einen Fonds investierten Vermögenswerte gemäss ihrem eigenen Anlagemandat bzw. ihren eigenen Anlagestrategien. Die Gesellschaft ist bestrebt, die Interessen derartiger Anleger auf eine Weise zu balancieren, die mit den Interessen der langfristigen Anleger vereinbar ist, aber es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft dabei unter allen Umständen erfolgreich ist. Beispielsweise ist es nicht immer möglich, übermässigen Handel zu erkennen oder angemessen nachzuweisen, der von Finanzvermittlern erleichtert oder deren Erkennen durch die Nutzung von Sammelkonten seitens jener Finanzvermittler erschwert wird.

## **Datenschutzhinweis**

Zukünftige Investoren sollten beachten, dass sie beim Ausfüllen des Bewerbungsformulars persönliche Informationen zur Verfügung stellen. Diese stellen persönliche Daten im Sinne des Irish Data Protection Act von 1988 sowie dem Data Protection Act 2003 in geänderter Fassung dar (die „Gesetzgebung zum Datenschutz“). Diese Daten werden zu Zwecken der Verwaltung, Transferstelle, statistischen Analyse, Forschung und Offenlegung an die Gesellschaft, ihre Vertreter und Vermittler verwendet. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigen die Anleger, dass sie der Gesellschaft, ihren Vertretern und ihren ordnungsgemäss befugten Vermittlern und all deren entsprechend verbundenen, assoziierten oder angegliederten Gesellschaften ihr Einverständnis geben, die Daten zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke zu erfassen, beizubehalten, zu verwenden, offenzulegen und zu bearbeiten:

- i. Zum laufenden Management und zur Verwaltung der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft und allen zugehörigen Konten;
- ii. Für alle anderen spezifischen Zwecke, zu denen der Anleger spezifisch seine Einwilligung gegeben hat;
- iii. Zur Durchführung statistischer Analysen und zur Marktforschung;
- iv. Zur Erfüllung aller rechtlichen und behördlichen, auf den Anleger und die Gesellschaft anwendbaren Verpflichtungen;
- v. zur Offenlegung oder zur Übertragung, sowohl in Irland als auch in Ländern ausserhalb Irlands, einschliesslich und ohne darauf beschränkt zu sein, den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Datenschutzgesetze eventuell von denen Irlands abweichen, gegenüber Dritten einschliesslich Finanzberatern, Behörden, Technologieanbietern oder gegenüber der Gesellschaft und ihren Vertretern sowie deren ordnungsgemäss beauftragten Agenten und allen ihrer jeweiligen verbundenen, angegliederten oder zugehörigen Unternehmen zu den oben genannten Zwecken; oder
- vi. zu anderen legitimen Geschäftsinteressen der Gesellschaft.

Gemäss der Datenschutzgesetzgebung haben die Anleger ein Zugriffsrecht auf ihre von der Gesellschaft vorgehaltenen personenbezogenen Daten, und das Recht auf Änderung und Berichtigung von Fehlern in ihren von der Gesellschaft vorgehaltenen personenbezogenen Daten, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft stellen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, von Anlegern zur Verfügung gestellte persönliche Informationen vertraulich und gemäss der Datenschutzgesetzgebung zu behandeln. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen zukünftige Anleger der Aufzeichnung von Telefonaten an die und von der Gesellschaft, ihren Vertretern, ihren ordnungsgemäss beauftragten Agenten und allen ihren jeweiligen verbundenen oder angegliederten Unternehmen zur Nachweisführung, Sicherheit und/oder Schulungszwecken zu.

Ausserdem bestätigen und akzeptieren potenzielle Anleger mit der Unterzeichnung des Antragsformulars, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle zu Zwecken der Einhaltung des FATCA u. U. personenbezogene Daten in Bezug auf meldepflichtige US-Personen dem Internal Revenue Service (Bundessteuerbehörde) der Vereinigten Staaten offenlegen müssen.

### **Bekanntgabe des Verkaufsortes**

MiFID II verpflichtet die Vertriebsstellen dazu, den Anteilsinhabern und potenziellen Anteilsinhabern im Voraus und nach Abschluss eine angemessene Schätzung aller Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit einer Anlage in eine Anteilsklasse eines Fonds offenzulegen (z. B. Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren, Eintritts-/Austrittsgebühren, Forschungsgebühren usw.). Der Vertriebspartner verfolgt das Ziel, Vertriebsstellen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese Makler ihren Verkaufsverpflichtungen gemäss MiFID II nachkommen können.

---

## **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

---

### **Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Verwaltungsstelle stellt den Nettoinventarwert je Anteil in der Basiswährung jedes Fonds an jedem Handelstag gemäss der Satzung fest. Der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Fonds wird durch Teilung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl der sich dann in Bezug auf diesen Fonds im Umlauf befindenden Anteile berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse ist der Nettoinventarwert des Fonds, der dieser Klasse zurechenbar ist, geteilt durch die Anzahl der sich in dieser Klasse im Umlauf befindenden Anteile. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Fonds zurechenbar sind, werden unter sämtlichen Fonds anteilig verteilt.

Wenn sich ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse zusammensetzt, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts des Fonds festgestellt, der einer jeden Klasse zurechenbar ist. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zurechenbar ist, wird durch Ermittlung des Wertes der sich in der Klasse im Umlauf befindenden Anteile und durch Zuteilung relevanter Gebühren und Aufwendungen zu dieser Klasse und die Vornahme angemessener Anpassungen zur Berücksichtigung von gegebenenfalls aus dem Fonds ausgezahlten Ausschüttungen und entsprechende Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds festgestellt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Teilung des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der sich in dieser Klasse im Umlauf befindenden Anteile berechnet, auf die vierte Dezimalstelle gerundet. Beim Handel mit Anteilen soll allerdings der Nettoinventarwert, der pro Anteil genommen wird, auf die zweite Dezimalstelle auf- oder abgerundet werden. Im Falle, dass eine abgesicherte Anteilsklasse ausgegeben wird, deren Preis in einer anderen Währung als der Währung dieses Fonds festgesetzt wird, werden die Kosten und Erträge/Verluste aus Kurssicherungstransaktionen von dieser Klasse getragen. Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds wird, wie nachstehend dargestellt, in der Basiswährung des Fonds ermittelt. Nicht währungsabgesicherte Anteilsklassen werden einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung des relevanten Fonds unterliegen.

- (i) Jedes Wertpapier, das an einem regulierten Markt gehandelt wird, wird an dem regulierten Markt bewertet, der normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist. Die Bewertung ergibt sich für Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere aus dem letzten verfügbaren Handelskurs und für festverzinsliche Wertpapiere, die auf einem regulierten Markt verkauft werden, aus dem letzten verfügbaren Mittelkurs an diesem regulierten Markt um 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag.
- (ii) Im Falle nicht notierter Wertpapiere oder von Vermögenswerten, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, in Bezug auf welche jedoch ein Kurs oder eine Notierung, die eine angemessene Bewertung darstellen würde, zu dem Zeitpunkt der Bewertung nicht verfügbar

ist, wird der Wert dieses Vermögenswerts mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer sachverständigen Person geschätzt, die von der Gesellschaft ausgewählt und für diesen Zweck von der Depotstelle bestätigt wird, und jener Wert wird auf der Basis des voraussichtlichen Veräusserungswerts der Investition festgelegt. Ungeachtet des Vorstehenden kann ein Fonds bei der Bestimmung des Wertes bestimmter internationaler Wertpapiere von FT Interactive Datas Fair Value Information Services, Bloomberg, LLP oder einem anderen Pricing-Anbieter bereitgestellte Bewertungen benutzen, die bei dem Fonds eingesetzt werden und von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurden.

- (iii) Barmittel und andere liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert am betreffenden Handelstag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (iv) Anlagen in einen Organismus für gemeinsame Anlagen, (falls vorhanden), werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Anteile oder Einheiten an dem Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet.
- (v) Börsengehandelte US-Optionen werden vom Fondsmanager bewertet, der vom Verwaltungsrat als sachkundige Person ernannt und zu diesem Zweck von der Depotstelle bestätigt wurde. Bei der Bestimmung des Werts dieser börsengehandelten US-Optionen wird die kompetente Person den Mittelpunkt des höchsten Angebotspreises und des niedrigsten Verkaufspreises an allen durch National Best Bid and Offer (NBBO) erfassten Optionsbörsen ermitteln.
- (vi) Börsengehandelte derivative Instrumente werden zum aktuellen Schlusskurs der massgeblichen Börse, des Board of Trade oder einer ähnlichen Körperschaft bewertet, an der der Kontrakt zum Zeitpunkt der Bewertung gehandelt wurde. Falls zum Zeitpunkt der Bewertung kein Schlusskurs oder keine Notierung verfügbar ist oder diese nicht den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) widerspiegeln, wird der Wert eines solchen Vermögenswertes mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannten und zu dem Zwecke von der Depotstelle genehmigten sachverständigen Person auf Grundlage einer Analyse der angemessenen Faktoren und Sachverhalte bestimmt. Die Gegenpartei eines nicht an einer Börse gehandelten Derivats muss darauf vorbereitet sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf Verlangen der Gesellschaft zu ihrem Kapitalwert glattzustellen.
- (vii) Die Gesellschaft kann sich entscheiden, die ausserbörslichen Derivate, einschliesslich der Optionen, unter Verwendung der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung, wie z. B. der von der Gesellschaft oder durch einen unabhängigen Pricing-Anbieter gemäss den Anforderungen der Zentralbank, zu bewerten und die Bewertung muss täglich erfolgen. Bewertet die Gesellschaft die ausserbörslichen Derivate unter Nutzung einer alternativen Bewertung, muss die Gesellschaft international bewährte Methoden befolgen und Bewertungsprinzipien für ausserbörsliche Instrumente, die von Institutionen wie IOSCO und AIMA geschaffen wurden, anwenden. Als alternative Bewertung gilt solche, die von einer sachverständigen Person, ernannt von den Verwaltungsratsmitgliedern und zu diesem Zwecke von der Depotstelle bestätigt, bestimmt wird, oder eine Bewertung, die anhand anderer Mittel bestimmt wird, vorausgesetzt, dass der Wert von der Depotstelle bestätigt wird.
- (viii) Die alternative Bewertung wird jeden Monat mit der Kontrahenten-Bewertung abgeglichen. Gibt es signifikante Unterschiede, werden diese sofort untersucht und gerechtfertigt. Bewertet die Gesellschaft ausserbörsliche Derivate nach der Kontrahenten-Bewertung, muss diese von einer Person, die zu diesem Zwecke von der Depotstelle bestätigt wird und unabhängig von dem Kontrahenten ist, genehmigt oder bestätigt werden. Die unabhängige Bestätigung muss mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden.
- (ix) Devisenterminkontrakte (Forward Foreign Exchange Contracts) werden zu frei verfügbaren Marktnotierungen um 16.00 Uhr (US-Ostküstenzeit) an einem Handelstag bewertet.

- (x) Bei der Feststellung des Wertes der Vermögenswerte werden den Vermögenswerten aufgelaufene, jedoch nicht erhaltene Zinsen oder Dividenden und zur Ausschüttung verfügbare Beträge hinzugerechnet, bei denen keine Ausschüttung erfolgt ist, wobei alle aufgelaufenen Verbindlichkeiten, einschliesslich beschlossener Dividenden von den Vermögenswerten abgezogen werden.
- (xi) Gegebenenfalls werden Werte in die Basiswährung eines Fonds zum letzten verfügbaren Wechselkurs umgetauscht.
- (xii) Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, eine alternative Methode zur Bewertung eines bestimmten Vermögenswerts einzusetzen, wenn sie meinen, dass die vorstehend dargelegte Bewertungsmethode keine angemessene Bewertung dieses Vermögenswerts darstellt, und sofern die alternative Bewertungsmethode von der Depotstelle genehmigt worden ist.
- (xiii) Die Amortised-Cost-Methode der Bewertung kann nur in Verbindung mit Fonds angewendet werden, die den Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds entsprechen, und wo eine Überprüfung der Amortised-Cost-Methode der Bewertung gegenüber der Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank durchgeführt wird.
- (xiv) Geldmarktinstrumente eines Fonds, der kein Geldmarktfonds ist, (Non-Money Market Fund) können auf amortisierter Basis in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank bewertet werden.

Wie oben beschrieben, können Anlagen der Gesellschaft auf der Basis von Preisen bewertet werden, die von einer zu diesem Zwecke von der Depotstelle als sachkundig bestätigten Person zur Verfügung gestellt werden. Der Fondsmanager oder eine mit dem Fondsmanager in Verbindung stehende Partei kann die von der Depotstelle zu einem solchen Zweck bestätigte sachkundige Person sein. Die Gesellschaft (oder ihre Vertreter) können den Fondsmanager oder andere kompetente Personen bezüglich der Bewertung der Anlagen konsultieren. Es besteht ein innerer Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Fondsmanagers oder anderer, mit der Gesellschaft verbundenen Parteien an der Feststellung der Bewertung der Investitionen des Fonds.

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschaft, die Depotbank, die Verwaltungsstelle oder der Fondsmanager sind in keiner Weise haftbar in dem Fall, dass ein in Bezug auf die obigen Verfahren in gutem Glauben verwendeter Preis oder eine Bewertung sich als falsche oder ungenaue Schätzung oder Festlegung des Preises oder Wertes irgendeines Teils des Eigentums der Gesellschaft herausstellt.

### **Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil**

Ausser wenn die Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, ist der Nettoinventarwert je Anteil am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle verfügbar und ist bezüglich jedes Handelstages über das Internet unter [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) verfügbar. Öffentlich zugängliche Informationen beinhalten den Nettoinventarwert je Anteil für den vorherigen Handelstag und stehen lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung. Es handelt sich hierbei nicht um eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Rückkauf von Anteilen zum Nettoinventarwert je Anteil. Weitere, landesspezifische Informationen entnehmen Sie bitte Anhang IV.

### **Temporäre Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Verkäufe und Rückkäufe**

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts und den Verkauf und Rückkauf der Anteile an einem Fonds vorübergehend aussetzen, während:

- (i) eines Zeitraums (mit Ausnahme eines gewöhnlichen Feiertags), in dem ein regulierter Markt geschlossen ist, welcher der regulierte Hauptmarkt eines wesentlichen Teils der Investitionen des Fonds ist, oder während dem der Handel hierauf beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) eines Zeitraums, in dem ein Umstand vorliegt, demzufolge die Verfügung oder die Bewertung von Investitionen durch den Fonds vernünftigerweise nicht möglich ist, ohne dass dies für die Interessen der Anteilsinhaber ernsthaft schädlich ist, oder Rückkaufpreise nicht angemessen berechnet werden können;
- (iii) eines Zeitraums, während dessen die normalerweise bei der Feststellung des Preises einer der Investitionen des Fonds eingesetzten Mittel ausfallen, oder wenn aus einem anderen Grund die aktuellen Preise von Investitionen des Fonds an einem Markt oder einer Wertpapierbörse nicht angemessen, sofort oder richtig durch den Fonds festgesetzt werden können;
- (iv) eines Zeitraums, während dem die Überweisung von Geldern, die zur Vornahme von Zahlungen benötigt werden, die bei dem Erwerb oder der Realisierung von Investitionen fällig werden, nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu den normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden können; oder
- (v) jeder Zeitraum, in dem Erlöse aus einem Verkauf oder einem Rückkauf der Anteile nicht auf das Konto des Fonds eingezahlt oder von dem Konto des Fonds abgehoben werden können.

Eine solche Aussetzung wird durch die Gesellschaft auf eine Weise veröffentlicht, die sie im Hinblick auf die hiervon wahrscheinlich betroffenen Personen für sachgemäss erachtet, wenn diese Aussetzung nach Auffassung der Gesellschaft wahrscheinlich für einen Zeitraum von mehr als vierzehn Tagen andauert, und eine Aussetzung wird unmittelbar der Zentralbank mitgeteilt.

---

## GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

---

Jeder Fonds wird sämtliche Aufwendungen und den ihm zuzurechnenden Anteil an Aufwendungen zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Soweit Aufwendungen zunächst dem Fonds, und in dem Umfang, in die die Aufwendungen einer spezifischen Klasse eines Fonds zurechenbar sind, trägt diese Klasse diese Aufwendungen. Die Kosten und Erträge/Verluste aus Sicherungstransaktionen werden der Klasse zugerechnet.

Diese Aufwendungen können insbesondere die Kosten der (i) Errichtung und Aufrechterhaltung der Gesellschaft und eines von der Zentralbank genehmigten Fonds und die Eintragung der Gesellschaft, des Fonds und der Anteile bei einer staatlichen Behörde oder einer Aufsichtsbehörde oder bei einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt; (ii) Management-, Verwaltungs-, Treuhand-, Depotgebühren und die Gebühren von Zahlstellen und/oder regionalen Vertretern, die mit normalen wirtschaftlichen Sätzen berechnet werden; (iii) Erstellung, des Drucks und der Versendung von Verkaufsprospekten, Verkaufsliteratur und Berichten an die Anteilsinhaber, die Zentralbank und öffentliche Behörden; (iv) Steuern (einschliesslich USt., Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug oder anderer Gehaltsnebenkosten); (v) Provisionen und Maklergebühren; (vi) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungsgebühren; (vii) Versicherungsprämien und (viii) andere Betriebsausgaben umfassen.

Alle Aufwendungen in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft wurden innerhalb einer Frist von 5 Jahren, oder einer vom Verwaltungsrat festgesetzten kürzeren Frist, amortisiert.

### **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Satzung bestimmt, dass die Verwaltungsratsmitglieder als Vergütung für ihre Dienste Anspruch auf ein Honorar zu einem Satz haben, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die

höchste, an ein in Irland ansässiges Mitglied des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütung darf 35.000 EUR jährlich (ohne USt.) nicht überschreiten. Wenn die Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats die Höchstgrenze in einem Geschäftsjahr übersteigt, muss diese Vergütung von den Anteilshabern während der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder haben das Recht, für alle angemessenen Auslagen und Baraufwendungen, die ihnen entstanden sind, eine Erstattung zu verlangen. An die Verwaltungsratsmitglieder im Voraus zu zahlende Honorare werden anteilig erstattet, sollte ihre Berufung vor der Erwirtschaftung des Honorars enden.

Die Gebühren in Bezug auf jeden Fonds sind wie folgt:

### **Managementgebühr**

Die Gesellschaft wird an den Fondsmanager monatlich nachträglich eine Managementgebühr zahlen. Der Betrag der Managementgebühr für jede der verschiedenen Anteilklassen eines jeden Fonds wird in der Ergänzung eines jeden Fonds dargelegt und als ein jährlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts einer jeden Anteilklasse an dem Fonds ausgedrückt.

Die Managementgebühr für jeden Fonds fällt an jedem Handelstag an. Die Gesellschaft wird nicht die Baraufwendungen des Fondsmanagers zahlen. Aus der Managementgebühr wird der Fondsmanager die an einen Untereinlageverwalter fälligen Gebühren zahlen.

Wenn ein Fonds in Einheiten anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die direkt oder durch Übertragung vom Fondsmanager oder einem anderen Unternehmen, das mit der Gesellschaft durch gemeinsame Führung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, verwaltet werden, darf der Fondsmanager oder das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren auf die Investition der Fonds in die Anteile dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen berechnen.

Wenn eine Provision (einschliesslich einer rückvergüteten Provision) von der Gesellschaft oder von dem Fondsmanager aufgrund einer Investition in die Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erhalten wird, ist die Provision in das Vermögen des Fonds zu zahlen.

Der Fondsmanager kann, nach seinem Ermessen, direkt aus seinen eigenen Vermögenswerten zu den zurechenbaren Aufwendungen für die Errichtung und/oder den Betrieb der Gesellschaft oder eines speziellen Fonds und/oder dem Marketing, Vertrieb und/oder Verkauf der Anteile beitragen und kann von Zeit zu Zeit, nach alleinigem Ermessen, in Bezug auf einen bestimmten Zahlungszeitraum einige oder alle Gebühren erlassen.

Der Fondsmanager kann ebenfalls von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen einen Teil seiner Anlageverwaltungsgebühr zur Vergütung von bestimmten Finanzintermediären verwenden und um Rückerstattungen und Rabatte an bestimmte institutionelle Anleger zu zahlen, wenn seine Gebühren direkt diesen Intermediären und/oder den institutionellen Anteilshabern und nicht den Fonds in Rechnung gestellt werden. Der Fondsmanager kann aus seiner Anlageverwaltungsgebühr ebenfalls Trail- oder Servicegebühren an bestimmte Vermögensverwalter zahlen. Solche Zahlungen unterliegen allen anwendbaren Gesetze, Regelungen und Vorschriften.

### **Vertriebsgebühr**

Jeder Fonds wird eine Vertriebsgebühr an die Vertriebsgesellschaft in Höhe von bis zu 1 % p. a. des durchschnittlichen den Anteilen der Klasse C zurechenbaren Nettoinventarwerts dieses Fonds zahlen.

## **Depot- und Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Depotstelle und der Verwaltungsstelle monatlich nachträglich eine Gebühr von zusammen bis zu 0,085 % p.a. des Nettoinventarwerts je Fonds zusätzlich zu den an die Transferstelle zahlbaren Transaktionsgebühren, die einer jährlichen Mindestgebühr unterliegen, die pro Fonds eine Höhe von 79.400 USD nicht überschreiten darf. Diese Mindestgebühr beinhaltet Verwaltungsdienstleistungen für bis zu drei Anteilklassen je Fonds und für jede weitere Anteilklasse wird eine zusätzliche Mindestgebühr von 5.000 USD p. a. erhoben. Diese Gebühr fällt an jedem Handelstag an. Alle Gebühren werden in Rechnung gestellt und sind monatlich fällig.

Die Depotstelle ist ausserdem berechtigt, eine Jahrespauschalgebühr in Höhe von 3.500 USD je Fonds für die Cashflow-Überwachung und die Abstimmung zu erhalten. Die Depotstelle ist berechtigt, aus dem Vermögen der Gesellschaft eine jährliche Verwahrungsgebühr zu erhalten, die täglich anfällt und rückwirkend monatlich zu zahlen ist; diese beträgt abhängig von den Verwahrungsmärkten zwischen 0,0003 % bis zu 0,79 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und unterliegt einer Mindestgebühr in Höhe von 35.000 USD p. a. je Rechtseinheit (ggf. zuzügl. USt).

Die Verwaltungsstelle ist ebenfalls berechtigt, eine Gebühr zu erhalten, die 7.000 USD je Fonds für die Vorbereitung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Die Depotstelle und die Verwaltungsstelle sind auch berechtigt, eine Entschädigung für alle angemessenen und nachgewiesenen Barauslagen durch die Gesellschaft aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zu erhalten, die ihnen zugunsten des Fonds bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft entstanden sind und ihnen berechnet werden, und sie können für jede Transaktion Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Darüber hinaus werden der Depotstelle Gebühren und Aufwendungen an Unterverwahrer erstattet, die zu den üblichen Geschäftstarifen berechnet werden.

---

## **MANAGEMENT UND VERWALTUNG**

---

Die Verwaltungsratsmitglieder sind dafür verantwortlich, die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft gemäss der Satzung zu führen. Die Verwaltungsratsmitglieder können alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Geldern und zur hypothekarischen Belastung oder Belastung ihres Unternehmens oder Eigentums oder einen Teil hiervon ausüben. Die Befugnisse der Gesellschaft unterliegen den Beschränkungen und Bedingungen, wie sie in den OGAW-Verordnungen dargelegt und zum jeweiligen Zeitpunkt von der Zentralbank festgelegt werden. In den OGAW-Verordnungen ist derzeit festgelegt, dass die Gesellschaft Darlehen in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen kann, vorausgesetzt, dass diese Darlehensaufnahme vorübergehend und nicht zu Investitionszwecken geschieht, und die Gesellschaft kann ausländische Währungen im Wege eines Parallelkredits erwerben. Die Verwaltungsratsmitglieder können bestimmte Aufgaben vorbehaltlich der Beaufsichtigung und Anweisung durch die Verwaltungsratsmitglieder auf die Verwaltungsstelle, die Depotstelle, die Vertriebsgesellschaften und andere Parteien delegieren.

### **Verwaltungsratsmitglieder und Sekretär**

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre berufliche Haupttätigkeit werden nachstehend dargelegt. Die Adresse des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

***Dr. Laura Calamos (in den USA ansässig)***

Dr. Laura Calamos (in den USA ansässig) wechselte im Jahr 2014 zu Calamos, nachdem sie als interne Beraterin für Calamos Family Partners seit 2004 tätig war. Als Mitglied der Geschäftsleitung ist sie für die strategische Umsetzung und für die Ressourcenverteilung und Integration zuständig.

Für mehr als zwei Jahrzehnte war Dr. Calamos als Klinikärztin und Wissenschaftlerin tätig und hat in den USA, Grossbritannien und der Schweiz als Professorin doziert. Sie ist international anerkannt für ihre Lehrtätigkeit im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationsfähigkeiten, Forschungsprinzipien, Änderungsverwaltung, Prozessverbesserung, Führung und Teamwork. Ihre Fachartikel wurden in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht und sie hat Vorträge auf Fachkonferenzen in Nordamerika, Afrika und Europa gehalten.

Im Mittelpunkt der Arbeit von Dr. Nasir steht der Wissensaustausch innerhalb komplexer Systeme. Sie setzt ihre Prüfung der Wege fort, auf denen bedeutsame Prozesse zwischen den Kunden, den Fachleuten und interdisziplinären Expertenteams geteilt werden, um eine anhaltende Lernkultur zu schaffen, die hochwertige Dienstleistungen liefert.

Dr. Calamos ist ebenfalls Senior Managing Director und ein Partner von Calamos Investments LLP in London. Sie hat die Kontrollfunktionen CF4 und CF30 bei der britischen Finanzbehörde (UK Financial Conduct Authority) inne.

Sie verfügt über BSN- und MSN-Abschlüsse von der University of North Carolina at Chapel Hill und ihren Dokortitel in Gesundheitsforschung vom King's College London.

#### ***Eimear Cowhey (in Irland ansässig)***

Eimear Cowhey (in Irland ansässige Irin) verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Offshore-Fondsbranche und ist derzeit nicht geschäftsführend- und Ausschussmitglied von verschiedenen Investmentfonds und Vorständen in Dublin und Luxemburg tätig. Von 1999 bis 2006 hielt sie verschiedene Führungspositionen innerhalb der Pioneer Group, einschliesslich Leiterin des Bereichs Recht und Compliance und Leiterin der Produktentwicklung. Von 1992 bis 1999 war sie Global Fund Director und Head Legal Counsel der Invesco Asset Management. Eimear Cowhey ist eine qualifizierte irische Rechtsanwältin mit einem Diplom im Bereich Rechnungswesen und Finanzen, einem Diplom im Bereich Unternehmensführung (Institute of Directors, kurz IoD), einem Zertifikat für Finanzdienstleistungsrecht und ist gerade dabei, den Status des Chartered Director von der IoD (London) zu erwerben.

Eimear Cowhey war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance (CCIG), der von der Zentralbank im Dezember 2013 gegründet wurde und der im Juli 2014 einen Fachbericht zu bewährten Praktiken für Verwaltungsratsmitglieder von Fondsverwaltungsgesellschaften bei der Aufsicht von Bevollmächtigten herausgegeben hat. Sie ist ein ehemaliges Ratsmitglied und frühere Vorsitzende des Irish Funds (vormals IFIA), und sie ist auch ein ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer gemeinsamen Gruppe von Regierung und Industrie, die die Regierung bezüglich der mit Investmentfonds verbundenen Angelegenheiten berät. Eimear Cowhey hält Vorlesungen an der Law Society of Ireland zum Finanzdienstleistungs- und Investmentfonds-Anlagerecht und hält regelmässig Vorträge auf Konferenzen.

#### ***J. Christopher Jackson (in den USA ansässig) (Vorsitzender)***

Christopher Jackson ist Senior Vice President und Chefsyndikus von Calamos Investments, wo er für Rechts- und Compliancesangelegenheiten bei Calamos Investments und seinen verbundenen Unternehmen verantwortlich ist. Er ist seit 1986 in der Finanzdienstleistungsindustrie engagiert. Von 1986 bis 1996 hatte er sich Van Kampen American Capital, Inc. (heute bekannt unter dem Namen Van Kampen Investments), in Oakbrook Terrace, Illinois als Vice President und Associate General Counsel angeschlossen und war dort für die Anlageberatungsgruppe verantwortlich. 1996 schloss sich Herr Jackson Hansberger Global Investors, Inc. („HGI“), einer globalen Vermögensverwaltungsfirma, an

und diente dort von 1996 bis 2006 als Senior Vice President, Chefsyndikus und Assistant Secretary. Herr Jackson schloss sich im Jahr 2006 der Deutsche Asset Management an, wo er als Director und Head of U.S. Retail Legal für die Deutsche Asset Management – Rechtsabteilung in New York, New York tätig war. Herr Jackson wechselte im Jahr 2010 zu Calamos Investments. Herr Jackson ist Mitglied der Anwaltskammern in den US-Bundesstaaten Illinois, Florida und New York sowie Mitglied der American Bar Association (US-Rechtsanwaltskammer) und der Illinois State Bar Association (früherer Chairman des Corporate Law Departments Section Council und der International Bar Association). Er ist Mitglied der National Society of Compliance Professionals. Herr Jackson erhielt seinen Bachelor of Arts von der Illinois Wesleyan University, seinen Master of Arts in Wirtschaftswissenschaften von der Northern Illinois University und seinen Dr. jur. (J.D.) von der University of Tulsa.

#### ***Adrian Waters (in Irland ansässig)***

Herr Waters (Irisch), wohnhaft in Irland, ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants (Institut der Wirtschaftsprüfer) in Irland. Er ist ein Chartered Director (UK Institute of Directors) und auf Risikomanagement und Governance spezialisiert. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Er ist Verwaltungsratsmitglied von zahlreichen Investmentfonds. Von 1993 bis 2001 bekleidete er verschiedene Führungspositionen innerhalb der BISYS Group, Inc. (jetzt Teil der Citi Group), einschliesslich Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Irland) Limited und schliesslich Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services in London. Von 1989 bis 1993 war er für die Investment Services Group von Pricewaterhouse Coopers in New York tätig, und zuvor war er bei Oliver Freaney and Company, Chartered Accountants, in Dublin tätig. Herr Waters hat einen Abschluss als Bachelor of Commerce und ein Post Graduate Diploma in Corporate Governance, die er 1985 bzw. 2005 vom University College Dublin erhielt. Weiterhin erlangte er 2013 den akademischen Grad eines Management of Science der Stern Business School an der New York University im Fach Risikomanagement.

Der Gesellschaftssekretär der Gesellschaft ist Dechert Secretarial Limited.

Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nicht geschäftsführend (non-executive). Für diesen Prospekt stellt die Anschrift jedes Verwaltungsratsmitglieds den eingetragenen Sitz der Gesellschaft dar. In der Satzung wird kein Pensionsalter für Verwaltungsratsmitglieder festgelegt und keine Pensionierung von Verwaltungsratsmitgliedern durch turnusmässigen Wechsel bestimmt. Die Satzung legt fest, dass ein Verwaltungsratsmitglied Partei jeder Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einer Transaktion oder Vereinbarung, an der die Gesellschaft beteiligt ist, sein kann, vorausgesetzt, dass er/sie gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern die Art und den Umfang eines wesentlichen Interesses offengelegt hat, das er/sie haben kann. Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht in Bezug auf einen Vertrag abstimmen, an dem er/sie ein wesentliches Interesse hat. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch in Bezug auf ein Angebot abstimmen, das ein anderes Unternehmen betrifft, an dem er/sie direkt oder indirekt ein Interesse hat, entweder als Führungskraft oder Gesellschafter oder auf andere Weise, vorausgesetzt, dass er/sie nicht der Inhaber von 5 % oder mehr der sich im Umlauf befindenden Gesellschaftsanteile einer Klasse dieses Unternehmens ist oder Inhaber der Stimmrechte ist, die Mitgliedern dieses Unternehmens zur Verfügung stehen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf auch in Bezug auf ein Angebot abstimmen und seine Stimme der beschlussfähigen Mehrheit zugeschlagen werden, das ein Angebot von Gesellschaftsanteilen betrifft, an dem er/sie als Beteiligte/r an einer Emissions- oder Unter-Emissionsvereinbarung interessiert ist, und darf auch in Bezug auf die Gewährung einer Sicherheit, einer Garantie oder einer Haftungsfreistellung in Bezug auf Gelder abstimmen, die vom Verwaltungsratsmitglied an die Gesellschaft verliehen wurden, oder in Bezug auf die Gewährung einer Sicherheit, einer Garantie oder einer Haftungsfreistellung an einen Dritten in Bezug auf eine Fremdkapitalverbindlichkeit der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied die Verantwortlichkeit vollständig oder teilweise für den Erwerb der Haftpflichtversicherung des Verwaltungsratsmitglieds übernommen hat.

In der Satzung wird festgelegt, dass die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Geldern, zur hypothekarischen Belastung oder Belastung ihres Unternehmens, Eigentums oder eines Teils davon ausüben und diese Befugnisse auf den Fondsmanager übertragen können.

Ein Verzeichnis, in welchem die Namen der Kapital- und Personengesellschaften im Einzelnen aufgeführt sind, bei welchen jedes Verwaltungsratsmitglied zu irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen fünf Jahren Geschäftsführer oder Partner war, nebst der Angabe, ob das Verwaltungsratsmitglied nach wie vor Geschäftsführer oder Partner ist oder nicht, steht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) weist eine verbüsste Verurteilung wegen strafbarer Handlungen auf; oder
- (ii) war insolvent oder Gegenstand eines Zwangsvergleichs, oder in Bezug auf einen Vermögenswert dieses Verwaltungsratsmitglieds wurde kein Insolvenzverwalter ernannt; oder
- (iii) war ein Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens, bei dem – während er ein Verwaltungsratsmitglied mit einer Führungsfunktion war oder innerhalb von 12 Monaten, nachdem er seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied mit Führungsfunktion beendet hat – ein Insolvenzverwalter ernannt wurde, oder das in die Zwangsliquidation, freiwillige Gläubigerliquidation, Vermögensverwaltung oder freiwilligen Vergleich mit den Gläubigern eingetreten ist, oder allgemein einen Vergleich oder Einigungen mit seinen Gläubigern oder mit einer Gruppe seiner Gläubiger getroffen hat; oder
- (iv) war ein Gesellschafter einer Personengesellschaft, die – während er ein Gesellschafter war oder innerhalb von zwölf Monaten, nachdem er seine Tätigkeit als Gesellschafter beendet hat – in die Zwangsliquidation, Vermögensverwaltung oder einen freiwilligen Vergleich eingetreten ist, oder für die im Hinblick auf einen Vermögenswert der Personengesellschaft ein Insolvenzverwalter ernannt wurde; oder
- (v) wurde seitens gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Behörden (einschliesslich anerkannter Berufsorganisationen) öffentlich kritisiert; oder
- (vi) wurde durch ein Gericht von der Tätigkeit als ein Verwaltungsratsmitglied oder von der Tätigkeit in der Geschäftsleitung oder der Vornahme von Angelegenheiten eines Unternehmens ausgeschlossen.

### **Der Fondsmanager**

Der Fondsmanager ist Calamos Advisors LLC. Calamos Advisors LLC ist eine bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registrierte Anlageberatungsgesellschaft.

In dem Fondsmanagement-Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager wird bestimmt, dass der Fondsmanager für die Investition und Reinvestition der Vermögenswerte eines jeden Fonds verantwortlich ist. Der Fondsmanagement-Vertrag bleibt solange in Kraft, bis er zu irgendeinem Zeitpunkt mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch den Fondsmanager schriftlich gekündigt wird.

Unabhängig vom Vorstehenden kann jede Partei jederzeit den Fondsmanagement-Vertrag schriftlich kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: eine andere Partei in die Liquidation eintritt (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Sanierung oder des Zusammenschlusses zu Bestimmungen, denen zuvor schriftlich von der erstgenannten Partei zugestimmt wurde), oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten zu zahlen, oder ein Insolvenzgrund nach geltendem Recht vorliegt,

oder wenn ein Insolvenzverwalter über einen der Vermögenswerte dieser anderen Partei ernannt wird, oder wenn ein Prüfer, eine Verwaltungsgesellschaft oder eine ähnliche Person für eine andere Partei ernannt wird, oder wenn ein Ereignis mit gleichwertiger Wirkung eintritt; eine der anderen Parteien nach geltenden Gesetzen oder OGAW-Vorschriften nicht mehr ihre Pflichten erfüllen darf; eine andere Partei eine wesentliche Verletzung des Fondsmanagement-Vertrags begeht, und dieser Verletzung (wenn abhilfefähig) nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitteilung abgeholfen hat, mit der die Abhilfe derselben gefordert wird.

Der Fondsmanager haftet gegenüber der Gesellschaft für Verluste, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen, die aufgrund seines Betrugs, seiner Arglist, seines vorsätzlichen Unterlassens, seiner Rücksichtslosigkeit oder Fahrlässigkeit in Bezug auf seine Verbindlichkeiten und Pflichten aus dem Fondsmanagement-Vertrag erlitten wurden. Die Gesellschaft wird den Fondsmanager und jeden seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und autorisierten Vertreter gegenüber sämtlichen Verlusten von der Haftung freistellen und schadlos halten, die aus der Verletzung des Fondsmanagement-Vertrags durch die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, oder die der Fondsmanager auf andere Weise bei der Erfüllung seiner Pflichten erleidet oder ihm entstehen können, ausser wenn diese Verluste, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen aufgrund Betrugs, Arglist, vorsätzlichen Unterlassens, Rücksichtslosigkeit oder Fahrlässigkeit des Fondsmanagers, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder autorisierten Vertreter entstehen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft und den Vorschriften der Zentralbank, kann der Fondsmanager auf seine eigenen Kosten einzelne der vorstehend dargelegten Befugnisse, Ermächtigungen oder Rechte delegieren, soweit dies für die Gesellschaft oder die Teilfonds nicht weniger vorteilhaft ist als in dem Fondsmanagement-Vertrag dargelegt, wobei dies voraussetzt, dass der Fondsmanager für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Delegierten verantwortlich bleibt, als seien diese Handlungen und Unterlassungen seine eigenen.

### **Die Verwaltungsstelle**

Die Verwaltungsstelle ist eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 autorisiert. Die Verwaltungsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Group.

Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht unter anderem aus der Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten für und bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlagegesellschaften. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheit der Gesellschaft, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Erstellung der Abrechnungen der Gesellschaft verantwortlich und unterliegt der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsvertrag wird in Kraft bleiben, bis er von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt wird. Der Verwaltungsvertrag kann von einer Partei sofort schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt: (i) die gekündigte Partei in die Liquidation oder Insolvenzverwaltung tritt, oder ein Prüfer nach irischem Recht ernannt wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Sanierung oder des Unternehmenszusammenschlusses zu Bestimmungen, die zuvor schriftlich von der kündigenden Partei zugestimmt wurden) oder nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen; oder (ii) die gekündigte Partei eine wesentliche Verletzung der Bestimmungen des Verwaltungsvertrags begeht, und – wenn dieser Verletzung abgeholfen werden kann – dieser nicht innerhalb von dreissig Tagen nach der Zustellung der schriftlichen Mitteilung abgeholfen ist, mit der die Abhilfe gefordert wird.

Der Verwaltungsvertrag endet automatisch, falls die Genehmigung der Gesellschaft von der Zentralbank widerrufen wird.

Vorbehaltlich der im Verwaltungsvertrag dargelegten Einschränkungen haftet die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft für von ihr erlittene Verluste infolge von Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist, Rücksichtslosigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder schuldhafter Nichterfüllung der Verwaltungsstelle bei der Erbringung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben oder deren unsachgemässer Durchführung gemäss dem Verwaltungsvertrag oder für die Nichteinhaltung regulatorischer Anforderungen der Zentralbank, die auf sie Anwendung finden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Verwaltungsstelle in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer zugelassenen leitenden Angestellten, Delegierten, Mitarbeiter und Vertreter gegenüber allen Handlungen, Verfahren und Ansprüchen (einschliesslich Ansprüchen einer Person, die behauptet, wirtschaftlicher Eigentümer eines Teils der Investitionen oder der Anteile zu sein) und gegenüber allen daraus entstehenden angemessenen Kosten, Gebühren und Aufwendungen von der Haftung freizustellen und schadlos zu halten, die gegenüber der Verwaltungsstelle, ihren zugelassenen leitenden Angestellten, Delegierten, Mitarbeitern oder Vertretern bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten und Pflichten hieraus erhoben, erlitten oder eingegangen werden können, sowie gegenüber allen Steuern auf Gewinne und Kapitalerträge der Gesellschaft, die gegenüber der Verwaltungsstelle oder ihren zugelassenen leitenden Angestellten, Delegierten, Mitarbeitern oder Vertretern beurteilt wird oder durch diese zu zahlen sein können, vorausgesetzt, dass diese Haftungsfreistellung nicht erteilt wird, wenn die Verwaltungsstelle, ihre leitenden Angestellten, Delegierten, Mitarbeiter oder Vertreter der Fahrlässigkeit, des Betrugs, der Arglist, der Rücksichtslosigkeit oder des vorsätzlichen Unterlassens bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten hieraus schuldig sind.

Die Verwaltungsstelle verpflichtet sich, die Gesellschaft gegenüber allen direkten Kosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüchen, Klagen, Forderungen und Verbindlichkeiten schad- und klaglos zu halten, denen sie als direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, Rücksichtslosigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung der Verwaltungsstelle ausgesetzt ist. Zur grösseren Sicherheit erstreckt sich diese Schadloshaltung nicht auf indirekte, Folge-, Straffolge- oder Sonderkosten, Aufwendungen, Schäden, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft u. U. aus oder in Verbindung mit dem Verwaltungsvertrag auf welche Art auch immer erleidet bzw. sich zuzieht. Weiterhin stehen der Verwaltungsstelle bei Forderungen aufgrund von Fahrlässigkeit Einreden zur Verfügung, die der Verwaltungsstelle ansonsten vor Gericht zur Verfügung stehen.

### **Die Depotstelle**

Gemäss dem Depotstellen-Vertrag ist die Depotstelle für die Verwahrung von Vermögenswerten, Aufsichtspflichten und die Cashflow-Überwachung im Auftrag der Gesellschaft zuständig.

Im Rahmen dieser Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet: (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, Einlösung, Umwandlung und Einziehung von Anteilen im Auftrag der Gesellschaft gemäss den jeweils geltenden OGAW-Verordnungen und gemäss der Satzung ausgeführt werden; (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäss den jeweils geltenden OGAW-Verordnungen und gemäss der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern sie nicht den jeweils geltenden OGAW-Verordnungen oder der Satzung zuwiderlaufen; (iv) sicherzustellen, dass bei Geschäften mit dem Vermögen der Gesellschaft die Gegenleistung an die Gesellschaft zu den marktüblichen Fristen überwiesen wird, und (v) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung zugewiesen werden.

Die Depotstelle ist befugt, ihre Verwahrungspflichten an Bevollmächtigte und Unterdepotstellen zu übertragen, und Konten bei diesen Unterdepotstellen zu eröffnen. Eine Liste dieser Unterdepotstellen ist in Anhang V aufgeführt.

Um mit jeglichen Situationen von Interessenkonflikten umgehen zu können hat die Depotstelle eine Richtlinie zur Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt und bewahrt, die auf Folgendes abzielt:

- (i) Ermittlung und Analyse möglicher Situationen von Interessenkonflikten;
- (ii) Protokollieren, Verwalten und Überwachen von Situationen von Interessenkonflikten, entweder durch:
  - (a) verlassen auf die dauerhaft eingerichteten Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie der Bewahrung von einzelnen Rechtseinheiten, der Aufgabenabgrenzung, Trennung der Berichtslinien, Insider-Liste für Mitarbeiter, oder
  - (b) Einführung eines Case-by-Case-Managements, um (i) die erforderlichen Vorsorgemassnahmen zu ergreifen, wie die Erstellung einer neuen Überwachungsliste, die Einführung einer neuen „chinesischen Mauer“, sicherstellen, dass Tätigkeiten auf Augenhöhe ausgeführt werden und/oder die betroffenen Anteilsinhaber der Gesellschaft informieren, oder (ii) die Ausführung der Aktivität ablehnen, die einen Interessenkonflikt hervorgerufen hat.

Aktuelle Informationen über die Identität des Depositors, seine Pflichten, eine Beschreibung von Interessenkonflikten, die sich ergeben können, eine Beschreibung der vom Depositor delegierten Sicherungsfunktionen, die Liste der Delegierten und Subdelegierten, sowie alle Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### **Die Vertriebsgesellschaft**

Die Vertriebsgesellschaft ist Calamos Investments LLP. Die Vertriebsgesellschaft wurde nach britischem Recht als Partnerschaft mit beschränkter Haftung gegründet und wird von der britischen Financial Conduct Authority („FCA“) reguliert. Die Vertriebsgesellschaft ist für den Vertrieb und die Vermarktung der Anteile der Gesellschaft verantwortlich. Die Vertriebsgesellschaft kann ausserdem Vertriebsagenten ernennen. Diese Vertriebsagenten sind für die Förderung des Verkaufs der Anteile gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts verantwortlich.

Der zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsgesellschaft geschlossene Vertriebsvertrag bestimmt, dass die Vertriebsgesellschaft nicht für einen von der Gesellschaft oder den Anteilsinhabern in Verbindung mit der Erfüllung der Funktionen und Pflichten der Vertriebsgesellschaft aus dem Vertriebsvertrag erlittenen Verlust haftet, mit Ausnahme eines Verlusts infolge von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Unterlassen, Betrug, Arglist oder Rücksichtslosigkeit der Vertriebsgesellschaft oder ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Funktionen und Pflichten aus dem Vertriebsvertrag. Die Vertriebsgesellschaft haftet unter keinem Aspekt für einen mittelbaren, besonderen oder Folgeschaden, wie auch immer dieser entsteht. Die Gesellschaft wird die Vertriebsgesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Vertreter gegenüber allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ansprüchen und Aufwendungen von der Haftung freistellen, die der Vertriebsgesellschaft, ihren Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Funktionen und Pflichten aus dem Vertriebsvertrag entstanden sind, sowie gegenüber allen Steuern auf Gewinne oder Erträge der Gesellschaft, die für die Vertriebsgesellschaft oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Vertreter ermittelt werden oder durch sie zu zahlen sind, soweit gesetzlich zulässig, und vorausgesetzt, dass diese Haftungsfreistellung nicht erteilt wird, wenn die Vertriebsgesellschaft, ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Vertreter der Arglist, des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Unterlassens oder der Rücksichtslosigkeit bei der Erfüllung ihrer Funktionen oder Pflichten schuldig sind.

Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Die Gesellschaft kann den Vertriebsvertrag jederzeit ohne die Zahlung einer Vertragsstrafe schriftlich gegenüber der Vertriebsgesellschaft kündigen, für den Fall der Ernennung eines Prüfers oder Insolvenzverwalters für die Vertriebsgesellschaft oder des Eintritts eines ähnlichen Ereignisses oder im Falle, dass es der Vertriebsgesellschaft nicht länger erlaubt ist, ihre Funktionen und Pflichten nach geltendem Recht zu erfüllen, oder sie ihre Pflichten aus diesem Vertrag verletzt.

### **Die Zahlstellen**

Es wird beabsichtigt, dass die Gesellschaft verschiedene Zahlstellen und lokale Vertreter in Verbindung mit der Zulassung ihrer Anteile in bestimmten Rechtsordnungen ernennen wird. Die Bezahlung der Agenturgebühren wird von der Gesellschaft (oder dem jeweiligen Fonds) übernommen und werden zu Marktbedingungen gezahlt. Weitere landesspezifische Informationen entnehmen Sie bitte Anhang IV.

### **Der Promoter**

Calamos Advisors LLC ist der Promoter der Gesellschaft.

---

## **BESTEuerung**

---

### **Besteuerung in Irland**

**Das Nachstehende ist eine allgemeine Zusammenfassung der steuerlichen Hauptgesichtspunkte in Irland, die auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft anwendbar sind, die wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen an der Gesellschaft sind. Es erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Folgen zu behandeln, die auf die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern anwendbar sind, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Folglich ist die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen eines jeden Anteilinhabers abhängig. Anteilinhaber und potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, ihre professionellen Berater hinsichtlich einer möglichen Besteuerung oder sonstigen Folgen des Kaufs, der Beteiligung, des Verkaufs, Umtauschs oder der anderweitigen Verfügung über die Anteile nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, Errichtung, Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts und angesichts besonderer eigener Umstände zu Rate zu ziehen.**

Die nachstehenden Erklärungen zur Besteuerung werden auf die Beratung gestützt, die von den Verwaltungsratsmitgliedern in Bezug auf das Recht und die Praxis erhalten wurde, die in Irland zum Zeitpunkt dieses Dokuments in Kraft sind. Legislative, administrative oder Rechtsprechungsänderungen können zu einer Veränderung der nachstehend beschriebenen Steuerfolgen führen, und wie dies bei jeder Investition der Fall ist, kann es keine Garantie darüber geben, dass die steuerliche Lage oder geplante steuerliche Lage, die zum Zeitpunkt der Vornahme einer Investition massgeblich ist, unbegrenzt fortbestehen wird.

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird zu Steuerzwecken als in Irland ansässig betrachtet, wenn die zentrale Verwaltung und Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit in Irland ausgeübt wird und die Gesellschaft andernorts nicht als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft so auszuüben, dass ihre steuerliche Anerkennung als in Irland ansässig sichergestellt ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder wurden darüber beraten, dass die Gesellschaft nach aktuellem irischen Recht und irischer Praxis Kapitalanlagegesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des

Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 (Taxes Consolidation Act 1997, „TCA“) in der geltenden Fassung ist, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Folglich unterliegen Gewinne und Erträge grundsätzlich nicht der irischen Steuer.

### *Steuerpflichtiges Ereignis*

Irische Steuern können jedoch bei Eintritt eines „**steuerpflichtigen Ereignisses**“ in der Gesellschaft anfallen. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst Ausschüttungszahlungen an Anteilinhaber, Rückkäufe, Rücknahmen, Stornierungen oder Übertragungen von Anteilen oder die Verwendung oder Stornierung von Anteilen eines Anteilseigners durch die Gesellschaft, um fällige Steuern auf durch Übertragung entstandene Gewinne zu begleichen sowie fiktive Verfügungen über Anteile, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken, die infolge der Inhaberschaft von Anteilen an der Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens acht Jahren entstehen („**Fiktive Verfügungen**“). Wenn ein steuerpflichtiges Ereignis eintritt, ist die Gesellschaft verpflichtet, für die irische Steuer auf solches Ereignis die Verantwortung zu tragen.

Es wird keine irische Steuer in Bezug auf ein steuerpflichtiges Ereignis entstehen, wenn:

- (i) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig ist („**Nichtirischer Gebietsansässiger**“) und er (bzw. ein in seinem Namen handelnder Intermediär) die erforderliche dementsprechende Erklärung abgegeben hat und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die bei vernünftiger Betrachtung darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht, oder nicht mehr, sachlich richtig sind; oder
- (ii) der Anteilinhaber ein nicht-irischer Gebietsansässiger ist und er dies der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat, und die Gesellschaft im Besitz einer schriftlichen Genehmigungsmittelung der irischen Steuerbehörden ist, wonach die Anforderung zur Bereitstellung einer erforderlichen Erklärung erfüllt wurde, indem „gleichwertige Massnahmen“, wie nachfolgend dargelegt, in Bezug auf den Anteilinhaber ergriffen wurden und die Genehmigung nicht zurückgezogen wurde; oder
- (iii) der Anteilinhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, wie nachstehend definiert, und er (bzw. ein in seinem Namen handelnder Intermediär) die erforderliche dementsprechende Erklärung abgegeben hat.

Eine Bezugnahme auf einen „**Intermediär**“ bezeichnet einen Intermediär im Sinne von Abschnitt 739B(1) des TCA als eine Person, die (a) Geschäfte betreibt, die aus der Entgegennahme von Zahlungen eines Investmentunternehmens im Namen anderer Personen bestehen oder solche beinhalten; oder (b) Einheiten an einem Investmentunternehmen im Auftrag anderer Personen halten.

Steuerpflichtige Ereignisse erstrecken sich nicht auf:

- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis sein könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, wie durch Bescheid der irischen Steuerbehörden bestimmt; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten und eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten bei gerichtlicher Trennung und/oder Scheidung; oder
- einen Umtausch durch einen Anteilinhaber von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an der Gesellschaft, bewirkt durch ein Geschäft mit unabhängigen Dritten, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber vorgenommen wird; oder

- einen Umtausch von Anteilen, der sich bei einem qualifizierenden Unternehmenszusammenschluss oder einer Sanierung der Gesellschaft (im Sinne der Bedeutung von Abschnitt 739H des TCA) mit einem Investmentunternehmen ergibt.

Wenn die Gesellschaft im Fall eines steuerpflichtigen Ereignisses für Steuern haftet, ist die Gesellschaft berechtigt, von der aus diesem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Zahlung einen entsprechenden Betrag abzuziehen, und/oder – wo anwendbar – so viele der von dem Anteilhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen und aufzuheben, die erforderlich sind, um die Steuerschuld zu befriedigen. Der entsprechende Anteilhaber entschädigt die Gesellschaft und hält sie schad- und klaglos für den Verlust, der der Gesellschaft aufgrund der Steuerhaftung entsteht, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis stattfindet, wenn kein solcher Abzug, Veranschlagung oder Aufhebung stattgefunden hat.

#### *Gleichwertige Massnahmen*

Investmentunternehmen wie die Gesellschaft sind nicht verpflichtet, die entsprechenden Erklärungen von Anteilhabern einzuholen, die nicht in Irland ansässig sind, wenn das Investmentunternehmen nicht aktiv für irische Anleger beworben wird und die irischen Steuerbehörden dem Investmentunternehmen die entsprechende Genehmigung erteilt haben. Ein steuerpflichtiges Ereignis ist nicht gegeben, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses geeignete, äquivalente Massnahmen von der Gesellschaft umgesetzt wurden um sicherzustellen, dass Anteilhaber an der Gesellschaft nicht in Irland ansässig sind und die diesbezügliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden der Gesellschaft nicht zurückgezogen wurde. Beim Nichtvorliegen einer unterzeichneten und ausgefüllten Erklärung, die sich zum relevanten Zeitpunkt im Besitz der Gesellschaft befindet, besteht eine Vermutung dahingehend, dass der Anteilhaber entweder in der Republik Irland ansässig oder in der Republik Irland gewöhnlich ansässig ist („**irischer Gebietsansässiger**“) oder kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist und eine Steuerpflicht entsteht.

#### *Fiktive Verfügungen*

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, in Bezug auf fiktive Verfügungen unter bestimmten Umständen nicht der irischen Steuer zu unterliegen. Wenn der Gesamtwert der von Anteilhabern gehaltenen Anteile an einem Fonds, bei denen es sich um in Irland ansässige Personen und nicht um steuerbefreite irische Personen handelt, wie nachstehend definiert, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, haftet die Gesellschaft für die auf eine fiktive Verfügung anfallenden Steuern wie nachstehend dargelegt. Wenn der Gesamtwert der Anteile an dem Fonds, die von diesen Anteilhabern gehalten werden, jedoch geringer als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ist, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, nicht für die Steuern auf die fiktive Verfügung verantwortlich zu sein, und es wird erwartet, dass sie dies tut. In diesem Fall wird die Gesellschaft die jeweiligen Anteilhaber darüber informieren, dass sie diese Entscheidung getroffen hat, und diese Anteilhaber werden verpflichtet sein, für die Steuern selbst zu haften, die gemäss dem Selbstveranlagungssystem anfallen. Weitere Einzelheiten werden nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ dargelegt.

#### *Irischer Gerichtsdienst (Irish Courts Service)*

Wenn die Anteile vom irischen Gerichtsdienst gehalten werden, ist es für die Gesellschaft nicht erforderlich, irische Steuern für ein steuerpflichtiges Ereignis in Bezug auf diese Anteile auszuweisen. Wenn Geld unter gerichtlicher Kontrolle bzw. Verfügung zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft eingesetzt wird, übernimmt vielmehr der Gerichtsdienst in Bezug auf die erworbenen Anteile die Verantwortung für die Gesellschaft, *unter anderem* zum Ausweis von Steuern in Bezug auf steuerpflichtige Ereignisse und Steuererklärungen.

#### *Berichterstattungsbestimmungen*

Investmentunternehmen wie die Gesellschaft sind verpflichtet, die jährliche Rendite von Werten der von bestimmten Anlegern gehaltenen Beteiligungen den irischen Steuerbehörden zu melden. Die zu meldenden Informationen in Verbindung mit bestimmten Anteilshaberklassen können die Steuernummern der Anteilshaber und der Wert der gehaltenen Anteile umfassen. Die Meldevorschriften gelten nicht für Anteilshaber, die befreite, in Irland ansässige Steuerpflichtige sind oder nicht in Irland ansässige Anteilshaber sind, wenn die entsprechenden Erklärungen oder die Zustimmung der irischen Steuerbehörde zu „äquivalenten Massnahmen“ vorliegen oder für Anteilshaber, bei denen Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

### **Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilshabern**

Nicht in Irland ansässige Anteilshaber, die (direkt oder durch einen Intermediär) die erforderliche Erklärung über die Nichtansässigkeit in Irland, soweit erforderlich, abgegeben haben, und die Gesellschaft ist nicht im Besitz von Informationen, die bei vernünftiger Betrachtung darauf hindeuten, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger den Tatsachen entsprechen, oder wenn die Gesellschaft eine Genehmigung der irischen Steuerbehörden erhalten hat, dass geeignete gleichwertige Massnahmen umgesetzt wurden, sind nicht zur Zahlung von Steuern auf Einkommen und Erträge in Irland verpflichtet, die ihnen aus ihrer Investition in die Gesellschaft entstehen, und es werden keine Steuern auf Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft in Bezug auf einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Stornierung oder eine andere Verfügung über ihre Investition einbehalten. Diese Anteilshaber haften grundsätzlich nicht für Steuern in Irland auf Einkommen oder Erträge, die aus der Inhaberschaft oder Verfügung über Anteile entstehen, ausser wenn die Anteile einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieses Anteilshabers zurechenbar sind (siehe nachstehend).

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Genehmigungsmitteilung der irischen Steuerbehörden ist, die besagt, dass die Erfordernis zur Bereitstellung einer erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilshaber befolgt und die Genehmigung nicht zurückgezogen wurde, werden in dem Fall, dass ein nicht gebietsansässiger Anteilshaber (oder ein in seinem Namen handelnder Intermediär) es unterlässt, die erforderliche Erklärung der Nichtansässigkeit vorzunehmen, oder wenn die Gesellschaft die Zustimmung der irischen Steuerbehörden, dass geeignete Massnahmen umgesetzt sind, erhalten hat, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern einbehalten, wie vorstehend beschrieben, und ungeachtet dessen, dass der Anteilshaber nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, sind diese einbehaltenen Steuern grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Wenn ein nicht-irisches gebietsansässiges Unternehmen Anteile an der Gesellschaft hält, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung dieses Anteilshabers zurechenbar sind, ist es in Bezug auf Ertrags- und Kapitalausschüttungen, die es von der Gesellschaft erhält, gemäss dem Selbstveranlagungssystem körperschaftssteuerpflichtig. Im Allgemeinen ist die Körperschaftssteuer mit einem Satz von 25 % auf Einkünfte und Gewinne aus steuerpflichtigen Ereignissen bezüglich institutioneller Anteilshaber anwendbar. Wenn Einkünfte und Gewinne eine Einnahme aus einem Handel darstellen, gilt für institutionelle Anleger ein Körperschaftssteuersatz in Höhe von 12,5 %.

### **Besteuerung von steuerbefreiten in Irland ansässigen Anteilshabern**

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern anlässlich eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf die nachstehenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilshabern einzubehalten, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen dieser Personen (oder von in deren Namen handelnden Intermediären) in ihrem Besitz hat, und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die bei vernünftiger Betrachtung darauf hindeuten, dass die in den Erklärungen enthaltenen Informationen nicht, oder nicht mehr, sachlich richtig sind. Anteilshaber, die unter die nachstehend aufgeführten Kategorien fallen, und die (direkt oder durch einen Intermediär) die erforderlichen Erklärungen an die Gesellschaft übermittelt haben, werden in diesem Dokument als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

- (i) ein Pensionsplan, der ein befreiter genehmigter Plan im Sinne des Abschnitt 774 des Steuergesetzes in der geltenden Fassung ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag ist, oder ein Treuhandplan ist, auf den Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (ii) Gesellschaften, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne des Paragraphen 706 des Steuergesetzes ausüben;
- (iii) Anlagegesellschaften im Sinne des Paragraphen 739B(1) des Steuergesetzes;
- (iv) Spezial-Investmentfonds im Sinne des Paragraphen 737 des Steuergesetzes;
- (v) eine Wohltätigkeitsorganisation, die eine in Abschnitt 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes bezeichnete Person ist;
- (vi) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne des Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes ist;
- (vii) eine Investmentgesellschaft (unit trust), auf die Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (viii) eine Person, die ein Recht auf Befreiung von Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer gemäss Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes hat, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Rentenfonds oder eines genehmigten Mindestrentenfonds sind;
- (ix) ein Verwalter von persönlichen Spar- und Vorsorgekonten (Personal Retirement Savings Account - PRSA), der ein Recht auf Befreiung von Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer nach Abschnitt 787I des Steuergesetzes hat, und bei dem die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- (x) Irische Kreditgenossenschaften im Sinne des Paragraphen 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes von 1997;
- (xi) die National Asset Management Agency;
- (xii) ein Fondsanlagemedium (im Sinne von Abschnitt 37 des Gesetzes über die Finanzverwaltung der Nationalbank (Änderungsgesetz) von 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, der über die Nationale Finanzverwaltung handelt;
- (xiii) ein Unternehmen, das gemäss Abschnitt 110(2) des Steuergesetzes körperschaftssteuerpflichtig ist (Verbriefungsgesellschaften)
- (xiv) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die der Körperschaftssteuer gemäss Abschnitt 739G (2) des TCA unterliegt, und bei der der Fonds ein Geldmarktfonds in Bezug auf die durch die Gesellschaft daran geleisteten Zahlungen; oder
- (xv) jede andere Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, die zur Inhaberschaft von Anteilen nach der Steuergesetzgebung oder aufgrund schriftlichen Handelsbrauchs oder der Konzession der irischen Steuerbehörden berechtigt ist, ohne dass dies zu einer Steuerpflicht der Gesellschaft führt oder die mit der Gesellschaft zusammenhängende Steuerbefreiungen gefährdet;
- (xvi) ein Investment Limited Partnership im Sinne von Abschnitt 739J des TCA.

Es gibt keine Bestimmung für eine Rückerstattung von Steuern an Anteilsinhaber, die Befreite in Irland Ansässige sind, wenn Steuern bei Fehlen der erforderlichen Erklärung einbehalten wurden. Eine Rückerstattung von Steuern darf nur an Unternehmensanteilsinhaber, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, an bestimmte entmündigte Personen und unter anderen begrenzten Umständen vorgenommen werden.

## **Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern**

### *Einbehaltung von Steuern*

Die Gesellschaft behält die Steuern ein und leitet diese an die irischen Steuerbehörden weiter, wenn ein steuerpflichtiges Ereignis in Bezug auf einen in Irland ansässigen Anteilsinhaber auftritt. Die Gesellschaft haftet für die Erklärung von Steuern auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft an einen in Irland ansässigen Anteilsinhaber (der kein Unternehmen ist) ausgezahlt wurden, der kein steuerbefreiter in Irland Ansässiger ist, und von Gewinnen aus Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Übertragung oder Veräusserung der Anteile durch einen solchen Anteilsinhaber und leitet sie an die irischen Steuerbehörden weiter, wobei der Steuersatz 41 % beträgt. Wenn ein steuerpflichtiges Ereignis in Verbindung mit einem in Irland ansässigen institutionellen Anteilsinhaber eintritt, wird die Steuer zu einem Steuersatz von 25 % einbehalten, wenn der Anteilsinhaber der Gesellschaft eine Bestätigung bezüglich seines Körperschaftsteuerstatus sowie seine irische Steuernummer vorgelegt hat.

Erträge werden als die Differenz zwischen dem Wert der Beteiligung des Anteilsinhabers an der Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den ursprünglichen Kosten der Beteiligung errechnet, wie nach den Sonderregeln berechnet.

### *Fiktive Verfügungen*

Steuern werden von der Gesellschaft auch in Bezug auf eine fiktive Verfügung einbehalten und an die irischen Steuerbehörden weitergeleitet, wenn der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds, der von den in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten wird, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine fiktive Verfügung wird an jedem achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile an dem Fonds durch diese Anteilsinhaber stattfinden (einem entsprechenden Zeitraum). Der fiktive Ertrag wird als die Differenz zwischen dem Wert der von dem Anteilsinhaber an dem jeweiligen entsprechenden Zeitraum gehaltenen Anteile oder - wie nachstehend beschrieben, wenn die Gesellschaft dies entscheidet - dem Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember – je nachdem, welcher davon später eintritt - vor dem Datum der fiktiven Verfügung und der jeweiligen Kosten dieser Anteile berechnet. Der sich daraus ergebende Überschuss ist zu einem Satz von 41 % für einen in Irland ansässigen Anteilsinhaber steuerpflichtig, oder zu einem Steuersatz von 25 % für einen in Irland ansässigen institutionellen Anteilsinhaber. Steuern, die auf eine fiktive Verfügung gezahlt werden, sollten gegenüber einer Steuerverbindlichkeit auf jegliche nachfolgende fiktive Verfügung oder eine tatsächliche Verfügung über diese Anteile anrechenbar sein.

Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, für Steuern auf fiktive Verfügungen zu haften, wird erwartet, dass sich die Gesellschaft dafür entscheidet, einen Ertrag, der Anteilsinhabern entsteht, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des massgeblichen Fonds an dem jeweils später eintretenden 30. Juni bzw. 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Verfügung zu berechnen, anstelle des Wertes der Anteile an dem jeweiligen entsprechenden Zeitraum.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, Steuern nicht zu berücksichtigen, die auf eine fiktive Verfügung anfallen, wenn der Gesamtwert der Anteile am massgeblichen Fonds, die von in Irland ansässigen Anteilsinhabern gehalten werden, die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen sind, weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind diese Anteilsinhaber verpflichtet, für die Steuern verantwortlich zu sein, die ihnen auf die fiktive Verfügung gemäss dem

Steuersystem der Selbstveranlagung entstehen. Der fiktive Ertrag wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die von dem Anteilshaber an dem relevanten entsprechenden Zeitraum gehalten werden, und den relevanten Kosten dieser Anteile berechnet. Der sich daraus ergebende Überschuss wird als steuerpflichtiger Betrag gemäss Fall IV des Anhangs D angesehen und unterliegt einem Steuersatz von 41 % in Bezug auf einzelne, in Irland ansässige Anteilshaber bzw. 25% in Bezug auf in Irland ansässige institutionelle Anteilshaber. Steuern, die von einem in Irland ansässigen Anteilshaber auf fiktive Verfügungen gemäss dem Steuersystem der Selbstveranlagung gezahlt werden, sollten gegenüber einer Steuerverbindlichkeit auf eine nachfolgende fiktive Verfügung oder eine tatsächliche Verfügung über diese Anteile anrechenbar sein.

Falls sich bei der Rücknahme von Anteilen eine Überzahlung von entsprechenden Steuern ergibt, die dadurch entstanden ist, dass auf eine frühere fiktive Verfügung Steuern gezahlt wurden, ist die Gesellschaft nach eigenem Ermessen nicht verpflichtet, die im Namen des betreffenden Anteilseigners anfallende Rückerstattung zu bearbeiten, sofern der Wert der - von einem nicht befreiten in Irland ansässigen Anteilseigner - gehaltenen Anteile 15 % des Gesamtwertes der Anteile an der Gesellschaft nicht übersteigt. Der Anteilseigner sollte stattdessen die Rückzahlung direkt von den irischen Steuerbehörden anstreben.

#### *Persönliches Portfolio-Investmentprojekt (Personal Portfolio Investment Undertaking)*

Ein Investmentunternehmen wird in Verbindung mit einem spezifischen Anteilshaber als persönliches Portfolio-Investmentprojekt („**PPIU**“) betrachtet, wenn der Investor die Auswahl einiger oder aller vom Investmentunternehmen gehaltenen Vermögenswerte entweder direkt, oder durch in seinem Namen handelnde und in Verbindung mit dem Investor stehende Personen beeinflusst. Jeder Gewinn aus einem steuerpflichtigen Ereignis in Verbindung mit einem Investmentunternehmen, das eine PPIU in Bezug auf einen einzelnen in Irland ansässigen Anteilshaber ist, wird mit 60 % (80 %, wenn die Details der Zahlung/Einlage nicht ordnungsgemäss in der Steuererklärung angegeben wurden) besteuert. Besondere Freistellungen gelten, wenn das angelegte Vermögen klar in den Vermarktungs- und Bewerbungsunterlagen des Investmentunternehmens angegeben wurde und die Investition auf breiter Ebene in der Öffentlichkeit vermarktet wird. Weitere Einschränkungen können im Falle von Anlagen in Grundbesitz oder nicht börsennotierte Anteile, die ihren Wert aus Grundbesitz beziehen, gelten.

#### *Steuerschuld für irische Gebietsansässige*

Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen in Bezug auf Steuern auf einen Währungsertrag unterliegen in Irland ansässige Anteilshaber in der Regel keiner weiteren irischen Steuer auf das Einkommen aus den Anteilen oder auf Erträge aus einer Verfügung über die Anteile, wenn die entsprechenden Steuern von der Gesellschaft von den an sie geleisteten Ausschüttungen abgezogen wurden.

Institutionelle Anteilshaber, die in Irland ansässig sind und Zahlungen (in Bezug auf Ausschüttungen oder Gewinne aus Veräusserungen der Anteile) erhalten, von denen die Steuern bereits von der Gesellschaft abgezogen wurde, können dieses Steuerguthaben mit ihrer Körperschaftssteuer verrechnen. Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen in Bezug auf Steuern auf einen Währungsertrag unterliegen diese Anteilshaber grundsätzlich keiner weiteren irischen Steuer auf andere in Bezug auf ihre Beteiligung erhaltenen Zahlungen, von denen Steuern einbehalten wurden.

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilshaber Anteile in einer anderen Währung als dem Euro hält, und ein Währungsertrag von diesem Anteilshaber auf die Veräusserung von Anteilen erzielt wird, unterliegt der Anteilshaber irischen Kapitalertragssteuern, deren Steuersatz derzeit bei 33 % liegt, in Bezug auf den Ertrag in dem oder den Jahren der Bewertung, in dem/denen die Anteile veräussert wurden.

Ein in Irland ansässiger institutioneller Anteilhaber, der Anteile in Verbindung mit einem Handelsgeschäft hält, wird hinsichtlich jeglicher, von der Gesellschaft erhaltener Gewinne oder Erträge als Teil dieses Handelsgeschäfts steuerpflichtig, wobei eine Aufrechnung gegenüber der Körperschaftsteuer erfolgt, die für jegliche einbehaltene Steuern aus diesen Zahlungen von der Gesellschaft zu entrichten sind.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist und eine Ausschüttung oder einen Gewinn, Rücknahme, Auflösung oder Übertragung erhält, von dem keine Steuern einbehalten wurden (weil die Anteile beispielsweise in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden), haftet für die Erklärung der Einkommenssteuer (und die allgemeine Sozialabgabe) oder für die Körperschaftssteuer, je nachdem, welche Steuer für diese Zahlung im Rahmen des Steuersystems der Selbstveranlagung zutreffend ist. Anteilhaber, die Einzelpersonen sind, müssen zudem beachten, dass die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen dazu führen kann, dass sie der Einkommenssteuer zu einem geringen Satz (und den allgemeinen Sozialabgaben sowie Lohn- und Gehaltsnebenkosten, die zurzeit bei 55 % liegen) auf Einkünfte und Gewinne, sowie Aufschlägen, Bussgeldern und Zinsen unterliegen.

### **Irische Dividenden**

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irische Aktien erhaltene Dividenden können u. U. der irischen Quellensteuer auf Dividenden zum Standardsatz der Einkommensteuer (zurzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlungspflichtigen jedoch eine Erklärung ausstellen, wonach es sich bei ihm um ein Investmentunternehmen handelt, das eine wirtschaftliche Berechtigung auf den Erhalt der Dividenden hat, wodurch die Gesellschaft berechtigt wird, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Quellensteuer auf Dividenden zu erhalten.

### **Auslandsdividenden**

Dividenden (gegebenenfalls) und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) empfängt, können, einschliesslich von Quellensteuer, in den Ländern steuerpflichtig sein, in denen die Anlageemittenten ansässig sind. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von niedrigeren Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren kann. Erstattungsfähige Quellensteuer wird von der Gesellschaft nur erfasst, wenn deren Erstattung gesichert ist. Historische Nettoinventarwerte werden nicht wieder aufgenommen und der finanzielle Nutzen den Anteilhabern zu dem Zeitpunkt, an dem die Erstattung gesichert ist, zugewiesen.

### **Stempelsteuer**

Auf der Basis, dass die Gesellschaft sich als eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Abschnitt 739 B des TCA qualifiziert, ist grundsätzlich keine Stempelsteuer in Irland auf die Ausgabe, die Veräusserung, die Übertragung, den Rückkauf, die Rücknahme oder die Kündigung von Anteilen an der Gesellschaft fällig. Wenn jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch eine Sachübertragung oder Barübertragung (Übertragung in specie) irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögensgegenstände erfüllt wird, kann irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Vermögensgegenstände anfallen.

Auf die Übermittlung oder Übertragung von Aktien oder börsengängigen Wertpapieren eines nicht in Irland eingetragenen Unternehmens fällt keine irische Stempelsteuer für die Gesellschaft an, vorausgesetzt, dass die Übermittlung oder Übertragung sich nicht auf in Irland gelegenes unbewegliches Vermögen oder ein Recht oder eine Beteiligung an diesem Vermögen oder auf Aktien oder börsengängige Wertpapiere eines in Irland eingetragenen Unternehmens (mit Ausnahme eines Unternehmens, das ein Investitionsunternehmen im Sinne des § 739B des TCA ist) bezieht.

Bei Rekonstruktionen und Zusammenlegungen von Anlageunternehmen nach Abschnitt 739H des TCA entsteht keine Stempelsteuer, sofern die Rekonstruktionen oder Zusammenlegungen für bona fide kommerzielle Zwecke und nicht zur Vermeidung von Steuern vorgenommen werden.

### **Ansässigkeit**

Grundsätzlich sind Anleger in die Gesellschaft entweder natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischen Vorschriften können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ansässig oder gewöhnlich ansässig sein. Das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit ist nicht auf juristische Personen anwendbar.

#### *Private Anleger*

#### *Prüfung der Ansässigkeit*

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig angesehen, wenn die natürliche Person: (1) über einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr; oder (2) über einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland anwesend ist, vorausgesetzt, dass die natürliche Person mindestens 30 Tage in jedem Steuerjahr in Irland ansässig ist. Für Zwecke der Ansässigkeit jeder Tag, an dem die natürliche Person im Land anwesend ist bei der Feststellung der Gesamtzahl der Tage, die hier verbracht wurden.

#### *Prüfung des gewöhnlichen Wohnsitzes*

Der Begriff „gewöhnlicher Wohnsitz“ im Unterschied zu „Wohnsitz“ bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet einen Wohnsitz an einem Ort mit einem gewissen Mass an Kontinuität.

Wenn eine natürliche Person während der drei aufeinanderfolgenden vergangenen Steuerjahre im eigenen Land ansässig war, gilt die natürliche Person ab dem vierten Jahr als „gewöhnlich ansässig“. Eine natürliche Person bleibt gewöhnlich ansässig in Irland, bis die natürliche Person drei aufeinanderfolgende Steuerjahre nicht in Irland ansässig war. Eine natürliche Person, die in Irland ansässig ist und im Steuerjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 gewöhnlich in Irland ansässig ist, und die Irland in diesem Steuerjahr verlässt, bleibt gewöhnlich in Irland ansässig bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

#### *Trust-Investoren*

Ein Trust wird grundsätzlich als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Treuhändern wird geraten, spezielle Steuerberatung einzuholen, wenn sie Zweifel darüber haben, ob der Trust in Irland ansässig ist.

#### *Institutionelle Anleger*

Ein Unternehmen, dessen zentrales Management und Kontrolle sich in Irland befinden, hat seinen Sitz in Irland, unabhängig davon, wo es amtlich eingetragen wurde. Ein Unternehmen, das in Irland am oder nach dem 1. Januar 2015 eingetragen wurde, wird automatisch zu Steuerzwecken (unabhängig davon, wo es verwaltet oder kontrolliert wird) als in Irland ansässig betrachtet, sofern es als in einer Gerichtsbarkeit ansässig betrachtet wird, die ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland unterhält. Die Bestimmung des Sitzes eines Unternehmens für irische Steuerzwecke kann in bestimmten Fällen komplex sein, insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurde und Unternehmen, die nicht in Irland eingetragen wurden. Künftige Anteilhaber werden auf die bestimmten rechtlichen Vorschriften und die Anleitung hingewiesen, die in Abschnitt 23A des TCA enthalten sind.

## **Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer**

*In Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig*

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen.

Auf der Basis, dass sich die Gesellschaft als eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Abschnitt 739B des TCA qualifiziert, unterliegt die Verfügung über Anteile nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, vorausgesetzt, dass:

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungstag in solch einer Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;
- der Schenker zum Zeitpunkt der Verfügung der Anteile nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist; und
- Zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft ist der Beschenkte oder Erbe nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist.

## **Common Reporting Standard**

Am 14. Juli 2014 veröffentlichte die OECD den Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen („der Standard“), in dem der Common Reporting Standard („CRS“) enthalten ist. Die anschließende Einführung des Multilateral Competent Authority-Abkommens über den automatischen Austausch von Kontoinformationen und der EU-Richtlinie 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU) bildet den internationalen Rahmen für die Umsetzung des CRS durch die teilnehmenden Länder. In dieser Hinsicht wurde das CRS durch die Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in den Finance Act 2014 und 2015 und die Veröffentlichung der Verordnung SI Nr. 583 von 2015 in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS umfasst die Berichterstellung und die Due Diligence, die den automatischen Austausch von Finanzkontendaten unterstützen. Ein Land, das den CRS implementiert, muss über Regeln verfügen, nach denen Finanzinstitute Informationen im Einklang mit dem Berichtsumfang melden und die im Standard festgelegten Sorgfaltspflichten befolgen müssen.

Zu den von der Norm erfassten Finanzinstituten gehören Treuhänderinstitute, Depotinstitute, Investmentgesellschaften (einschliesslich Fonds) und bestimmte Versicherungsunternehmen, sofern sie nicht ein geringes Risiko der Steuerumgehung darstellen und von der Berichterstattung ausgeschlossen sind. Die in Bezug auf die berichtspflichtigen Konten auszuweisenden Finanzinformationen umfassen Zinsen, Dividenden, Kontostand oder -wert, Erträge aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlöse aus finanziellen Vermögenswerten und andere Erträge, die in Bezug auf auf dem Konto gehaltene Vermögenswerte oder davon getätigte Zahlungen stehen. Zu den meldepflichtigen Konten gehören Konten von Einzelpersonen und Einrichtungen (einschliesslich Trusts und Stiftungen), und der Standard beinhaltet die Anforderung, passive Einheiten zu prüfen, um über die relevanten kontrollierenden Personen zu berichten.

Die Sorgfaltspflichten, die von berichtenden Finanzinstituten zur Identifizierung meldepflichtiger Konten zu erfüllen sind, sind im Standard detailliert beschrieben. Diese unterscheiden zwischen Konten von natürlichen und juristischen Personen. Sie unterscheiden auch zwischen bestehenden und neuen Konten. Im Rahmen dieser Verfahren müssen neue Investoren ab dem 1. Januar 2016 Selbstzertifizierungen vornehmen, die verschiedene Steuerangelegenheiten bestätigen, einschliesslich ihres steuerlichen Wohnsitzes.

Der Standard beschreibt auch die Regeln und Verwaltungsverfahren, die eine ausführende Gerichtsbarkeit zu erfüllen hat, um eine effektive Umsetzung und Einhaltung des CRS zu gewährleisten.

Länder, die diesen Standard zu einem frühen Zeitpunkt umgesetzt haben (Early Adopter Countries), (einschliesslich Irland) haben am 1. Januar 2016 mit den ersten Rückzahlungen begonnen, die für das Ende des Jahres 2016 im Juni 2017 fällig waren, und der erste Informationsaustausch begann im September 2017.

### **Foreign Account Tax Compliance Act**

FATCA trat in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2010 in Kraft. Durch den CRS werden eine Reihe von neuen Kundenidentifikations-, Berichterstattungs- und Steuereinbehaltungsanforderungen für ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions - „FFIs“) eingeführt, die darauf abzielen, zu verhindern, dass Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika und dort ansässige Personen US-amerikanische Steuern durch Halten ihrer Vermögenswerte in Finanzkonten ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bei solchen FFIs vermeiden. Der Begriff „FFI“ ist sehr breit definiert und daher werden die Gesellschaft, die Fonds und bestimmte Finanzintermediäre, die einen Vertrag mit der Gesellschaft geschlossen haben, als FFIs betrachtet. FATCA erhebt im Allgemeinen eine Quellensteuer von bis zu 30 % in Bezug auf bestimmte Quelleneinkünfte in den USA (einschliesslich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder sonstigen Veräusserungen von Immobilien, die US-Quellenzinsen oder Dividenden an ein ausländisches Finanzinstitut erbringen können („FFI“), es sei denn, das FFI tritt direkt in einen Vertrag („FFI-Vertrag“) mit dem US Internal Revenue Service („IRS“) ein oder das FFI befindet sich in einem IGA-Land (siehe unten). Eine FFI-Vereinbarung wird dem FFI Verpflichtungen auferlegen, einschliesslich der Offenlegung bestimmter Informationen über US-Anleger direkt an die IRS und der Auferlegung der Quellensteuer im Falle von nicht konformen Anlegern. Für diese Zwecke würde die Gesellschaft unter die Definition eines FFI im Sinne des FATCA fallen.

*Nachfolgend erläutern wir allgemein die Anwendung des FATCA auf die Gesellschaft und die vorhanden und zukünftigen Anleger oder Anteilsinhaber der Fonds. Dies geschieht lediglich zur allgemeinen Information und kann nicht als Steuerberatung angesehen werden und diese Regelungen sind möglicherweise nicht auf die persönlichen Umstände eines Aktionärs anwendbar. Anleger müssen sich mit ihren Steuerberatern bezüglich der für sie entstehenden steuerlichen Folgen eines Kaufs, der Inhaberschaft und der Veräusserung ihrer Anteile an den Fonds, einschliesslich der steuerlichen Folgen gemäss US-Bundesrecht (und allen voraussichtlichen Änderungen der anwendbaren Gesetze) in Verbindung setzen.*

### **Einhaltung der US-amerikanischen Vorschriften für die Berichterstattung und Steuereinbehaltung**

In Anerkennung der Tatsache, dass das erklärte politische Ziel von FATCA die Berichterstattung ist (und nicht nur die Erhebung der Quellensteuer) und die Schwierigkeiten, die in bestimmten Ländern hinsichtlich der Einhaltung von FATCA durch FFIs auftreten können, hat die USA ein zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung von FATCA entwickelt. In dieser Hinsicht unterzeichneten die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („Irish IGA“), und im Finance Act 2013 wurden Bestimmungen zur Umsetzung der Irish IGA aufgenommen und der Erlass von Regelungen durch irische Revenue Commissioner in Bezug auf Registrierungs- und Berichterstattungsanforderungen gestattet, die sich aus der Irish IGA ergeben. In diesem Zusammenhang haben die Revenue Commissioner (in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium) Verordnungen erlassen – SI Nr. 292 von 2014, die ab 1. Juli 2014 gilt. Unterstützende Leitlinien (die ad hoc aktualisiert werden) wurden am 1. Oktober 2014 von den irischen Revenue Commissioner herausgegeben.

Das Irish IGA soll die Belastung der irischen FFI im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA reduzieren, indem das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko der Quellensteuer minimiert wird. Nach dem Irish IGA werden Informationen über relevante US-Anleger jährlich von jedem irischen FFI (sofern das FFI nicht von den FATCA-Anforderungen ausgenommen ist) direkt an die irischen Revenue Commissioners übermittelt. Die Irish Revenue Commissioners werden diese Informationen dem IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) zur Verfügung stellen, ohne dass das FFI eine FFI-Vereinbarung mit dem IRS eingehen muss. Dennoch wird das FFI in der Regel verpflichtet sein, sich beim IRS zu registrieren, um eine Global Intermediary Identification Number zu erhalten, die allgemein als GIIN bezeichnet wird.

Nach dem Irish IGA sollten FFIs in der Regel nicht verpflichtet sein, eine Quellensteuer von 30 % zu erheben. In dem Umfang, in dem die Gesellschaft aufgrund von FATCA eine US-Quellensteuer auf ihre Anlagen erleidet, können die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Einbehaltung wirtschaftlich vom betreffenden Anleger getragen wird, dessen unterlassene Einreichung der erforderlichen Informationen oder Unterlassung, eine teilnehmende FFI zu werden, Ursache für die die Einbehaltung war.

Die Gesellschaft (oder jeder benannte Dienstleister) ist berechtigt, von den Anteilhabern Informationen über ihren Steuerstatus, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu verlangen, um Berichtspflichten zu erfüllen, die die Gesellschaft aufgrund der IGA oder der erlassenen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Vereinbarung hat und die Beteiligung der Anleger wird deren Einverständnis zur automatischen Offenlegung solcher Informationen durch die Gesellschaft (oder einen benannten Dienstleister) oder jede andere Person an die zuständigen Steuerbehörden vorausgesetzt.

Die Gesellschaft (oder jeder benannte Dienstleister) wird zustimmen, dass Informationen (einschliesslich der Identität eines Anteilinhabers), die für Zwecke der FATCA-Konformität bereitgestellt werden, für die Erfüllung der FATCA-Anforderungen durch die Gesellschaft (oder jede benannte Dienstleister) bestimmt sind und die Gesellschaft wird in dem durch das anwendbare Recht zulässigen Umfang zustimmen, dass es angemessene Schritte unternommen wird, um solche Informationen vertraulich zu behandeln, mit der Ausnahme der gestatteten Weitergabe solcher Informationen durch die Gesellschaft (i) an ihre leitenden Angestellten, Direktoren oder Makler und Berater, (ii) soweit dies im Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten notwendig oder ratsam ist, einschliesslich der Einhaltung der FATCA-Vorschriften, (iii) an Personen mit der Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers oder (iv) wie gesetzlich vorgeschrieben oder gerichtlich angeordnet oder auf den Rat seiner Berater.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternommen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die notwendig sind, um die Erhebung von Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäss FATCA zu vermeiden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund von FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann die Rendite aller Anleger erheblich beeinträchtigt werden.

### **Anwendung von FATCA und CRS auf Investoren**

Alle bestehenden und zukünftigen Anleger der Gesellschaft müssen der Gesellschaft solche Informationen vorlegen, die die Gesellschaft zur Bestimmung, ob ein Anteilinhaber ein steuerpflichtiges Konto im Sinne des FATCA und des CRS ist oder sich anderweitig für die Befreiung qualifiziert, verlangt.

Jeder Anleger verpflichtet sich, der Gesellschaft Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die durch anwendbares Recht und solche zusätzlichen Unterlagen vorgeschrieben sind, die von der Gesellschaft in angemessener Weise angefordert werden, um die Verpflichtungen des Unternehmens gemäss FATCA und CRS zu erfüllen.

Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in der Gesellschaft konsultieren.

Weitere Informationen zu den CRS-Anforderungen des Unternehmens finden Sie in der nachstehenden „Kundeninformation“.

### *Kundeninformation*

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Verpflichtungen aus (i) dem Standard und insbesondere dem darin enthaltenen CRS oder (ii) nach irischem Recht auferlegten Bestimmungen nachzukommen, die sich aus dem Standard oder einem internationalen Gesetz zur Umsetzung des Standards ergeben (Aufnahme des Multilateral Competent Authority Agreements zum automatischen Austausch von Kontoinformationen oder der EU-Richtlinie 2014/107/EU (zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates)) („**EU-Richtlinie 2014/107/EU**“), um sicherzustellen, dass der Standard und das CRS ab dem 1. Januar 2016 eingehalten werden oder als eingehalten gelten.

Die Gesellschaft ist gemäss Abschnitt 891F und Abschnitt 891G des TCA und den gemäss diesem Abschnitt erlassenen Vorschriften verpflichtet, bestimmte Informationen über die steuerlichen Verhältnisse jedes Anteilnehmers einzuholen.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet sein, diese Informationen und andere Finanzinformationen in Bezug auf die Interessen eines Anteilnehmers an der Gesellschaft mit den irischen Revenue Commissioners zu teilen. Im Gegenzug und in dem Masse, in dem das Konto als berichtspflichtiges Konto identifiziert wurde, tauschen die irischen Steuerbehörden diese Informationen mit dem Wohnsitzland der berichtspflichtigen Person(en) in Bezug auf dieses meldepflichtige Konto aus.

Insbesondere werden die folgenden Informationen von der Gesellschaft an die irischen Revenue Commissioners in Bezug auf jedes von der Gesellschaft geführte meldepflichtige Konto gemeldet;

- Name, Anschrift, Gerichtsstand des Wohnsitzes, Steuernummer und Datum und Ort der Geburt (im Falle einer Einzelperson) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines Kontos ist, und im Falle einer juristischen Person als Kontoinhaber, bei der nach Anwendung der Due-Diligence-Verfahren in Übereinstimmung mit CRS festgestellt wird, dass eine oder mehrere kontrollierende Personen eine meldepflichtige Person ist/sind, Name, Adresse, Gerichtsstand des Wohnsitzes und Steuernummer des Unternehmens sowie Name, Adresse, Gerichtsstand des Wohnsitzes, der Steueridentifikationsnummer und des Geburtsdatums und -orts jeder solchen meldepflichtigen Person.
- Die Kontonummer (oder funktionelles Äquivalent in Ermangelung einer Kontonummer);
- Der Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder einer anderen angemessenen Berichtsperiode oder, wenn das Konto während des betreffenden Jahres oder Zeitraums geschlossen wurde, das Datum der Schliessung des Kontos;
- Der gesamte Bruttobetrag, der dem Kontoinhaber in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums, für den das Meldende Finanzinstitut der Schuldner oder Debitor ist, gezahlt oder gutgeschrieben wurde, einschliesslich des Gesamtbetrags der an die Kontoinhaber während des Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums getätigten Zahlungen; und
- Die Währung, in der jeder Betrag ausgeschrieben ist.

Bitte beachten Sie, dass es unter bestimmten eingeschränkten Umständen nicht notwendig ist, die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum einer meldepflichtigen Person anzugeben.

Darüber hinaus haben die irische Steuerbehörde (Revenue Commissioners) und der irische Datenschutzbeauftragte bestätigt, dass irische Finanzinstitute (wie die Gesellschaft) den „umfassenderen Ansatz“ für CRS übernehmen können. Dies ermöglicht der Gesellschaft, von allen nicht in Irland ansässigen Anteilhabern Daten in Bezug auf das Land des Wohnsitzes und die Steueridentifikationsnummer zu erheben. Die Gesellschaft kann diese Daten an die irischen Revenue Commissioner senden, die bestimmen, ob das Ursprungsland eine teilnehmende Gerichtsbarkeit für CRS-Zwecke ist, und falls ja, Daten mit ihnen austauschen. Die irischen Revenue Commissioner werden alle Daten für nicht teilnehmende Gerichtsbarkeiten löschen.

Die irischen Revenue Commissioner und der irische Datenschutzbeauftragte haben bestätigt, dass dieser umfassendere Ansatz für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren durchgeführt werden kann, bis die endgültige CRS-Liste der teilnehmenden Gerichtsbarkeiten fertiggestellt ist.

Anteilhaber können auf der Website der irischen Revenue Commissioners (die unter <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> verfügbar ist) oder wenn nur der CRS betroffen ist, unter dem folgenden Link <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/> weitere Informationen abrufen:

Sofern nicht anders in diesem Absatz definiert, haben alle oben mit Grossbuchstaben geschriebenen Begriffe die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (soweit zutreffend) definiert.

## **VRC-Besteuerung**

### *Stock Connect*

Gemäss Caishui [2014] Nr. 81 („**Notice 81**“), Notice 36 und Caishui [2016] Nr. 127 („**Notice 127**“) sind ausländische Investoren, die in China A-Aktien, die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect an der SSE kotiert sind, und die über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect an der SZSE kotiert sind, investieren, vorübergehend von der PRC EIT (Ertragssteuer der VR China) und der Mehrwertsteuer auf die Gewinne aus dem Verkauf dieser China A-Aktien befreit. Dividenden unterliegen einer Quellensteuer-EIT der VR China in Höhe von 10 %, es sei denn, sie werden im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens mit China auf Antrag bei der zuständigen Steuerbehörde herabgesetzt.

### *Stempelsteuer*

Die Stempelsteuer nach den Gesetzen der VR China gilt im Allgemeinen für die Ausführung und den Erhalt von steuerpflichtigen Dokumenten, zu denen auch Verträge über den Verkauf von China A- und China B-Aktien gehören, die an chinesischen Börsen gehandelt werden. Im Falle dieser Verträge wird die Stempelsteuer der VR China derzeit dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer in Höhe von 0,1 % auferlegt. Der Verkauf oder die sonstige Übertragung von China A-Aktien oder China B-Aktien durch den Fonds unterliegen dementsprechend der Stempelsteuer der VR China; jedoch unterliegen die Fonds nicht der Stempelsteuer der VR China, wenn sie China A-Aktien und China B-Aktien erwerben.

### *Allgemein*

Der Fondsmanager trifft derzeit keine steuerlichen Vorkehrungen in Bezug auf eine mögliche Quellensteuer, EIT und Mehrwertsteuer der VR China. Angesichts der vorstehend genannten Unsicherheit und zur Deckung einer potenziellen Steuerschuld für Gewinne aus dem Verkauf von Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren behält sich der Fondsmanager das Recht vor, die Quellensteuer auf diese Gewinne oder Erträge einzubehalten und eine Einkommensteuer in Höhe von 10 % auf Rechnung eines Fonds in Bezug auf eine eventuelle Steuer auf die realisierten und nicht

realisierten Kapitalgewinne zu berücksichtigen. Bei einer zukünftigen Auflösung der oben genannten Unsicherheit oder weiteren Änderungen des Steuerrechts oder der Steuerpolitik wird der Fondsmanager so bald wie möglich entsprechende Anpassungen des Betrags der Steuerrückstellung (falls vorhanden) vornehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Der Betrag einer solchen Steuerrückstellung wird in den Büchern der betreffenden Fonds ausgewiesen.

Eine solche Quellensteuer auf Gewinne aus dem Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren kann die Erträge der betreffenden Fonds mindern und/oder die Wertentwicklung der betreffenden Fonds beeinträchtigen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die von den Steuerbehörden der VR China tatsächlich erhobene Steuer unterschiedlich sein kann und sich von Zeit zu Zeit ändern kann. Es besteht die Möglichkeit, dass die Vorschriften geändert und die Steuern rückwirkend angewendet werden. Daher kann jede vom Fondsmanager vorgenommene Steuerrückstellung übermässig oder unzureichend sein, um die endgültigen Steuerschulden gegenüber der VR China zu decken. Infolgedessen können die Anteilsinhaber der jeweiligen Fonds abhängig von den endgültigen Steuerverbindlichkeiten, der Höhe der Rückstellung und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Anteile an den jeweiligen Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Wenn die von den Steuerbehörden der VR China tatsächlich erhobene Steuer höher ist als die vom betreffenden Fondsmanager vorgesehene Steuerrückstellung, so dass der Steuerbetrag nicht ausreicht, sollten Anleger beachten, dass nicht nur der Steuerrückstellungsbetrag vom Nettoinventarwert des betreffenden Fonds abgezogen wird, sondern das letztendlich auch die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten vom Nettoinventarwert abgezogen werden müssen. In diesem Fall werden die dann bestehenden und neuen Anteilsinhaber benachteiligt. Wenn hingegen der von den chinesischen Steuerbehörden erhobene tatsächliche anwendbare Steuersatz niedriger ist als die vom jeweiligen Fondsmanager vorgesehene Steuerrückstellung, so dass ein Überschuss an Steuerrückstellungen entsteht, werden Anteilsinhaber, die Anteile am betreffenden Fonds vor dem Urteil, der Entscheidung oder der diesbezüglichen Guidance der chinesischen Steuerbehörden zurückgegeben haben, benachteiligt, da sie den Verlust aus der Übervorsorge des Fondsmanagers getragen hätten. In diesem Fall können die dann bestehenden und neuen Anteilsinhaber davon profitieren, wenn die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerschuld gemäss diesem niedrigeren Steuerbetrag als Vermögen auf das Konto des betreffenden Fonds zurückgeführt werden kann.

Die Anteilsinhaber sollten sich hinsichtlich ihrer Anlage in den jeweiligen Fonds in Bezug auf ihre eigene steuerliche Position selbst beraten lassen.

Es ist möglich, dass sich die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VR China ändern, einschliesslich der Möglichkeit, Steuern rückwirkend anzuwenden, und dass solche Änderungen zu einer höheren Besteuerung von Investitionen in der VR China führen können, als derzeit angenommen wird.

**Anteilsinhaber und potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, ihre professionellen Berater hinsichtlich einer möglichen Besteuerung oder sonstigen Folgen des Kaufs, der Beteiligung, Verkaufs, Umtauschs oder der anderweitigen Verfügung über die Anteile nach dem Recht des Landes ihrer Gründung, Errichtung, Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts und angesichts besonderer eigener Umstände zu Rate zu ziehen.**

---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND INFORMATIONEN ZUR GESETZESLAGE

---

### Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Fondsmanager (und ein verbundenes Unternehmen, durch das er Transaktionen im Namen der Gesellschaft durchführt), die Depotstelle, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsgesellschaften können zum jeweiligen Zeitpunkt als Manager, Treuhänder, Registerstelle, Verwalter, Anlageberater, Vertriebshändler oder Händler in Bezug auf andere von anderen Parteien als der Gesellschaft eingerichtete Investmentfonds tätig werden oder auf andere Weise daran beteiligt sein, welche ähnliche Investmentziele wie jene der Gesellschaft aufweisen. Vorbehaltlich geltenden Rechts kann ein jeder Dienstleistungsanbieter gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts Anteile erwerben, halten, darüber verfügen oder auf andere Weise damit handeln. Es ist deshalb möglich, dass irgendeiner von ihnen im Laufe der Geschäftstätigkeit in mögliche Interessenkonflikte gegenüber der Gesellschaft gerät. Jeder Dienstleistungsanbieter wird zu jeder Zeit in einem solchen Fall seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft berücksichtigen und sicherstellen, dass derartige Konflikte in angemessener Art und Weise gelöst werden. Darüber hinaus kann jeder der Vorhergehenden als Geschäftsherr oder Vertreter mit der Gesellschaft in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft handeln, vorausgesetzt, dass diese Geschäftsabschlüsse ausgeführt werden, als seien sie unter gewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen durchgeführt und zu Bedingungen wie mit unabhängigen Dritten verhandelt. Transaktionen müssen im Einklang mit den besten Interessen der Anteilsinhaber stehen.

Geschäfte sind so anzusehen, als seien sie zu gewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen durchgeführt und wie mit unabhängigen Dritten verhandelt worden, wenn (i) eine zertifizierte Bewertung einer Transaktion durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent bestätigte Person eingeholt wird; oder (ii) die Transaktion zu den günstigsten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse nach Massgabe der Vorschriften dieser Wertpapierbörse ausgeführt wird; oder – wenn (i) und (ii) nicht praktikabel sind – (iii) die Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die zur Zufriedenheit der Verwahrstelle oder – im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist – der Verwaltungsratsmitglieder gewöhnliche wirtschaftliche Bedingungen sind und wie mit unabhängigen Dritten verhandelt wird.

Bestimmte Investitionen können für die Gesellschaft und auch für andere durch den Fondsmanager beratene Kunden passend sein. Anlageentscheidungen für die Gesellschaft und für solche anderen Kunden werden von dem Fondsmanager nach seinem besten Urteilsvermögen vorgenommen, jedoch nach seinem eigenen Ermessen unter Berücksichtigung derjenigen Faktoren, die er für wesentlich hält. Diese Faktoren können Anlageziele, aktuelle Beteiligungen, die Verfügbarkeit von Barmitteln zur Investition und die Grösse der Investitionen allgemein umfassen. Der Fondsmanager wird die Auswahl seiner jeweiligen Anlagemöglichkeiten vor dem Hintergrund des Anlagebedarfs solcher Kunden nach sachgerechten Kriterien treffen.

Es ist beabsichtigt, dass Vermittlungsprovisionen (Soft Commissions) hinsichtlich eines Fonds an Broker gezahlt werden können. Die Broker oder Kontrahenten der Soft-Commission-Vereinbarungen haben die beste Ausführung für die Gesellschaft vereinbart. Die gemäss den Vereinbarungen zur Verfügung gestellten Leistungen werden die Bereitstellung von Anlagedienstleistungen gegenüber dem Fonds fördern.

Die Gesellschaft kann Aktivitäten im Bereich der Wertpapierleihe vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen betreiben, die von der Zentralbank festgelegt sind.

Die Satzung legt fest, dass bestimmte Investitionen der Gesellschaft auf der Basis von Preisen bewertet werden können, die von einer zu diesem Zwecke von der Depotstelle als kompetent bestätigten Person zur Verfügung gestellt werden. Der Fondsmanager oder eine mit dem Fondsmanager in Verbindung stehende Partei kann die von der Depotstelle zu einem solchen Zweck bestätigte sachkundige Person

sein. Die Gebühr des Fondsmanagers wird durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert eines jeden Fonds berechnet. Je höher der Nettoinventarwert eines jeden Fonds, umso höher ist die an den Fondsmanager fällige Gebühr. Folglich kann ein Konflikt auftreten, wenn der Fondsmanager zum Zwecke der Preisfestsetzung eines bestimmten Vermögenswerts eines Fonds als kompetente Person bestätigt wird.

Der Fondsmanager und die mit ihm verbundenen Parteien besitzen Anteile an bestimmten Fonds. Von Zeit zu Zeit kann der Fondsmanager oder eine mit ihm verbundene Partei einen Teil der Beteiligung am Fonds zu Steuerzwecken zurückkaufen und kurz darauf wieder in Anteile desselben Fonds reinvestieren. Diese Transaktionen unterliegen den Verfahren zu übermäßigem oder unterbrochenem Handel der Gesellschaft und werden nicht vollzogen, wenn die Verwaltung des Fonds nach diesem Verhalten gestört wird. Bei der Bestimmung, ob ein Handel störend ist, werden Überlegungen hinsichtlich des Zwecks des Handels, den Auswirkungen auf das Portfolio des Fonds und die Anteilsinhaber, und ob der Fonds für eventuell zu tragende Kosten und Verwaltungsgebühren verantwortlich ist, herangezogen. Ausserdem werden diese Transaktionen nicht durchgeführt, wenn dem Fondsmanager oder der mit ihm verbundenen Partei, je nach Fall, Material, das nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Fonds enthält, bekannt ist.

Von Zeit zu Zeit können Konflikte zwischen der Depotstelle und ihren Vertretern auftreten, beispielsweise, wenn ein ernannter Vertreter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine weitere Depotleistung, die sie für die Gesellschaft erbringt, erhält. Im Falle etwaiger potenzieller Interessenkonflikte, die im normalem Geschäftsablauf auftreten können, hat die Depotstelle die geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

#### **Vermittlungsprovisionen (Soft Commissions)**

Der Fondsmanager garantiert keinem Broker die Platzierung einer vorab festgelegten Anzahl Wertpapiertransaktionen im Gegenzug für die Research- und Brokerage-Services, die er erbringt. Der Fondsmanager verfügt jedoch über interne Verfahren für die Zuweisung von Transaktionen in einer Weise, die mit seinen Zeichnungsrichtlinien gegenüber Brokern, die er für die Erbringung von Research-, Research-bezogenen Produkten oder Dienstleistungen oder zeichnungsbezogenen Dienstleistungen zu einem bestimmten finanziellen Nutzen des Kunden, wie den Fonds, übereinstimmt. Der Fondsmanager kann jedoch unter dem bestimmten Umständen und gemäss der anwendbaren Gesetze und Vorschriften dem Broker-Dealer, der die Brokerage- und Research-Dienste erbringt, eine Provision für die Durchführung einer Wertpapiertransaktion für einen Fonds zusätzlich zu der Provision zahlen, die ein Broker-Dealer für die Ausführung dieser Transaktion berechnet hätte, wenn der Fondsmanager der Ansicht ist, dass der Betrag im Vergleich zum Wert der Gesamtqualität der erbrachten Brokerage- und Research-Dienste angemessen ist.

Diese Research- und Brokerage-Produkte und Dienste können unter anderem Informationen zur Konjunktur, Branchen, Wertpapiergruppen, einzelnen Unternehmen, statistische Informationen, Rechnungslegungs- und Steuerauslegungen, politischen Entwicklungen, technischen Massnahmen am Markt, Bepreisungs- und Bewertungsdienstleistungen, Analysen der Massnahmen der Bevollmächtigten und Unternehmen, Kreditanalysen, Analysen zur Risikobemessung, Auftragsverwaltungssystemen, Auftragsausführungssystemen und Analysen zu unternehmerischen Haftungsaspekten beinhalten.

Research-produkte und Dienstleistungen werden hauptsächlich in Form schriftlicher Berichte, telefonischer Kontakte und persönlicher Gespräche mit Wertpapieranalysten erbracht. Ausserdem können solche Research-Dienste in Form eines Zugangs zu verschiedenen, Computer-generierten Daten, Computer-Software und Treffen mit Sprechern von Unternehmen und aus der Branche, Ökonomen, Akademikern und Regierungsvertretern erbracht werden.

Brokerage-Produkte und Dienstleistungen können feste Linien und Nachrichtendienste beinhalten, die Marktteilnehmer (wie Vermögensverwalter, Broker-Dealer und Verwahrstellen) verbinden, Software

zur Weiterleitung von Aufträgen an Marktzentren oder zur Leitung von Marktzugangssystemen oder solchen, die algorithmische Handelsstrategien, einschliesslich der Software, die in Auftragsverwaltungssystemen enthalten ist, bereitstellen, und bestimmte Post-Trade-Dienste, die zur Durchführung einer Transaktion gehören, wie das Post-Trade-Matching von Handelsinformationen, elektronischer Kommunikation der Zuweisungsanweisungen und die Nutzung elektronischer Bestätigungen und Zusagen institutionellen Handels, wie sie in Verbindung mit der Abwicklung verlangt werden.

Andere Kunden des Fondsmanagers können indirekt von der Verfügbarkeit dieser Dienste für den Fondsmanager profitieren, und die Fonds können indirekt von den dem Fondsmanager zur Verfügung stehenden Diensten aufgrund der für den Fondsmanager erbrachten Research-Dienstleistungen im Zuge von Transaktionen für andere Kunden profitieren. Ausserdem kann der Fondsmanager Portfolio-Transaktionen für die Fonds im gesetzlich zulässigen Umfang über mit den Fonds verbundene Broker-Dealer, den Fondsmanager, seinen angegliederten Unternehmen oder andere Broker-Dealer, die Anteile des Fonds vertreiben, durchführen, wenn er vernünftigerweise annimmt, dass die Kombination aus Kurs und Zeichnung mindestens so vorteilhaft ist wie mit nicht verbundenen Broker-Dealern, und ein solcher Broker-Dealer im Zuge solcher Transaktionen eine vom Fonds zahlbare Brokerkommission erhält. In bestimmten Fällen kann der Fondsmanager Produkte oder Dienstleistungen von einem Broker erhalten, die zu Research- und Nicht-Research-Zwecken dienen. Beispiele für Nicht-research-Zwecke sind administrative und Marketingfunktionen. Diese werden als „gemischt genutzte“ Produkte bezeichnet. In jedem Fall wird sich der Fondsmanager nach gutem Glauben darum bemühen, den Anteil solcher Produkte oder Dienstleistungen, die zu Research- und Nicht-Research-Zwecken eingesetzt werden, zu bestimmen. Die anteiligen Kosten solcher Produkte oder Dienstleistungen, die Research-Zwecken zuzuweisen sind, können vom Fondsmanager durch Brokerkommissionen, die durch Transaktionen seiner Kunden, einschliesslich der Fonds, generiert wurden, decken. Der Fondsmanager bezahlt den Dienstleister in bar für den Nicht-Research-Anteil seiner Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen.

Der Fondsmanager hat Kundenkommissionsverträge (Client Commission Arrangements, „CCA“) mit bestimmten Broker-Dealern abgeschlossen, nach denen die Broker-Dealer einen Teil ihrer Provisionen zur Bezahlung Dritter oder anderer Broker-Dealer, die Research- und Brokerage-Dienste für den Fondsmanager erbringen, verwenden können. Alle vom Fondsmanager eingegangenen Kundenkommissionsverträge unterliegen anwendbarem Recht, Regeln und Vorschriften sowie der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung des Fondsmanagers.

Wenn ein Fondsmanager Kunden-Brokerage-Kommissionen zum Erhalt von Research- oder Brokerage-Diensten verwendet, erhält der Fondsmanager einen Vorteil in dem Umfang, dass er diese Produkte nicht intern erstellen oder Dritte aus seinen eigenen Mitteln für die Erbringung solcher Dienste vergüten muss. Daher führt eine solche Verwendung von Kunden-Brokerage-Kommissionen zu einem Interessenkonflikt, denn der Fondsmanager erhält einen Anreiz, Kunden-Brokerage an die Broker weiterzugeben, die Research erbringen und deren Dienste der Fondsmanager in Anspruch nimmt, auch wenn diese Broker nicht den besten Preis oder Provisionssätze für die Kunden des Fondsmanagers anbieten. Der Fondsmanager nimmt an, dass diese Vereinbarung den laufenden Erhalt von Research-Diensten unterstützt und die bestmögliche Ausführung des Handelsprozesses erleichtern. Der Fondsmanager nimmt an, dass solche Research- und Brokerage-Dienste in allen Klassen für seine Entscheidungsfindung in Bezug auf Anlagen wichtig sind.

### **Das Anteilskapital**

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das Anfangskapital der Gesellschaft betrug 2 EUR, vertreten durch zwei nennwertlose Zeichneranteile. Die Verwaltungsratsmitglieder werden ermächtigt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert je Anteil und zu denjenigen Bedingungen auszugeben, die sie als angemessen erachten.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden in den Büchern der Gesellschaft für den relevanten Fonds angesetzt und werden für den Erwerb von Vermögenswerten im Namen des relevanten Fonds genutzt, in die der Fonds investieren kann. Die Aufzeichnungen und Konten eines jeden Fonds werden gesondert geführt. Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, eine Anteilsklasse von Zeit zu Zeit neu zu bezeichnen, vorausgesetzt, dass die Anteilhaber dieser Klasse zuerst von der Gesellschaft über die Neubezeichnung benachrichtigt werden, und ihnen die Gelegenheit des Rückkaufs ihrer Anteile durch die Gesellschaft gewährt wird, mit der Ausnahme, dass dieses Erfordernis nicht anwendbar ist, wenn die Verwaltungsratsmitglieder die sich im Umlauf befindenden Anteile neu bezeichnen, um die Schaffung einer weiteren Anteilsklasse zu ermöglichen.

Jeder Anteil berechtigt die Anteilhaber, gleichmässig auf anteiliger Basis an Dividenden und Nettovermögenswerten der Gesellschaft teilzuhaben, ausser für den Fall von Dividenden, die beschlossen wurden, bevor er/sie ein Anteilhaber wurde. Die Berechtigung der Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und jeglichen diesem angewachsenen Gewinne begrenzt.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber an Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen. Keine Anteilsklasse verleiht ihrem Inhaber Vorzugs- oder Vorkaufsrechte oder Rechte sich an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilsklasse zu beteiligen oder Stimmrechte in Bezug auf Angelegenheiten, die allein eine andere Anteilsklasse betreffen.

Beschlüsse zur Änderung der klassenbezogenen Rechte der Anteile erfordern die Genehmigung durch eine Dreiviertelmehrheit der bei einer ordnungsgemäss nach Massgabe der Satzung einberufenen Hauptversammlung bevollmächtigt vertretenen oder anwesenden und abstimmenden Inhaber der Anteile.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt die Verwaltungsratsmitglieder zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen an der Gesellschaft. Anteilsbruchteile können auf das nächste Tausendstel eines Anteils ausgegeben werden und beinhalten keine Stimmrechte bei Hauptversammlungen der Gesellschaft, und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils ist der im Verhältnis zum Bruchteil angepasste Nettoinventarwert je Anteil.

Alle mit Ausnahme von zwei Zeichneranteilen wurden von der Gesellschaft zurückgekauft. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilhaber, die diese halten, an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und abzustimmen.

Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds, und jeder Fonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen an der Gesellschaft umfassen. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit bei vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds durch die Ausgabe einer oder mehrerer gesonderter Anteilsklassen zu denjenigen Bedingungen errichten, die die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen können. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit nach Massgabe der Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere Anteilsklassen innerhalb eines jeden Fonds zu denjenigen Bedingungen errichten, die die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen können.

### **Zuweisungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden in der folgenden Art und Weise zugeteilt:

- (i) die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Fonds bilden, werden in den Büchern der Gesellschaft dem Fonds zugewiesen und die diesem zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden einem derartigen Fonds gemäss den Bestimmungen der Satzung zugewiesen;

- (ii) Wenn ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft für denselben Fonds angesetzt, wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Steigerung oder Minderung des Wertes bei dem relevanten Fonds angesetzt.
- (iii) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds vorgenommene Handlung bezieht, wird diese Verbindlichkeit gegebenenfalls dem relevanten Fonds zugeteilt; und
- (iv) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zurechenbar angesehen werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung der Depotstelle allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds zugeteilt.

Eine im Namen eines Fonds eingegangene oder einem Fonds zurechenbare Verbindlichkeit wird allein aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, ein Insolvenzverwalter, ein Prüfer, ein Liquidator, ein vorläufiger Liquidator oder eine andere Person werden die Vermögenswerte eines solchen Fonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit einsetzen – oder verpflichtet sein, dies zu tun – die im Namen eines anderen Fonds eingegangen wurde oder einem anderen Fonds zurechenbar ist.

In jeden Vertrag, jede Vereinbarung, jede Übereinkunft oder jede Transaktion, die von der Gesellschaft eingegangen wird, werden die nachstehenden Bestimmungen einbezogen:

- (i) die Partei oder die Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schliessen, streben nicht danach, in einem Verfahren oder auf anderem Wege irgendeiner Art oder an irgendeinem Ort Rückgriff auf Vermögenswerte eines Fonds zu nehmen, um die gesamte oder einen Teil einer Verbindlichkeit zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden ist;
- (ii) wenn eine Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schliesst, auf irgendeinem Wege und an irgendeinem Ort mit dem Rückgriff auf Vermögenswerte eines Fonds zur Begleichung der gesamten oder eines Teils einer Verbindlichkeit erfolgreich ist, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, haftet diese Partei gegenüber der Gesellschaft auf die Zahlung eines Betrags, der dem Wert des dadurch erhaltenen Vorteils entspricht; und
- (iii) wenn eine Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag schliesst, mit der Beschlagnahme oder Pfändung auf irgendeinem Wege oder einer anderweitigen Zwangsvollstreckung gegenüber den Vermögenswerten eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit erfolgreich ist, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, wird diese Partei diejenigen Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse des Verkaufs dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft verwahren und diese Vermögenswerte oder Erlöse als Treuhandvermögen gesondert und erkennbar aufbewahren.

Alle von der Gesellschaft eintreibbaren Beträge werden zugunsten einer gleichzeitig bestehenden Verbindlichkeit gemäss den vorstehend unter (i) bis (iii) implizierten Bedingungen gutgeschrieben.

Ein von der Gesellschaft wiedererlangter Vermögenswert oder Betrag wird nach Abzug oder Zahlung von Erstattungskosten zur Entschädigung des Fonds eingesetzt.

Im Falle, dass Vermögenswerte, die einem Fonds zurechenbar sind, zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verwendet werden, die diesem Fonds nicht zurechenbar ist, und insoweit, als diese Vermögenswerte oder die diese betreffende Entschädigung dem betroffenen Fonds nicht auf andere Weise ersetzt werden kann, muss der Verwaltungsrat, mit Zustimmung der Depotstelle, den Wert der Vermögenswerte, die

für den betroffenen Fonds verloren sind, bestätigen oder die Bestätigung veranlassen, und aus den Vermögenswerten des Fonds oder der Fonds, dem/denen die Verbindlichkeit zurechenbar war/waren, im Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen einen derartigen Fonds oder Fonds, Vermögenswerte oder Beträge übertragen oder zahlen, die für die Ersetzung des Werts der von dem betroffenen Fonds verlorenen Vermögenswerte oder Beträge ausreichend sind.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, aber die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden, und kann gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte zwischen ihren Fonds ausüben, die gesetzlich in Bezug auf Unternehmen anwendbar sind, und das Vermögen eines Fonds unterliegt den Anordnungen des Gerichts, als sei der Fonds eine gesonderte juristische Person.

In Bezug auf jeden Fonds müssen gesonderte Aufzeichnungen geführt werden.

### **Versammlungen**

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Das Quorum für eine Hauptversammlung, die einberufen wurde, um eine Änderung der klassenbezogenen Rechte der Anteile in Erwägung zu ziehen, ist diejenige Anzahl der Anteilhaber – zwei oder mehr Personen – deren Beteiligung ein Drittel der Anteile umfasst. Das Quorum für andere Versammlungen als eine Versammlung, um Änderungen klassenbezogener Rechte in Erwägung zu ziehen, sind zwei persönlich oder durch Stimmrechtsbevollmächtigten anwesende Personen. Die Einberufungsbekanntmachung in Bezug auf eine Hauptversammlung ist mit einer Frist von einundzwanzig Tagen zu übermitteln (den Tag der Versendung und den Tag der Versammlung ausgenommen). In der Mitteilung sind der Ort und der Zeitpunkt der Versammlung sowie das bei der Versammlung abzuwickelnde Geschäft anzugeben. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter kann im Namen eines Anteilhabers teilnehmen. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird, und ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen verabschiedet wird. Die Satzung legt fest, dass Angelegenheiten durch eine Versammlung der Anteilhaber durch Handzeichen entschieden werden können, sofern nicht fünf Anteilhaber oder Anteilhaber, die 10 % oder mehr der Anteile halten, eine geheime Wahl fordern, oder sofern nicht der Vorsitzende der Versammlung eine geheime Wahl fordert. Bei Handzeichen ist ein Anteilhaber zur Abgabe einer Stimme berechtigt. Jeder Anteil (einschliesslich der Zeichneranteile) verleiht dem Inhaber eine Stimme hinsichtlich jeglicher, die Gesellschaft betreffender Angelegenheiten, die an die Anteilhaber zur Abstimmung durch Wahl vorgelegt werden.

### **Berichte**

Die Verwaltungsratsmitglieder sorgen dafür, dass jedes Jahr innerhalb von vier Monaten ab Jahresende ein Geschäftsbericht und ein testierter Jahresabschluss für die Gesellschaft angefertigt werden. Darüber hinaus sorgt die Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des relevanten Zeitraums für die Erstellung eines Halbjahresberichts, einschliesslich eines nicht testierten Halbjahresabschlusses.

Jahresabschlüsse sind in jedem Jahr zum 30. Juni zu erstellen und die nicht testierten Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft sind in jedem Jahr zum 31. Dezember zu erstellen.

Testierte Jahresabschlüsse beinhalten Bilanzen und werden jedem Anteilhaber zur Verfügung gestellt. Sowohl der testierte Geschäftsbericht als auch die nicht testierten Halbjahresberichte werden auf Anforderung kostenfrei an die Anteilhaber übermittelt und stehen am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung. Die testierten Jahresabschlüsse werden potenziellen Anlegern zur Verfügung stehen und werden potenziellen Anlegern auf Anfrage zugeschickt.

## **Zwangsrückkauf von Anteilen und Verfall der Dividende**

Wenn ein Rückkauf dazu führt, dass die Beteiligung eines Anteilshabers an der Gesellschaft unter die in der Ergänzung zum betreffenden Fonds genannte Mindestbeteiligung fällt, kann die Gesellschaft die gesamte Beteiligung des Anteilshabers zurückkaufen. Bevor sie dies tut, benachrichtigt die Gesellschaft den Anteilshaber schriftlich und gewährt dem Anteilshaber dreissig (30) Tage zum Kauf weiterer Anteile, um das Mindesterfordernis zu erfüllen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diesen zwingenden Rückkaufbetrag zukünftig zu verändern.

Die Gesellschaft kann Anteile zurückkaufen, wenn diese Anteile von einer Person gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstösst. Anteilshaber sind verpflichtet, die Gesellschaft unmittelbar zu informieren, sollten sie in Irland gebietsansässig sein oder US-Personen werden. Anteilshaber, die US-Personen werden, sind verpflichtet, am nächsten anschliessenden Handelstag zugunsten von Nicht-US-Personen über ihre Anteile zu verfügen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jegliche Anteile zurückzukaufen, die direkt oder indirekt zum Eigentum einer US-Person werden, oder wenn die Inhaberschaft von Anteilen durch eine Person für die Interessen der Gesellschaft rechtswidrig oder nachteilig ist.

Die Gesellschaft kann Anteile zurückkaufen, wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren kein Scheck in Bezug auf Dividenden der Anteile eingelöst wurde, und von der Gesellschaft verlangen, die Rückkaufgelder, die eine permanente Verbindlichkeit der Gesellschaft darstellen, auf einem gesonderten verzinslichen Konto aufzubewahren.

Die Gesellschaft kann Anteile zurückkaufen, wenn der fortdauernde Besitz dieser Anteile durch einen Anteilshaber schädlich oder schädigend für die Geschäftstätigkeiten oder den Ruf der Gesellschaft zu sein scheint; infolgedessen können für die Gesellschaft oder den Anteilshaber Steuerforderungen oder rechtliche, finanzielle, regulatorische oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die der Gesellschaft oder dem Anteilshaber anderweitig möglicherweise nicht entstanden wären oder erlitten worden wären, und ebenso durch andere Umstände, wie in der Satzung dargelegt.

## **Gesamtrückkauf und Abwicklung**

Sämtliche Anteile eines Fonds oder der Gesellschaft können von der Gesellschaft unter den nachstehenden Umständen zurückgekauft werden:

- (i) wenn 75 % der Inhaber der Anteile, die bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft abstimmen, die mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen einberufen wurde, den Rückkauf der Anteile genehmigen;
- (ii) wenn dies von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossen wird, sofern die Anteilshaber des Fonds dies mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen mitgeteilt wurde, oder
- (iii) wenn ein Rückkauf von Anteilen gemäss (i) und (ii) dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilshaber unter zwei oder eine andere gesetzlich bestimmte Mindestanzahl fällt, oder wenn ein Rückkauf von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft nach geltendem Recht verpflichtet ist aufrechtzuerhalten, kann die Gesellschaft den Rückkauf der Mindestanzahl von Anteilen aussetzen, die ausreichend ist, um die Einhaltung geltenden Rechts sicherzustellen. Der Rückkauf dieser Anteile wird ausgesetzt, bis die Gesellschaft abgewickelt wird, oder bis die Gesellschaft für die Ausgabe ausreichender Anteile sorgt, um die Bewirkung des Rückkaufs sicherzustellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für diesen aufgeschobenen Rückkauf auf die Weise auszuwählen, die sie als fair und angemessen erachtet, und wie es von der Depotstelle genehmigt ist.

Mit Zustimmung von 75 % der Inhaber solcher stimmberechtigter Anteile bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft kann das Geschäft oder die Vermögenswerte der Gesellschaft, des Fonds oder der Anteilsklasse oder irgendeiner der Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft oder Fonds übertragen oder verkauft werden, und die Gesellschaft kann Anteile, Einheiten, Policen oder andere finanziellen Vorteile zur Ausgabe an die Anteilsinhaber erhalten.

Zusätzlich können alle Anteile der Gesellschaft von der Gesellschaft zurückgekauft werden, wenn innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, der an dem Datum beginnt, an dem die Depotstelle oder ihr Ersatz, die Gesellschaft über ihren Wunsch des Rücktritts als Depotstelle benachrichtigt hat, oder sie nicht länger von der Zentralbank genehmigt ist, keine Ersatz-Depotstelle ernannt wurde.

Bei einer Liquidation der Gesellschaft werden die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (nach der Befriedigung von Gläubigeransprüchen) in der nachstehenden Rangfolge eingesetzt:

- (i) erstens, zur Zahlung eines Betrags an die Anteilsinhaber einer jeden Anteilsklasse eines jeden Fonds in der Klassenwährung oder in einer anderen von dem Liquidator ausgewählten Währung, der dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse weitestgehend entspricht (zu einem von dem Liquidator angemessen festgestellten Wechselkurs), die von diesen Inhabern jeweils am Datum des Beginns der Liquidation gehalten werden, vorausgesetzt, dass in dem relevanten Fonds ausreichende Vermögenswerte verfügbar sind, um die Vornahme dieser Zahlung zu ermöglichen. Für den Fall, dass es im Hinblick auf eine Anteilsklasse keine ausreichenden Vermögenswerte in dem relevanten Fonds gibt, um die Vornahme dieser Zahlung zu ermöglichen, wird auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zurückgegriffen, die nicht in einem der Fonds einbezogen sind;
- (ii) zweitens, zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile bis zur Höhe des darauf eingezahlten Betrags (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einen Fonds einbezogen sind, die nach einem Rückgriff auf sie gemäss dem vorstehenden Absatz (i) verbleiben. Im Falle, dass – wie vorgenannt – keine ausreichenden Vermögenswerte verfügbar sind, um die Vornahme dieser Zahlung vollständig vorzunehmen, wird kein Rückgriff auf die in einem der Fonds einbezogenen Vermögenswerte genommen;
- (iii) drittens, zur Zahlung eines dann in dem relevanten Fonds verbleibenden Saldos an die Anteilsinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile vorgenommen wird; und
- (iv) viertens zur Zahlung eines dann verbleibenden Anteils an die Anteilsinhaber, der nicht in einen der Fonds einbezogen ist, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert eines jeden Fonds, und innerhalb eines jeden Fonds im Verhältnis zu dem Wert einer jeden Klasse und im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert je Anteil vorgenommen wird.

### **Auflösung von Fonds oder Anteilsklassen**

Jeder Fonds oder jede Klasse eines Fonds kann vom Verwaltungsrat nach absolut eigenem Ermessen bei Eintritt folgender Ereignisse gekündigt werden:-

- (i) Der Nettoinventarwert des Fonds oder einer Anteilsklasse liegt unter 30 Millionen USD;
- (ii) wenn die Gesellschaft, ein Fonds oder eine Klasse nicht länger zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist;
- (iii) Wenn die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften geändert werden, wodurch er nicht länger rechtmässig oder die Weiterführung der Gesellschaft, des Fonds oder Anteilsklasse nach Ansicht der Direktoren nicht länger praktikabel oder ratsam ist;

- (iv) Wenn sich wesentliche Aspekte des Geschäfts in der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Verbindung mit einem Fonds oder Anteilsklasse oder der Gesellschaft ändern, die vom Verwaltungsrat als wesentliche, negative Folgen für die Anlagen der Gesellschaft, eines Fonds oder Anteilsklasse betrachtet werden, oder
- (v) wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen haben, dass die Weiterführung eines Fonds oder einer Anteilsklasse aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber nicht praktikabel oder nicht ratsam ist.

**Die Entscheidung des Verwaltungsrats anlässlich eines jeden der oben genannten Ereignisse ist endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend, der Verwaltungsrat ist jedoch nicht für die nicht erfolgte Kündigung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse gemäss diesem Artikel oder anderweitig haftbar.**

### **Haftungsfreistellung und Versicherung**

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich der Vertreter), der Company Secretary und andere Führungskräfte der Gesellschaft, sowie deren frühere Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte werden von der Gesellschaft von allen Verlusten und Kosten, für die derartige Personen aufgrund eines abgeschlossenen Vertrages oder von derartigen Führungskräften in Ausübung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen oder Dingen u. U. haftbar werden können, freigestellt (ausser im Fall von Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung).

### **Verschiedenes**

- (i) Die Gesellschaft ist seit ihrer Gründung nicht in Gerichts- oder Schiedsverfahren in Anspruch einbezogen, und den Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht bekannt, dass gegen die Gesellschaft ein Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig ist oder droht.
- (ii) Es bestehen weder Dienstleistungsverträge zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, noch sind irgendwelche derartigen Verträge geplant.
- (iii) J. Christopher Jackson ist derzeit beim Fondsmanager und/oder bei dessen verbundenen Unternehmen angestellt. Keines der Verwaltungsratsmitglieder noch eine verbundene Person ist an einem Vertrag oder einer Übereinkunft beteiligt, die am Datum dieses Prospekts besteht, die hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeutsam ist.
- (iv) Dr. Calamos ist Chief Administrative Officer des Fondsmanagers und Mitglied des Executive Management Teams.
- (v) Zum Datum der Erstellung dieses Prospekts verfügen weder die Verwaltungsratsmitglieder noch ihre Ehegatten noch ihre minderjährigen Kinder noch irgendwelche mit ihnen in Verbindung stehenden Personen über eine direkte oder indirekte Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder über Optionen in Bezug auf dieses Kapital.
- (vi) Bei Veröffentlichung dieses Prospekts verfügt die Gesellschaft über kein offenes oder geschaffenes, aber nicht ausgegebenes Darlehenskapital (einschliesslich befristeter Darlehen) und keine offenen hypothekarischen Belastungen oder andere Darlehensverbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten in der Art von Darlehensverbindlichkeiten, einschliesslich Bank-Kontokorrente und Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Finanzierungsleasingverträgen, Mietkaufverpflichtungen, Garantien oder Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf irgendeinen der Fonds.

- (vii) Es besteht für kein Anteils- oder Darlehenskapital der Gesellschaft ein Optionsrecht, oder es besteht keine Vereinbarung über eine bedingte oder unbedingte Einräumung eines Optionsrechts.
- (viii) Ausser wie in diesem Prospekt unter dem Abschnitt mit dem Titel „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ aufgezeigt, wurden von der Gesellschaft keine Provisionen, Rabatte, Maklergebühren, oder andere besondere Bedingungen in Bezug auf die von der Gesellschaft ausgegebenen oder auszugebenden Anteile; auf eine Ausgabe oder einen Verkauf der Anteile gewährt. Der Fondsmanager kann aus seinen eigenen Geldern oder aus den Verkaufsgebühren Prämien auf Anträge zahlen, die er durch Broker und andere professionelle Vertreter erhalten hat, oder Rabatte gewähren.

### **Vergütungsrichtlinie**

- (i) Das Unternehmen hat eine Vergütungsrichtlinie (die „**Vergütungsrichtlinie**“) gemäss den Anforderungen der Vorschriften beschlossen, die für sämtliche von der Gesellschaft gezahlten Vergütungsarten gilt, einschliesslich unter bestimmten Umständen und an gewisse Personen, wie dies durch die Verordnungen vorgegeben ist.
- (ii) Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie stellt die Gesellschaft eine gute Corporate Governance sicher und fördert ein solides und wirksames Risikomanagement. Insbesondere wird diese sicherstellen, dass das Eingehen von Risiken, die als nicht vereinbar mit dem Risikoprofil der Gesellschaft, der Satzung und diesem Verkaufsprospekt betrachtet werden, nicht gefördert werden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen der allgemeinen Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft entsprechen, und versuchen, etwaige Interessenkonflikte, die auftreten könnten, zu vermeiden.
- (iii) Wenngleich die Jahresgesamtvergütung jedes benannten Mitarbeiters, wie in der Vergütungsrichtlinie dargelegt, sowohl Festbezüge (*d. h.* in Form einer Gebühr oder eines Gehalts für ein Verwaltungsratsmandat) als auch eine leistungsbezogene Komponente umfassen kann, gewährt die Gesellschaft gegenwärtig keine leistungsbezogene Vergütung.
- (iv) Die Gesellschaft haftet letztendlich für die Umsetzung der Richtlinie und wird sicherstellen, dass die Vergütungsrichtlinie jährlich überprüft wird.
- (v) Die Vergütungsrichtlinie ist erhältlich unter [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) und ein Papierexemplar wird auf Anfrage kostenlos bereitgestellt.

### **Wesentliche Verträge**

Die nachstehenden Verträge, deren Einzelheiten in dem Abschnitt mit dem Titel „Management und Verwaltung“ dargelegt werden, wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

- (i) Der Fondsmanager-Vertrag mit Datum vom 26. November 2007 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, nach dem letzterer als Fondsmanager der Gesellschaft tätig ist.
- (ii) Der Depotstellen-Vertrag vom 26. Januar 2017 zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle, nach dem Letztere in Bezug auf die Gesellschaft als Depotstelle tätig ist
- (iii) Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2011 in seiner gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, nach dem letztere als Verwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft tätig ist;

- (iv) Der Vertriebsvertrag mit Datum vom 05. Oktober 2010 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsgesellschaft, nach dem letztere als Vertriebsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft tätig ist;

Die nachstehenden Dokumente stehen an Werktagen (ausgenommen Samstage und öffentliche Feiertage) während normaler Geschäftszeiten kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht zur Verfügung:

- (i) die Gründungsurkunde und die Satzung;
- (ii) Der Prospekt (in seiner ergänzten und erweiterten Fassung);
- (iii) die KIIDs;
- (iv) die neusten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- (v) Die vorstehend bezeichneten wesentlichen Verträge;
- (vi) eine Ausfertigung der OGAW-Verordnungen, der OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften, und
- (vii) ein Verzeichnis der Verwaltungsratsmitgliederposten und Partnerschaften jedes der Verwaltungsratsmitglieder während den vorhergehenden fünf Jahre, in dem angegeben ist, ob diese Verwaltungsratsmitgliederposten oder Partnerschaften aktuell sind.

Kopien der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung) und die letzten Abschlüsse der Gesellschaft können, soweit erforderlich, auf Verlangen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenfrei bezogen werden.

Die Gesellschaft kann jedem bestehenden oder künftigen Anteilsinhaber bestimmte zusätzliche Berichte (einschliesslich in Bezug auf bestimmte Leistungs- und Risikomassnahmen oder allgemeine Portfolioinformationen) und/oder Buchhaltungsunterlagen auf Anfrage bereitstellen, und - falls die Gesellschaft dies als notwendig erachtet - bei Ausführung der Vertraulichkeitsvereinbarung und/oder der Nicht-Nutzungsvereinbarung.

## ANHANG I

### Anlagebeschränkungen

#### 1. Zulässige Anlagen

Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedsstaat oder einem Nicht-Mitgliedsstaat zugelassen sind oder die auf einem Markt gehandelt werden, der reguliert ist, ordnungsgemäss funktioniert, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedsstaat oder einem Nicht-Mitgliedsstaat zugänglich ist.
- 1.2 Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, ausser denjenigen, die an einem regulierten Markt gehandelt werden.
- 1.4 OGAW-Anteile.
- 1.5 Einheiten von alternativen Anlagefonds („AIFs“).
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 Finanzderivate.

#### 2. Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, anlegen.
- 2.2 (i) Gemäss Absatz (ii) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in die Art von Wertpapieren anlegen, auf die die Bestimmungen 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen von 2011 zutreffen.

Absatz (i) gilt nicht für Anlagen von einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ gelten, sofern

- die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, diese zu registrieren; und
- es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. dass sie vom OGAW innerhalb von sieben (7) Tagen zu dem Preis, oder ungefähr zu dem Preis realisiert werden können, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.

- 2.3 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Körperschaft ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der von ihm an diesen emittierenden Körperschaften gehaltenen übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die er jeweils über 5 % investiert, weniger als 40 % beträgt.
- 2.4 Die Grenze von 10 % (im Absatz 2.3) im Fall von Anleihen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen eingetragener Sitz sich in einem Mitgliedsstaat befindet und das gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz von Anleihehabern unterliegt,

auf 25 % erhöht. Falls ein OGAW über 5 % seines Nettovermögens in diesen von einem Emittenten begebenen Anleihen anlegt, darf der Gesamtwert dieser Investitionen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen. Es ist nicht beabsichtigt, ohne Zustimmung der Zentralbank davon Gebrauch zu machen.

- 2.5 Die Beschränkung von 10 % (in Absatz 2.3) wird auf 35 % erhöht, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder dessen Behörden oder einem Nicht-Mitgliedsstaat oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, an der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt sind.
- 2.6 Die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, auf die unter 2.4. und 2.5 Bezug genommen wird, dürfen nicht zum Zwecke der Anwendung der unter 2.3 bezeichneten Grenze von 40 % berücksichtigt werden.
- 2.7 Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, das nicht dem in Verordnung 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank definierten Kreditinstitut entspricht, und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen folgende Werte nicht übersteigen:
- 10 % des NIW des Fonds, oder
  - wenn die bei der Depotstelle erfolgte Einlage 20% des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreitet.
- 2.8 Das Risiko eines Fonds in Bezug auf einen Kontrahenten für ein OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Diese Grenze wird im Fall eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts; einem Kreditinstitut, das von einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedsstaat ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988; oder einem Kreditinstitut, das in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen ist, auf 10 % erhöht.
- 2.9 Unabhängig von den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Posten, die von derselben Körperschaft ausgegeben, gemacht oder unternommen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
  - Einlagen, und/oder
  - aus OTC-Derivatstransaktionen entstehende Kontrahentenrisiken.
- 2.10 Die oben unter 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, damit das Engagement in einer einzelnen Körperschaft 35 % des Nettovermögens nicht übersteigt.
- 2.11 Konzernunternehmen werden für die Zwecke von 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent angesehen. Jedoch kann eine Grenze von 20 % des Nettovermögens auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb desselben Konzerns angewandt werden.
- 2.12 Ein Fonds darf bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedsstaat, dessen lokalen Behörden, Nicht-Mitgliedsstaaten oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft ausgegeben oder garantiert werden, an der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

Fonds können in Folgendes anlegen:

Regierungen von OECD-Mitgliedsstaaten (vorausgesetzt, die Emissionen sind als „Investment Grade“ eingestuft), die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen als „Investment Grade“ eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die African Development Bank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und die Export-Import Bank.

Der Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere jeder einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3. Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
  - 3.1 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in einen OGA anlegen.
  - 3.2 Die Anlage in AIF darf insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
  - 3.3 Es ist den OGA untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
  - 3.4 Wenn ein Fonds in Anteilen anderer OGA anlegt, die direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch gemeinsames Management oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. das andere Unternehmen keine Zeichnungs-, Wandlungs- oder Rücknahmegebühren auf Rechnung der Anlage des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.
  - 3.5 Wenn aufgrund der Anlage in die Einheiten eines anderen Investmentfonds eine verantwortliche Person, ein Fondsmanager oder ein Anlageberater im Namen des Fonds eine Provision (einschliesslich einer Rückvergütung) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die relevante Provision in das Vermögen des Fonds eingezahlt wird.
4. Indexnachbildende OGAW
  - 4.1 Ein OGAW darf bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel anlegen, die von derselben Körperschaft begeben wurden, wenn die Anlagepolitik des Fonds in der Nachbildung eines Index besteht, der die in den OGAW-Verordnungen dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt wird.
  - 4.2 Die Grenze unter 4.1 kann auf 35 % erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

## 5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Kapitalanlagegesellschaft oder eine Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen OGA handelt, die sie verwaltet, darf keine mit Stimmrechten ausgestatteten Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf das Management der emittierenden Körperschaft auszuüben.

5.2 Ein Fonds darf nicht mehr als:

(i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien einer einzelnen emittierenden Körperschaft;

(ii) 10 % der Schuldtitel einer einzelnen emittierenden Körperschaft;

(iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;

(iv) 10 % Prozent der Geldmarktinstrumente einer einzelnen emittierenden Körperschaft erwerben.

HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 5.1 und 5.2 sind nicht anwendbar auf:

(i) von einem Mitgliedsstaat oder dessen lokalen Behörden ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

(ii) von einem Nicht-Mitgliedsstaat ausgegebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;

(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlichen Körperschaften begeben werden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten Mitglieder sind;

(iv) von einem OGAW gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedsstaat gegründet wurde, die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapieren emittierender Körperschaften anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Mitgliedsstaat haben, wenn nach der Gesetzgebung dieses Mitgliedsstaates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit darstellt, in der der OGAW in Wertpapieren von emittierenden Körperschaften dieses Mitgliedsstaates anlegen kann. Diese Ausnahmegenehmigung findet nur dann Anwendung, wenn das Unternehmen des Nicht-Mitgliedstaates in seiner Anlagepolitik die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Anlagebegrenzungen einhält und vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Abschnitte 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

(v) von einer Kapitalanlagegesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die nur das Management, die Beratung oder die Vermarktung in dem Land betreiben, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausschliesslich in deren Auftrag.

- 5.4 Der Fonds muss die hierin beschriebenen Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die einen Teil ihres Vermögens bilden.
- 5.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für sechs Monate nach dem Datum ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie das Prinzip der Risikostreuung beachten.
- 5.6 Wenn die hierin festgelegten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des OGAW liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss sich der Fonds als vorrangiges Ziel für seine Verkaufstransaktionen die gebührende Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zur Behebung dieser Situation zu eigen machen.
- 5.7 Weder die Kapitalanlagegesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder eine Depotstelle, die im Namen des Anlagefonds (Unit Trust) oder der Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund handeln, dürfen ungedeckte Verkäufe der folgenden Posten ausführen:
- Übertragbare Wertpapiere;
  - Geldmarktinstrumente<sup>1</sup>;
  - OGA-Anteile; oder
  - Derivative Finanzinstrumente
- 5.8 Ein Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten.
6. Derivative Finanzinstrumente („FDI“)
- 6.1 Das Gesamtengagement des Fonds in Bezug auf Finanzderivate darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
- 6.2 Das Risiko von Einzelpositionen gegenüber den zugrundeliegenden Werten der Finanzderivate, einschliesslich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete Finanzderivaten, darf die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen kombiniert werden, die aus direkten Anlagen entstehen. (Diese Vorschrift gilt nicht im Falle indexbasierter Finanzderivate, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Ein Fonds kann in OTC-Transaktionen mit Finanzderivaten investieren, vorausgesetzt, dass die Kontrahenten der OTC-Transaktion Institute sind, die der aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank zugelassen wurden.
- 6.4 Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den durch die Zentralbank festgesetzten Bedingungen und Grenzen.

---

<sup>1</sup>Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAWs ist untersagt.

## ANHANG II

### Die regulierten Märkte

Nachfolgend werden die geregelten Märkte und Börsen, an und auf denen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds von Zeit zu Zeit investiert werden können, gelistet, sie wurden gemäss den Vorschriften der Zentralbank festgelegt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert jeder Fonds nur in gehandelte Wertpapiere, die in das offizielle Verzeichnis aufgenommen wurden und/oder an einer Börse oder auf einem Markt gehandelt werden, der den behördlichen Kriterien entspricht (reguliert, regelmässiger Betrieb, ist anerkannt und steht der Öffentlichkeit offen) und der im Prospekt gelistet ist. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Börsen oder Märkte heraus. Ein regulierter Markt umfasst alle Börsen, die sich innerhalb des EWR befinden oder in einem der folgenden Länder: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika und solche anderen Märkte, die den von der Zentralbank herausgegebenen regulatorischen Kriterien entsprechen oder allen Börsen, die nachfolgend gelistet sind:

Argentinien – die Börsen in Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario, La Plata und Mercado Abierto Electronica S.A.; Bahrain – die Börse in Manama; Bangladesch – die Börse in Dhaka; Botswana – die Börse in Serowe; Brasilien – die Börsen in Sao Paulo, Brasilia, Bahia-Sergipe-Alagoas, Extremo Sul Porto Alegre, Parana Curitiba, Fortaleza, Santos, Pernambuco und Bahia Recife sowie Rio de Janeiro; Chile – die Börse in Santiago und Bolsa Electronica de Chile; China – die Börsen in Shanghai und Shenzhen; Kolumbien – die Börse in Bogota; Kroatien – die Börse in Zagreb; Ägypten – die Börsen in Kairo und Alexandria; Ghana – die Börse in Accra; Hongkong – die Börse in Hongkong; Indien – die Börsen in Mumbai, Chennai, Delhi, Ahmedabab, Bangalore, Cochin, Gauhati, Magadh, Pune, Hyderabad, Ludhiana, Uttar Pradesh und Kalkutta; Indonesien – die Börsen in Jakarta und Surabaya; Israel – die Börse in Tel Aviv; Jordanien – die Börse in Amman; Kasachstan – die Börse in Kasachstan; Kenia – die Börse in Nairobi; Korea – die Börse in Seoul; Kuwait – die Börse in Kuwait; Libanon – die Börse in Beirut; Malaysia – die Börse in Kuala Lumpur; Mauritius – die Börse in Mauritius; Mexiko – die Börse in Mexiko-Stadt; Marokko – die Börse in Casablanca; Oman – die Börse in Oman; Pakistan – die Börsen in Karachi, Lahore und Islamabad; Peru – die Börse in Lima; Philippinen – die Börse in den Philippinen; Katar – die Börse in Katar; das Singapur – die Börse in Singapur; Serbien – die Börse in Serbien; Südafrika – die Börse in Johannesburg; Sri Türkei – die Börse in Istanbul; Ukraine – die ukrainische Börse in Kiew; Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market, Venezuela – Börsen in Caracas und Maracaibo; Vietnam – das Aktienhandelszentrum Vietnams in Ho-Chi-Minh-Stadt; – die Börse in Sambia; oder eine der folgenden: Aktien, die im russischen Handelssystem 1 (RTS1) und im russischen Handelssystem 2 (RTS2) und in der Moskauer Interbank Currency Exchange (MICEX) kotiert sind; der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; der von der International Securities Market Association organisierte Markt; die von den „börsenkotierten Geldmarktinstituten“ durchgeführte Kennzeichnung, wie sie in der Publikation der Bank of England „Die Regulierung der Märkte für Bargeld- und OTC-Derivate in Pfund Sterling, Devisen und Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) beschrieben ist) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird; das FrenchLanka – die Börse in Colombo; Taiwan – die Börse in Taipei; Thailand – die Börse in Bangkok; Tunesien – die Börse in Tunis; Märkte für Titres de Créances Négotiables (OTC-Märkte für handelbare Schuldtitel); der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird; NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika; der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird; der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern, die von der Federal Reserve Bank in New York reguliert werden, betrieben wird; und der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds können von Zeit zu Zeit und gemäss den Vorschriften der Zentralbank an einer der folgenden Derivatebörsen und Märkten, auf/an denen FDI notiert sind und

gehandelt werden, investiert werden. Die Zentralbank gibt keine Liste der zulässigen Derivatebörsen oder Märkte heraus.

i) Alle Derivatebörsen, an denen zulässige FDI notiert und gehandelt werden können:

- In einem Mitgliedsstaat;
- in einem Mitgliedsstaat des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).

ii) An allen Derivatebörsen, an denen zulässige FDI gemäss den jeweils geltenden Vorschriften der Zentralbank notiert oder gehandelt werden können, einschliesslich und ohne darauf beschränkt zu sein, den nachfolgend aufgeführten Derivatebörsen:

- Australian Stock Exchange;
- American Stock Exchange;
- Bolsa de Mercadorias & Futuros (BM&F);
- Bolsa Mexicana de Valores;
- Bourse de Montreal;
- Bursa Malaysia Derivatives Berhad;
- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange; the Commodity Exchange Inc;
- Coffee, Sugar and Cocoa Exchange;
- Eurex (Zürich);
- Eurex (US);
- Financial Futures and Options Exchange;
- Hong Kong Exchanges & Clearing;
- International Monetary Market;
- International Securities Exchange;
- Jakarta Futures Exchange;
- Kansas City Board of Trade
- Korean Futures Exchange;
- Korean Stock Exchange;
- Kuala Lumpur Options and Financial Futures Exchange;
- MEFF Renta Fiji;
- MEFF Renta Variable;
- Mexican Derivatives Exchange (MEXDER)
- Midwest Stock Exchange;
- Montreal Exchange;
- National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ);
- National Stock Exchange of India;
- New York Board of Trade;
- New York Futures Exchange;
- New York Mercantile Exchange;
- New York Stock Exchange;
- New Zealand Futures and Options Exchange;
- Osaka Mercantile Exchange;
- Osaka Securities Exchange;
- Pacific Stock Exchange;
- Philadelphia Board of Trade;
- Philadelphia Stock Exchange;
- Shanghai Futures Exchange (SHFE);
- Singapore Exchange Derivatives Trading Limited;
- Singapore Exchange Securities Trading Limited;
- Singapore Mercantile Exchange Pte Ltd.;

- South Africa Futures Exchange (SAFEX);
- Stock Exchange of Thailand;
- Sydney Futures Exchange;
- Taiwan Futures Exchange;
- Taiwan Stock Exchange;
- The Stock Exchange, Mumbai;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;
- Toronto Futures Exchange;
- TSX Group Exchange; und
- Winnipeg Commodity Exchange (WCE).

Nur zu Zwecken der Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds beinhaltet der Begriff „regulierter Markt“ in Bezug auf alle Termin- und Optionskontrakte alle organisierten Börsen oder Märkte, auf oder an denen Termin- oder Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden.

## ANLAGE III

### Stock Connect

Stock Connect ist ein mit dem Clearing verknüpftes Programm für den Wertpapierhandel, das von HKEX, HKSCC, SZSE, SSE und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gemeinsamen Zugang zum Aktienmarkt zwischen der VR China und Hongkong zu erreichen. Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link (Link zum „Northbound-Handel“) und Southbound Trading Link (Link zum „Southbound-Handel“). Unter dem Northbound Trading Link können Hongkong und Anleger ausserhalb Chinas (einschliesslich der betreffenden Fonds) über die Hongkong-Broker und einem Unternehmen für Wertpapierhandelsdienste, das von der SEHK etabliert wurde, möglicherweise zulässige, an der SSE oder SZSE kotierte China A-Aktien durch die Weiterleitung von Orders handeln. Unter dem Southbound Trading Link werden Anleger in China mit bestimmten Aktien, die an der SEHK kotiert sind, handeln können. Mittels Stock Connect können die Fonds über ihre Hongkong-Broker mit bestimmten zulässigen Aktien handeln, die an der SSE oder der SZSE kotiert sind.

In Bezug auf die SSE gehören hierzu alle Einzelaktien, die jeweils von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, und alle an der SSE kotierten A-Aktien, die nicht als Einzelaktien in den betreffenden Indizes kotiert sind, die aber über entsprechende China H-Aktien verfügen, die an der SEHK kotiert sind, mit Ausnahme der Folgenden:

an der SSE notierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und

an der SSE notierte Aktien, die in das „Risk Alert Board“ (zur Risikofrüherkennung) aufgenommen wurden.

Die für die SSE zugelassenen Wertpapiere enthalten keine ETFs, China B-Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere.

Für die SZSE sind dies alle Bestandteile des SZSE Component Index, des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index sowie alle an der SZSE kotierten Aktien von Unternehmen, die sowohl China A- als auch China H-Aktien ausgegeben haben. Im Gegensatz zur SSE beschränkt die SZSE jedoch Anleger, die zum Handel mit im ChiNext Board der SZSE kotierten Aktien berechtigt sind, auf „institutionelle professionelle Anleger“.

Die für die SZSE zugelassenen Wertpapiere enthalten keine ETFs, China B-Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere.

Die Liste der zugelassenen Wertpapiere unterliegt einer regelmässigen Überprüfung und kann sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Handel mittels Stock Connect unterliegt Vorschriften und Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden. Der Handel im Rahmen des Stock Connect unterliegt einer Tagesquote („Daily Quota“). Der Northbound-Handel und der Southbound-Handel unterliegen einem separaten Satz an Gesamtquoten und Tagesquoten. Die Tagesquote begrenzt den Höchstwert der Nettokäufe an täglichen grenzübergreifenden Handelsgeschäften mittels der jeweiligen Stock Connect. Die Northbound-Tagesquote wird für SZSE bzw. SSE auf 52 Mrd. RMB festgelegt. Die Tagesquote gehört nicht zum betreffenden Fonds und wird auf einer Wer-zuerst-kommt-wird-zuerst-bedient-Basis abgewickelt. Die SEHK überwacht die Tagesquoten und veröffentlicht die verbliebenen Salden der Tagesquote zu festgelegten Zeiten auf der Website von SEHK. Die Tagesquote kann sich künftig ändern. HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung der Verwahrstelle, des Nominees und sonstiger damit verbundener Handelsdienste verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern

ausgeführt werden. Die China A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, werden in skriptloser Form ausgegeben, und Anleger erhalten keine physischen Zertifikate für China A-Aktien.

Auch wenn HKSCC keine Vermögensinteressen an den SZSE- und den SSE-Aktien geltend macht, die in seinem Sammel-Aktienkonto in ChinaClear gehalten werden, wird ChinaClear als Aktienregisterführer für Unternehmen, die an der SZSE und der SSE kotiert sind, HKSCC weiterhin als einen der Anteilsinhaber behandeln, wenn es Kapitalmassnahmen hinsichtlich dieser SZSE- und SSE-Aktien durchführt. Bei Nichterfüllung oder Verzug vonseiten von HKSCC bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann es zu einer Nichterfüllung der Abwicklung oder zum Verlust von SSE-Aktien, SZSE-Aktien und/oder Geldern in Verbindung mit diesen kommen, und der betreffende Fonds kann infolgedessen Verluste erleiden.

Zusätzlich zur Zahlung von Handelsgebühren, Abgaben und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel von China A-Aktien kann der Fonds Gegenstand neuer Gebühren werden, die durch den Handel von China A-Aktien über Stock Connect entstehen, und die erst von den betreffenden Behörden festgelegt und bekanntgegeben werden müssen.

Die Verwahrstelle sorgt für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in China über sein globales Verwahrungsnetzwerk. Eine solche Verwahrung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die von der Zentralbank festgelegt werden, die vorschreibt, dass es eine rechtliche Trennung von verwahrten Sachwerten geben muss, und dass die Depotstelle über ihre Vertreter angemessene interne Kontrollsysteme unterhalten muss, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen eindeutig Art und Betrag der verwahrten Vermögenswerte sowie den Eigentümer jedes Vermögenswertes ausweisen müssen, und angeben, wo die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert hinterlegt sind.

## ANHANG IV

### Zusätzliche Informationen für Anleger in bestimmten Ländern

---

#### Aufnahmestatus

---

<b>Land</b>	<b>Regulierungsbehörde und anwendbares Recht</b>
<u>Österreich</u>	Einige der Fonds sind in Österreich bei der Finanzmarktaufsicht („ <u>Finanzmarktaufsicht</u> “ oder „ <u>FMA</u> “) gemäss dem österreichischen Investmentfondsgesetz von 2011 ( <i>Investmentfondsgesetz von 2011</i> ) registriert.
<u>Belgien</u>	Einige der Fonds sind bei der Financial Services and Markets Authority (der „ <u>FSMA</u> “) gemäss dem Gesetz vom 03. August 2012 über bestimmte Formen kollektiven Managements von Investment-Portfolios und dem königlichen Dekret vom 12. November 2012 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in Belgien öffentlich zu vermarkten.
<u>Zypern</u>	Einige der Fonds sind in Zypern bei der Cyprus Securities and Exchange Commission („ <u>CySEC</u> “), gemäss dem Gesetz über offene Organismen für gemeinsame Anlagen 78(I)/2012 in seiner jeweils geänderten Fassung registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in Zypern öffentlich zu vermarkten.
<u>Frankreich</u>	Einige der Fonds sind in Frankreich bei der Autorité des Marchés Financiers („ <u>AMF</u> “) gemäss Artikel L. 214-2-2 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ( <i>Code monétaire et financier</i> ), der allgemeinen Verordnung der AMF ( <i>Règlement Général de l'AMF</i> ) und der AMF-Anweisung Nr. 2011-19 vom 21. Dezember 2011 in seiner jeweils aktualisierten Fassung registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in Frankreich öffentlich zu vermarkten.
<u>Deutschland</u>	Einige der Fonds sind in Deutschland bei der <u>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</u> , oder „ <u>BaFin</u> “) gemäss Paragraph 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in Deutschland öffentlich zu vermarkten.
<u>Griechenland</u>	Einige der Fonds sind in Griechenland bei der Hellenic Capital Markets Commission („ <u>HCMC</u> “) gemäss Artikel 35 des Gesetzes 3283/2004, wie durch die Artikel 89-90 des Gesetzes 4099/2012 geändert und in Kraft, registriert. Die Gesellschaft ist nicht im dematerialisierten Wertpapiersystem registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Einheiten/Anteile in Griechenland öffentlich zu vermarkten.
<u>Italien</u>	Einige der Fonds sind in Italien bei der Commissione Nazionale per le Società e la Borsa („ <u>CONSOB</u> “) gemäss dem konsolidierten Text zum Finanzgesetz, Dekret 58/1998 in seiner ergänzten Fassung, registriert. Diese Fonds sprechen Kleinanleger in Italien nicht direkt an. Der Fonds beabsichtigt, in Italien nur an institutionelle Anleger zu vertreiben.
<u>Luxemburg</u>	Die Gesellschaft erfüllt die Bestimmungen von Kapitel 7 zu „In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union niedergelassene OGAW, die ihre

Anteile in Luxemburg vertreiben“ des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils geänderten Fassung. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in Luxemburg öffentlich zu vermarkten.

#### Niederlande

Einige der Fonds sind in den Niederlanden bei der Netherlands Authority for the Financial Markets („AFM“) gemäss dem niederländischen Gesetz über die Finanzmarktaufsicht registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in den Niederlanden öffentlich zu vermarkten.

#### Singapur

Gemäss Paragraph 305 des Securities and Futures Act (Chapter 289) in Singapur (dem „SFA“), zusammen mit der Verordnung 32 und dem sechsten Anhang zu Securities and Futures-Verordnungen 2005 (Anlagenangebote) (Organismen für gemeinsame Anlagen) (den „Verordnungen“), wurde die Monetary Authority of Singapore („MAS“) darüber in Verbindung mit dem Angebot von Anteilen an einigen Fonds und gemäss dem SFA und den Verordnungen informiert, diese Fonds wurden in die Liste der „Restricted Schemes“ gemäss SFA zum Zweck des Angebots von Anteilen an diesen Fonds an akkreditierte Anleger und andere relevante Personen, wie in Paragraph 305 des SFA definiert und gemäss Paragraph 305 des SFA, eingetragen. Die Gesellschaft und die Fonds sind nicht von der MAS nicht autorisiert und anerkannt, und Anteile an den Fonds dürfen Kleinanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Singapur angeboten oder verkauft oder einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf unterzogen werden, mit Ausnahme von: (i) institutionellen Anlegern (im Sinne von § 4A des SFA) im Einklang mit § 304 des SFA; (ii) an eine relevante Person (einschliesslich eines akkreditierten Anlegers (wie in § 4A des SFA definiert)) gemäss § 305 Abs. 1 des SFA oder einer anderen Person gemäss § 305 Abs. 2 des SFA, und gemäss den Bedingungen in § 305 des SFA; oder (iii) ansonsten gemäss und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung der SFA.

#### Spanien

Einige der Fonds sind in Spanien bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores („CNMV“) gemäss Gesetz 35/2003 vom 04. November über Instituciones de Inversión Colectiva, Amtsblatt vom 05. November 2003, in seiner ergänzten Fassung, unter der Nummer 1062 registriert. Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in Spanien öffentlich zu vermarkten.

#### Schweiz

Einige der Fonds unterstehen in der Schweiz der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) gemäss dem schweizerischen Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, („CISA“) und der begleitenden eidgenössischen Verordnung vom 22. November 2006 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, („CISO“). Einige der Fonds sind berechtigt, Anteile in der Schweiz öffentlich zu vermarkten.

#### Grossbritannien

Einige der Fonds sind als „anerkannter Anlageorganismus“ für die Zwecke von Section 264 des UK Financial Services and Markets Act von 2000, in seiner jeweils geänderten Fassung (der „FSMA“) registriert, und können beworben und direkt an die Öffentlichkeit in Grossbritannien verkauft werden, vorbehaltlich der Einhaltung des FSMA und den geltenden Vorschriften im Rahmen dieses Verkaufsprospekts, und ist offen für eine Anlage von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern. Künftige Anleger in Grossbritannien sollten sich bewusst sein, dass einige oder alle Vorschriften

gemäss dem FSMA zum Schutz der Kleinanleger nicht für eine Anlage in einige der Fonds gelten, und die Entschädigung im Rahmen des Financial Services Compensation Scheme in Grossbritannien nicht zur Verfügung steht.

---

*Lokale Vertreter, beauftragte Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen*

---

<i>Land</i>	<i>Name und Beschreibung</i>	<i>Anschrift</i>
<u>Österreich</u>	Die Société Générale hat über ihre Niederlassung in Wien die Funktion einer einheimischen Zahlstelle und einheimischen Informationszentrums übernommen.	Société Générale, Niederlassung Wien Zweigniederlassung Wein Prinz-Eugen-Strasse 8 – 10/5/Top 11 Wien Österreich
<u>Belgien</u>	Die SG Private Banking NV hat die Funktion eines für die Finanzdienstleistungen verantwortlichen Intermediärs in Belgien übernommen.	SG Private Banking NV Kortrijksesteenweg 302 9000 Gent Belgien
<u>Zypern</u>	Die Société Générale - Cyprus Limited hat die Funktion einer einheimischen Zahlstelle und einheimischen Informationszentrums übernommen. Die Société Générale Bank - Cyprus Limited stellt allen Anteilseignern die gesamte, von der Gesellschaft ausgegebene und an Anteilsinhaber gerichtete Dokumentation, einschliesslich aller aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft, zur Verfügung.	Société Générale Bank – Cyprus Limited 20 Ayias Paraskevis Str., 2002 Strovolos Nikosia, Zypern
<u>Frankreich</u>	Die Société Générale Securities Services hat in Frankreich die Funktion eines zentralen Korrespondenten übernommen. Die Société Générale Securities Services stellt allen Anteilseignern die gesamte, von der Gesellschaft ausgegebene und an Anteilsinhaber gerichtete Dokumentation, einschliesslich aller aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft, zur Verfügung.	Societe Generale Securities Services Bat. B, 1-5 Rue du Debarcadere 92700 Colombes Paris Frankreich
<u>Deutschland</u>	GerFIS wurde in Deutschland gemäss § 309 des Kapitalanlagegesetzbuches als Informationsstelle benannt.	GerFIS – German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt) Zum Eichhagen 4 21382 Brietlingen Deutschland

<u>Griechenland</u>	Die Piraeus Bank of Greece S.A. („ <u>Piraeus Bank</u> “) hat die Funktion einer einheimischen Zahlstelle und die eines zentralisierenden Korrespondenten bezüglich der Gesellschaft in Griechenland übernommen. Die Piraeus Bank ist für die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren griechischen Gesetze in Verbindung mit ihren Pflichten als zentralisierender Korrespondent verantwortlich. Die Piraeus Bank stellt allen Anteilhabern die gesamte, von der Gesellschaft ausgegebene und an Anteilhaber gerichtete Dokumentation, einschliesslich aller aktuellen Finanzberichte der Gesellschaft, zur Verfügung.	Piraeus Bank 4 Papada Street 115 25 Athens, Greece Athen Griechenland
<u>Italien</u>	Keine Angabe	Keine Angabe
<u>Luxemburg</u>	Die Société Générale Bank & Trust wurde zur Informations- und Zahlstelle der Gesellschaft in Luxemburg ernannt.	Société Générale Bank & Trust 11 Avenue Emile Reuter L-2420 Luxemburg Grossherzogtum Luxemburg
<u>Niederlande</u>	Keine Angabe	Keine Angabe
<u>Singapur</u>	Keine Angabe	Keine Angabe
<u>Spanien</u>	Die designierte Vertriebsgesellschaft in Spanien ist Banco Inversis, S.A.	Banco Inversis, S.A. Avenida de la Hispanidad 6 28042 Madrid Spanien

<u>Grossbritannien</u>	Société Générale handelt über ihren unter Société Générale Securities Services bekannten Geschäftsbereich („SGSS“) (Investor Services, London) und wurde zur Fazilitätsstelle der Gesellschaft (der „Fazilitätsstelle“) in Grossbritannien ernannt. Die Société Générale wurde von der Banque De France autorisiert und unterliegt der begrenzten Regulierung durch die FCA. Einzelheiten zum Umfang der Autorisierung der Société Générale und der Regulierung durch die FSA können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Fazilitätsstelle wurde benannt, um die erforderlichen Einrichtungen eines anerkannten Anlageorganismus gemäss den Vorschriften zu bewahren, die im Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, das von der FSA als Teil des Handbook of Rules and Guidance der FSA herausgegeben wurde, das die anerkannten Anlageorganismen regelt.	SGSS (Investor Services, London) SG House 41 Tower Hill EC3N 4SG London GB
------------------------	---	---

---

*Handelsverfahren, Angebot von Dokumenten und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts*

---

Für die Zwecke des Anhangs IV umfasst der Begriff „Angebot von Dokumenten“ den Verkaufsprospekt, die wichtigen Dokumente zur Information der Anleger („KIIDs“) und die Jahres- und Halbjahresberichte.

***Land Handelsverfahren, zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts***

<u>Österreich</u>	Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Anleger haben weiterhin das Recht, die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anteilen über die Niederlassung Wien der Société Générale durchzuführen. Die Angebotsdokumente können auf <a href="http://www.calamosglobal.com">www.calamosglobal.com</a> abgerufen werden. Die Angebotsdokumente und die Satzung stehen auch als gedruckte, kostenfreie Ausgabe, die bei der Niederlassung Wien der Société Générale unter der oben genannten Anschrift bezogen werden kann, zur Verfügung. Ausserdem können alle Dokumente, die im Prospekt im Abschnitt „Allgemeines“ genannt werden, bei der Niederlassung Wien der Société Générale zu deren Geschäftszeiten an Banktagen eingesehen werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf <a href="http://www.calamosglobal.com">www.calamosglobal.com</a> veröffentlicht wird. Der Zeichnungs-, der Rückkauf- und der Umwandlungspreis sind ebenfalls bei der Niederlassung Wien der Société Générale verfügbar. Alle an Anleger vorgenommenen Zahlungen (z. B. Erlöse, Dividendenausschüttungen und andere Zahlungen) können über die Niederlassung Wien der Société Générale abgewickelt werden.
<u>Belgien</u>	Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Anleger haben ausserdem das Recht, die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anteilen über die SG Private Banking NV vorzunehmen. Die Angebotsdokumente und die Satzung stehen auch als gedruckte, kostenfreie Ausgabe, die bei SG Private Banking NV unter der oben genannten Anschrift bezogen werden kann, zur

Verfügung. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht wird. Der tägliche Nettoinventarwert aller Anteilsarten und -klassen wird ebenfalls online auf [www.beama.com](http://www.beama.com) veröffentlicht, der Webseite der belgischen Asset Managers Association.

Sämtliche Informationen, die im Herkunftsland der Gesellschaft, d. h. in Irland, veröffentlicht werden, stehen den Anteilssinhabern zur Verfügung, und diese werden ebenfalls an belgische Anteilssinhaber weitergegeben.

Für bestimmte Klassen von Anteilen ist möglicherweise auf die Zeichnung von Anteilen ein Erstausgabeaufschlag zu zahlen. Es kann auch eine Rücknahmegebühr in Höhe von 1 % für die Rücknahme von Anteilen erhoben werden. In jedem Fall darf die Rücknahmegebühr 3 % des Rücknahmepreises nicht übersteigen. Verwaltungsratsmitglieder behalten sich das Recht vor, künftig eine Umschichtungsgebühr einzuführen. Es wird kein Jahr oder eine Gebühr angewandt, um die Kosten für den Erwerb oder die Aufbewahrung von Vermögenswerten abzudecken, oder den Ausstieg im Folgemonat des Eintritts abzuwenden. Weitere Einzelheiten zu Gebühren und Aufwendungen werden im Verkaufsprospekt dargelegt.

Bitte beachten Sie, dass für die Rücknahme oder den Verkauf von thesaurierenden Anteilen, oder für die Umschichtung von thesaurierenden Anteilen in eine andere Anteilsklasse eine Börsenabgabe („TOB“) in Höhe von 1,32 % (mit einer Höchstgebühr von 2.000 EUR je Transaktion) anfällt.

Im Falle, dass eine Person als Nominee für einen belgischen Anleger handelt, muss diese die Vorschriften des Rundschreibens OPC 4/2007 bezüglich des Besitzes von OGAW-Anteilen über einen belgischen Intermediär erfüllen.

#### Zypern

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Anleger haben weiterhin das Recht, die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anteilen über die Société Générale Bank - Cyprus Limited durchzuführen. Die Angebotsdokumente können unter [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden und bei der Société Générale Bank – Cyprus Limited unter der oben genannten Anschrift angefordert werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird.

#### Frankreich

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Anleger haben ausserdem das Recht, die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anteilen über die Société Générale vorzunehmen. Die Angebotsdokumente können unter [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden und bei der Société Générale unter der oben genannten Anschrift angefordert werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird.

#### Deutschland

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Rückkaufs- und Umwandlungsanträge in Verbindung mit Anteilen an der Gesellschaft können ebenfalls an die Niederlassung Frankfurt der Société Générale unter der oben genannten Anschrift gerichtet werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass die Rücknahmeerlöse, mögliche Dividenden und sonstige an sie fällige Zahlungen über Niederlassung Frankfurt der Société Générale gezahlt

werden. In diesem Fall werden die Zahlungen auf ein vom Anleger genanntes Konto überwiesen oder bar ausgezahlt.

Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird. Die neuesten Zeichnungs-, Rücknahme und etwaigen Umwandlungskurse sowie mögliche Mitteilungen an die Anleger stehen ausserdem auf Anfrage kostenlos in den Räumen der Niederlassung Frankfurt der Société Générale zur Verfügung. Mitteilungen an die Anleger der Gesellschaft werden in der (elektronischen) Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Angebotsdokumente und die Satzung stehen auch als gedruckte, kostenfreie Ausgabe am Sitz der Niederlassung Frankfurt der Société Générale unter der oben genannten Anschrift zur Verfügung. Darüber hinaus können Kopien der folgenden wesentlichen Verträge und weiteren relevanten Dokumente zu der Gesellschaft kostenlos in den Räumen der Niederlassung Frankfurt der Société Générale eingesehen werden:

- Der Fondsmanager-Vertrag mit Datum vom 26. November 2007 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager, nach dem letzterer als Fondsmanager der Gesellschaft tätig ist;
- Der Depotstellenvertrag vom 26. Januar 2017 zwischen der Gesellschaft und der Depotstelle, nach dem Letztere in Bezug auf die Gesellschaft als Depotstelle tätig ist;
- Der Verwaltungsvertrag vom 30. Juni 2011 in seiner gültigen Fassung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, nach dem letztere als Verwaltungsstelle, Register- und Übertragungsstelle der Gesellschaft tätig ist;
- Der Vertriebsvertrag mit Datum vom 05. Oktober 2010 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsgesellschaft, nach dem letztere als Vertriebsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft tätig ist;
- die Satzung;
- die OGAW-Verordnungen, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften, und
- Ein Verzeichnis der Verwaltungsratsmitgliederposten und Partnerschaften jedes der Verwaltungsratsmitglieder während den vorhergehenden fünf Jahre, in dem angegeben ist, ob diese Verwaltungsratsmitgliederposten oder Partnerschaften aktuell sind.

Anleger in Deutschland werden über einen dauerhaften Datenträger in Übereinstimmung mit Paragraph 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs informiert über:

- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- die Beendigung des Managements oder die Liquidation der Gesellschaft oder eines Fonds;
- Änderungen der Satzung, die mit den bestehenden Anlagerichtlinien nicht vereinbart sind, die Auswirkungen auf wesentliche Anlegerrechte oder auf die Gebühren und die Rückerstattung von Aufwendungen haben, die aus dem Vermögen des Fonds bezahlt werden können;
- die Verschmelzung von Fonds, in der Form, in der Informationen zu der Verschmelzung gemäss Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EC verlangt werden;
- die Umwandlung eines Anlagefonds in einen Feeder-Fonds oder

Änderungen an einem Master-Fonds in der Form, in der Informationen entsprechend Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EC verlangt werden.

#### Griechenland

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. In Griechenland ansässige Anteilsinhaber können Anträge auf Rückkauf und Umwandlung der Anteile sowie Zahlungen für den Rückkauf ihrer Anteile und Dividendenzahlungen über die Piraeus Bank unter der oben genannten Anschrift stellen und erhalten. Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Die Angebotsdokumente sind ebenfalls bei der Piraeus Bank unter der oben genannten Anschrift verfügbar und werden auf Anfrage der interessierten Parteien ausgehändigt. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird.

#### Italien

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird.

#### Luxemburg

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber können ihre Anträge auf Anteilszeichnung, Rückkauf und Umwandlung von Anteilen und Zahlungen für den Rückkauf ihrer Anteile und Dividendenzahlungen über die Société Générale Bank & Trust stellen und erhalten.

Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Neben den Angebotsdokumenten stehen die folgenden Dokumente kostenfrei bei der Société Générale Bank & Trust unter der oben angegebenen Anschrift zur Verfügung:

- die Satzung;
- Die im Verkaufsprospekt genannten wesentlichen Verträge;
- die OGAW-Verordnungen, die OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften, und
- The Companies Act.

Anleger sollten beachten, dass die Zeichnungs- und der Rückkaufpreise von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht werden. Die Zeichnungs- und Rückkaufpreise können ebenfalls bei der Société Générale Bank & Trust unter der oben genannten Anschrift während der normalen Geschäftszeiten an normalen Geschäftstagen in Luxemburg erfragt werden.

#### Niederlande

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird.

#### Singapur

Die Gesellschaft und die Fonds sind von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) weder autorisiert noch anerkannt, und Anteile an der Gesellschaft oder einem der Fonds (die „Anteile“) dürfen Kleinanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieser Informationsprospekt und der darin enthaltene Verkaufsprospekt, zusammen mit allen anderen Dokumenten oder Materialien, die in Verbindung mit

dem Angebot der Anteile herausgegeben wurden, stellt keinen Prospekt im Sinne des Securities and Futures Act, Kapitel 289 in Singapur (dem „SFA“) dar und dementsprechend entfällt die gesetzliche Haftung gemäss SFA in Verbindung mit dem Inhalt der Prospekte. Das Angebot oder die Einladung zum Kauf von Anteilen, die Gegenstand des hierin enthaltenen Prospekts ist, bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäss Paragraph 286 des SFA autorisiert ist oder gemäss Paragraph 287 des SFA anerkannt ist. Sie sollten daher genau überlegen, ob diese Anlage für Sie geeignet ist.

#### Spanien

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) und bei der ernannten Vertriebsgesellschaft abgerufen werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnungs- und der Rückkaufpreise von Anteilen auf der Webseite [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht werden und bei der ernannten Vertriebsgesellschaft erfragt werden können.

#### Schweiz

Anleger können die Zeichnung, den Rückkauf und die Umschichtung von Anlagen gemäss den im Prospekt beschriebenen Verfahren durchführen. Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Die Angebotsdokumente und die Satzung können ebenfalls kostenfrei von den Schweizer Repräsentanten bezogen werden.

Anleger sollten beachten, dass die Zeichnungs- und Rückkaufpreise auf der Website [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht werden. Veröffentlichungen bezüglich der Gesellschaft und ihrer Fonds werden in der Schweiz auf Fund Info ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) bereitgestellt. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert aller Anteilklassen müssen, zusammen mit dem Vermerk „ausschliesslich Provisionen“, jedes Mal, wenn Anteile emittiert oder zurückgenommen werden, auf Fund Info ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) veröffentlicht werden. Die Preise werden täglich veröffentlicht (Montag bis Freitag).

#### Grossbritannien

Die Angebotsdokumente können auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) abgerufen werden. Die Angebotsdokumente und die Satzung (und jedes Instrument, das die Verfassung ändert) stehen auch als gedruckte, kostenfreie Ausgabe bei der Fazilitätsstelle zur Verfügung. Der Verkaufsprospekt, die KIIDs (wesentliche Anlegerinformationen) und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte stehen kostenfrei zur Verfügung, die Satzung (und jegliche Instrumente, die diese ändern) können gegen eine angemessene Gebühr bezogen werden. Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Rückkauf von Anteilen auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) veröffentlicht wird. Ausserdem werden Fazilitäten in den Räumen der Fazilitätsstelle für alle Personen, die Informationen über die Preise der Anteile an einem Fonds der Gesellschaft einholen wollen, vorgehalten. Darüber hinaus kann jeder Anteilsinhaber die Rücknahme von Anteilen veranlassen und die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Abschnitt mit der Überschrift „Rückkaufverfahren“ im Verkaufsprospekt erhalten.

Jede Person ist berechtigt, eine Beschwerde über die Arbeitsweise des Fonds oder der Gesellschaft am Sitz der Fazilitätsstelle vorzubringen, die die Fazilitätsstelle an die Gesellschaft weiterleiten wird.

---

### *Besteuerung*

---

#### **Land**

#### ***Zusätzliche Informationen zur Besteuerung der Anteile an der Gesellschaft***

## Österreich

Es ist beabsichtigt, dass bestimmte, von der Gesellschaft angebotene Anteilsklassen die Bedingungen zur Qualifizierung als „meldepflichtig“ gemäß der anwendbaren österreichischen Steuergesetze erfüllen. Die Gesellschaft stellt zurzeit Steuermeldungen für die Österreichische Kontrollbank („ÖKB“) in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen bereit. Anleger in Österreich können von einem reduzierten Steuersatz in Bezug auf diese bestimmten Anteilsklassen profitieren. Wir weisen darauf hin, dass diese Informationen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen. Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

## Belgien

Besteuerung von Kapitalerträgen: Natürliche Personen werden nicht auf Kapitalerträge besteuert, die bei der Rücknahme oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft, oder bei der vollständigen oder teilweisen Ausschüttung/Liquidation des Vermögens der Gesellschaft realisiert werden, sofern diese Personen innerhalb des Rahmenwerks der normalen Verwaltung ihres persönlichen Vermögens handeln.

Kapitalerträge, die bei der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder bei der vollständigen oder teilweisen Liquidation der Gesellschaft realisiert werden, sind jedoch Gegenstand einer Quellensteuer in Höhe von 27 %, wenn diese Verpflichtungen bei einem öffentlichen Angebot in Belgien eingegangen worden sind, wobei die Rücknahmeerlöse oder die Leistungssätze festgelegt waren und wobei diese Verpflichtungen sich auf einen maximalen Zeitraum von acht Jahren beziehen.

Besteuerung des Anteils der Rücknahmeerlöse, die aus den „Erträgen aus Schuldtiteln“ stammen, und die bei der Rücknahme von Anteilen oder der Liquidation der Gesellschaft realisiert wurden: Wenn die Gesellschaft oder der jeweilige Fonds der Gesellschaft nicht mehr als 25 % ihres Nettovermögens in Schuldverschreibungen investiert, fällt für den Anleger keine Quellensteuer an. Wenn die Gesellschaft oder der betreffende Fonds mehr als 25 % seines Nettovermögens in Schuldtitel investiert, ist auf den Anteil des realisierten Kapitalgewinns, der dem Ertrag und den Gewinnen aus Schuldtiteln entspricht, die von der Gesellschaft oder dem Fonds gehalten werden, eine Quellensteuer in Höhe von 27 % zu entrichten. Diese Quellensteuer wird anhand des Anteils des realisierten Kapitalgewinns berechnet, der den realisierten Nettoerträgen und -gewinnen in Form von Zinsen, Kapitalgewinnen oder -verlusten auf in Schuldtitel investiertes Vermögen entspricht, während des Zeitraums, in dem der Anleger seine Anlagen gehalten hat.

Dividendenbesteuerung: Die von der Gesellschaft an belgische Privatanleger, die natürliche Personen sind, ausgeschütteten Dividenden unterliegen der belgischen Quellensteuer in Höhe von 27 %, wenn die Dividenden von einer in Belgien eingerichteten Zahlstelle ausgeschüttet werden.

Sonstige Steuern: Die Börsenabgabe („TOB“) wird unter anderem auf Rücknahmen und den Austausch von thesaurierenden Anteilen erhoben, wenn diese Transaktionen in Belgien abgeschlossen oder über einen belgischen Finanzintermediär ausgeführt werden. Die TOB beläuft sich auf 1,32 % des Nettoinventarwerts je Anteil (mit einem Höchstbetrag von 2.000 EUR je Transaktion).

Anleger sollten ihren Steuerberater und/oder SG Private Banking NV bezüglich

aller steuerlichen Auswirkungen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

#### Zypern

Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

#### Frankreich

Künftige Anleger in die Gesellschaft sollten sich bezüglich der möglichen steuerlichen Auswirkungen auf eine Anlage in die Gesellschaft unter Bezugnahme auf ihre eigene Situation und gegebenenfalls auf den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft an ihren Steuerberater wenden.

#### Deutschland

Im Folgenden werden einige steuerliche Konsequenzen aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft in Deutschland erläutert. Dies soll keine umfassende Beschreibung aller deutschen steuerlichen Erwägungen sein, die für eine Entscheidung zum Kauf von Anteilen relevant sein können, und insbesondere keine spezifischen Tatsachen oder Umstände darstellen, die für einen bestimmten Käufer gelten könnten. Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum der Erstellung dieses Prospekts geltenden Steuerrecht in Deutschland, das möglicherweise rückwirkend geändert werden kann. Da jede Art von Anteilen aufgrund der spezifischen Bedingungen dieser Arten von Anteilen, die in dem jeweiligen Abschnitt dieses Prospekts dargelegt sind, einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur einige allgemeine Informationen über die mögliche steuerliche Behandlung. Potenziellen Erwerbern von Anteilen wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen, einschliesslich der Auswirkungen staatlicher, lokaler oder kirchlicher Steuern, gemäss den Steuergesetzen Deutschlands und ihres Landes zu konsultieren, in dem sie ansässig sind oder deren Steuergesetze für sie aus anderen Gründen gelten. Die aktuellen deutschen Anlagesteuervorschriften gelten bis zum 31. Dezember 2017 und die geänderten künftigen deutschen Anlagesteuer-Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 2018.

#### *Aktuelle Anlagesteuerregeln*

Bis zum 31. Dezember 2017 unterliegen in der Gesellschaft steuerpflichtige deutsche Anleger der Besteuerung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz („InvStG“). Im Rahmen des InvStG muss zwischen anrechnungsfähigen Investmentfonds (*Investmentfonds*) und (nicht qualifizierten) Investmentgesellschaften (*Investitionsgesellschaften*) unterschieden werden. Für jede Kategorie gilt eine andere Steuerregelung. Qualifizierende Investmentfonds (*Investmentfonds*) müssen die im InvStG festgelegten Anlagebeschränkungen einhalten. OGAW erfüllen grundsätzlich die Anforderungen des InvStG als *Investmentfonds*. Es besteht jedoch das Risiko, dass die für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen und Anlageentscheidungen von den Anlagebestimmungen im InvStG abweichen können, mit der Folge, dass das Besteuerungsregime für Investmentgesellschaften gilt. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft als qualifizierender Investmentfonds behandelt wird (*Investmentfonds*) – auch in Bezug auf Anlagen, die die Gesellschaft in Anteilen anderer Fonds tätigen darf. Die Gesellschaft wird – unter der Annahme, dass sie sich als qualifizierter Investmentfonds qualifiziert (*Investmentfonds*) – den

Meldepflichten nach §5 InvStG nachkommen, die als Voraussetzung für die so genannte transparente Fondsbesteuerung nach den §§2 bis 4 InvStG zu beachten sind. Für den Fall, dass die Meldepflichten nach §5 InvStG nicht eingehalten werden, können die in Deutschland steueransässigen Anleger einer abträglichen Pauschalbesteuerung unterliegen (*Pauschalbesteuerung*). Weder das Unternehmen noch eine andere Person übernehmen irgendeine Sorgfaltspflicht und Verantwortung für die Nichteinhaltung dieser Anforderungen.

#### *Zukünftige Investmentsteuerregeln*

Bis zum 1. Januar 2018 werden in der Gesellschaft steuerpflichtige deutsche Anleger der Besteuerung nach dem neuen deutschen Investmentsteuergesetz („Neues InvStG“) unterliegen. Im Rahmen des neuen InvStG muss zwischen Investmentfonds (*Investmentfonds*) und Spezial-Investmentfonds (*Spezial-Investmentfonds*) unterschieden werden. Für jede Kategorie gilt eine andere Steuerregelung. Die Regelung für Spezial-Investmentfonds wird der bestehenden Regelung für die transparente Besteuerung von Investmentfonds ähneln, während die Regelung für Investmentfonds eine neue undurchsichtige Besteuerung der Fonds und ihrer in der Steuerverwaltung ansässigen Anleger („Neue Investmentfonds“) vorsieht. Die Regelung für Spezial-Investmentfonds ist nur anwendbar, wenn die Bedingungen der Fonds unter anderem direkte und indirekte Anlagen von Privatpersonen ausschliessen. Da dies für die Gesellschaft nicht der Fall ist, gilt sie als neuer Investmentfonds.

Dieser Prospekt enthält keine weiteren Informationen zur deutschen Besteuerung der Inhaber von Anteilen der Gesellschaft. Es ist zu beachten, dass Ausschüttungen der Gesellschaft, nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft, die den Anteilsinhabern für steuerliche Zwecke zuzurechnen sind und etwaige Vorabgebühren sowie Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung und der Rücknahme von Anteilen, die Abtretung von Forderungen aus den Anteilen und gleichwertige Fälle in der Bundesrepublik Deutschland im gesetzlichen Umfang steuerpflichtig sind und in Deutschland auch einer Quellensteuer unterliegen (*Kapitalertragssteuer*) (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) können. Anleger sollten auch berücksichtigen, dass die Gesellschaft (Quellen-) Steuern auf ihre Ertragsquellen erheben kann, die der Gesellschaft möglicherweise zurückerstattet werden oder die möglicherweise zu einer Steuergutschrift auf Ebene von steuerlich in Deutschland ansässigen Anlegern berechtigen.

#### Griechenland

Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

#### Luxemburg

Nach geltendem luxemburgischen Recht sind weder von der Gesellschaft noch von den Anteilsinhabern normale Einkommenssteuern, Kapitalertragssteuern, Erbschaftssteuern in Bezug auf ihre Anteile zu entrichten, ausgenommen hiervon sind bestimmte Bedingungen für Anteilsinhaber, die im Grossherzogtum Luxemburg ihren Wohnsitz haben, ansässig sind oder eine ständige Niederlassung haben, und für bestimmte, früher in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber (mit Ausnahme möglicher Quellensteuern auf Zahlungen an oder zugunsten von entweder in der EU oder in bestimmten von der EU abhängigen oder angeschlossenen Gebieten ansässige natürliche Personen).

Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

Niederlande

Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

Singapur

Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

Spanien

Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen.

Grossbritannien

Es ist beabsichtigt, dass bestimmte, von der Gesellschaft angebotene Anteilsklassen die Bedingungen zur Qualifizierung als „meldepflichtig“ für die Zwecke der britischen Steuergesetzgebung in Bezug auf Offshore Fonds erfüllen. Eine Liste der Anteilsklassen, die als berichtende Fonds zugelassen sind, sowie die entsprechenden Jahresberichte für die Anleger werden online auf [www.calamosglobal.com](http://www.calamosglobal.com) zur Verfügung gestellt. Sofern die betreffende Anteilsklasse über die Dauer der Eigentümerschaft des Anlegers als ein berichtender Fonds zugelassen ist, sind Gewinne aus einer Rücknahme oder sonstige Veräusserungen von Anteile von in Grossbritannien ansässigen Anlegern (ob Privatpersonen oder institutionelle Anleger) der britischen Kapitalertragssteuer oder der Körperschaftssteuer auf Kapitalgewinne zuzurechnen. Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich aller steuerlichen Konsequenzen einer Investition in die Gesellschaft konsultieren und dabei ihren spezifischen Anlagebedarf und gegebenenfalls den/die entsprechenden Fonds der Gesellschaft berücksichtigen. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anteilsklasse die Zulassung als berichtender Fonds erhält oder bewahrt.

Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 („**Steuervorschriften**“) sieht vor, dass spezifische Transaktionen, die von einem regulierten Fonds, wie der Gesellschaft, durchgeführt werden, nicht allgemein als Handelstransaktionen zum Zweck der Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens des berichtenden Fonds behandelt werden, die eine echte Diversifizierung der Eigentumsverhältnisse aufweisen. Die Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass alle Anteilsklassen mit Berichtsstatus hauptsächlich für private und institutionelle Anleger vorgesehen sind und an diese vermarktet werden. Für die Zwecke der Steuervorschriften veranlassen die Verwaltungsratsmitglieder, dass die Anteilsklassen an der Gesellschaft, die über den Status eines berichtenden Fonds verfügen, allgemein erhältlich sind, ausreichend breit gestreut vermarktet werden und verfügbar sind, um die angestrebten Investorenkategorien zu erreichen, und dies auf eine angemessene Weise, sodass diese Art Investoren angezogen wird.

## ANHANG V

### Unterdepotstellen

<u>MÄRKTE</u>	<u>UNTERDEPOTSTELLEN</u>
Argentinien	Citibank N.A.
Australien	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas Belgium
Bermuda	HSBC Securities Services
Bosnien & Herzegowina	Knotenpunkt UniCredit Bank Austria AG
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brazil
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD
Kanada	Royal Bank of Canada
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)
China B-Aktien (Shanghai)	HSBC Bank (China) Company Limited
China B-Aktien (Shenzhen)	HSBC Bank (China) Company Limited
China A-Aktien	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Knotenpunkt UniCredit Bank Austria AG
Zypern	HSBC Bank plc
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Dänemark	Danske Bank A/S
Ägypten	Citibank N.A.
Estland	Swedbank
Finnland	Nordea Bank AB (PUBL)
Frankreich	Deutsche Bank A.G.
Deutschland	Deutsche Bank A.G.
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island (ausgesetzter Markt)	Islandsbanki hf
ICSD	<b>Treuhandkunden:</b> Euroclear <b>Bankkunden:</b> Clearstream Banking S.A.

Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Standard Chartered Bank
Ireland	<b>Treuhandkunden:</b> RBC Investor Services Trust <b>Bankkunden:</b> Citibank Ireland
Israel	Citibank N.A. Tel Aviv Branch
Italien	BNP Paribas Securities Services
Japan	Citibank, N.A Tokyo Branch
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank
Litauen	Swedbank
Luxemburg	<b>Treuhandkunden:</b> Euroclear Bank <b>Bankkunden:</b> Clearstream
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Citibanamex
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques
Namibia	<b>Treuhandkunden:</b> Standard Bank of South Africa <b>Bankkunden:</b> Standard Bank Namibia Ltd
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited
Niederlande	BNP Paribas Securities Services
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	DNB Bank ASA
Oman	HSBC Bank Middle East Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	BNP Paribas Securities Services
Katar	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	BRD – Groupe Societe Generale
Russland	Societe Generale, Rosbank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	Knotenpunkt UniCredit Bank Austria AG

Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Slowenien	Knotenpunkt UniCredit Bank Austria AG
Südafrika	Société Générale
Südkorea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Banco Inversis S.A.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Plc
Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Türkei	Citibank A.S.
VAE – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
VAE – Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
GB	<b>Treuhandkunden:</b> RBC Investor Services Trust <b>Bankkunden:</b> Citibank
Ukraine	PJSC Citibank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC

## ANHANG VI

### Definition einer US-Person, eines US-Steuerzahlers und ähnlicher Begriffe

#### Definition US-Person

(1) Gemäss der Vorschrift S des 1933 Act ist eine „US-Person“:

- (i) Jede, in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige natürliche Person;
- (ii) Jede Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet und organisiert ist;
- (iii) Jedes Vermögen, dessen Testamentsvollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (iv) Jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (v) Jede Agentur oder Niederlassung einer ausländischen Entität in den USA;
- (vi) Jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderem Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (vii) Jedes Diskretionskonto oder ähnliches Konto (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), das von einem Händler oder anderem Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet, organisiert oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist oder
- (viii) Jede Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft, wenn:
  - (a) Sie nach den Gesetzen eines nicht-amerikanischen Rechtssystems organisiert und gegründet wurde und
  - (b) von einem US-Bürger hauptsächlich zum Zweck der Investition in Wertpapiere, die nicht gemäss dem Act registriert sind, aufgebaut wurde, ausser, wenn sie von akkreditierten Investoren (wie unter Regel 501(a) des Act 1933 definiert), die keine natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder gegründet wurden und sich in deren Besitz befinden.

(2) Zu „US-Personen“ gehören unter anderem nicht:

- (i) Alle Diskretionskonten oder ähnliche Konten (ausser eines Nachlassvermögens oder einem Treuhandvermögen), die zugunsten oder für Rechnung eines Nicht-US-Bürgers von einem Händler oder anderem professionellen Treuhänder gehalten werden, der in den Vereinigten Staaten von Amerika organisiert, gegründet oder (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist, nicht als „US-Personen“ behandelt.
- (ii) Alle Nachlassvermögen, deren professioneller Treuhänder als Testamentsvollstrecker oder Verwalter handelt und eine US-Person ist, nicht als „US-Person“ betrachtet, wenn:

- (a) Ein Testamentsvollstrecker oder Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlagenentscheidung bezüglich der Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat und
- (b) die Nachlassvermögen dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt.
- (iii) Alle Treuhandvermögen, deren professioneller Treuhänder als Fiduziar handelt, eine US-Person ist, werden nicht als US-Personen behandelt, wenn ein Fiduziar keine US-Person ist und die alleinige oder gemeinsame Anlagenentscheidung in Bezug auf die Vermögenswerte des Treuhandvermögens hat und kein Nutzniesser des Treuhandvermögens (und kein Gründer eines widerruflichen Treuhandvermögens ist) eine US-Person ist.
- (iv) Ein Vorsorgeplan für Arbeitnehmer, der gemäss den Gesetzen eines Landes ausser den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet und verwaltet wird, und die üblichen Praktiken und Dokumentation eines solchen Landes werden nicht als US-Personen betrachtet.
- (v) Alle Agenturen oder Niederlassungen einer US-Person, die ausserhalb der USA ansässig sind, wenn
  - (i) die Agentur oder Niederlassung aus legitimen geschäftlichen Gründen betrieben wird und
  - (ii) die Agentur oder Niederlassung Bereich Versicherungs- und Bankwesen tätig ist und in dem Rechtssystem, in der sie ihren Sitz hat, materiellen versicherungs- bzw. bankrechtlichen Bestimmungen unterliegt.
- (vi) Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Repräsentanzen, verbundenen Gesellschaften und Pensionspläne, sowie jede andere, ähnliche internationale Organisation, deren Repräsentanzen, verbundenen Gesellschaften und Pensionspläne und
- (g) alle Entitäten, die von der Definition einer „US-Person“ aufgrund oder in Bezug auf die Auslegungen oder Ansichten der SEC oder ihrer Mitarbeiter ausgenommen oder freigestellt sind;

#### **Definition des Begriffs „ansässig“ zum Zweck der Vorschrift S**

Zum Zweck der Definition eines „US-Bürgers“ in (1) oben in Bezug auf natürliche Personen ist eine natürliche Person in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig, wenn eine solche Person (i) eine vom U.S. Immigration and Naturalization Service ausgestellte Alien Registration Card („Green Card“) besitzt oder (ii) einen sogenannten „Substantial Presence Test“ besteht. Der „Substantial Presence Test“ wird im Hinblick auf ein laufendes Kalenderjahr im Allgemeinen erfüllt, wenn (i) die natürliche Person an mindestens 31 Tagen im Jahr in den Vereinigten Staaten von Amerika anwesend war und (ii) die Anzahl der Tage, an denen eine solche natürliche Person im laufenden Kalenderjahr in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1/3 der Anzahl dieser Tage im unmittelbar vorhergehenden Jahr und 1/6 der Anzahl dieser Tage im Jahr davor anwesend war, 180 Tage beträgt oder überschreitet.

## **Von der Definition des „US-Bürgers“ ausgenommene Personen**

Regel 4.7 der Regelungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act bestimmt zurzeit im betreffenden Teil, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ angesehen werden: (a) natürliche Personen, die nicht in den USA ansässig sind; (b) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, ausser juristische Personen, die hauptsächlich für Passivanlagen organisiert sind, gemäss den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der USA organisiert sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einer Gerichtsbarkeit ausserhalb der USA unterhalten; (c) Nachlassvermögen oder Trusts, deren Einkünfte unabhängig von der Quelle nicht der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen; (d) hauptsächlich für Passivanlagen organisierte juristische Personen, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder vergleichbare Einheiten, vorausgesetzt, dass Anteile von Beteiligungen an den Einheiten, die von Personen gehalten werden, die weder die Kriterien für Nicht-US-Personen noch anderweitig die Kriterien als qualifizierte berechnete Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Eigentums an der Einheit darstellen, und dass derartige Einheiten nicht hauptsächlich zu dem Zweck gebildet wurden, Personen, die die Kriterien von Nicht-US-Personen nicht erfüllen, Anlagen in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber von bestimmten Anforderungen der Bestimmungen der US-Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die Beteiligten Nicht-US-Personen sind und (e) Pensionspläne für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer von ausserhalb der Vereinigten Staaten organisierten juristischen Personen mit Hauptgeschäftssitz ausserhalb der USA.

## **Definition eines US-Steuerzahlers**

Für die Zwecke der US-Einkommenssteuer umfasst der Begriff „US-Person“ (im Folgenden „US-Steuerzahler“): (a) einen US-Bürger oder einen in den USA ansässigen Ausländer (wie für die Zwecke der US-Einkommenssteuer); (b) jede für die Zwecke der US-Einkommenssteuer als eine Partnerschaft oder Körperschaft behandelte Entität, die im oder gemäss der Rechtsordnung der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet und organisiert ist; (c) jede andere Partnerschaft, die gemäss den Verordnungen des US Treasury Department als US-Person behandelt wird; (d) alle Nachlassvermögen, deren Einkünfte den US-Einkommenssteuerbestimmungen unabhängig von ihrer Herkunft unterliegen; und (e) alle Treuhandvermögen, über deren Verwaltung ein Gericht in den USA die Hauptaufsicht hat und alle wesentlichen Entscheidungen darüber der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der USA leben, können dennoch unter bestimmten Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden. Ein Anleger kann zu US-Einkommenssteuerzwecken ein US-Steuerzahler, jedoch nicht eine „US-Person“ im Sinne der Anlegerqualifikation für einen Fonds sein. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die die US-amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt und ausserhalb der USA lebt, keine „US-Person“, jedoch ein US-Steuerzahler im Sinne der US-amerikanischen Einkommenssteuer.

## **Definition freigestellter US-Steuerzahler**

Für die Zwecke der US-Einkommenssteuer ist ein „freigestellter US-Steuerzahler“ ein US-Steuerzahler, der: (i) eine Kapitalgesellschaft ist, deren Anteile regelmässig auf einem oder mehreren eingeführten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft ist, die ein Mitglied derselben erweiterten, verbundenen Gruppe ist, wie in § 1471(e)(2) des Code definiert, wie die in Klausel (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika oder jede ihrer hundertprozentigen Repräsentanzen oder Einrichtungen; (iv) jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika oder jedes US-Territorium, jede politische Unterabteilung der Vorgenannten oder jede hundertprozentige Repräsentanz oder Einrichtung eines oder mehrerer der Vorgenannten; (v) jede Organisation, die nach § 501(a) steuerbefreit ist oder eine private Altersvorsorge, wie in § 7701(a)(37) des Code definiert; (vi) jede Bank, wie in § 581 des Code definiert; (vii) jeder Real Estate Investment Trust, wie in § 856 des Code definiert; (viii) jede regulierte Investmentgesellschaft, wie in § 851 des Code definiert, oder jede juristische Person, die bei der Securities Exchange Commission gemäss dem

1940 Act registriert ist; (ix) jeder Investmentfonds („common trust fund“), wie in § 584(a) des Code definiert; (x) jeder Trust, der gemäss § 664(c) des Code steuerbefreit ist; (xi) ein Händler, der mit Wertpapieren, Rohstoffen oder Waren oder derivativen Finanzinstrumenten handelt (einschliesslich Notional Principle-Kontrakten, Futures, Forwards und Optionen), der als solcher gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder jedem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika registriert ist; oder (xii) ein Broker gemäss § 6045(c) des Code ist.

**Definition „Passiver US-kontrollierte ausländische Entitäten“**

Für die Zwecke der US-Einkommenssteuer wird mit „Passive US-kontrollierte ausländische Entität“ eine juristische Person bezeichnet, die kein US-Steuerzahler oder US-Finanzinstitut ist und die eine oder mehrere „kontrollierende US-Personen“ als Eigentümer des Vermögens einer solchen juristischen Person aufweist. Zu diesem Zweck bezeichnet eine kontrollierende US-Person eine natürliche Person, die ein US-Steuerzahler ist und Kontrolle über die juristische Person ausübt. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Begriff einen Gründer, die Treuenehmer, den Protektor (sofern zutreffend), die Begünstigten oder den Kreis der Begünstigten und jede andere natürliche Person, die die letztendliche effektive Kontrolle über den Trust ausübt, und im Falle einer Rechtsvereinbarung ausser einem Trust, bezeichnet dieser Begriff Personen in äquivalenten oder ähnlichen Positionen.

## ANHANG VII

### Zielmarktidentifikation

#### **Calamos Global Convertible Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die durch Kapitalzuwachs und laufende Erträge bei einem mittelfristigen Anlagehorizont als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios einen hohen langfristigen Gesamtertrag erzielen wollen (drei bis fünf Jahre). Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

#### **Calamos Global Equity Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios einen langfristigen Kapitalzuwachs mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

#### **Calamos Emerging Markets Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios einen langfristigen Kapitalzuwachs mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

#### **Calamos High Income Opportunities Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios eine Gesamtrendite primär durch hohe laufende Erträge und sekundär durch

Kapitalzuwachs mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

### **Calamos Income Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios bei einem mittelfristigen Anlagehorizont (drei bis fünf Jahre) ein maximales laufendes Einkommen ohne unangemessenes Kapitalrisiko anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

### **Calamos Intermediate-Term Bond Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios bei einem kurzfristigen Anlagehorizont (zwei bis drei Jahre) ein hohes laufendes Einkommen ohne unangemessenes Kapitalrisiko anstreben. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

### **Calamos Short-Term Bond Fund**

Systemtyp: UCITS Fund Vehicle  
Nicht-komplex

Dieser Fonds eignet sich für alle Anleger (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Kontrahenten) mit grundlegenden Kapitalmarktkenntnissen, die als Kern oder Bestandteil eines Anlageportfolios darauf ausgerichtet sind, mit einem kurzfristigen Anlagehorizont (ein bis zwei Jahre) hohe laufende Erträge zu erzielen, die mit der Kapitalerhaltung in Einklang stehen. Der Anleger sollte bereit sein, alle Verluste zu tragen (*d. h.*, 100 % der ursprünglichen Investitionssumme). Der Fonds ist möglicherweise nicht kompatibel für Anleger ausserhalb des Zielmarktes oder solche, die nicht in der Lage sind, alle Verluste in Bezug auf ihre Anlage zu tragen. Anteilklassen des Fonds sind für alle Vertriebskanäle (*z. B.* Anlageberatung, Portfoliomanagement, nicht beratender Verkauf und reine Ausführungsdienste) geeignet.

## CALAMOS GLOBAL CONVERTIBLE FUND

### **ERGÄNZUNG I ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019**

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc (der „Verkaufsprospekt“) vom 28. Januar 2019 gelesen werden. Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Die Basiswährung des Calamos Global Convertible Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds ist eine hohe langfristige Gesamtrendite durch Vermögenszuwachs und laufende Erträge.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in wandelbaren Wertpapieren und ähnlichen wandelbaren Instrumenten, einschliesslich synthetischer Wandelanleihen an, die weltweit von Unternehmen aufgelegt werden. Der Rest des Fonds kann in Wertpapiere, die die Anlageziele des Fonds unterstützen, investiert werden, dazu zählen Stammaktien, festverzinsliche Wertpapiere, variable verzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel und bargeldähnliche Wertpapiere wie Commercial Papers, Zertifikate wie Depot- und Schatzanweisungen.

Der Fondsmanager versucht, das Risiko-Gewinn-Profil durch Investitionen in wandelbare Wertpapiere von Emittenten in allen Ländern zu maximieren. Das Risiko des Fonds im globalen Anleihebereich für Wandelanleihen ist breit gestreut und kann zeitweilig bis zu 30 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von Emittenten in aufstrebenden Märkten darstellen.

Der Fondsmanager nutzt ein globales makroökonomisches „Top-Down“-Rahmenwerk, das die Identifizierung der Länder, Bereiche, Branchen und Unternehmen, von denen er den höchsten Anlagewert und das grösste Wachstumspotenzial erwartet, erleichtert. Dieser Big-Picture-Ansatz für Anlagen beinhaltet unter anderem makroökonomische Faktoren, wie Zinssätze, Geld- und Steuerpolitik und „ökonomische Freiheiten“ (beispielsweise Steuer- und Arbeitsgesetze, private Eigentumsrechte, individuelle Rechte und Freiheiten). Der „Top-Down“-Ansatz beinhaltet ausserdem einen Schwerpunkt auf zyklische Aspekte, die der Fondsmanager als Haupttreiber langfristigen Wachstums ansieht. Beispiele hierfür sind unter anderem demografische Umschichtungen im Zuge der weltweiten Entwicklung der Mittelklasse, Zugang zu Daten und Informationen und Produktivitätsverbesserungen.

Der Fondsmanager berücksichtigt bei Anlageentscheidungen ökologische, soziale und Governance-Faktoren (ESG).

Der Fonds kann auch in Rule 144A-Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, die weltweit an einem Regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Derartige Schuldverschreibungen stellen abgeleitete Anlagepositionen dar, deren Fälligkeitwert oder Zinssätze mit Währungen, Zinssätzen, Anteilspapieren, Indizes oder anderen Finanzindikatoren verknüpft sind. Da sie mit ihren zugrundeliegenden Märkten oder Wertpapieren verknüpft sind, sind Anlagen in strukturierten Produkten im Allgemeinen höherer Volatilität ausgesetzt als direkte Anlagen in den zugrundeliegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Der Fonds trägt das Marktrisiko der Anlage in die zugrundeliegende Investition ebenso wie das Kreditrisiko des Emittenten.

Wandelbare Wertpapiere, einschliesslich synthetischer Wandelanleihen, umfassen Schuldobligationen und Vorzugsaktien des Unternehmens, welches das Wertpapier emittiert, die zu einem zuvor festgelegten Kurs (der Wandlungskurs) in Stammaktien des Emittenten umgetauscht werden können.

Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, Schuldverschreibungen, Obligationen (debentures) und Vorzugsaktien zusammen, die zu einem festgelegten oder bestimmaren Umtauschverhältnis in zugrunde liegende Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können. Die Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen können ein Rating von Investment Grade oder niedriger haben, können von Unternehmen, Regierungen oder internationalen öffentlichen Körperschaften ausgegeben und in einer Vielzahl von Währungen aufgelegt und entweder mit festen oder variablen Zinssätzen ausgegeben werden. Wandelbare Wertpapiere können u. U. höhere Erträge als die Anteilspapiere bieten, in die sie umgewandelt werden können. Von einem Fonds kann u. U. verlangt werden, dem Emittenten der wandelbaren Wertpapiere zu gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrundeliegenden Anteile umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen.

Der Fonds kann auch von wandelbaren Wertpapieren Gebrauch machen, die in Derivative, Optionsscheine (die einer Grenze von 5 % unterliegen) und strukturierte Schuldverschreibungen eingebettet sind, unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen frei übertragbar sind. Diese gestatten dem Anlagemanager, auf effiziente Art und Weise Zugriff auf das Zins-, Währungs- oder Aktienrisiko zu erlangen.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, und dementsprechend kann der Emittent des Wertpapiers entscheiden, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist.

Die durchschnittliche Laufzeit bis zur Fälligkeit der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapiere, die von dem Fonds gekauft werden, wird sich typischerweise auf zwei bis zehn Jahre erstrecken, obwohl die Umwandlungsoption normalerweise jederzeit in Anspruch genommen werden kann. Zinssatzänderungen haben gewöhnlich eine höhere Auswirkung auf Kurse von Anleihen mit längerer Laufzeit als auf Anleihen mit kürzerer Laufzeit. Vorbehaltlich der unter 2.1 in Anhang I dargelegten Anlagebeschränkungen werden die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, an regulierten Märkten auf der ganzen Welt notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann bis zu 20 % des NIW in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die in der VR China ansässig sind. Anlagen des Fonds in Wertpapiere, deren Emittenten in der VR China ansässig sind, werden auf die Wertpapiere beschränkt, die an einem regulierten Markt ausserhalb von China gehandelt werden (einschliesslich unter anderem auf globale Hinterlegungszertifikate), und China B- und China A-Aktien werden an der SSE über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und an der SZSE über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen (insbesondere unter anderem Terminkontrakte und Optionen), die Transaktionen umfassen, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements durchgeführt werden und mit einem oder mehreren der nachstehenden spezifischen Ziele abgeschlossen werden: Die Herabsetzung des Risikos, die Herabsetzung der Kosten oder die Bildung zusätzlichen Kapitals oder Gewinns, mit angemessenem Risikoniveau unter Berücksichtigung des im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikoprofils des Fonds, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des allgemeinen Risikos eines Fonds und berücksichtigt dabei den aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die zur Veräusserung der Positionen erforderliche Zeit (falls erforderlich). Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds

zum Marktwert ausgebucht werden. Ein Fonds darf kein Gesamtrisiko, das höher als sein Nettoinventar ist, aufweisen, sein Einsatz ist daher auf 100 % des Nettoinventarwertes beschränkt. Daher kann das Gesamtrisiko nicht höher als 200 % des Nettoinventarwertes sein.

Der Fonds kann in strukturierte Schuldverschreibungen (structured notes) investieren, für die sich der Kupon-Zahlungs-, Kapitalsummen-Rückzahlungs- oder Rückzahlungsplan entsprechend der vorab vereinbarten Bedingungen in Bezug auf Schwankungen nicht zugehöriger Vermögenswerte ändert, wie z. B. ein oder mehrere Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, Währungen oder Aktienindizes.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Einheiten oder Anteile von zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder – jederzeit – zu vorübergehenden defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

### Risikofaktoren

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „Global Convertible Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 12-14 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Haupttext des Prospekts unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ näher beschrieben.

### Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung

Die Anlage in einem Fonds ist für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum über einen Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

### Anteilsklassen

Die Merkmale der Anteilsklassen werden nachstehend dargelegt.

Anleger, die in andere Anteilsklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilsklasse, kann die Anteilsklasse aufgelegt werden.

Anteilsklasse	Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung	Nachfolgende Mindestanlage	Verwaltungsgebühr (bis zu)	Abgesicherte Anteilsklassen
<b>ANTEILE DER KLASSE A</b>				
Klasse A (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse A (GBP)	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>
Ausschüttend				
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE C</b>				
Klasse C (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse C (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse C (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse C (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse C (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
Klasse C (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE I</b>				
Klasse I (USD) Ausschüttend	1.000.000 USD	100.000 USD	1,05 %	Nein
Klasse I (USD) Thesaurierend	1.000.000 USD	100.000 USD	1,05 %	Nein
Klasse I (EUR) Ausschüttend	1.000.000 EUR	100.000 EUR	1,05 %	Ja
Klasse I (EUR) Thesaurierend	1.000.000 EUR	100.000 EUR	1,05 %	Ja
Klasse I (GBP) Ausschüttend	1.000.000 GBP	100.000 GBP	1,05 %	Ja
Klasse I (GBP) Thesaurierend	1.000.000 GBP	100.000 GBP	1,05 %	Ja
Klasse I (CHF) Ausschüttend	1.000.000 CHF	100.000 CHF	1,05 %	Ja
Klasse I (CHF) Thesaurierend	1.000.000 CHF	100.000 CHF	1,05 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE X</b>				
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja
Klasse X (GBP)	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>
Ausschüttend				
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja
Klasse X (CHF) Ausschüttend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE Z</b>				
Klasse Z (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	0,75 %	Nein
Klasse Z (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	0,75 %	Nein
Klasse Z (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	0,75 %	Ja
Klasse Z (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	0,75 %	Ja
Klasse Z (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	0,75 %	Ja
Klasse Z (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	0,75 %	Ja
Klasse Z (CHF) Ausschüttend	2.500 CHF	50 CHF	0,75 %	Ja
Klasse Z (CHF) Thesaurierend	2.500 CHF	50 CHF	0,75 %	Ja

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A- und Klasse C an einem Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

## CALAMOS GLOBAL EQUITY FUND

### ERGÄNZUNG II ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc (der „Verkaufsprospekt“) vom 28. Januar 2019 gelesen werden. Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Die Basiswährung des Calamos Global Equity Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds wird jederzeit hauptsächlich in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren investieren. Unter normalen Umständen wird der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investieren, einschliesslich wandelbarer Wertpapiere.

Das Portfolio des Fonds kann Wertpapiere gut eingeführter Unternehmen mit hohen Marktkapitalisierungen sowie kleiner junger Unternehmen umfassen. Der Fonds kann ebenfalls in Wertpapiere von mittelständischen Unternehmen investieren. Der Fondsmanager definiert ein hoch kapitalisiertes Unternehmen üblicherweise als ein Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 25 Milliarden USD und ein Unternehmen mittlerer Grösse als ein Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von 1 Milliarde USD bis zu 25 Milliarden USD. Grundsätzlich wird ein niedrig kapitalisiertes Unternehmen von dem Fondsmanager als ein Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 1 Milliarde USD definiert.

Beim Kauf und Verkauf wachstumsorientierter Wertpapiere wird sich der Fondsmanager auf das Gewinnwachstumspotenzial des Emittenten verbunden mit finanzieller Stärke und Stabilität konzentrieren. Bei Kauf und Verkauf wertorientierter Wertpapiere konzentriert sich der Fondsmanager darauf, wie die Aktien oder aktienähnlichen Wertpapiere eines Emittenten im Verhältnis dazu bewertet werden, was er als Wert des Emittenten, finanzielle Stärke des Emittenten ansieht und ob es einen kurzfristigen Beschleuniger gibt, der eine Steigerung des Preises der Wertpapiere auslösen könnte. Der Fonds konzentriert sich bei der Prüfung der Auswahl, gleich ob von wachstumsorientierten oder wertorientierten Wertpapieren, auf die Auswahl einzelner Aktien (bezeichnet als ein „Bottom-Up-Ansatz“) und quantitative Analyse.

Bei seiner Fundamentalanalyse berücksichtigt der Fondsmanager typischerweise die Bonität, die Gewinne und Cashflow-Prognosen sowie die Qualität der Geschäftsleitung des Emittenten. Bei der Zusammenstellung des Portfolios wird der Fondsmanager versuchen, die Risiken bei Investitionen in Anteile durch ein globales, makroökonomisches „Top-Down“-Rahmenwerk zu senken, das die Identifizierung der Länder, Bereiche, Branchen und Unternehmen, von denen er annimmt, dass sie die höchsten Anlagewerte erzielen und Wachstumspotenziale bieten, unterstützt, und zudem eine Diversifizierung nach Branche und Unternehmen vornehmen. Dieser Big-Picture-Ansatz für Anlagen beinhaltet unter anderem makroökonomische Faktoren, wie Zinssätze, Geld- und Steuerpolitik und „ökonomische Freiheiten“ (beispielsweise Steuer- und Arbeitsgesetze, private Eigentumsrechte, individuelle Rechte und Freiheiten). Der „Top-Down“-Ansatz beinhaltet ausserdem einen Schwerpunkt

auf zyklische Aspekte, die der Fondsmanager als Haupttreiber langfristigen Wachstums ansieht. Beispiele hierfür sind unter anderem demografische Umschichtungen im Zuge der weltweiten Entwicklung der Mittelklasse, Zugang zu Daten und Informationen und Produktivitätsverbesserungen. Der Fondsmanager nimmt seine eigene Fundamentalanalyse zusätzlich zur Berücksichtigung äusserer Quellen vor.

Der Fondsmanager geht davon aus, dass sein Anlageverfahren unter normalen Umständen dazu führt, dass der Fonds weltweit diversifiziert investiert, und mindestens 40 % seines Nettovermögens in die Wertpapiere von nicht-US-amerikanischen Emittenten angelegt werden. Obwohl dies keine Hauptanlagestrategie ist, kann der Fonds in bedeutendem Umfang in die Aktien oder aktienähnlichen Wertpapiere von Emittenten in Schwellenländern investieren. Vorbehaltlich der unter 2.1 in Anhang II dargelegten Anlagebeschränkungen werden die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, an regulierten Märkten auf der ganzen Welt notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann Derivate einsetzen (insbesondere unter anderem Terminkontrakte und Optionen), die Transaktionen umfassen, die zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements durchgeführt werden und mit einem oder mehreren der nachstehenden spezifischen Ziele abgeschlossen werden: Die Herabsetzung des Risikos, die Herabsetzung der Kosten oder die Bildung zusätzlichen Kapitals oder Gewinns, mit angemessenem Risikoniveau unter Berücksichtigung des im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikoprofils des Fonds, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgesetzten Grenzen.

Der Fonds kann bis zu 20 % des NIW in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die in der VR China ansässig sind. Anlagen des Fonds in Wertpapiere, deren Emittenten in der VR China ansässig sind, werden auf die Wertpapiere beschränkt, die an einem regulierten Markt ausserhalb von China gehandelt werden (einschliesslich unter anderem auf globale Hinterlegungszertifikate), und China B- und China A-Aktien werden an der SSE über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und an der SZSE über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des allgemeinen Risikos eines Fonds und berücksichtigt dabei den aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die zur Veräusserung der Positionen erforderliche Zeit (falls erforderlich). Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Ein Fonds darf kein Gesamtrisiko, das höher als sein Nettoinventar ist, aufweisen, sein Einsatz ist daher auf 100 % des Nettoinventarwertes beschränkt. Daher kann das Gesamtrisiko nicht höher als 200 % des Nettoinventarwertes sein.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Einheiten oder Anteile von zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder – jederzeit – zu vorübergehenden defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwertes in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

### **Deutsches Investitionssteuergesetz 2018 (das „InvStg 2018“)**

Der Fonds qualifiziert sich als „Aktienfonds“ im Sinne des InvStg 2018, bei dem mindestens 51 % des Nettoinventarwertes des Fonds jederzeit in Aktien investiert sind, die an einer Börse kotiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Zur Klarstellung: Der Begriff „Beteiligungspapiere“ umfasst in diesem Zusammenhang nicht Anteile oder Anteile von Investmentfonds oder REITs (Real Estate Investment Trusts).

### **Risikofaktoren**

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „Global Equity Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 12-14 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Haupttext des Prospekts unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ näher beschrieben.

### Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung

Die Anlage in einem Fonds ist für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum über einen Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

### Anteilsklassen

Die Merkmale der Anteilsklassen werden nachfolgend dargelegt.

Anleger, die in andere Anteilsklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilsklasse, kann die Anteilsklasse aufgelegt werden.

Anteilsklasse	Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung	Nachfolgende Mindestanlage	Verwaltungsgebühr (bis zu)	Abgesicherte Anteilsklassen
<b>ANTEILE DER KLASSE A</b>				
Klasse A (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	1,50 %	Nein
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,50 %	Nein
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	1,50 %	Ja
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,50 %	Ja
Klasse A (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	1,50 %	Ja
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,50 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE C</b>				
Klasse C (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	1,50 %	Nein
Klasse C (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,50 %	Nein
Klasse C	2.500 EUR	50 EUR	1,50 %	Ja

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	
(EUR) Ausschüttend					
Klasse C (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,50 %	Ja	
Klasse C (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	1,50 %	Ja	
Klasse C (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,50 %	Ja	
<b>ANTEILE DER KLASSE I</b>					
Klasse I (USD) Ausschüttend	1.000.000 USD	100.000 USD	1,00 %	Nein	
Klasse I (USD) Thesaurierend	1.000.000 USD	100.000 USD	1,00 %	Nein	
Klasse I (EUR) Ausschüttend	1.000.000 EUR	100.000 EUR	1,00 %	Ja	
Klasse I (EUR) Thesaurierend	1.000.000 EUR	100.000 EUR	1,00 %	Ja	
Klasse I (GBP) Ausschüttend	1.000.000 GBP	100.000 GBP	1,00 %	Ja	
Klasse I (GBP) Thesaurierend	1.000.000 GBP	100.000 GBP	1,00 %	Ja	
Klasse I (CHF) Ausschüttend		1.000.000 CHF	100.000 CHF	1,00 %	Ja
Klasse I (CHF) Thesaurierend		1.000.000 CHF	100.000 CHF	1,00 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE X</b>					
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	
Klasse X (GBP) Ausschüttend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	
Klasse X (CHF) Ausschüttend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	
<b>ANTEILE DER KLASSE Z</b>					
Klasse Z (USD) Ausschüttend		2.500 USD	50 USD	0,75 %	Nein
Klasse Z (USD) Thesaurierend		2.500 USD	50 USD	0,75 %	Nein
Klasse Z (EUR) Ausschüttend		2.500 EUR	50 EUR	0,75 %	Ja
Klasse Z (EUR) Thesaurierend		2.500 EUR	50 EUR	0,75 %	Ja
Klasse Z (GBP) Ausschüttend		2.500 GBP	50 GBP	0,75 %	Ja
Klasse Z (GBP) Thesaurierend		2.500 GBP	50 GBP	0,75 %	Ja
Klasse Z (CHF) Ausschüttend		2.500 CHF	50 CHF	0,75 %	Ja
Klasse Z (CHF) Thesaurierend		2.500 CHF	50 CHF	0,75 %	Ja

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A- und Klasse C an einem Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

## CALAMOS EMERGING MARKETS FUND

### **ERGÄNZUNG III ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019**

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc vom 28. Januar 2019 gelesen werden (der „Verkaufsprospekt“). Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Da der Fonds: (i) mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Ländern; und (ii) bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in unter Investment Grade bewertete Wertpapieren anlegen kann, sollten Anleger darauf achten, dass eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios darstellen sollte und u. U. nicht für alle Anleger geeignet ist.**

**Die Basiswährung des Calamos Emerging Markets Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

#### **Anlagepolitik**

Der Calamos Emerging Markets Fund strebt an, sein Ziel durch Anlage in ein weltweit diversifiziertes Portfolio von Aktien, wandelbaren und festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten zu erreichen, die am Wachstum der aufstrebenden Länder teilnehmen. Es ist nicht beabsichtigt, die Anlagen auf eine Branche oder einen Sektor zu konzentrieren.

Der Fonds sieht vor, dass der Prozess des Anlagemanagers unter normalen Umständen dazu führt, dass der Fonds in einer weltweit diversifizierten Art und Weise mindestens 35 % seines Nettoinventarwerts in Aktien, wandelbaren und festverzinslichen Wertpapieren von Emittenten anlegen wird, die in den aufstrebenden Ländern gegründet wurden. Zusätzlich werden mindestens 45 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Aktien, wandelbare Wertpapiere und Schuldverschreibungen von Emittenten angelegt, unabhängig davon, wo diese zugelassen sind, wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein erheblicher Anteil (generell 20 % oder mehr) der Vermögenswerte oder Erlöse jedes derartigen Emittenten auf die aufstrebenden Länder zurückzuführen ist. Unter normalen Umständen werden die restlichen Vermögenswerte des Fonds vornehmlich in Aktien, wandelbaren und festverzinslichen Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten angelegt.

Der Fondsmanager sucht Wertpapiere aus, die seiner Meinung nach die besten Wachstumsmöglichkeiten bieten. Der Fondsmanager berücksichtigt im Allgemeinen die finanzielle Solidität, Ertrags- und Cashflow-Prognosen sowie die Qualität des Managements des Zielunternehmens. Der Fondsmanager versucht, die Risiken der Aktienanlage durch Verwendung eines Top-Down-Ansatzes der Diversifizierung nach Unternehmen, Branche, Sektor, Land und Währung zu verringern.

Der Fonds kann in Aktien investieren, zu denen unter anderem Stammaktien, ADR- und GDR-Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien und Optionsscheine gehören, vorausgesetzt dass eine Anlage in Optionsscheinen nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt.

Der Fonds kann bis zu 20 % des NIW in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die in der VR China ansässig sind. Anlagen des Fonds in Wertpapiere, deren Emittenten in der VR China ansässig sind, werden auf die Wertpapiere beschränkt, die an einem regulierten Markt ausserhalb von China gehandelt werden (einschliesslich unter anderem auf globale Hinterlegungszertifikate), und China B- und

China A-Aktien werden an der SSE über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und an der SZSE über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt.

Der Fonds kann ebenfalls in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder öffentlichen internationalen Körperschaften begeben werden, und der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in mit unter Investment Grade bewerteten festverzinslichen Wertpapieren anlegen. Der Fonds kann auch in Rule 144A-Wertpapiere investieren. Der Fonds kann auch in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, die weltweit an einem Regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Solche Schuldverschreibungen stellen derivative Anlagepositionen dar, deren Zinssatz bzw. Wert bei Fälligkeit mit Währungen, Zinssätzen, Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren, Indizes oder sonstigen Finanzkennzahlen verknüpft ist und bei denen daher Derivative eingebettet sind. Da sie mit ihren zugrundeliegenden Märkten oder Wertpapieren verknüpft sind, sind Anlagen in strukturierten Produkten im Allgemeinen höherer Volatilität ausgesetzt als direkte Anlagen in den zugrundeliegenden Markt oder das zugrunde liegende Wertpapier. Der Fonds trägt das Marktrisiko der Anlage in die zugrundeliegende Investition ebenso wie das Kreditrisiko des Emittenten.

Der Fonds kann auch von wandelbaren Wertpapieren Gebrauch machen, die in Derivative, Optionsscheine (die einer Grenze von 5 % unterliegen) und strukturierte Schuldverschreibungen eingebettet sind, unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen frei übertragbar sind. Diese gestatten dem Fondsmanager, auf effiziente Art und Weise Zugriff auf das Zins-, Währungs- oder Aktienrisiko zu erlangen.

Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Obligationen und Vorzugsaktien zusammen, die zu einem festgelegten oder bestimmaren Umtauschverhältnis in zugrundeliegende Anteilspapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können. Die Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen und Obligationen können als Investment Grade oder darunter bewertet sein, können von Gesellschaften, Regierungen oder internationalen öffentlichen Körperschaften begeben und in einer Vielzahl von Währungen aufgelegt und entweder mit festen oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Wandelbare Wertpapiere können u. U. höhere Erträge als die Anteilspapiere bieten, in die sie umgewandelt werden können. Von einem Fonds kann u. U. verlangt werden, dem Emittenten der wandelbaren Wertpapiere zu gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrundeliegenden Anteile umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen.

Wandelbare Wertpapiere (convertible securities) umfassen Schuldobligationen (debt obligations) und Vorzugsaktien (preferred stock) des Unternehmens, welches das Wertpapier emittiert, die zu einem zuvor festgelegten Kurs (der Wandlungskurs) in Stammaktien (common stock) des Emittenten umgetauscht werden können.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, das dem Emittenten des Wertpapiers die Entscheidung erlaubt, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Einheiten oder Anteile von zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können für das effiziente Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken innerhalb der durch die Zentralbank festgesetzten Grenzen verwendet werden. Terminkontrakte dürfen dazu eingesetzt werden, Risiken beim Anstieg des Wertes einer Währung abzusichern oder sich daran zu beteiligen. Optionen können zur Risikoabsicherung in einem bestimmten Markt eingesetzt werden oder um ein Engagement aufzubauen, anstatt effektive Stücke zu verwenden. Für den Fall, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt oder in Wertpapieren

anlegt, in die Derivative eingebettet sind, insbesondere wandelbare Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, hat dies eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge, wobei ein solcher Hebel 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des allgemeinen Risikos eines Fonds und berücksichtigt dabei den aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die zur Veräußerung der Positionen erforderliche Zeit (falls erforderlich). Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Ein Fonds darf kein Gesamtrisiko, das höher als sein Nettoinventar ist, aufweisen, sein Einsatz ist daher auf 100 % des Nettoinventarwertes beschränkt. Daher kann das Gesamtrisiko nicht höher als 200 % des Nettoinventarwertes sein.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder – jederzeit – zu vorübergehenden defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

### **Deutsches Investitionssteuergesetz 2018 (das „InvStg 2018“)**

Der Fonds qualifiziert sich als „Aktienfonds“ im Sinne des InvStg 2018, bei dem mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Fonds jederzeit in Aktien investiert sind, die an einer Börse kotiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Zur Klarstellung: Der Begriff „Beteiligungspapiere“ umfasst in diesem Zusammenhang nicht Anteile oder Anteile von Investmentfonds oder REITs (Real Estate Investment Trusts).

### **Risikofaktoren**

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „Emerging Markets Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 12-14 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ weiter erläutert.

### **Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung**

Die Anlage in einem Fonds ist für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum über einen Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

### **Anteilsklassen**

Die Merkmale der Anteilsklassen werden nachfolgend dargelegt.

Anleger, die in andere Anteilsklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilsklasse, kann die Anteilsklasse aufgelegt werden.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>
<b>ANTEILE DER KLASSE A</b>				
Klasse A (USD)	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>
Ausschüttend				
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse A (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE C</b>				
Klasse C (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse C (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,65 %	Nein
Klasse C (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse C (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,65 %	Ja
Klasse C (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
Klasse C (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,65 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE I</b>				
Klasse I (USD) Ausschüttend	1.000.000 USD	100.000 USD	1,00 %	Nein
Klasse I (USD)	1.000.000 USD	100.000 USD	1,00 %	Nein

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindestzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	
Thesaurierend					
Klasse I (EUR) Ausschüttend	1.000.000 EUR	100.000 EUR	1,00 %	Ja	
Klasse I (EUR) Thesaurierend	1.000.000 EUR	100.000 EUR	1,00 %	Ja	
Klasse I (GBP) Ausschüttend	1.000.000 GBP	100.000 GBP	1,00 %	Ja	
Klasse I (GBP) Thesaurierend	1.000.000 GBP	100.000 GBP	1,00 %	Ja	
Klasse I (CHF) Ausschüttend		1.000.000 CHF	100.000 CHF	1,00 %	Ja
Klasse I (CHF) Thesaurierend		1.000.000 CHF	100.000 CHF	1,00 %	Ja
<b>ANTEILE DER KLASSE X</b>					
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	
Klasse X (GBP) Ausschüttend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	
Klasse X (CHF) Ausschüttend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	

Anteilsklasse	Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung	Nachfolgende Mindestanlage	Verwaltungsgebühr (bis zu)	Abgesicherte Anteilsklassen	
<b>ANTEILE DER KLASSE Z</b>					
Klasse Z (USD) Ausschüttend		2.500 USD	50 USD	0,80 %	Nei n
Klasse Z (USD) Thesaurierend		2.500 USD	50 USD	0,80 %	Nei n
Klasse Z (EUR) Ausschüttend		2.500 EUR	50 EUR	0,80 %	Ja
Klasse Z (EUR) Thesaurierend		2.500 EUR	50 EUR	0,80 %	Ja
Klasse Z (GBP) Ausschüttend		2.500 GBP	50 GBP	0,80 %	Ja
Klasse Z (GBP) Thesaurierend		2.500 GBP	50 GBP	0,80 %	Ja
Klasse Z (CHF) Ausschüttend		2.500 CHF	50 CHF	0,80 %	Ja
Klasse Z (CHF) Thesaurierend		2.500 CHF	50 CHF	0,80 %	Ja

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A- und Klasse C an einem Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

## CALAMOS HIGH INCOME OPPORTUNITIES FUND

### **ERGÄNZUNG IV ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019**

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc vom 28. Januar 2019 gelesen werden (der „Verkaufsprospekt“). Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Da der Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in unter Investment Grade bewerteten Wertpapieren anlegen kann, sollten Anleger darauf achten, dass eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Anteil des Anlageportfolios darstellen sollte und u. U. nicht für alle Anleger geeignet ist.**

**Die Basiswährung des Calamos High Income Opportunities Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine Gesamtrendite zu erzielen, die in erster Linie durch hohe laufende Erträge und sekundär durch einen Vermögenszuwachs erreicht wird.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert hauptsächlich in eine grosse Bandbreite von auf US-Dollar lautende Hochzinspapiere, einschliesslich Anleihen (die oftmals auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden) und sowohl in Schuldverschreibungen von den innerstaatlichen und lokalen US-Regierungen, deren Behörden und Einrichtungen sowie in Unternehmensanleihen, hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (einschliesslich TBAs), Eurodollar- und Yankee-Schuldverschreibungen, pfandbrieffähige Darlehen, wandelbare Wertpapiere (einschliesslich synthetische wandelbare Wertpapiere) und Vorzugsaktien, mit einem Schwerpunkt auf Wertpapieren mit einer Bewertung unter Investment Grade, einschliesslich Schuldtitel, die als notleidend betrachtet werden oder die sich - ohne Branchengewichtung - im Zahlungsverzug befinden. Auch wenn der Fonds hauptsächlich in US-Schuldtitel anlegt, kann er auch unbegrenzt in auf US-Dollar lautende Nicht-US-Schuldtitel und bis zu einem gewissen Mass auch in nicht auf US-Dollar lautende Nicht-US Schuldtitel investieren, einschliesslich in jedem Fall in Schuldtitel der aufstrebenden Märkte.

Der Fonds kann zudem in Aktien investieren, zu denen unter anderem Stammaktien, ADR- und GDR-Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien und Optionsscheine gehören (sofern eine Anlage in Optionsscheine nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds beträgt), sowie in Anleihefutures, Optionen, Währungsswaps, Zinsswaps, Kreditausfall-Swaps und Total-Return-Swaps, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds ist berechtigt, Finanzderivate (einschliesslich Rückkaufvereinbarungen) zur Absicherung und/oder für das effektive Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang I und den Beschränkungen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften enthaltenen Beschränkungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs) zu vorübergehenden Anlagezwecken investieren, um ein Marktengagement zu erreichen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen müssen eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht.

Zusätzlich zu der vorstehend dargelegten Anlagestrategie kann der Fonds anstreben, zusätzliche Erträge durch die Wertpapierleihe zu erzielen.

Während es sich bei den Wertpapieren, in die investiert wird, überwiegend um auf US-Dollar lautende Schuldtitel handeln wird, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere anlegen, die ausserhalb der Vereinigten Staaten gehandelt werden. Der Fonds legt das Fondsvermögen – ohne Begrenzung – in auf US-Dollar lautende Wertpapiere von Nicht-US-Emittenten an. Diese ausländischen Beteiligung können Wertpapiere umfassen, die in aufstrebenden Länder ausgegeben worden sind, ebenso wie Wertpapiere, die aus den etablierten Märkten stammen.

Wandelbare Schuldverschreibungen können in Dividendenpapiere des Emittenten zu einem vorab festgesetzten Kurs umgewandelt werden und bieten in der Regel ein grösseres Wertsteigerungspotenzial als nicht wandelbare Schuldverschreibungen. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Obligationen und Vorzugsaktien zusammen, die zu einem festgelegten oder bestimmaren Umtauschverhältnis in zugrundeliegende Anteilspapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können. Strukturierte Schuldtitel sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die an Aktien gebunden sind und strukturieren Schuldtitel, in die angelegt wird, werden nicht speziell an den Fonds angepasst. Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen haben die Eigenschaften eines wandelbaren Wertpapiers, jedoch übernimmt die Investmentbank, die die Wandelschuldverschreibung (convertible note) ausgegeben hat, das mit der Investition verbundene Kreditrisiko, anstelle des Emittenten der zugrundeliegenden Stammaktie, in die die Schuldverschreibung (note) wandelbar ist. Die Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen und Obligationen können als Investment Grade oder darunter bewertet sein, können von Gesellschaften, Regierungen oder internationalen öffentlichen Körperschaften begeben und in einer Vielzahl von Währungen aufgelegt und entweder mit festen oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Wandelbare Wertpapiere können u. U. höhere Erträge als die Anteilspapiere bieten, in die sie umgewandelt werden können. Von einem Fonds kann u. U. verlangt werden, dem Emittenten der wandelbaren Wertpapiere zu gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrundeliegenden Anteile umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, und dementsprechend kann der Emittent des Wertpapiers entscheiden, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist.

Die vorstehend beschriebenen Schuldverschreibungen können hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen verbrieften Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch diese gesichert sind oder daraus bezahlt werden.

Der Fondsmanager sucht nach Wertpapieren, die angesichts der aktuellen Marktbedingungen einen attraktiven Wert haben und er erkennt Werte, indem er gleichzeitig mit dem Eigentum verbundene Risiken und Nutzen im Vergleich zu anderen auf dem Markt verfügbaren Wertpapieren analysiert. Im Allgemeinen konzentriert sich der Fondsmanager auf Wertpapiere, die hohe Erträge bieten und auch Chancen zur Kapitalwertsteigerung bieten. Der Fondsmanager wird ein Wertpapier in der Regel verkaufen, wenn es aufgrund eines erhöhten Risikos, einer Preissteigerung oder einer Mischung von beidem keinen Wert mehr darstellt.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können für das effiziente Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken innerhalb der durch die Zentralbank festgesetzten Grenzen verwendet werden. Der Fonds kann Forward- und Futurekontrakte zu Sicherungszwecken (zum Schutz der nicht realisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegen mögliche negative Fluktuationen auf den Wertpapiermärkten oder vor Änderungen des Zinssatzes oder der Wechselkurse nutzen, die den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds reduzieren können). Optionen können zur Risikoabsicherung in einem bestimmten Markt eingesetzt werden oder um ein Engagement

aufzubauen, anstatt effektive Stücke zu verwenden. Für den Fall, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt oder in Wertpapieren anlegt, in die Derivative eingebettet sind, insbesondere wandelbare Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, hat dies eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge, wobei ein solcher Hebel 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds. Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Das Gesamtrisiko eines Fonds darf nicht höher sein, als sein Vermögen und demzufolge wird der Hebel seines Nettovermögens auf 100 % begrenzt. Dementsprechend dürfen Direktanlagen und Hebel nicht höher sein als 200 % des Nettovermögens eines Fonds.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder - jederzeit- zu vorübergehenden defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

### **Risikofaktoren**

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „High Income Opportunities Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 15-18 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ weiter erläutert.

### **Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung**

Die Fondsanlage ist für Anleger geeignet, die hohe laufende Erträge und ein Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

### **Anteilklassen**

Die Merkmale der Anteilklassen werden nachfolgend dargelegt.

Zum Datum dieser Ergänzung wird nur die ausschüttende Klasse I (USD) zur Zeichnung angeboten. Anleger, die in allen anderen Anteilklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilklasse, kann die Anteilklasse aufgelegt werden.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis</b>
<b>Anteile der Klasse A</b>					
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	1,10 %	Nein	10 USD
Klasse A (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	1,10 %	Nein	10 USD
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	1,10 %	Ja	10 EUR
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	1,10 %	Ja	10 EUR
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	1,10 %	Ja	10 GBP
Klasse A (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	1,10 %	Ja	10 GBP
Klasse A (CHF) Thesaurierend	2.500 CHF	50 CHF	1,10 %	Ja	10 CHF
Klasse A (CHF) Ausschüttungen	2.500 CHF	50 CHF	1,10 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse I</b>					
Klasse I (USD) Thesaurierend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,55 %	Nein	10 USD
Klasse I (USD) Ausschüttend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,55 %	Nein	Keine Angabe
Klasse I (EUR) Thesaurierend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,55 %	Ja	10 EUR
Klasse I (EUR) Ausschüttend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,55 %	Ja	10 EUR
Klasse I (GBP) Thesaurierend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,55 %	Ja	10 GBP
Klasse I (GBP) Ausschüttend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,55 %	Ja	10 GBP
Klasse I (CHF) Thesaurierend	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,55 %	Ja	10 CHF
Klasse I (CHF) Ausschüttungen	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,55 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse X</b>					

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis</b>
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (GBP) Ausschüttend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
Klasse X (CHF) Ausschüttungen	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse Z</b>					
Klasse Z (USD) Thesaurierend	100.000 USD	1.000 USD	0,60 %	Nein	10 USD
Klasse Z (USD) Ausschüttend	100.000 USD	1.000 USD	0,60 %	Nein	10 USD
Klasse Z (EUR) Thesaurierend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,60 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (EUR) Ausschüttend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,60 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (GBP) Thesaurierend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,60 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (GBP) Ausschüttend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,60 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (CHF) Thesaurierend	100.000 CHF	1.000 CHF	0,60 %	Ja	10 CHF
Klasse Z (CHF) Ausschüttungen	100.000 CHF	1.000 CHF	0,60 %	Ja	10 CHF

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, ist in der obigen Tabelle aufgeführt. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den anderen

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs), in die der Fonds investiert, in Rechnung gestellt werden können, beträgt 0,75 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser kollektiven Kapitalanlage (oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse).

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A, Klasse I und Klasse Z des Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

### **Anfänglicher Angebotszeitraum**

Gegebenenfalls beginnt der anfängliche Angebotszeitraum für den Fonds am 26. November 2018 um 9.00 Uhr (Dubliner Zeit) und endet nach Ablauf der jeweils früheren Frist: (a) die erste Anlage eines Anteilsinhabers in einer solchen Klasse; oder (b) 16.00 Uhr Dubliner Zeit am 24. Mai 2019 (das „Abschlussdatum“).

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von bestimmten Anteilen für eine solche Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während der anfänglicher Angebotszeitraums sollten Anträge auf Zeichnung von Anteilen in schriftlicher Form oder anderweitig gestellt werden, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, (einschliesslich der Anträge die über die National Securities Clearing Corporation (NSCC) gestellt werden können, wenn die Gesellschaft diese Verbindung herstellt), unter Verwendung des Antragsformulars. Die Antragsteller sollten die Anteile gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen zeichnen.

Die unterschriebenen Antragsformulare sollten, ordnungsgemäss ausgefüllt, gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle versandt werden. Anträge, die mittels NSCC gestellt werden, werden über eine Anweisung vom Anleger an seinen Intermediär für die weitere Bearbeitung über die NSCC-Plattform abgewickelt. Antragsformulare, die per Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln versandt wurden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt worden sind, werden bearbeitet; auf dem Konto eines solchen Anlegers wird jedoch eine Sperre für Rücknahmen verhängt, bis die Verwaltungsratsmitglieder ein unterzeichnetes Original-Antragsformular und die dazugehörige Dokumentation zur Bekämpfung von Geldwäsche erhalten haben.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto gezahlt werden, sodass die Gelder zum Abschlussdatum zur Verfügung stehen. Ein erster Antrag auf Zeichnung von Anteilen per Fax muss sofort bei Erhalt eines Zeichnungsantragsformulars im Original und bei Erhalt entsprechender Geldwäschedokumentation bestätigt werden.

## CALAMOS INCOME FUND

### **ERGÄNZUNG V ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019**

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc vom 28. Januar 2019 gelesen werden (der „Verkaufsprospekt“). Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Die Basiswährung des Calamos Income Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, höchstmögliche laufende Erträge ohne ein unangemessenes Risiko für das Kapital zu erzielen.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert sein Vermögen hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Schuldtitel, einschliesslich unter anderem in Schuldverschreibungen von den innerstaatlichen und lokalen US-Regierungen, deren Behörden und Einrichtungen sowie in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (einschliesslich TBAs), Unternehmensanleihen, Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere (einschliesslich synthetische wandelbare Wertpapiere), die aufgrund ihrer hohen Renditen im Verhältnis zum damit verbundenen Risiko. Der Fonds wird hauptsächlich in mit Investment Grade bewertete Wertpapiere anlegen, er kann jedoch auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einer Bewertung unterhalb Investment Grade investieren, die oftmals auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden.

Der Fonds legt hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Schuldtitel an, die aufgrund ihrer hohen Renditen im Verhältnis zum damit verbundenen Risiko ausgewählt wurden. In Übereinstimmung mit dieser Anlagepolitik wird der Fondsmanager bei steigenden Zinsen einen grösseren Anteil des Fondsportfolios in Wertpapiere anlegen, deren Wert nach Ansicht des Fondsmanagers weniger sensibel auf Zinsänderungen reagiert.

Der Fonds kann zudem in Aktien investieren, zu denen unter anderem Stammaktien, ADR- und GDR-Hinterlegungsscheine, Vorzugsaktien und Optionsscheine gehören (sofern eine Anlage in Optionsscheine nicht mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds beträgt), sowie in Anleihefutures, Optionen, Währungsswaps, Zinsswaps, Kreditausfall-Swaps und Total-Return-Swaps, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds ist berechtigt, Finanzderivate (einschliesslich Rückkaufvereinbarungen) zur Absicherung und/oder für das effektive Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang I und den Beschränkungen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften enthaltenen Beschränkungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs) zu vorübergehenden Anlagezwecken investieren, um ein Marktengagement zu erreichen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen müssen eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht.

Zusätzlich zu der vorstehend dargelegten Anlagestrategie kann der Fonds anstreben, zusätzliche Erträge durch die Wertpapierleihe zu erzielen.

Während es sich bei diesen Wertpapieren überwiegend um auf US-Dollar lautende Schuldtitel handeln wird, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere anlegen, die ausserhalb der Vereinigten Staaten gehandelt werden. Der Fonds legt das Fondsvermögen – ohne Begrenzung – in auf US-Dollar lautende Wertpapiere von Nicht-US-Emittenten an. Diese ausländischen Beteiligung können Wertpapiere umfassen, die in aufstrebenden Länder ausgegeben worden sind, ebenso wie Wertpapiere, die aus den etablierten Märkten stammen.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder jederzeit zu defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

Der Fonds wird überwiegend in Wertpapiere mit Investment Grade-Bewertung investieren, die Wertpapiere umfassen, die von der US-Regierung, ihren Behörden und Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Wertpapiere, deren Rating oder Garantie innerhalb der Investment Grade-Kategorien liegen, die bei mindestens einer der Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSROs) notiert sind, die von der Securities and Exchange Commission (SEC) zugelassen sind.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Wertpapiere investieren, die zum Kaufzeitpunkt unterhalb von Investment Grade bewertet werden, die oftmals auch als Hochzinsanleihen oder „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Schuldtitel, die unterhalb von Investment Grade bewertet werden, gelten als spekulativ und unterliegen einem erheblichen Kreditrisiko, weil von diesen angenommen wird, dass sie ein grösseres Ausfallrisiko haben als kreditwürdigere Wertpapiere, die mit Investment Grade bewertet werden. Diese Schuldtitel von geringerer Qualität beinhalten ein geringeres Zinsrisiko und ein höheres Kreditrisiko als Schuldtitel von höherer Qualität. Gleichzeitig ist die Volatilität von Schuldtiteln, die unterhalb von Investment Grade bewertet werden, in der Vergangenheit weit geringer gewesen, als die Volatilität auf dem gesamten Aktienmarkt. Die Märkte, an denen Schuldtitel gehandelt werden, deren Bewertung unterhalb von Investment Grade liegt, können weniger liquide sein als Märkte für Schuldtitel, die mit Investment Grade bewertet werden.

Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden.

Wandelbare Schuldverschreibungen können in Dividendenpapiere des Emittenten zu einem vorab festgesetzten Kurs umgewandelt werden und bieten in der Regel ein grösseres Wertsteigerungspotenzial als nicht wandelbare Schuldverschreibungen. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Obligationen und Vorzugsaktien zusammen, die zu einem festgelegten oder bestimmaren Umtauschverhältnis in zugrundeliegende Anteilspapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können. Strukturierte Schuldtitel sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die an Aktien gebunden sind und strukturieren Schuldtitel, in die angelegt wird, werden nicht speziell an den Fonds angepasst. Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen haben die Eigenschaften eines wandelbaren Wertpapiers, jedoch übernimmt die Investmentbank, die die Wandelschuldverschreibung (convertible note) ausgegeben hat, das mit der Investition verbundene Kreditrisiko, anstelle des Emittenten der zugrundeliegenden Stammaktie, in die die Schuldverschreibung (note) wandelbar ist. Die Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen und Obligationen können als Investment Grade oder darunter bewertet sein, können von Gesellschaften, Regierungen oder internationalen öffentlichen Körperschaften begeben und in einer Vielzahl von Währungen aufgelegt und entweder mit festen oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Wandelbare Wertpapiere können u. U. höhere Erträge als die Anteilspapiere bieten, in die sie umgewandelt werden können. Von einem Fonds kann u. U. verlangt

werden, dem Emittenten der wandelbaren Wertpapiere zu gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrundeliegenden Anteile umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, das dem Emittenten des Wertpapiers die Entscheidung erlaubt, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist.

Der Fondsmanager sucht nach Wertpapieren, die angesichts der aktuellen Marktbedingungen einen attraktiven Wert haben und er erkennt Werte, indem er gleichzeitig mit dem Eigentum verbundene Risiken und Nutzen im Vergleich zu anderen auf dem Markt verfügbaren Wertpapieren analysiert. Im Allgemeinen konzentriert sich der Fondsmanager auf Wertpapiere, die hohe Erträge bieten und auch Chancen zur Kapitalwertsteigerung bieten. Der Fondsmanager wird ein Wertpapier in der Regel verkaufen, wenn es aufgrund eines erhöhten Risikos, einer Preissteigerung oder einer Mischung von beidem keinen Wert mehr darstellt.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können für das effiziente Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken innerhalb der durch die Zentralbank festgesetzten Grenzen verwendet werden. Der Fonds kann Forward- und Futurekontrakte zu Sicherungszwecken (zum Schutz der nicht realisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegen mögliche negative Fluktuationen auf den Wertpapiermärkten oder vor Änderungen des Zinssatzes oder der Wechselkurse nutzen, die den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds reduzieren können). Optionen können zur Risikoabsicherung in einem bestimmten Markt eingesetzt werden oder um ein Engagement aufzubauen, anstatt effektive Stücke zu verwenden. Für den Fall, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt oder in Wertpapieren anlegt, in die Derivative eingebettet sind, insbesondere wandelbare Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, hat dies eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge, wobei ein solcher Hebel 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds. Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Das Gesamtrisiko eines Fonds darf nicht höher sein, als sein NIW und demzufolge wird der Hebel seines Nettoinventarwerts auf 100 % begrenzt. Dementsprechend dürfen Direktanlagen und Hebel nicht höher sein als 200 % des Nettoinventarwerts.

### **Risikofaktoren**

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „Income Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 15-18 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ weiter erläutert.

### **Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung**

Die Fondsanlage ist für Anleger geeignet, die laufende Erträge über einen Zeithorizont von 3 bis 5 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

## Anteilstklassen

Die Merkmale der Anteilstklassen werden nachfolgend dargelegt.

Zum Datum dieser Ergänzung wird nur die ausschüttende Klasse I (USD) zur Zeichnung angeboten. Anleger, die in allen anderen Anteilstklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilstklasse, kann die Anteilstklasse aufgelegt werden.

Anteilstklasse	Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung	Nachfolgende Mindestanlage	Verwaltungsgebühr (bis zu)	Abgesicherte Anteilstklassen	Anfänglicher Ausgabepreis
<b>Anteile der Klasse A</b>					
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	0,95 %	Nein	10 USD
Klasse A (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	0,95 %	Nein	10 USD
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	0,95 %	Ja	10 EUR
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	0,95 %	Ja	10 EUR
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	0,95 %	Ja	10 GBP
Klasse A (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	0,95 %	Ja	10 GBP
Klasse A (CHF) Thesaurierend	2.500 CHF	50 CHF	0,95 %	Ja	10 CHF
Klasse A (CHF) Ausschüttungen	2.500 CHF	50 CHF	0,95 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse I</b>					
Klasse I (USD) Thesaurierend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,50 %	Nein	10 USD
Klasse I (USD) Ausschüttend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,50 %	Nein	Keine Angabe
Klasse I (EUR) Thesaurierend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,50 %	Ja	10 EUR
Klasse I (EUR) Ausschüttend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,50 %	Ja	10 EUR
Klasse I (GBP) Thesaurierend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,50 %	Ja	10 GBP
Klasse I (GBP) Ausschüttend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,50 %	Ja	10 GBP
Klasse I (CHF) Thesaurierend	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,50 %	Ja	10 CHF

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis</b>
Klasse I (CHF) Ausschüttungen	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,50 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse X</b>					
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (GBP) Ausschüttend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
Klasse X (CHF) Ausschüttungen	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse Z</b>					
Klasse Z (USD) Thesaurierend	100.000 USD	1.000 USD	0,55 %	Nein	10 USD
Klasse Z (USD) Ausschüttend	100.000 USD	1.000 USD	0,55 %	Nein	10 USD
Klasse Z (EUR) Thesaurierend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,55 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (EUR) Ausschüttend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,55 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (GBP) Thesaurierend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,55 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (GBP) Ausschüttend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,55 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (CHF) Thesaurierend	100.000 CHF	1.000 CHF	0,55 %	Ja	10 CHF
Klasse Z (CHF) Ausschüttungen	100.000 CHF	1.000 CHF	0,55 %	Ja	10 CHF

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, ist in der obigen Tabelle aufgeführt. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs), in die der Fonds investiert, in Rechnung gestellt werden können, beträgt 0,75 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser kollektiven Kapitalanlage (oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse).

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A, Klasse I und Klasse Z des Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

### **Anfänglicher Angebotszeitraum**

Gegebenenfalls beginnt der anfängliche Angebotszeitraum für den Fonds am 26. November 2018 um 9.00 Uhr (Dubliner Zeit) und endet nach Ablauf der jeweils früheren Frist: (a) die erste Anlage eines Anteilsinhabers in einer solchen Klasse; oder (b) 16.00 Uhr Dubliner Zeit am 24. Mai 2019 (das „Abschlussdatum“).

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von bestimmten Anteilen für eine solche Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während der anfänglicher Angebotszeitraums sollten Anträge auf Zeichnung von Anteilen in schriftlicher Form oder anderweitig gestellt werden, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, (einschliesslich der Anträge die über die National Securities Clearing Corporation (NSCC) gestellt werden können, wenn die Gesellschaft diese Verbindung herstellt), unter Verwendung des Antragsformulars. Die Antragsteller sollten die Anteile gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen zeichnen.

Die unterschriebenen Antragsformulare sollten, ordnungsgemäss ausgefüllt, gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle versandt werden. Anträge, die mittels NSCC gestellt werden, werden über eine Anweisung vom Anleger an seinen Intermediär für die weitere Bearbeitung über die NSCC-Plattform abgewickelt. Antragsformulare, die per Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln versandt wurden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt worden sind, werden bearbeitet; auf dem Konto eines solchen Anlegers wird jedoch eine Sperre für Rücknahmen verhängt, bis die Verwaltungsratsmitglieder ein unterzeichnetes Original-Antragsformular und die dazugehörige Dokumentation zur Bekämpfung von Geldwäsche erhalten haben.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto gezahlt werden, sodass die Gelder zum Abschlussdatum zur Verfügung stehen. Ein erster Antrag auf Zeichnung von Anteilen per Fax muss sofort bei Erhalt eines Zeichnungsantragsformulars im Original und bei Erhalt entsprechender Geldwäshedokumentation bestätigt werden.

## CALAMOS INTERMEDIATE-TERM BOND FUND

### ERGÄNZUNG VI ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc vom 28. Januar 2019 gelesen werden (der „Verkaufsprospekt“). Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Die Basiswährung des Calamos Intermediate-Term Bond Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, hohe laufende Erträge ohne ein unangemessenes Risiko für das Kapital zu erzielen.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert in der Regel mindestens 80 % seines Nettovermögens in eine grosse Bandbreite an auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln, die über eine in US-Dollar gewichtete durchschnittliche Portfoliolaufzeit von 3 bis 10 Jahren verfügen. Die Schuldtitel, in die der Fonds anlegen kann, umfassen unter anderem Schuldverschreibungen von den innerstaatlichen und lokalen US-Regierungen, deren Behörden und Einrichtungen sowie in hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (einschliesslich TBAs), Unternehmensanleihen, pfandbrieffähige Kredite, Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere (einschliesslich synthetische wandelbare Wertpapiere). Der Fonds wird hauptsächlich in mit Investment Grade bewertete Wertpapiere anlegen, er kann jedoch auch bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einer Bewertung unterhalb Investment Grade investieren, die oftmals auch als „Junk Bonds“ bezeichnet werden.

Während diese Wertpapiere überwiegend auf US-Dollar lautende Schuldtitel sind, kann der Fonds bis zu 20 % in nicht auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, einschliesslich in nicht auf US-Dollar lautende Wertpapiere und Wertpapiere von den aufstrebenden Märkten. Der Fonds kann auch in Anleihefutures, Optionen, Währungsswaps und Zinsswaps, Kreditausfall-Swaps und Total-Return-Swaps investieren, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds ist berechtigt, Finanzderivate (einschliesslich Rückkaufvereinbarungen) zur Absicherung und/oder für das effektive Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Fonds wird auch in Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere anlegen. Zusätzlich zu der vorstehend dargelegten Anlagestrategie kann der Fonds anstreben, zusätzliche Erträge durch die Wertpapierleihe zu erzielen.

Die Anlagen des Fonds in Schuldtitel wird überwiegend aus Anlagen in Wertpapiere mit Investment Grade-Bewertung bestehen, die Wertpapiere umfassen, die von der US-Regierung, ihren Behörden und Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Wertpapiere, deren Rating oder Garantie innerhalb der Investment Grade-Kategorien liegen, die bei mindestens einer der Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSROs) notiert sind, die von der Securities and Exchange Commission (SEC) zugelassen sind.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Schuldtitel investieren, die zum Kaufzeitpunkt unterhalb von Investment Grade bewertet werden, die oftmals auch als Hochzinsanleihen oder „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Schuldtitel, die unterhalb von Investment

Grade bewertet werden, gelten als spekulativ und unterliegen einem erheblichen Kreditrisiko, weil von diesen angenommen wird, dass sie ein grösseres Ausfallrisiko haben als kreditwürdigere Wertpapiere, die mit Investment Grade bewertet werden. Diese Schuldtitel von geringerer Qualität beinhalten ein geringeres Zinsrisiko und ein höheres Kreditrisiko als Schuldtitel von höherer Qualität. Gleichzeitig ist die Volatilität von Schuldtiteln, die unterhalb von Investment Grade bewertet werden, in der Vergangenheit weit geringer gewesen, als die Volatilität auf dem gesamten Aktienmarkt. Die Märkte, an denen Schuldtitel gehandelt werden, deren Bewertung unterhalb von Investment Grade liegt, können weniger liquide sein als Märkte für Schuldtitel, die mit Investment Grade bewertet werden.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang I und den Beschränkungen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften enthaltenen Beschränkungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs) zu vorübergehenden Anlagezwecken investieren, um ein Marktengagement zu erreichen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen müssen eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder jederzeit zu defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

Wandelbare Schuldverschreibungen können in Dividendenpapiere des Emittenten zu einem vorab festgesetzten Kurs umgewandelt werden und bieten in der Regel ein grösseres Wertsteigerungspotenzial als nicht wandelbare Schuldverschreibungen. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Obligationen und Vorzugsaktien zusammen, die zu einem festgelegten oder bestimmaren Umtauschverhältnis in zugrundeliegende Anteilspapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können. Strukturierte Schuldtitel sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die an Aktien gebunden sind und strukturieren Schuldtitel, in die angelegt wird, werden nicht speziell an den Fonds angepasst. Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen haben die Eigenschaften eines wandelbaren Wertpapiers, jedoch übernimmt die Investmentbank, die die Wandelschuldverschreibung (convertible note) ausgegeben hat, das mit der Investition verbundene Kreditrisiko, anstelle des Emittenten der zugrundeliegenden Stammaktie, in die die Schuldverschreibung (note) wandelbar ist. Die Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen und Obligationen können als Investment Grade oder darunter bewertet sein, können von Gesellschaften, Regierungen oder internationalen öffentlichen Körperschaften begeben und in einer Vielzahl von Währungen aufgelegt und entweder mit festen oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Wandelbare Wertpapiere können u. U. höhere Erträge als die Anteilspapiere bieten, in die sie umgewandelt werden können. Von einem Fonds kann u. U. verlangt werden, dem Emittenten der wandelbaren Wertpapiere zu gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrundeliegenden Anteile umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, das dem Emittenten des Wertpapiers die Entscheidung erlaubt, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist.

Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden.

Der Fondsmanager sucht nach Wertpapieren, die zum Kaufzeitpunkt angesichts der aktuellen Marktbedingungen einen Wert aufweisen. Wert ist eine Mischung aus Rendite, Kreditqualität, Struktur (Laufzeit, Coupon, Rücknahmemerkmale) und Liquidität. Der Fondsmanager erkennt den Wert, indem

er gleichzeitig die Interaktion dieser Faktoren unter den verfügbaren Wertpapieren auf dem Markt analysiert.

Der Fondsmanager wird ein Wertpapier verkaufen, wenn der Fondsmanager sich über dessen Kreditrisiko sorgt und wenn er aufgrund der Marktfaktoren gezwungen ist, Geld aufzunehmen oder wenn ein attraktives Ersatzpapier zur Verfügung steht.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können für das effiziente Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken innerhalb der durch die Zentralbank festgesetzten Grenzen verwendet werden. Der Fonds kann Forward- und Futurekontrakte zu Sicherungszwecken (zum Schutz der nicht realisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegen mögliche negative Fluktuationen auf den Wertpapiermärkten oder vor Änderungen des Zinssatzes oder der Wechselkurse nutzen, die den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds reduzieren können). Optionen können zur Risikoabsicherung in einem bestimmten Markt eingesetzt werden oder um ein Engagement aufzubauen, anstatt effektive Stücke zu verwenden. Für den Fall, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt oder in Wertpapieren anlegt, in die Derivative eingebettet sind, insbesondere wandelbare Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, hat dies eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge, wobei ein solcher Hebel 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds. Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Ein Fonds darf kein Gesamtrisiko, das höher als sein Nettoinventar ist, aufweisen, sein Einsatz ist daher auf 100 % des Nettoinventarwertes beschränkt. Dementsprechend dürfen Direktanlagen und Hebel nicht höher sein als 200 % des NIW.

### **Risikofaktoren**

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „Intermediate-Term Bond Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 15-18 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ weiter erläutert.

### **Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung**

Die Fondsanlage ist für Anleger geeignet, die laufende Erträge über einen Zeithorizont von 2 bis 3 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

### **Anteilklassen**

Die Merkmale der Anteilklassen werden nachfolgend dargelegt.

Zum Datum dieser Ergänzung wird nur die ausschüttende Klasse I (USD) zur Zeichnung angeboten. Anleger, die in allen anderen Anteilklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilsklasse, kann die Anteilsklasse aufgelegt werden.

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis</b>
<b>Anteile der Klasse A</b>					
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	0,75 %	Nein	10 USD
Klasse A (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	0,75 %	Nein	10 USD
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	0,75 %	Ja	10 EUR
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	0,75 %	Ja	10 EUR
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	0,75 %	Ja	10 GBP
Klasse A (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	0,75 %	Ja	10 GBP
Klasse A (CHF) Thesaurierend	2.500 CHF	50 CHF	0,75 %	Ja	10 CHF
Klasse A (CHF) Ausschüttungen	2.500 CHF	50 CHF	0,75 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse I</b>					
Klasse I (USD) Thesaurierend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,45 %	Nein	10 USD
Klasse I (USD) Ausschüttend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,45 %	Nein	Keine Angabe
Klasse I (EUR) Thesaurierend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,45 %	Ja	10 EUR
Klasse I (EUR) Ausschüttend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,45 %	Ja	10 EUR
Klasse I (GBP) Thesaurierend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,45 %	Ja	10 GBP
Klasse I (GBP) Ausschüttend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,45 %	Ja	10 GBP
Klasse I (CHF) Thesaurierend	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,45 %	Ja	10 CHF
Klasse I (CHF) Ausschüttungen	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,45 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse X</b>					

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis</b>
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (GBP) Ausschüttend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
Klasse X (CHF) Ausschüttungen	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse Z</b>					
Klasse Z (USD) Thesaurierend	100.000 USD	1.000 USD	0,50 %	Nein	10 USD
Klasse Z (USD) Ausschüttend	100.000 USD	1.000 USD	0,50 %	Nein	10 USD
Klasse Z (EUR) Thesaurierend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,50 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (EUR) Ausschüttend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,50 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (GBP) Thesaurierend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,50 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (GBP) Ausschüttend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,50 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (CHF) Thesaurierend	100.000 CHF	1.000 CHF	0,50 %	Ja	10 CHF
Klasse Z (CHF) Ausschüttungen	100.000 CHF	1.000 CHF	0,50 %	Ja	10 CHF

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, ist in der obigen Tabelle aufgeführt. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den anderen

Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs), in die der Fonds investiert, in Rechnung gestellt werden können, beträgt 0,75 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser kollektiven Kapitalanlage (oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse).

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A, Klasse I und Klasse Z des Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

### **Anfänglicher Angebotszeitraum**

Gegebenenfalls beginnt der anfängliche Angebotszeitraum für den Fonds am 26. November 2018 um 9.00 Uhr (Dubliner Zeit) und endet nach Ablauf der jeweils früheren Frist: (a) die erste Anlage eines Anteilsinhabers in einer solchen Klasse; oder (b) 16.00 Uhr Dubliner Zeit am 24. Mai 2019 (das „Abschlussdatum“).

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von bestimmten Anteilen für eine solche Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während der anfänglicher Angebotszeitraums sollten Anträge auf Zeichnung von Anteilen in schriftlicher Form oder anderweitig gestellt werden, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, (einschliesslich der Anträge die über die National Securities Clearing Corporation (NSCC) gestellt werden können, wenn die Gesellschaft diese Verbindung herstellt), unter Verwendung des Antragsformulars. Die Antragsteller sollten die Anteile gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen zeichnen.

Die unterschriebenen Antragsformulare sollten, ordnungsgemäss ausgefüllt, gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle versandt werden. Anträge, die mittels NSCC gestellt werden, werden über eine Anweisung vom Anleger an seinen Intermediär für die weitere Bearbeitung über die NSCC-Plattform abgewickelt. Antragsformulare, die per Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln versandt wurden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt worden sind, werden bearbeitet; auf dem Konto eines solchen Anlegers wird jedoch eine Sperre für Rücknahmen verhängt, bis die Verwaltungsratsmitglieder ein unterzeichnetes Original-Antragsformular und die dazugehörige Dokumentation zur Bekämpfung von Geldwäsche erhalten haben.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto gezahlt werden, sodass die Gelder zum Abschlussdatum zur Verfügung stehen. Ein erster Antrag auf Zeichnung von Anteilen per Fax muss sofort bei Erhalt eines Zeichnungsantragsformulars im Original und bei Erhalt entsprechender Geldwäschedokumentation bestätigt werden.

## CALAMOS SHORT-TERM BOND FUND

### ERGÄNZUNG VII ZUM VERKAUFSPROSPEKT VOM 28. JANUAR 2019

**Dieses Dokument stellt eine Ergänzung dar und sollte in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt für Calamos Global Funds plc vom 28. Januar 2019 gelesen werden (der „Verkaufsprospekt“). Insbesondere werden Anleger auf die im Verkaufsprospekt genannten Anlagerisiken hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen auf Seite iv des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen.**

**Die Basiswährung des Calamos Short-Term Bond Fund (der „Fonds“) ist der US-Dollar.**

#### **Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung hoher laufender Erträge bei gleichzeitigem Kapitalerhalt.

#### **Anlagepolitik**

Der Fonds investiert in der Regel mindestens 80 % seines Nettovermögens in eine grosse Bandbreite an auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln mit einer Investment Grade-Bewertung, die über eine in US-Dollar gewichtete durchschnittliche Portfolielaufzeit von drei Jahren oder weniger verfügen. Die Schuldtitel, in die der Fonds anlegen kann, umfassen unter anderem Schuldverschreibungen von den innerstaatlichen und lokalen US-Regierungen, deren Behörden und Einrichtungen sowie in hypothecken- und forderungsbesicherte Wertpapiere (einschliesslich TBAs), Unternehmensanleihen, Rückkaufvereinbarungen (nur zu Zwecke des effektiven Portfoliomanagements) und Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere (einschliesslich synthetische wandelbare Wertpapiere).

Der Fonds wird überwiegend in Wertpapiere mit Investment Grade-Bewertung investieren, die Wertpapiere umfassen, die von der US-Regierung, ihren Behörden und Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Wertpapiere, deren Rating oder Garantie innerhalb der Investment Grade-Kategorien liegen, die bei mindestens einer der Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSROs) notiert sind, die von der Securities and Exchange Commission (SEC) zugelassen sind.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seiner Nettovermögenswerte in Schuldtitel investieren, die zum Kaufzeitpunkt unterhalb von Investment Grade bewertet werden, die oftmals auch als Hochzinsanleihen oder „Junk Bonds“ bezeichnet werden. Schuldtitel, die unterhalb von Investment Grade bewertet werden, gelten als spekulativ und unterliegen einem erheblichen Kreditrisiko, weil von diesen angenommen wird, dass sie ein grösseres Ausfallrisiko haben als kreditwürdigere Schuldtitel, die mit Investment Grade bewertet werden. Diese Schuldtitel von geringerer Qualität beinhalten ein geringeres Zinsrisiko und ein höheres Kreditrisiko als Wertpapiere von höherer Qualität. Gleichzeitig ist die Volatilität von Schuldtiteln, die unterhalb von Investment Grade bewertet werden, in der Vergangenheit weit geringer gewesen, als die Volatilität auf dem gesamten Aktienmarkt. Die Märkte, an denen Schuldtitel gehandelt werden, deren Bewertung unterhalb von Investment Grade liegt, können weniger liquide sein als Märkte für Wertpapiere, die mit Investment Grade bewertet werden.

Während diese Wertpapiere überwiegend auf US-Dollar lautende Schuldtitel sind, kann der Fonds bis zu 20 % in nicht auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, einschliesslich in nicht auf US-Dollar lautende Schuldtitel und Wertpapiere von den aufstrebenden Märkten. Der Fonds kann auch in Anleihefutures, Optionen, Währungsswaps und Zinsswaps, Kreditausfall-Swaps und Total-Return-Swaps investieren, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds. Der Fonds ist

berechtigt, Finanzderivate (einschliesslich Rückkaufvereinbarungen) zur Absicherung und/oder für das effektive Portfoliomanagement einzusetzen.

Der Fonds darf nur 20 % seines Nettovermögens in Vorzugsaktien und wandelbare Wertpapiere investieren. Zusätzlich zu der vorstehend dargelegten Anlagestrategie kann der Fonds anstreben, zusätzliche Erträge durch die Wertpapierleihe zu erzielen.

Der Fonds wird überwiegend in Wertpapiere mit Investment Grade-Bewertung investieren, die Wertpapiere umfassen, die von der US-Regierung, ihren Behörden und Einrichtungen ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Wertpapiere, deren Rating oder Garantie innerhalb der Investment Grade-Kategorien liegen, die bei mindestens einer der Nationally Recognized Statistical Rating Organizations (NRSROs) notiert sind, die von der Securities and Exchange Commission (SEC) zugelassen sind.

Der Fonds kann vorbehaltlich der in Anhang I und den Beschränkungen in Regulation 68 der OGAW-Vorschriften enthaltenen Beschränkungen auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs) zu vorübergehenden Anlagezwecken investieren, um ein Marktengagement zu erreichen. Diese Organismen für gemeinsame Anlagen müssen eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik des Fonds im Einklang steht.

Bis zu einer Anlage oder Wiederanlage oder jederzeit zu defensiven Zwecken kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Barmitteln, Geldmarktfonds und bargeldähnlichen Wertpapieren halten.

Wandelbare Schuldverschreibungen können in Dividendenpapiere des Emittenten zu einem vorab festgesetzten Kurs umgewandelt werden und bieten in der Regel ein grösseres Wertsteigerungspotenzial als nicht wandelbare Schuldverschreibungen. Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, setzen sich aus Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Obligationen und Vorzugsaktien zusammen, die zu einem festgelegten oder bestimmaren Umtauschverhältnis in zugrundeliegende Anteilspapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können. Strukturierte Schuldtitel sind festverzinsliche Schuldverschreibungen, die an Aktien gebunden sind und strukturierten Schuldtitel, in die angelegt wird, werden nicht speziell an den Fonds angepasst. Wandelbare strukturierte Schuldverschreibungen haben die Eigenschaften eines wandelbaren Wertpapiers, jedoch übernimmt die Investmentbank, die die Wandelschuldverschreibung (convertible note) ausgegeben hat, das mit der Investition verbundene Kreditrisiko, anstelle des Emittenten der zugrundeliegenden Stammaktie, in die die Schuldverschreibung (note) wandelbar ist. Die Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen und Obligationen können als Investment Grade oder darunter bewertet sein, können von Gesellschaften, Regierungen oder internationalen öffentlichen Körperschaften begeben und in einer Vielzahl von Währungen aufgelegt und entweder mit festen oder variablen Zinssätzen emittiert werden. Wandelbare Wertpapiere können u. U. höhere Erträge als die Anteilspapiere bieten, in die sie umgewandelt werden können. Von einem Fonds kann u. U. verlangt werden, dem Emittenten der wandelbaren Wertpapiere zu gestatten, das Wertpapier zurückzukaufen, es in die zugrundeliegenden Anteile umzuwandeln oder an einen Dritten zu verkaufen. Wandelbare Wertpapiere (convertible securities) umfassen Schuldobligationen (debt obligations) und Vorzugsaktien (preferred stock) des Unternehmens, welches das Wertpapier emittiert, die zu einem zuvor festgelegten Kurs (der Wandlungskurs) in Stammaktien (common stock) des Emittenten umgetauscht werden können.

Bestimmte wandelbare Schuldtitel beinhalten eine „Verkaufsoption“ (Put), die den Fonds berechtigt, die Wertpapiere vor Fälligkeit an den Emittenten zu einem festgelegten Preis zu verkaufen, der eine Prämie über den angegebenen Nominalwert des Schuldtitels darstellen kann. Umgekehrt werden viele wandelbare Wertpapiere mit einem „Kauf“-Merkmal emittiert, das dem Emittenten des Wertpapiers die Entscheidung erlaubt, wann das Wertpapier zurückzukaufen ist.

Die oben beschriebenen Schuldverschreibungen können u. U. hypothekenbesicherte, hypothekenabhängige und andere forderungsbesicherte Wertpapiere einschliessen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung an Hypothekendarlehen, Immobilien oder anderen Vermögenswerten, wie etwa Autokrediten oder Luftfahrtfinanzierungen, darstellen oder durch sie gesichert sind oder daraus bezahlt werden.

Der Fondsmanager sucht nach Wertpapieren, die zum Kaufzeitpunkt angesichts der aktuellen Marktbedingungen einen Wert aufweisen. Wert ist eine Mischung aus Rendite, Kreditqualität, Struktur (Laufzeit, Coupon, Rücknahmemerkmale) und Liquidität. Der Fondsmanager erkennt den Wert, indem er gleichzeitig die Interaktion dieser Faktoren unter den verfügbaren Wertpapieren auf dem Markt analysiert.

Der Fondsmanager wird ein Wertpapier verkaufen, wenn er sich über dessen Kreditrisiko sorgt und wenn er aufgrund der Marktfaktoren gezwungen ist, Geld aufzunehmen oder wenn ein attraktives Ersatzpapier zur Verfügung steht.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente können für das effiziente Portfoliomanagement und/oder zu Anlagezwecken innerhalb der durch die Zentralbank festgesetzten Grenzen verwendet werden. Der Fonds kann Forward- und Futurekontrakte zu Sicherungszwecken (zum Schutz der nicht realisierten Gewinne des Fonds durch Absicherung gegen mögliche negative Fluktuationen auf den Wertpapiermärkten oder vor Änderungen des Zinssatzes oder der Wechselkurse nutzen, die den Marktwert des Anlageportfolios des Fonds reduzieren können). Optionen können zur Risikoabsicherung in einem bestimmten Markt eingesetzt werden oder um ein Engagement aufzubauen, anstatt effektive Stücke zu verwenden. Für den Fall, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt oder in Wertpapieren anlegt, in die Derivative eingebettet sind, insbesondere wandelbare Wertpapiere und strukturierte Schuldverschreibungen, hat dies eine Hebelwirkung für den Fonds zur Folge, wobei ein solcher Hebel 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen darf.

Der Fondsmanager nutzt den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds. Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten werden zudem täglich bewertet und können jederzeit auf Wunsch des Fondsmanagers im Namen des Fonds zum Marktwert ausgebucht werden. Ein Fonds darf kein Gesamtrisiko, das höher als sein Nettoinventar ist, aufweisen, sein Einsatz ist daher auf 100 % des Nettoinventarwertes beschränkt. Dementsprechend dürfen Direktanlagen und Hebel nicht höher sein als 200 % des NIW.

### **Risikofaktoren**

Der Fonds unterliegt hauptsächlich den in der vergleichenden Tabelle markierten Risikofaktoren in der mit „Short-Term Bond Fund“ bezeichneten Spalte, die sich auf den Seiten 15-18 des Verkaufsprospekts befindet. Diese Risiken werden im Verkaufsprospekt unter der Überschrift „ANLAGERISIKEN“ weiter erläutert.

### **Profil eines typischen Anlegers und einer Zielmarktidentifizierung**

Eine Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die laufende Erträge über einen Zeithorizont von 1 bis 2 Jahren mit einem moderaten Volatilitätsniveau anstreben.

Angaben zum potenziellen Zielmarkt für den Fonds, die vom Fondsmanager festgelegt werden, sind in Anhang VII dieses Prospekts aufgeführt, um die Pflichten der Vertriebsstellen der Anteile im Rahmen von MiFID II zu erfüllen.

## Anteilstklassen

Die Merkmale der Anteilstklassen werden nachfolgend dargelegt.

Zum Datum dieser Ergänzung wird nur die ausschüttende Klasse I (USD) zur Zeichnung angeboten. Anleger, die in allen anderen Anteilstklassen anlegen möchten, sollten sich an den Fondsmanager wenden. Bei Erhalt oder bei hinreichendem Interesse an einer Anteilstklasse, kann die Anteilstklasse aufgelegt werden.

Anteilstklasse	Mindesterstzeichnung und Mindestbeteiligung	Nachfolgende Mindestanlage	Verwaltungsgebühr (bis zu)	Abgesicherte Anteilstklassen	Anfänglicher Ausgabepreis
<b>Anteile der Klasse A</b>					
Klasse A (USD) Thesaurierend	2.500 USD	50 USD	0,65 %	Nein	10 USD
Klasse A (USD) Ausschüttend	2.500 USD	50 USD	0,65 %	Nein	10 USD
Klasse A (EUR) Thesaurierend	2.500 EUR	50 EUR	0,65 %	Ja	10 EUR
Klasse A (EUR) Ausschüttend	2.500 EUR	50 EUR	0,65 %	Ja	10 EUR
Klasse A (GBP) Thesaurierend	2.500 GBP	50 GBP	0,65 %	Ja	10 GBP
Klasse A (GBP) Ausschüttend	2.500 GBP	50 GBP	0,65 %	Ja	10 GBP
Klasse A (CHF) Thesaurierend	2.500 CHF	50 CHF	0,65 %	Ja	10 CHF
Klasse A (CHF) Ausschüttungen	2.500 CHF	50 CHF	0,65 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse I</b>					
Klasse I (USD) Thesaurierend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,45 %	Nein	10 USD
Klasse I (USD) Ausschüttend	5.000.000 USD	100.000 USD	0,45 %	Nein	Keine Angabe
Klasse I (EUR) Thesaurierend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,45 %	Ja	10 EUR
Klasse I (EUR) Ausschüttend	5.000.000 EUR	100.000 EUR	0,45 %	Ja	10 EUR
Klasse I (GBP) Thesaurierend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,45 %	Ja	10 GBP
Klasse I (GBP) Ausschüttend	5.000.000 GBP	100.000 GBP	0,45 %	Ja	10 GBP
Klasse I (CHF) Thesaurierend	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,45 %	Ja	10 CHF

<b>Anteilsklasse</b>	<b>Mindesterzeichnung und Mindestbeteiligung</b>	<b>Nachfolgende Mindestanlage</b>	<b>Verwaltungsgebühr (bis zu)</b>	<b>Abgesicherte Anteilsklassen</b>	<b>Anfänglicher Ausgabepreis</b>
Klasse I (CHF) Ausschüttungen	5.000.000 CHF	100.000 CHF	0,45 %	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse X</b>					
Klasse X (USD) Thesaurierend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (USD) Ausschüttend	100.000.000 USD	1.000.000 USD	N/Z*	Nein	10 USD
Klasse X (EUR) Thesaurierend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (EUR) Ausschüttend	100.000.000 EUR	1.000.000 EUR	N/Z*	Ja	10 EUR
Klasse X (GBP) Thesaurierend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (GBP) Ausschüttend	100.000.000 GBP	1.000.000 GBP	N/Z*	Ja	10 GBP
Klasse X (CHF) Thesaurierend	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
Klasse X (CHF) Ausschüttungen	100.000.000 CHF	1.000.000 CHF	N/Z*	Ja	10 CHF
<b>Anteile der Klasse Z</b>					
Klasse Z (USD) Thesaurierend	100.000 USD	1.000 USD	0,60 %	Nein	10 USD
Klasse Z (USD) Ausschüttend	100.000 USD	1.000 USD	0,60 %	Nein	10 USD
Klasse Z (EUR) Thesaurierend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,60 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (EUR) Ausschüttend	100.000 EUR	1.000 EUR	0,60 %	Ja	10 EUR
Klasse Z (GBP) Thesaurierend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,60 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (GBP) Ausschüttend	100.000 GBP	1.000 GBP	0,60 %	Ja	10 GBP
Klasse Z (CHF) Thesaurierend	100.000 CHF	1.000 CHF	0,60 %	Ja	10 CHF
Klasse Z (CHF) Ausschüttungen	100.000 CHF	1.000 CHF	0,60 %	Ja	10 CHF

\* Der Fondsmanager hat ein Recht auf eine Fondsmanagementgebühr, die gemäss einer gesonderten Vereinbarung mit dem Fondsmanager fällig wird, die jeder Anteilsinhaber vor seiner ersten Zeichnung der Anteile der Klasse X an dem Fonds abschliessen muss.

Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, ist in der obigen Tabelle aufgeführt. Die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich ETFs), in die der Fonds investiert, in Rechnung gestellt werden können, beträgt 0,75 % p.a. des Nettoinventarwerts dieser kollektiven Kapitalanlage (oder ihrer jeweiligen Anteilsklasse).

### **Rücknahmegebühr**

Es kann eine Rücknahmegebühr für die Anteile der Klasse A, Klasse I und Klasse Z des Fonds erhoben werden. Der Betrag der zahlbaren Rücknahmegebühr beträgt 1 % der Rückkaufgelder, wenn der Rückkauf innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Kauf der Anteile stattfindet.

### **Anfänglicher Angebotszeitraum**

Gegebenenfalls beginnt der anfängliche Angebotszeitraum für den Fonds am 26. November 2018 um 9.00 Uhr (Dubliner Zeit) und endet nach Ablauf der jeweils früheren Frist: (a) die erste Anlage eines Anteilsinhabers in einer solchen Klasse; oder (b) 16.00 Uhr Dubliner Zeit am 24. Mai 2019 (das „Abschlussdatum“).

Anleger können während des anfänglichen Angebotszeitraums die Zeichnung von bestimmten Anteilen für eine solche Klasse zum anfänglichen Ausgabepreis beantragen, wie im Anhang zu diesem Nachtrag dargelegt.

Während der anfänglicher Angebotszeitraums sollten Anträge auf Zeichnung von Anteilen in schriftlicher Form oder anderweitig gestellt werden, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, (einschliesslich der Anträge die über die National Securities Clearing Corporation (NSCC) gestellt werden können, wenn die Gesellschaft diese Verbindung herstellt), unter Verwendung des Antragsformulars. Die Antragsteller sollten die Anteile gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen zeichnen.

Die unterschriebenen Antragsformulare sollten, ordnungsgemäss ausgefüllt, gemäss den im Antragsformular enthaltenen Anweisungen an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle versandt werden. Anträge, die mittels NSCC gestellt werden, werden über eine Anweisung vom Anleger an seinen Intermediär für die weitere Bearbeitung über die NSCC-Plattform abgewickelt. Antragsformulare, die per Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln versandt wurden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt worden sind, werden bearbeitet; auf dem Konto eines solchen Anlegers wird jedoch eine Sperre für Rücknahmen verhängt, bis die Verwaltungsratsmitglieder ein unterzeichnetes Original-Antragsformular und die dazugehörige Dokumentation zur Bekämpfung von Geldwäsche erhalten haben.

Zeichnungsgelder sollten auf das im Antragsformular angegebene Konto gezahlt werden, sodass die Gelder zum Abschlussdatum zur Verfügung stehen. Ein erster Antrag auf Zeichnung von Anteilen per Fax muss sofort bei Erhalt eines Zeichnungsantragsformulars im Original und bei Erhalt entsprechender Geldwäshedokumentation bestätigt werden.

25404956.4

## CALAMOS GLOBAL FUNDS PLC

### ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Diese zusätzlichen Informationen für Anleger in der Schweiz sind Bestandteil des Verkaufsprospekts der Calamos Global Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 28. Januar 2019 (im Folgenden der „Verkaufsprospekt“) und sollten in Verbindung mit diesem gelesen werden.

#### 1. Schweizer Vertreter und Zahlstelle

Der Repräsentant in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services Limited, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich, Schweiz.

Zahlstelle in der Schweiz ist die NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, Postfach CH-8024, Zürich, Schweiz.

#### 2. Ort, an welchem die relevanten Dokumente angefordert werden können

Der Prospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Schweizer Repräsentanten kostenlos erhältlich.

#### 3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bezüglich der Gesellschaft und ihrer Fonds werden in der Schweiz auf Fund Info ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)) bereitgestellt. Insbesondere enthalten solche Veröffentlichungen wesentliche Informationen für Investoren, wie z. B. erhebliche Änderungen am Prospekt sowie die Liquidation der des Investmentfonds.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden täglich auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

#### 4. Rückvergütungen (Retrozessionen)

Die Gesellschaft, der Fondsmanager und ihre verbundenen Unternehmen können Retrozessionen zahlen. Retrozessionen gelten als Zahlungen und andere von der Gesellschaft, dem Fondsmanager und ihren verbundenen Unternehmen an berechnete Dritte für Vertriebstätigkeiten in Bezug auf Anteile in und aus der Schweiz gezahlte Soft Commissions. Diese Vergütung kann als Zahlung für die folgenden Dienstleistungen angesehen werden, insbesondere für das Angebot und die Bewerbung des Investmentfonds, einschliesslich jeglicher Art von Tätigkeit, die den Kauf von Aktien der Gesellschaft zum Gegenstand haben, zum Beispiel die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Präsentation und Erstellung von Marketingmaterialien.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten und Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Entschädigungen informieren, die sie gegebenenfalls für den Vertrieb erhalten.

Auf Anfrage müssen die Empfänger der Retrozessionen die Beträge offenlegen, die sie für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft effektiv erhalten.

#### 5. Rabatte

Rabatte sind definiert als Zahlungen der Gesellschaft, des Fondsmanagers und ihrer verbundenen Unternehmen von einer Gebühr oder von Kosten direkt an die Anleger, die dem Fonds der Gesellschaft gewährt werden, um die genannten Gebühren oder Kosten auf einen vereinbarten Betrag zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern: (i) die Gesellschaft oder der Fondsmanager sie aus den der Gesellschaft zustehenden Gebühren zahlt (damit sie nicht zusätzlich dem Vermögen der Gesellschaft belastet

werden); (ii) sie auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) sie sämtlichen Anlegern, die aufgrund dieser objektiven Kriterien berechtigt sind und Rabatte fordern, innerhalb des gleichen Zeitraums und in gleichem Umfang gewährt werden.

In Bezug auf den Vertrieb in oder aus der Schweiz zahlt die Gesellschaft derzeit keine Rabatte zur Reduzierung der Gebühren oder Kosten, die dem Anleger entstehen und ihren Fonds belastet werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sich für die Zahlung von Rabatten zu entscheiden, um die Gebühren oder Kosten zu reduzieren, die dem Anleger entstehen und seinen Fonds belastet werden, sollte sich die Gesellschaft in Zukunft dafür entscheiden.

#### **6. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

In Bezug auf die Anteile, die in und aus der Schweiz vertrieben werden, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der eingetragene Sitz des Repräsentanten.

#### **7. Sprache**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Investoren in der Schweiz wird ab sofort von der deutschen Version des Verkaufsprospekts der Gesellschaft geregelt.

Vom 4. Februar 2019